

# Bericht zur Situation von Rückkehrern und Schutzberechtigten in Griechenland

Eine Recherche von Michael Kientzle

Im Auftrag von NAOMI Thessaloniki und mit Unterstützung der Evangelischen Kirche  
im Rheinland

Mai 2026



Der Bericht wurde von Michael Kientzle im Auftrag von NAOMI Thessaloniki recherchiert und verfasst. Anlass der Recherche war eine Anfrage der 12. Kammer des Verwaltungsgerichts Hamburg an NAOMI Thessaloniki. Die Erstellung wurde durch NAOMI Thessaloniki und die Evangelische Kirche im Rheinland finanziert und organisatorisch unterstützt. Inhalt, Methodik, Bewertungen und Schlussfolgerungen liegen allein in der Verantwortung des Verfassers.

#### Danksagung

Der Verfasser dankt allen Rückkehrern und Organisationen, die im Rahmen dieser Recherche interviewt wurden oder Informationen und statistische Daten zur Verfügung gestellt haben. Ein besonderer Dank gilt Mariangela Psyrraki, Sozialarbeiterin der Organisation Meraki Humanitarian Support, für ihr Engagement und die bereitgestellten Informationen.

#### Nutzungsrechte

Der Bericht darf unter Angabe der Quelle zitiert und weitergegeben werden. Veränderungen, Übersetzungen, gekürzte Fassungen sowie Zusammenfassungen, die als eigenständige Veröffentlichungen verbreitet werden sollen, bedürfen der Zustimmung des Verfassers.

Zitiervorschlag: Michael Kientzle, Bericht zur Situation von Rückkehrern und Schutzberechtigten in Griechenland, eine Recherche im Auftrag von NAOMI Thessaloniki, Mai 2026

## Inhaltsverzeichnis

Hintergrund und Methodik.....	4
<b>Abschnitt I: Dokumente.....</b>	<b>9</b>
Kapitel 1: Dokumentenbeschaffung.....	9
Kapitel 2: Strukturelle Hürden bei der Dokumentenbeschaffung.....	19
<b>Abschnitt II: Unterkunft und Obdachlosigkeit.....</b>	<b>23</b>
Kapitel 3: Legales Anmieten einer Wohnung.....	23
Kapitel 4: Unterbringung von Rückkehrern in Camps für Asylsuchende.....	26
Kapitel 5: Obdachlosenunterkünfte.....	28
Kapitel 6: Unterkünfte zivilgesellschaftlicher und kirchlicher Organisationen.....	31
Kapitel 7: Informelle Unterkünfte.....	38
Kapitel 8: Obdachlosigkeit.....	47
<b>Abschnitt III: Zugang zum Arbeitsmarkt.....</b>	<b>54</b>
Kapitel 9: Legale Erwerbstätigkeit.....	54
Kapitel 10: Zugang zur Schattenwirtschaft.....	59
Kapitel 11: Sprachkenntnisse und Zugang zu Erwerbstätigkeit.....	61
Kapitel 12: Geschlechtsspezifische Unterschiede beim Arbeitsmarktzugang.....	63
<b>Abschnitt IV: Bedingungen in der Schattenwirtschaft.....</b>	<b>67</b>
Kapitel 13: Arbeitsbedingungen in der Schattenwirtschaft.....	67
Kapitel 14: Missstände und Gefährdungen in der Schattenwirtschaft.....	69
<b>Abschnitt V: Staatliche Unterstützungsprogramme.....</b>	<b>76</b>
Kapitel 15: HELIOS+ und Überbrückungsprogramm.....	76
Kapitel 16: Programm „Wohnen und Arbeiten für Obdachlose“.....	85
<b>Abschnitt VI: Geschlechtsspezifische Risiken.....</b>	<b>89</b>
Kapitel 17: Sexualisierte Gewalt und Ausbeutung.....	89
<b>Zusammenführende Schlussbemerkung.....</b>	<b>98</b>
<b>Anhänge.....</b>	<b>102</b>
Anhang 1: Übersicht zur Situation der befragten Rückkehrer.....	102
Anhang 2: Anfrage des Verwaltungsgerichts Hamburg.....	115
Anhang 3: Übersicht der an der Recherche beteiligten Organisationen.....	125
Anhang 4: Auskunft der für Camp-Zuweisungen zuständigen Abteilung zur Unterbringung von Rückkehrern.....	127
Anhang 5: Auskunft des BAMF zum Überbrückungsprogramm.....	129
Anhang 6: Auskunft von OPEKA zum Programm „Wohnen und Arbeiten für Obdachlose“.....	132

## **Hintergrund und Methodik**

### **Zur Entstehung des Berichts**

Ausgangspunkt des Berichts war eine Anfrage der 12. Kammer des Verwaltungsgerichts Hamburg an NAOMI Thessaloniki zur tatsächlichen Situation von Personen, die in Griechenland internationalen Schutz erhalten haben und aus anderen EU-Mitgliedstaaten dorthin zurückkehren. Die Anfrage bezog sich insbesondere auf den Zugang zu Unterkunft, Arbeit, Dokumenten und Unterstützung sowie auf mögliche geschlechtsspezifische Unterschiede. Ende April 2026 übermittelte der Verfasser dem Gericht im Auftrag von NAOMI Thessaloniki eine Antwort auf die gestellten Fragen. Der vorliegende Bericht wurde auf Grundlage dieser Antwort erstellt und redaktionell überarbeitet. Die vollständige Anfrage ist in Anhang 2 wiedergegeben.

### **Zum Verfasser des Berichts**

Michael Kientzle, im Folgenden der Verfasser, ist Mitgründer und ehemaliger Direktor des Mobile Info Team. Von Januar 2016 bis Oktober 2025 war er in Griechenland tätig und leitete die Organisation seit ihrer Gründung im Sommer 2016 bis Herbst 2025. Mobile Info Team stellt Informationen zu Asyl- und Integrationsverfahren in Griechenland bereit und unterstützt Einzelfälle, insbesondere von Asylsuchenden und Schutzberechtigten.

Im Rahmen seiner Tätigkeit war der Verfasser fortlaufend mit den rechtlichen Rahmenbedingungen und der praktischen Umsetzung von Asyl- und Integrationsverfahren in Griechenland befasst, unter anderem durch Recherche- und Schulungsaufgaben sowie eigene Fallarbeit. Einer der Schwerpunkte seiner Arbeit lag auf der Situation von in Griechenland anerkannten Schutzberechtigten, insbesondere im Hinblick auf Integrationsmöglichkeiten, Zugang zu Dokumenten und bestehende strukturelle Hindernisse. Auch die Situation von Schutzberechtigten, die Griechenland verlassen hatten oder nach Griechenland zurückgekehrt waren, war regelmäßig Gegenstand seiner Arbeit.

### **Zur auftraggebenden Organisation**

NAOMI – Ökumenische Werkstatt für Flüchtlinge in Thessaloniki (NAOMI): NAOMI ist eine gemeinnützige griechische Organisation, die seit 2016 tätig ist. Sie leistet humanitäre Hilfe für Menschen mit Fluchthintergrund und bietet Programme zur Förderung ihrer Teilhabe am gesellschaftlichen Leben an.

Dies umfasst unter anderem einen Sozialdienst, einen Schutzraum für Mädchen und Frauen sowie eine Textil-Akademie zur Stärkung der Eigenständigkeit und zur Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt. Zusätzlich fördert eine Textilwerkstatt mit fairer Beschäftigung von Schutzberechtigten und Asylsuchenden deren Integration. Im Rahmen des Sozialdienstes betreut NAOMI zunehmend Schutzberechtigte in prekären Lebensumständen und Rückkehrer.

### **Zur unterstützenden Organisation**

Die Evangelische Kirche im Rheinland ist die zweitgrößte Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland und umfasst Gemeinden in Teilen von Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, des Saarlands und Hessens. Sie engagiert sich seit Ende der 1990er Jahre im Bereich des Flüchtlingsschutzes an den EU-Außengrenzen und veröffentlicht hierzu jährlich einen Bericht. Zudem unterstützt sie Projekte für und mit Menschen mit Fluchterfahrung, unter anderem in Marokko, Italien, Ungarn und Griechenland. Seit 2016 koordiniert sie die Unterstützung verschiedener Kirchen und Diakonischer Werke für NAOMI Thessaloniki. In den Jahren 2023 bis 2025 unterstützte sie außerdem das Mobile Info Team finanziell.

### **Im Rahmen des Berichts verwendete Begriffe**

Schutzberechtigte: Personen, denen in Griechenland internationaler Schutz zuerkannt wurde, also Personen mit Flüchtlingsstatus sowie Begünstigte subsidiären Schutzes.

Rückkehrer: Schutzberechtigte, die aus anderen europäischen Ländern nach Griechenland zurückgeführt wurden oder eigenständig zurückgekehrt sind, nachdem ein Verbleib in dem jeweiligen Land nach einer finalen Entscheidung im Asylverfahren rechtlich nicht mehr möglich war.

Befragte: Rückkehrer, die im Rahmen dieser Recherche interviewt wurden.

Menschen mit Fluchthintergrund: Asylsuchende, Schutzberechtigte sowie Personen ohne geregelten Aufenthaltsstatus, deren Lebenssituation durch Flucht geprägt ist.

Inoffizielle Hostels: Unterkunftsformen, die teils als „Masafarhanas“ bekannt sind.

Schattenwirtschaft: Informelle Arbeit ohne vollständig angemeldetes Arbeitsverhältnis. Dies umfasst insbesondere Arbeit ohne Arbeitsvertrag, ohne Anmeldung bei den zuständigen Behörden oder mit nur teilweiser oder unzutreffender Anmeldung.

### **Griechische Verwaltungsbegriffe und Institutionen**

AFM: Αριθμός Φορολογικού Μητρώου (ΑΦΜ)

Griechische Steueridentifikationsnummer, erforderlich für zahlreiche administrative Vorgänge, unter anderem im Zusammenhang mit Arbeit, Wohnung, Bankkonto und steuerlichen Pflichten.

AMA: Αριθμός Μητρώου Ασφαλισμένου (ΑΜΑ)

Registrierungsnummer der versicherten Person bei der Sozialversicherung, insbesondere im Zusammenhang mit der Anmeldung einer Beschäftigung relevant.

ΑΜΚΑ: Αριθμός Μητρώου Κοινωνικής Ασφάλισης (ΑΜΚΑ)

Griechische Sozialversicherungsnummer, unter anderem für den Zugang zum Gesundheitssystem, zur Sozialversicherung und zu bestimmten Sozialleistungen von zentraler Bedeutung.

Taxisnet:

Elektronisches Steuerportal der griechischen Steuerverwaltung, das für zahlreiche digitale Verwaltungsverfahren benötigt wird, vor allem im Zusammenhang mit Steuerangelegenheiten, aber auch bei Sozialleistungen und weiteren Online-Diensten der Verwaltung.

ΔΥΠΑ: Δημόσια Υπηρεσία Απασχόλησης (ΔΥΠΑ)

Öffentlicher Arbeitsvermittlungsdienst, der unter anderem für Arbeitslosmeldungen und arbeitsmarktbezogene Programme zuständig ist.

ΕΦΚΑ: Ηλεκτρονικός Εθνικός Φορέας Κοινωνικής Ασφάλισης (e-ΕΦΚΑ)

Elektronische nationale Sozialversicherungsanstalt, die für zentrale Bereiche der Sozialversicherung zuständig ist.

ΚΕΜ: Κέντρο Ένταξης Μεταναστών (ΚΕΜ)

Integrationszentrum für Einwanderer, das kommunale Unterstützungs- und Beratungsangebote für Migrantinnen und Migranten bereitstellt.

ΚΕΠ: Κέντρο Εξυπηρέτησης Πολιτών (ΚΕΠ)

Bürgerservicezentrum, das als Anlaufstelle für verschiedene Verwaltungsangelegenheiten dient.

ΟΠΕΚΑ: Οργανισμός Προνοιακών Επιδομάτων και Κοινωνικής Αλληλεγγύης (ΟΠΕΚΑ)

Organisation für Sozialleistungen und soziale Solidarität, die für die Verwaltung und Auszahlung bestimmter Sozialleistungen und Unterstützungsprogramme zuständig ist.

RIS: Υπηρεσία Υποδοχής και Ταυτοποίησης (ΥΠ.Υ.Τ.)

Aufnahme- und Identifizierungsdienst, der insbesondere für das staatliche Aufnahme- und Identifizierungssystem für Asylsuchende zuständig ist.

### **Methodik**

Die vorliegende Recherche basiert auf einer Kombination aus Interviews mit Rückkehrern und relevanten Organisationen, Auskünften von Behörden sowie ergänzender Dokumenten- und Quellenrecherche. Die langjährige Praxiserfahrung des Verfassers wurde ergänzend zur Einordnung dieser Erkenntnisse herangezogen. Die Datenerhebung erfolgte im Zeitraum von Februar 2026 bis April 2026.

Im Rahmen der Recherche wurden neun Rückkehrer interviewt. Der Zugang zu dieser Zielgruppe erfolgte in acht Fällen über Organisationen, die mit Menschen mit Fluchthintergrund arbeiten. Ein weiteres Interview wurde mit einer Person geführt, zu der aufgrund einer früheren Unterstützung durch den Verfasser bereits Kontakt bestand. Da alle Interviews durch Kontakte zu unterstützenden Organisationen zustande kamen, ist davon auszugehen, dass Personen mit Zugang zu Unterstützungsstrukturen, insbesondere im Bereich der Unterbringung, in diesem Bericht überrepräsentiert sind. Eine Übersicht zur Situation der befragten Rückkehrer nach ihrer Rückkehr nach Griechenland sowie, soweit relevant, zu ihrer Situation vor dem Verlassen Griechenlands, befindet sich in Anhang 1.

Einbezogen wurden alle Rückkehrer, die im relevanten Zeitraum erreichbar waren und sich zu einer Teilnahme bereit erklärten. Ziel war es, die verfügbaren direkten Erfahrungen von Rückkehrern möglichst umfassend abzubilden. Aufgrund der eingeschränkten Zugänglichkeit dieser Zielgruppe handelt es sich nicht um eine repräsentative Stichprobe, sondern um eine qualitative Annäherung an individuelle Erfahrungen.

Die Befragungen fanden im Februar und März 2026 statt und wurden telefonisch oder schriftlich über Messenger-Dienste geführt. Die Interviews wurden in Sprachen geführt, in denen sich die Befragten verständigen und ausdrücken konnten. Soweit erforderlich, wurde mündliche oder schriftliche Übersetzung genutzt, um die Verständigung mit dem Verfasser zu ermöglichen. Alle Befragten wurden über Zweck und Inhalt der Recherche informiert und stimmten einer anonymisierten Verwendung ihrer Aussagen zu.

Zusätzlich wurden im gleichen Zeitraum 14 Personen aus insgesamt 11 Organisationen interviewt. Befragt wurden Vertreterinnen und Vertreter von Action for Women (AFW), Choosehumanity, CRIBS International (Cribs), International Social Service Switzerland (ISS), Love without Borders (LWB), Mazi Housing (Mazi), Medical Solidarity International (MSI), Meraki Humanitarian Support (Meraki), NAOMI – Ökumenische Werkstatt für Flüchtlinge in Thessaloniki (NAOMI), Refugee Support Aegean (RSA) und Wave.

Die Auswahl der befragten Organisationen erfolgte gezielt auf Grundlage ihrer jeweiligen Tätigkeitsschwerpunkte. Einbezogen wurden insbesondere Organisationen, die direkt mit Rückkehrern arbeiten oder über spezifische Expertise in für den Bericht zentralen Bereichen verfügen, darunter Unterkunft und Obdachlosigkeit, Zugang zu Arbeit und Beschäftigung, medizinische Versorgung, rechtliche und administrative Fragen, Sozialarbeit und praktische Unterstützung sowie die Situation von Frauen und besonders vulnerablen Schutzberechtigten. Ziel war es, unterschiedliche Perspektiven und Fachkenntnisse zusammenzuführen, um ein möglichst umfassendes Bild der Situation zu erhalten. Die befragten Organisationen wurden ebenfalls über Zweck und Inhalt der Recherche informiert und stimmten der Verwendung ihrer Aussagen zu.

Wenn im Bericht auf Angaben, Berichte oder Einschätzungen der hier aufgeführten Organisationen Bezug genommen wird, beruhen diese auf den im Rahmen dieser Recherche geführten Interviews oder schriftlich übermittelten Auskünften, sofern nicht ausdrücklich eine andere Quelle angegeben ist.

Darüber hinaus stellten Mobile Info Team, Meraki, Cribs, die Gemeinschaft Papst Johannes XXIII. in Athen sowie Mazi Daten oder statistische Angaben zur Verfügung, die mit Zustimmung der jeweiligen Organisationen in diese Recherche eingeflossen sind. Die von den Organisationen bereitgestellten Daten wurden ergänzend herangezogen, soweit sie für einzelne Themenbereiche relevant waren. Da sie aus unterschiedlichen Arbeitsbereichen und Erhebungszusammenhängen stammen, werden ihre Bedeutung und die Grenzen ihrer Aussagekraft an den jeweiligen Stellen des Berichts eingeordnet. Anhang 3 enthält eine Übersicht der an der Recherche beteiligten Organisationen und ihrer für den Bericht relevanten Tätigkeitsschwerpunkte.

Ergänzend wurden zu einzelnen Fragestellungen Auskünfte griechischer und deutscher Behörden eingeholt. Die entsprechenden Auskünfte werden in den betreffenden Kapiteln ausgewiesen und im Anhang im Original sowie, soweit erforderlich, in deutscher Übersetzung wiedergegeben.

Die ergänzende Dokumenten- und Quellenrecherche umfasste insbesondere gesetzliche und administrative Grundlagen, behördliche und ministerielle Veröffentlichungen, Informationen zu relevanten Unterstützungsprogrammen, Berichte und Studien von Organisationen, internationalen Akteuren und aus dem wissenschaftlichen Umfeld, statistische Veröffentlichungen, Medienberichte und Pressemitteilungen. Vorbereitend wurde zudem einschlägige deutschsprachige verwaltungsgerichtliche Rechtsprechung zur Rückkehr von Schutzberechtigten nach Griechenland ausgewertet, um wiederkehrende gerichtliche Annahmen, tatsächliche Streitpunkte und offene Fragen zu erfassen und die in den Interviews verwendeten Fragestellungen entsprechend zu konkretisieren.

Die Praxiserfahrung des Verfassers aus mehr als neun Jahren Tätigkeit in Griechenland wurde insbesondere herangezogen, um rechtliche und administrative Rahmenbedingungen, deren praktische Umsetzung sowie die von Organisationen und Betroffenen bereitgestellten Informationen einzuordnen. An einzelnen Stellen flossen zudem eigene Erfahrungen aus der Fallarbeit oder der fachlichen Begleitung von mit Fallarbeit befassten Teammitgliedern ein. Dies wird im Bericht jeweils kenntlich gemacht.

### **Zur Orientierung im Bericht**

Der Bericht ist thematisch gegliedert. Da die Kapitel aufeinander aufbauen und teilweise inhaltlich miteinander verknüpft sind, sollte der Bericht für den Gesamtzusammenhang als Ganzes in Betracht gezogen und nicht ausschließlich kapitelweise gelesen werden. Die Kapitel enthalten eine eigene Einleitung und schließen, soweit dies für die Einordnung hilfreich ist, mit einem kurzen Fazit.

Ohne den Gesamtzusammenhang zu ersetzen, werden nachfolgend zur Orientierung einige Abschnitte benannt, die für die Einordnung der tatsächlichen Situation von Schutzberechtigten und Rückkehrern besonders relevant sein können. Hierzu gehören insbesondere:

- die Darstellung der administrativen Voraussetzungen und strukturellen Hürden beim Zugang zu Dokumenten und zum Gesundheitssystem in Kapitel 1 und 2,
- die Auskunft der griechischen Behörden zur erneuten Unterbringung von Rückkehrern in Camps in Kapitel 4,
- die Übersicht über Unterbringungsmöglichkeiten zivilgesellschaftlicher und kirchlicher Organisationen in Kapitel 6,
- die ausführliche Darstellung der Wohn- und Lebensbedingungen in inoffiziellen Hostels in Kapitel 7,
- die Zusammenführung verfügbarer Hinweise zur Häufigkeit von Obdachlosigkeit unter Schutzberechtigten und die Statistik zu Obdachlosigkeit bei Rückkehrern in Kapitel 8,

- die Auswertung des Zugangs zur Schattenwirtschaft anhand konkreter Fälle in Kapitel 10,
- die Auswertung der Missstände und Gefährdungen in der Schattenwirtschaft in Kapitel 14,
- die Analyse der verfügbaren Daten des HELIOS+-Projekts sowie die Antwort des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge zum Überbrückungsprogramm für Rückkehrer aus Deutschland in Kapitel 15,
- die Auskünfte von OPEKA zum Programm „Wohnen und Arbeiten für Obdachlose“ in Kapitel 16,
- sowie die Zusammenstellung von Erkenntnissen zu sexualisierter Gewalt und Ausbeutung in Kapitel 17.

# **Abschnitt I: Dokumente**

## **Kapitel 1: Dokumentenbeschaffung**

### **Einleitung**

Im Folgenden werden die im Rahmen dieser Recherche gewonnenen Erkenntnisse zu den Dokumenten und administrativen Voraussetzungen dargestellt, die für Schutzberechtigte beim Zugang zu legalem Wohnraum und legaler Arbeit in Griechenland von zentraler Bedeutung sind. Ergänzend wird untersucht, welche praktischen Hürden beim Zugang zum Gesundheitssystem bestehen.

### **AFM**

Die griechische Steuernummer (AFM) ist essentiell für den Zugang zum legalen Arbeitsmarkt und zur legalen Anmietung von Wohnraum. Zudem ist ihr Besitz eine notwendige Voraussetzung für die Eröffnung eines Bankkontos sowie für den Zugang zu bestimmten Unterstützungsleistungen wie HELIOS+ oder dem Programm „Wohnen und Arbeiten für Obdachlose“. Seit dem 31.12.2020 wird Asylsuchenden im Rahmen der Asylantragstellung grundsätzlich eine AFM durch den griechischen Asyldienst zugewiesen.<sup>1</sup> Sofern Schutzberechtigte keine AFM während des Asylverfahrens erhalten haben und sich bereits im Besitz eines Aufenthaltstitels befinden, muss die AFM nachträglich bei der zuständigen Steuerbehörde beantragt werden.<sup>2</sup> Zudem wird die AFM automatisch deaktiviert, sobald der Aufenthaltstitel abläuft, und kann bis zu dessen Verlängerung nicht genutzt werden.<sup>3</sup>

Laut RSA bestehen in der Praxis erhebliche Hürden bei der erstmaligen Ausstellung einer AFM, insbesondere bei Personen, denen im Asylverfahren keine Steuernummer zugewiesen wurde, was insbesondere bei Rückkehrern vorkommt. Die nachträgliche Beantragung bei der Steuerbehörde ist mit hohen formalen Anforderungen verbunden, die für viele Rückkehrer schwer zu erfüllen sind, wie beispielsweise ein Wohnnachweis und ein gültiger Aufenthaltstitel. Darüber hinaus kommt es in der Praxis zu weiteren Hindernissen, etwa durch die Ablehnung von Anträgen aufgrund formaler Unstimmigkeiten oder durch widersprüchliche Anforderungen seitens der Behörden.

Auch die Wiederherstellung einer bereits vergebenen, aber verlorenen AFM, ein ebenfalls häufig berichtetes Problem bei Rückkehrern, gestaltet sich laut RSA in der Praxis schwierig. Betroffene verfügen häufig nicht mehr über ihre AFM-Nummer, was Anfragen an die Steuerbehörde häufig erschwert. Gleichzeitig erfordert die Aktualisierung oder Wiederherstellung der Daten regelmäßig den Zugang zum Online-System Taxisnet, für den wiederum aktuelle und korrekt hinterlegte Daten notwendig sind.

In der Praxis führt dies zu zirkulären Anforderungen: Ohne Zugang zum System können Daten nicht aktualisiert werden, während umgekehrt aktuelle Daten Voraussetzung für den Zugang sind. In vielen Fällen ist daher eine persönliche Vorsprache bei der Steuerbehörde oder die Unterstützung durch bevollmächtigte Dritte erforderlich, was das Verfahren zusätzlich erschwert und verzögert.

RSA berichtet, dass die erstmalige Ausstellung sowie die Wiedererlangung einer AFM für Rückkehrer ohne professionelle Unterstützung kaum möglich ist und selbst mit Unterstützung durch Rechtsanwälte oder Sozialarbeiter mit erheblichen praktischen Schwierigkeiten verbunden bleibt.

---

<sup>1</sup> Beschluss A.1270 des Direktors der unabhängigen Steuerbehörde, Verfahren zur Vergabe einer Steuernummer an Antragsteller auf internationalen Schutz vom 14.12.2020, ΦΕΚ Β 5508/14.12.2020, <https://www.taxheaven.gr/circulars/35071/a-1270-2020>, abgerufen am 06.04.2026

<sup>2</sup> RSA / Stiftung PRO ASYL, Recognised Refugees 2025: Access to Documents and Socio-Economic Rights, 2025, S. 21, [https://rsaegean.org/wp-content/uploads/2025/04/RSA\\_BIP\\_Report\\_EN.pdf](https://rsaegean.org/wp-content/uploads/2025/04/RSA_BIP_Report_EN.pdf), abgerufen am 06.04.2026

<sup>3</sup> Ebd.

### **Taxisnet-Zugang**

Der Zugang zum griechischen Steuerportal Taxisnet ist unter anderem notwendig, um eine Steuererklärung abzugeben oder einen Mietvertrag offiziell zu registrieren.

Laut übereinstimmenden Berichten von RSA und Meraki muss vor der Beantragung des Taxisnet-Zugangs zunächst der aktuell gültige Aufenthaltstitel bei der Steuerbehörde hinterlegt werden. Die AFM wird meist während des Asylverfahrens erstellt und ist zunächst mit der Asylbewerberkarte verknüpft. Nach Anerkennung und Erhalt des Aufenthaltstitels werden diese Daten jedoch nicht automatisch aktualisiert. Ohne diese Aktualisierung kann die Person im System nicht korrekt identifiziert und folglich der Taxisnet-Zugang nicht erstellt werden.

Die Aktualisierung der Daten ist grundsätzlich nur möglich, solange der Aufenthaltstitel gültig ist.<sup>4</sup> Für die Aktualisierung ist entweder ein Termin bei der Steuerbehörde erforderlich, wo bereits die Beantragung eines Termins für viele Schutzberechtigte aufgrund von Sprachbarrieren schwer zugänglich ist, oder die Änderung muss durch Steuerberater, Anwälte oder Sozialarbeiter mit eigenem Taxisnet-Zugang erfolgen. Kostenlose Unterstützung ist jedoch äußerst begrenzt: Laut Meraki bieten derzeit nur zwei Organisationen entsprechende Hilfe an, mit eingeschränkter sprachlicher Abdeckung (Englisch bzw. Arabisch). Die Daten müssen zudem auch bei jeder Verlängerung des Aufenthaltstitels erneut aktualisiert werden.

Laut der offiziellen Seite der griechischen Regierung ist es möglich, den Taxisnet-Zugang online zu beantragen, sofern eine AFM, ein Identifikationsdokument, ein gültiges und aktives Bankkonto sowie eine griechische Telefonnummer vorliegen.<sup>5</sup> In der Praxis ist dieser Weg jedoch häufig versperrt: Banken verlangen für die Kontoeröffnung häufig eine Steuererklärung, wofür wiederum ein Taxisnet-Zugang erforderlich ist.

Alternativ kann der Taxisnet-Zugang im Rahmen eines Termins bei der Steuerbehörde (AADE) beantragt werden. Auch hier bestehen jedoch erhebliche sprachliche und digitale Hürden. Die relevanten Plattformen sind weitgehend nur auf Griechisch verfügbar, einschließlich Antragstellung, Terminbuchung und Aktivierung der Zugangsdaten.<sup>6</sup> Dies erschwert den Zugang erheblich und verstärkt die Abhängigkeit von Organisationen oder kostenpflichtigen Agenturen.

### **Steuerbescheid**

Ein Steuerbescheid ist in Griechenland in vielen Verfahren erforderlich, um Einkommen oder das Fehlen von Einkommen nachzuweisen. Dies ist beispielsweise für einen Antrag auf Unterstützungsleistungen im Programm „Wohnen und Arbeiten für Obdachlose“ oder für das garantierte Mindesteinkommen regelmäßig erforderlich. Auch Banken verlangen häufig einen Steuerbescheid oder alternativ eine eidesstattliche Erklärung, dass die antragstellende Person nicht verpflichtet ist, eine Steuererklärung abzugeben. Eine Steuererklärung wird digital über das Taxisnet-Portal abgegeben und ist nur mit entsprechenden Zugangsdaten sowie einer AFM möglich.

Das griechische Steuersystem ist komplex, weshalb Organisationen in der Praxis häufig dazu raten, für die Abgabe einer Steuererklärung einen Steuerberater zu beauftragen.<sup>7</sup> Eine kleine Anzahl von Organisationen stellt kostenlose Unterstützung zur Verfügung; diese Angebote sind jedoch häufig bereits Wochen vor Fristende ausgebucht. Die Kosten für einen privaten Steuerberater liegen in der

---

<sup>4</sup> RSA, Recognised Refugees 2025, S. 20/21

<sup>5</sup> Gov.gr, Elektronische Registrierung/Verwaltung von Taxisnet-Codes, griechischsprachige Website, <https://www.gov.gr/ipiresies/polites-kai-kathemerinoteta/ellenes-tou-exoterikou/elektronike-eggraphe-diakheirise-ko-dikon-taxisnet>, abgerufen am 07.04.2026

<sup>6</sup> RSA, Recognised Refugees 2025, S. 21

<sup>7</sup> refugee.info, How to declare your taxes in Greece, <https://greece.refugee.info/en-us/articles/7353917860893>, abgerufen am 19.05.2026

Regel zwischen 30 und 50 Euro, was für Schutzberechtigte je nach finanzieller Situation eine Zugangshürde darstellen kann.

Ein praktisches Problem besteht darin, dass ein aktueller Steuerbescheid für ein bestimmtes Steuerjahr erst dann verfügbar ist, wenn die entsprechende Steuererklärung abgegeben werden kann. Die Abgabe ist in Griechenland erst im Folgejahr möglich (z.B. für das Steuerjahr 2025 ab dem 16.03.2026).<sup>8</sup>

Insbesondere neu anerkannte Schutzberechtigte oder Rückkehrer verfügen daher häufig noch über keinen aktuellen Steuerbescheid. Dies kann die Antragstellung für Sozialleistungen oder die Eröffnung eines Bankkontos verzögern.

### **AMKA und Zugang zum Gesundheitssystem**

Die griechische Sozialversicherungsnummer AMKA ist ein ebenfalls zentrales Dokument, das für den Zugang zum Arbeitsmarkt und zur Gesundheitsversorgung sowie zur Beantragung von Unterstützungsleistungen wie HELIOS+ oder dem Programm „Wohnen und Arbeiten für Obdachlose“ benötigt wird. Nach einem im Jahr 2022 veröffentlichten gemeinsamen Ministerialbeschluss haben Schutzberechtigte nach Ausstellung ihres Aufenthaltstitels einen Monat Zeit, um den Wechsel von der temporären Sozialversicherungsnummer für Asylsuchende (PAAYPA) zur AMKA abzuschließen.<sup>9</sup> Nach Ablauf der Frist wird die PAAYPA deaktiviert.

Seit Januar 2025 sollte das Ministerium für Migration und Asyl die Zuständigkeit für das Ausstellen von AMKA für Schutzberechtigte übernehmen.<sup>10</sup> Allerdings hat das Ministerium diese Zuständigkeit in der Praxis bislang nicht übernommen. Somit sind weiterhin die in einem Verwaltungsrundschreiben des Ministeriums für Arbeit und Soziale Sicherheit genannten Stellen, EFKA und KEP, für die Ausstellung von AMKA zuständig.<sup>11</sup> Nach übereinstimmenden Berichten von RSA und Meraki sowie aus eigener Erfahrung des Verfassers wird die Ausstellung von AMKA durch KEP in der Praxis jedoch nicht vorgenommen. Vor diesem Hintergrund stellt EFKA nach dem jetzigen Kenntnisstand die einzige Behörde dar, über die Schutzberechtigte tatsächlich eine AMKA erhalten können.

In einem gemeinsamen Ministerialbeschluss vom Dezember 2023 werden die Ausstellung und Aktivierung einer AMKA sowie die hierfür geltenden Voraussetzungen näher geregelt. Schutzberechtigten wird bei Vorlage eines gültigen Aufenthaltstitels eine zunächst inaktive AMKA durch die zuständige Behörde ausgestellt.<sup>12</sup> Von der Vorlage eines Reisepasses sind sie dabei befreit.

Für die Aktivierung der AMKA müssen Schutzberechtigte zusätzlich nachweisen, dass sie sich rechtmäßig in Griechenland aufhalten, Zugang zum Arbeitsmarkt haben und sich tatsächlich im Land aufhalten. Neben einem Aufenthaltsnachweis verlangt der Ministerialbeschluss hierfür einen Nachweis über eine Beschäftigung beziehungsweise den Beginn einer Erwerbstätigkeit für die direkt

---

<sup>8</sup> Beschluss A.1062 des Direktors der unabhängigen Steuerbehörde vom 09.03.2026, Form und Inhalt der Einkommensteuererklärung für das Steuerjahr 2025, der beizufügenden Formulare und Belege. Form und Inhalt des Verwaltungs-/Korrekturbescheids für die Steuerjahre ab 2025, ΦΕΚ Β 1280/09.03.2026, <https://www.kodiko.gr/nomothesia/document/1296910/a.a.d.e.-a-1062-2026>, abgerufen am 16.03.2026

<sup>9</sup> Gemeinsamer Ministerialbeschluss 605869/2022, Regelungen zur Sicherstellung des Zugangs von Antragstellern auf internationalen Schutz zu Gesundheitsleistungen, medizinischer und pharmazeutischer Versorgung, sozialer Sicherheit und dem Arbeitsmarkt – Ausstellung einer P.A.A.Y.P.A., ΦΕΚ Β 5392/18.10.2022, Art. 8, <https://search.et.gr/el/fek/?fekId=603960>, abgerufen am 30.04.2026

<sup>10</sup> Gemeinsamer Ministerialbeschluss Φ80320/109864/2023, Sozialversicherungsnummer, ΦΕΚ Β 7280/22.12.2023, Art. 18, <https://www.taxheaven.gr/circulars/45594/f80320-109864-14-12-2023>, abgerufen am 30.04.2026

<sup>11</sup> Verwaltungsrundschreiben Φ80320/25192 des Ministeriums für Arbeit und Soziale Sicherheit vom 01.04.2024, Anleitung zur Vergabe und Funktionsweise der Sozialversicherungsnummer (AMKA), S.25/26, [https://www.e-efka.gov.gr/sites/default/files/2024-04/ΕΓΚΥΚΛΙΟΣ\\_ΑΜΚΑ\\_01.04.2024.pdf](https://www.e-efka.gov.gr/sites/default/files/2024-04/ΕΓΚΥΚΛΙΟΣ_ΑΜΚΑ_01.04.2024.pdf), abgerufen am 30.04.2026

<sup>12</sup> Gemeinsamer Ministerialbeschluss Φ80320/109864/2023, Art. 4 Abs. 3 und Art. 11

versicherte Person.<sup>13</sup> Da die Aktivierung der AMKA für weitere Familienmitglieder regelmäßig nur als indirekt Versicherte über diese Person erfolgen kann, setzt dies faktisch voraus, dass zumindest ein Familienmitglied einen solchen Beschäftigungsnachweis erbringt.

Die AMKA wird zudem automatisch deaktiviert, sobald eine der Aktivierungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt ist. Insbesondere erfolgt die Deaktivierung automatisch am Tag nach Ablauf der Gültigkeit des Aufenthaltstitels, da damit das Kriterium des rechtmäßigen Aufenthalts entfällt.<sup>14</sup>

Eine aktivierte AMKA ist Voraussetzung für den Zugang zum öffentlichen Gesundheitssystem sowie zu Sozialleistungen wie dem garantierten Mindesteinkommen oder der Behindertenbeihilfe.<sup>15</sup>

In der Praxis ergeben sich auf mehreren Ebenen erhebliche Schwierigkeiten für Schutzberechtigte bei der Ausstellung, Aktivierung und Aufrechterhaltung einer AMKA.

Bezüglich der Ausstellung zeigen übereinstimmende eigene Praxiserfahrungen des Verfassers sowie Berichte verschiedener Organisationen, dass die Kommunikation mit EFKA-Mitarbeitenden häufig erhebliche Hürden aufweist. Insbesondere ist eine Verständigung in vielen Fällen ohne griechischsprachige Unterstützung kaum möglich.

Zudem wird übereinstimmend von Meraki und AFW berichtet, dass EFKA-Mitarbeitende in zahlreichen Fällen die Ausstellung einer AMKA nicht vornehmen oder zusätzliche, gesetzlich für diesen Verfahrensschritt nicht vorgesehene Unterlagen, etwa Adress- oder Arbeitsnachweise, verlangen. Dies wird auch von der Erfahrung des Verfassers aus seiner Tätigkeit bestätigt. Selbst von Organisationen erstellte Schreiben, in denen die einschlägigen rechtlichen Grundlagen auf Griechisch dargelegt wurden, konnten diese Probleme in einigen Fällen nicht beheben. Aufgrund begrenzter Kapazitäten zivilgesellschaftlicher Organisationen ist es jedoch häufig nicht möglich, Betroffene individuell zu Behördenterminen zu begleiten, obwohl eine solche Unterstützung nach den geschilderten Erfahrungen vielfach erforderlich wäre.

Die Voraussetzung, dass zur Aktivierung einer AMKA eine Beschäftigung beziehungsweise der Beginn einer Erwerbstätigkeit nachgewiesen werden muss, führt in der Praxis dazu, dass ein erheblicher Teil der Schutzberechtigten keinen Zugang zu medizinischer Versorgung über das öffentliche Gesundheitssystem hat.

Mit einem Verwaltungsrundschreiben vom November 2025 sollte diesem Problem teilweise begegnet werden. Dieses stellt klar, dass bestimmte Personengruppen, darunter auch Schutzberechtigte, auch ohne aktive AMKA Zugang zu medizinischer Versorgung in öffentlichen Gesundheitseinrichtungen haben können.<sup>16</sup>

Allerdings knüpft das Verwaltungsrundschreiben diesen Zugang an die Vorlage bestimmter Nachweise. Für Schutzberechtigte ist dabei insbesondere eine schriftliche Bestätigung über den Aufschub der Abschiebung vorgesehen. Ein solches Dokument wird jedoch ausschließlich für

---

<sup>13</sup> Gemeinsamer Ministerialbeschluss Φ80320/109864/2023, Art. 6 Abs. 5: Als Nachweis über eine Beschäftigung beziehungsweise den Beginn einer Erwerbstätigkeit wird eines der folgenden Dokumente benötigt: eine Einstellungsbestätigung des Arbeitgebers, ein im Informationssystem ERGANI des Ministeriums für Arbeit und Soziale Sicherheit hochgeladener Arbeitsvertrag oder eine Bescheinigung über die Aufnahme einer Tätigkeit bei der Steuerverwaltung.

<sup>14</sup> Ebd., Art. 7 Abs. 2

<sup>15</sup> Information von KEM Thessaloniki an den Verfasser, bereitgestellt im September 2025 sowie RSA, Recognised Refugees 2025, S.28

<sup>16</sup> Verwaltungsrundschreiben Γ2δ/οικ.48556/03-11-2025 des Gesundheitsministeriums, Zugang der Begünstigten des Artikels 33 des Gesetzes 4368/2016 zu öffentlichen Gesundheitseinrichtungen, <https://www.taxheaven.gr/circulars/51433/g2d-oik-48556-03-11-2025>, abgerufen am 07.04.2026

Drittstaatsangehörige ausgestellt, die sich irregulär im Land aufhalten und deren Abschiebung vorübergehend ausgesetzt wird. Schutzberechtigten steht es daher systematisch nicht zur Verfügung.

In der Praxis führt dies dazu, dass die im Verwaltungsrundsreiben vorgesehene Möglichkeit des Zugangs zur Gesundheitsversorgung für Schutzberechtigte faktisch nicht nutzbar ist und damit der Zugang weiterhin maßgeblich von einer aktiven AMKA abhängt.

Dies hat erhebliche praktische Konsequenzen für Schutzberechtigte, die medizinische Behandlungen und Medikamente häufig selbst bezahlen müssen. Nach Berichten von Organisationen wie Meraki und MSI betrifft dies auch schwerwiegende Erkrankungen. So ist beispielsweise ein Fall bekannt, in dem ein Schutzberechtigter die Kosten für eine notwendige Chemotherapie nicht aufbringen konnte. Meraki berichtet zudem von weiteren Fällen, in denen lebensnotwendige Medikamente nur mit erheblichem Aufwand über soziale Apotheken beschafft werden konnten und ohne diese Unterstützung lebensgefährliche Zustände eingetreten wären. Laut MSI gibt es zudem zahlreiche Fälle, in denen Personen mit chronischen Erkrankungen, psychiatrischen Problemen oder Tuberkulose keinen Zugang zu erforderlicher Behandlung oder Medikation hatten, da sie über keine aktive AMKA verfügten und die anfallenden Kosten nicht selbst tragen konnten.

Darüber hinaus bestehen nach übereinstimmenden Berichten weitere erhebliche Zugangshürden zum öffentlichen Gesundheitssystem. Ein zentrales Problem stellt das Fehlen von Dolmetschleistungen dar. In öffentlichen Gesundheitseinrichtungen wird in der Regel keine Übersetzung angeboten, sodass Personen ohne ausreichende Griechisch- oder Englischkenntnisse erhebliche Schwierigkeiten haben, medizinische Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Bereits die Terminvereinbarung ist laut MSI häufig nur über eine griechischsprachige Telefonhotline oder eine ausschließlich auf Griechisch verfügbare Online-Plattform möglich. In der Praxis führt dies dazu, dass Betroffene häufig auf Unterstützung Dritter angewiesen sind, um überhaupt einen Termin zu buchen. Auch während der Behandlung stehen in der Regel keine Dolmetschdienste zur Verfügung, sodass Kommunikation und Verständnis der medizinischen Situation erheblich eingeschränkt sind. Betroffene sind daher häufig auf die Unterstützung von zivilgesellschaftlichen Organisationen angewiesen, um Termine zu vereinbaren, Kommunikation sicherzustellen und Zugang zu Behandlung zu erhalten.

MSI berichtet, dass ärztliche Konsultationen aufgrund struktureller Überlastung des Gesundheitssystems häufig nur wenige Minuten dauern. Nach übereinstimmenden Berichten aus der Praxis führt dies zu Situationen, in denen stark belastetes medizinisches Personal auf Patientinnen und Patienten trifft, die sich aufgrund von Krankheit und fehlender Verständigungsmöglichkeiten in einer besonders vulnerablen Lage befinden, was eine effektive Behandlung nahezu unmöglich macht.

Zudem ist der Zugang zu sozialen Sicherungssystemen wie dem garantierten Mindesteinkommen sowie der Behindertenbeihilfe in der Praxis häufig versperrt. Voraussetzung für den Zugang zu diesen Leistungen ist eine aktive AMKA. Deren Aktivierung setzt jedoch, wie dargestellt, regelmäßig den Nachweis eines Beschäftigungsverhältnisses voraus. Dies führt dazu, dass Schutzberechtigte, die aufgrund ihrer wirtschaftlichen oder gesundheitlichen Situation auf soziale Unterstützung angewiesen sind, gerade wegen dieser Situation die Voraussetzungen für den Zugang zu diesen Leistungen nicht erfüllen können. Während das garantierte Mindesteinkommen gerade bei fehlendem Erwerbseinkommen Unterstützung bieten soll, sind Personen mit Behinderungen häufig dauerhaft auf entsprechende Leistungen angewiesen und können keiner Erwerbstätigkeit nachgehen.

In einem vom Verfasser betreuten Fall wurde einem Rückkehrer, der an einer schweren chronischen Erkrankung litt und regelmäßig auf lebensnotwendige medizinische Behandlung angewiesen war, trotz Erfüllung der übrigen Voraussetzungen der Zugang zum garantierten Mindesteinkommen sowie

zur Behindertenbeihilfe verweigert, da seine AMKA nicht aktiv war. Obwohl zwei weitere Familienmitglieder in der Schattenwirtschaft erwerbstätig waren, reichte das Einkommen kaum aus, um die Lebenshaltungs- und Wohnkosten zu decken. Die Ablehnung der Sozialleistungen war für die Betroffenen kaum nachvollziehbar. Infolge der erheblichen materiellen Not und Frustration über die administrativen Hürden entschied sich die Familie schließlich, Griechenland erneut zu verlassen, obwohl sie zuvor bereits aus einem anderen EU-Mitgliedstaat zurückgeführt worden war.

Die dargestellten Voraussetzungen führen in der Praxis zu einer strukturellen Abhängigkeit: Ohne aktivierte AMKA ist der Zugang zu medizinischer Versorgung sowie zu zentralen sozialen Leistungen erheblich eingeschränkt. Gleichzeitig setzt die Aktivierung der AMKA den Nachweis eines Beschäftigungsverhältnisses voraus. Für gesundheitlich eingeschränkte oder besonders vulnerable Schutzberechtigte ist die Aufnahme einer Beschäftigung jedoch ohne vorherige Stabilisierung ihrer Lebenssituation häufig nicht möglich.

Dies führt dazu, dass Betroffene faktisch in einer Situation verbleiben, in der die Voraussetzungen für die Aktivierung der AMKA nicht erfüllt werden können, während gleichzeitig ohne aktivierte AMKA zentrale Integrations- und Unterstützungsleistungen nicht zugänglich sind.

### **Arbeitslosenkarte**

Die Arbeitslosenkarte wird in Griechenland vom öffentlichen Arbeitsvermittlungsdienst (DYPA) an Personen ausgestellt, die Zugang zum Arbeitsmarkt haben, aktuell nicht beschäftigt sind und aktiv eine Erwerbstätigkeit suchen. Der Besitz einer Arbeitslosenkarte ist unter anderem Voraussetzung für die Registrierung im Programm HELIOS+ sowie für arbeitslose Personen für die Eröffnung eines Bankkontos.

Die Beantragung erfolgt online über die Webseite von DYPA, wobei die Arbeitslosenkarte nach erfolgreicher Antragstellung direkt ausgestellt werden kann. Dies setzt jedoch voraus, dass die betroffene Person entweder bereits über Zugangsdaten für das DYPA-Portal verfügt oder sich über Taxisnet-Zugangsdaten in Verbindung mit einer AMKA identifizieren kann.<sup>17</sup> Auf der offiziellen Internetseite von DYPA ist für die erstmalige Ausstellung der Arbeitslosenkarte kein anderes Verfahren als die elektronische Beantragung ersichtlich.

Die Arbeitslosenkarte ist damit faktisch nur für Personen zugänglich, die über entsprechende DYPA- oder Taxisnet-Zugangsdaten in Verbindung mit einer AMKA verfügen. Zudem erfordert die Nutzung der Plattform in der Praxis gute Griechischkenntnisse, da die Webseite ausschließlich auf Griechisch verfügbar ist. Darüber hinaus ist die Seite nach eigener Erfahrung des Verfassers schwer zu navigieren und setzt Kenntnisse der in Griechenland verwendeten Berufs- und Bildungsgruppen sowie weiterer spezifischer Kategorien von Arbeitslosen voraus, die weder auf der Webseite selbst noch in den verfügbaren Informationsmaterialien<sup>18</sup> ausreichend erläutert werden.

Unter diesen Bedingungen bestehen für Schutzberechtigte erhebliche Zugangshürden, die ohne Unterstützung in vielen Fällen kaum zu überwinden sind. Verschärft gilt dies für Rückkehrer, vor allem wenn Zugang zu AFM, AMKA und Taxisnet nicht oder nicht mehr besteht. Gleichzeitig ist die Unterstützung durch zivilgesellschaftliche Organisationen aufgrund begrenzter Kapazitäten häufig auf besonders vulnerable Personen und dringende Fälle beschränkt.

---

<sup>17</sup> DYPA, Registrierung im digitalen Arbeitslosenregister der DYPA – Arbeitslosenkarte, griechischsprachige Website, <https://www.dypa.gov.gr/eggrafh-sto-mhtrroo-anergon-deltia-anergias>, abgerufen am 14.04.2026

<sup>18</sup> OAED (Vorgängerbehörde der DYPA), Anleitung zur Ausstellung einer Arbeitslosenkarte, griechischsprachig, o.D., <https://www.dypa.gov.gr/storage/elina/odighies-hlektroniki-eghghrafi-v8-1.pdf>, abgerufen am 08.04.2026; DYPA, griechischsprachiges YouTube-Video vom November 2023, Anleitung zur Ausstellung einer Arbeitslosenkarte, [https://www.youtube.com/watch?v=n\\_uznM90xjY](https://www.youtube.com/watch?v=n_uznM90xjY), abgerufen am 08.04.2026

## **Bankkonto**

Der Zugang zu einem Bankkonto ist eine wesentliche Voraussetzung für die Integration in den formellen Arbeits- und Wohnungsmarkt. In der Praxis ist sowohl für die Aufnahme einer legalen Erwerbstätigkeit als auch für das Anmieten von Wohnraum regelmäßig ein griechisches Bankkonto erforderlich. Gehaltszahlungen<sup>19</sup> und Mietzahlungen<sup>20</sup> müssen gesetzlich über Banküberweisungen abgewickelt werden.

Nach einem Beschluss der Bank von Griechenland müssen zur Eröffnung eines Bankkontos bestimmte Identitäts- und Kontaktdaten durch offizielle Dokumente nachgewiesen werden.<sup>21</sup> Hierzu zählen insbesondere Angaben zu Name und Familienstand, Identitätsdokumente, Geburtsdatum und -ort, aktuelle Wohnanschrift, Kontaktdaten, Angaben zur beruflichen Tätigkeit sowie eine Steueridentifikationsnummer (AFM) und eine Unterschriftprobe.

Ergänzend führt ein Informationsleitfaden des Ministeriums für Migration und Asyl aus, dass für Schutzberechtigte in der Regel folgende Dokumente vorzulegen sind: ein gültiger Aufenthaltstitel, ein Nachweis der Wohnadresse (z.B. registrierter Mietvertrag, Erklärung eines Gastgebers oder Versorgungsrechnung), ein Nachweis über eine auf den Namen der Person registrierte Telefonnummer sowie (je nach Beschäftigungsstatus) entweder eine Arbeitsbescheinigung und ein Arbeitsvertrag oder eine Arbeitslosenkarte. Zudem wird die Vorlage einer AFM sowie eine Steuerbescheinigung oder eine eidesstattliche Erklärung, dass keine Steuererklärung in Griechenland abgegeben werden muss, verlangt.<sup>22</sup>

Die formalen Voraussetzungen für die Kontoeröffnung sind für Schutzberechtigte häufig schwer zu erfüllen. Insbesondere der Nachweis einer Wohnadresse stellt in informellen Wohnsituationen eine erhebliche Hürde dar. Aus eigener Erfahrung des Verfassers und Berichten aus der Praxis ist bekannt, dass Adressnachweise in einer Reihe von Fällen nur gegen Bezahlung über informelle Wege beschafft werden können. Einkommensnachweise sind zudem regelmäßig nur bei formeller Beschäftigung verfügbar. In Fällen, in denen eine Kontoeröffnung ohne Einkommensnachweis möglich ist, wird häufig die Vorlage einer Arbeitslosenkarte verlangt, deren Erlangung, wie dargestellt, mit weiteren Hürden verbunden ist.

In der Praxis werden zudem bei der Eröffnung von Bankkonten häufig zusätzliche Anforderungen gestellt, die über die formalen Vorgaben hinausgehen. Nach übereinstimmenden Rückmeldungen aus dem fortlaufenden Austausch mit anderen Organisationen verlangen viele Banken den Nachweis einer regelmäßigen Einkommensquelle und eröffnen Bankkonten oftmals nicht, wenn kein Arbeitsvertrag vorliegt. Zudem berichten RSA und Meraki, dass Aufenthaltstitel nicht immer als ausreichendes Identifikationsdokument akzeptiert werden und stattdessen ein Reisepass oder Reisedokument verlangt wird.

Darüber hinaus werden in einzelnen Fällen schwer nachvollziehbare oder nicht vorgesehene Anforderungen gestellt. So wurde etwa berichtet, dass eine Bank für die Anwesenheit eines

---

<sup>19</sup> Gesetz 4387/2016, Einheitliches Sozialversicherungssystem - Reform des Versicherungs- und Rentensystems - Einkommensteuer- und Glücksspielvorschriften und sonstige Bestimmungen, ΦΕΚ Α 85/12.05.2016, Art. 38 Abs. 10

<sup>20</sup> Gesetz 5222/2025, Nationales Zollgesetz und sonstige Bestimmungen – Rentenbestimmungen, ΦΕΚ Α 134/28.07.2025, Art. 210, <https://www.taxheaven.gr/law/5222/2025>, abgerufen am 18.03.2026

<sup>21</sup> Beschluss ΕΤΠΘ 281/5/17.3.2009 der Kommission für Bank- und Kreditfragen der Bank von Griechenland, Verhinderung der Nutzung der von der Bank von Griechenland beaufsichtigten Kreditinstitute und Finanzorganisationen zur Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, Abschnitt 5.5, <https://www.taxheaven.gr/circulars/14007/etpo-281-5-17-3-2009>, abgerufen am 07.04.2026

<sup>22</sup> Ministerium für Migration und Asyl / UNHCR, Information Guide for Beneficiaries of International Protection, Dezember 2023, S. 20, [https://migration.gov.gr/wp-content/uploads/2024/04/ENGLISH\\_BROCHURE.pdf](https://migration.gov.gr/wp-content/uploads/2024/04/ENGLISH_BROCHURE.pdf), abgerufen am 07.04.2026

Übersetzers nicht nur eine offizielle Vollmacht mit verifizierter Unterschrift verlangte, sondern zusätzlich voraussetzte, dass der Übersetzer bereits über ein Konto bei derselben Bank verfügt.

Aus eigener Erfahrung des Verfassers sowie aus Berichten von Organisationen ist zudem bekannt, dass einzelne Banken sich in der Praxis weigern, Konten für Schutzberechtigte zu eröffnen. Dies führt dazu, dass gezielt nach als „zugänglich“ geltenden Bankfilialen gesucht wird. Die Kontoeröffnung ist darüber hinaus regelmäßig nur mit Griechisch- oder Englischkenntnissen oder entsprechender Unterstützung möglich. Mehrere Organisationen berichten, dass eine erfolgreiche Kontoeröffnung häufig nur gelingt, wenn Betroffene von Dritten begleitet werden, die gegenüber Bankmitarbeitenden auf die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben bestehen.

Nach übereinstimmenden Berichten aus der Beratungspraxis wird Schutzberechtigten im Rahmen der Kontoeröffnung wiederholt mitgeteilt, dass bestimmte Zahlungen erforderlich seien, obwohl es sich tatsächlich um optionale Zusatzprodukte, insbesondere Versicherungen, handelt. Wiederholt werden diese Produkte abgeschlossen, ohne dass den Betroffenen deren Charakter oder Freiwilligkeit klar ist.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Eröffnung eines Bankkontos für Schutzberechtigte mit erheblichen praktischen Hürden verbunden ist. Neben der Vorlage zahlreicher Dokumente und Nachweise sind häufig Sprachkenntnisse, Kenntnisse administrativer Abläufe sowie Unterstützung durch Dritte erforderlich, ohne die eine erfolgreiche Kontoeröffnung in vielen Fällen nicht möglich ist.

### **AMA**

Die Versicherungsnummer (AMA) ist zusammen mit einem Bankkonto eine zentrale Voraussetzung für die Aufnahme einer legalen Erwerbstätigkeit. Laut der Webseite von EFKA muss für die Erteilung einer AMA die Aufnahme in das Register versicherter Personen bei einem regionalen EFKA-Büro beantragt werden. Schutzberechtigte müssen hierfür eine Sozialversicherungsnummer (AMKA), eine Steuernummer (AFM), einen gültigen Aufenthaltstitel, einen Nachweis über eine konkrete Arbeitsaufnahme sowie ein auf ihren Namen geführtes Bankkonto vorlegen.<sup>23</sup>

Bereits diese formalen Voraussetzungen sind für viele Schutzberechtigte in der Praxis nur schwer zu erfüllen. RSA und Meraki berichten zudem von erheblichen praktischen Hürden bei der Beantragung. So wird im Rahmen des Verfahrens regelmäßig auch ein Nachweis über eine feste Unterkunft verlangt, etwa in Form eines registrierten Mietvertrags, einer Strom- oder Wasserrechnung auf den Namen der antragstellenden Person<sup>24</sup> oder einer eidesstattlichen Erklärung der aufnehmenden Person.

Aufgrund von Missbrauchsfällen, in denen gefälschte eidesstattliche Erklärungen eingereicht wurden, akzeptieren nach Angaben von Meraki einige EFKA-Büros solche Erklärungen nicht mehr. In der Praxis kann dies dazu führen, dass als nutzbarer Unterkunftsnachweis vielfach nur noch ein regulärer Mietvertrag verbleibt. Hieraus ergibt sich ein struktureller Zirkelschluss: Für den Abschluss eines Mietvertrags wird in der Praxis häufig ein Einkommen oder eine Beschäftigung vorausgesetzt, während zugleich eine AMA, und damit die Möglichkeit legaler Beschäftigung, ohne entsprechenden Unterkunftsnachweis nicht erlangt werden kann.

Hinzu kommt, dass für Rückkehrer regelmäßig bereits die grundlegenden Voraussetzungen für die Beantragung fehlen. Aufenthaltstitel sind bei Rückkehr oftmals abgelaufen oder verloren gegangen, und auch AMKA oder AFM wurden teilweise nie ausgestellt oder sind nicht mehr verfügbar. In diesen

---

<sup>23</sup> EFKA, Register versicherter Personen, griechischsprachige Website, <https://www.e-efka.gov.gr/el/sychnes-eroteseis/asphalisi-eisphores/asphalismenoi/metroo-asphalimenon>, abgerufen am 26.03.2026

<sup>24</sup> Dies setzt ebenfalls einen offiziell registrierten Mietvertrag voraus.

Fällen müssen die fehlenden Dokumente zunächst ausgestellt oder wiedererlangt werden, was nach den Berichten mehrerer Organisationen ein komplexes und langwieriges Verfahren darstellt.

Die Beantragung einer AMA ist damit für viele Schutzberechtigte, insbesondere für Rückkehrer, mit erheblichen administrativen Hürden verbunden. Zugleich ist die AMA für legale Beschäftigung von zentraler Bedeutung. Gerade weil für ihre Beantragung bereits mehrere andere Dokumente und Nachweise vorliegen müssen, erschweren fehlende vorgelagerte Dokumente und zusätzliche praktische Anforderungen den Zugang zum formellen Arbeitsmarkt erheblich.

### **Verlängerung des Aufenthaltstitels**

Der Antrag auf Erneuerung des Aufenthaltstitels muss gemäß dem Asylgesetz spätestens 30 Tage vor Ablauf gestellt werden, da andernfalls eine Gebühr von 100 Euro anfällt.<sup>25</sup> Wie auf der Webseite des Ministeriums für Migration und Asyl beschrieben, handelt es sich bei der Verlängerung um ein zweistufiges Verfahren. Zunächst muss bei der in Athen ansässigen, für international Schutzberechtigte zuständigen Abteilung des griechischen Asyldienstes per E-Mail die Genehmigung zur Verlängerung beantragt werden. Nach Erteilung der Genehmigung ist anschließend bei der Passabteilung der Fremdenpolizei ein Antrag auf Ausstellung des Aufenthaltstitels zu stellen.<sup>26</sup>

In der Praxis ist dieser Prozess, insbesondere der erste Schritt, sehr langwierig und führt häufig zu erheblichen Zeiträumen, in denen Schutzberechtigte trotz rechtzeitiger Antragstellung keinen gültigen Aufenthaltstitel besitzen. Während der praktischen Tätigkeit des Verfassers in Griechenland wurde die Genehmigung zur Verlängerung regelmäßig erst sechs oder mehr Monate nach Ablauf des Aufenthaltstitels erteilt. Dem Verfasser ist eine Reihe von Fällen bekannt, in denen die Erteilung der Genehmigung zwölf Monate oder länger nach Ablauf der Gültigkeit des Aufenthaltstitels dauerte. Der Verfasser hat in mehreren solchen Fällen bei der zuständigen Abteilung des Asyldienstes interveniert.

Die Gründe für diese erheblichen Verzögerungen liegen neben der begrenzten personellen Ausstattung der zuständigen Abteilung<sup>27</sup> auch in den umfangreichen Prüfungen, die vor der Genehmigung durchgeführt werden. Nach Aussagen von Mitarbeitenden der zuständigen Asylabteilung umfassen diese Hintergrundprüfungen eine Koordination mit anderen Behörden, insbesondere der Polizei. Im Rahmen dieser Abstimmungen kommt es regelmäßig zu langwierigen Verzögerungen, die nach eigener Erfahrung des Verfassers häufig auch durch Interventionen nicht wesentlich verkürzt werden können.

Die Konsequenzen dieser Verzögerungen sind erheblich. So wird bei Ablauf des Aufenthaltstitels die AMKA automatisch deaktiviert, was damit sowohl die Fortführung legaler Erwerbstätigkeit als auch den Zugang zur Gesundheitsversorgung beeinträchtigen kann. Gleichzeitig sind während des Verlängerungsprozesses zahlreiche weitere Verfahren faktisch blockiert oder von der Akzeptanz von Übergangsdokumenten durch einzelne Behörden abhängig.

Zwar können Schutzberechtigte wenige Tage vor Ablauf ihres Aufenthaltstitels ein Zertifikat beim Asyldienst beantragen, das zusammen mit dem abgelaufenen Aufenthaltstitel als Identifikationsnachweis dienen soll.<sup>28</sup> Allerdings wird dieses Dokument laut RSA von Behörden häufig

---

<sup>25</sup> Gesetz 4939/2022, Ratifizierung des Gesetzeskodex über die Aufnahme, den internationalen Schutz von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen sowie den vorübergehenden Schutz im Falle eines Massenzustroms vertriebener Ausländer, ΦΕΚ Α 111/10.6.2022, Art. 23 Abs. 1

<sup>26</sup> Ministerium für Migration und Asyl, Residence Permits, dort unter "How to renew your residence permit", <https://migration.gov.gr/en/gas/aitoyntes-kai-dikaioychoi/adeies-diamonis/>, abgerufen am 09.04.2026

<sup>27</sup> RSA / Stiftung Pro Asyl, Beneficiaries of international protection in Greece: Access to documents and socio-economic rights, March 2024, S. 8/9 [https://rsaegean.org/wp-content/uploads/2024/04/2024-03\\_RSA\\_BIP.pdf](https://rsaegean.org/wp-content/uploads/2024/04/2024-03_RSA_BIP.pdf), abgerufen am 20.04.2026

<sup>28</sup> Nach Beobachtungen des Verfassers erfolgt die Ausstellung dieses Zertifikats mittlerweile, anders als früher, vergleichsweise zügig und zuverlässig.

nicht akzeptiert,<sup>29</sup> was auch durch Erfahrungen des Verfassers bestätigt werden kann. Zudem treten regelmäßig Probleme bei der Nutzung dieses Ersatzdokuments gegenüber Banken, Arbeitgebern oder Vermietern auf. In der Praxis führt dies dazu, dass viele Schutzberechtigte während dieser unverschuldeten Zeit ohne anerkannten gültigen Aufenthaltstitel mit erheblichen Schwierigkeiten konfrontiert sind und der Zugang zu grundlegenden Rechten teilweise erheblich erschwert oder faktisch verhindert wird.

Rückkehrer sind hiervon häufig in besonderem Maße betroffen, da ihre Aufenthaltstitel aufgrund von Verlust oder abgelaufener Gültigkeit häufig verlängert oder neu beantragt werden müssen. Gleichzeitig sind zentrale Schritte wie die Eröffnung eines Bankkontos oder die Aufnahme einer Beschäftigung ohne anerkannten gültigen Aufenthaltstitel in der Praxis erheblich erschwert oder kaum möglich.

Zusätzlich werden Rückkehrern griechische Aufenthalts- oder Reisedokumente von den Behörden des rücküberstellenden Staates wiederholt vor der Rückkehr nicht ausgehändigt. Die Wiedererlangung dieser Dokumente nach der Rückkehr ist häufig komplex, führt zum Teil zu erheblichen Verzögerungen und ist ohne Unterstützung in der Regel nicht möglich. Dies ist dem Verfasser aus eigener Anschauung in einer Reihe von Fällen bekannt und wird zudem durch Berichte von RSA bestätigt.<sup>30</sup>

### **Fazit**

Die dargestellten Anforderungen zeigen, dass die Beschaffung zentraler Dokumente in der Praxis häufig nicht als einfaches Verfahren bewältigt werden kann. Selbst wenn einzelne Voraussetzungen rechtlich vorgesehen sind, erweist sich deren tatsächliche Erlangung aufgrund administrativer Hürden, widersprüchlicher Anforderungen und praktischer Umsetzungsschwierigkeiten häufig als erheblich erschwert oder nur mit umfangreicher Unterstützung möglich.

Der Zugang zu zentralen Dokumenten wie AFM, AMKA, Taxisnet-Zugang, Bankkonto oder AMA setzt vielfach das Vorliegen weiterer Dokumente oder Nachweise voraus. Auf die daraus entstehenden strukturellen Wechselwirkungen wird im folgenden Kapitel näher eingegangen.

Besonders betroffen sind Rückkehrer, die häufig ohne aktuelle oder vollständige Dokumente nach Griechenland zurückkehren. Abgelaufene oder verlorene Aufenthaltstitel, nicht ausgestellte oder nicht mehr zugängliche AFM- und AMKA-Nummern sowie das Fehlen eines Bankkontos oder anderer grundlegender Nachweise führen dazu, dass mehrere zentrale Verfahren gleichzeitig nicht eingeleitet oder abgeschlossen werden können. Die Wiederbeschaffung dieser Dokumente ist häufig komplex, zeitaufwendig und ohne Unterstützung durch Dritte kaum zu bewältigen.

Insgesamt führt dies dazu, dass Schutzberechtigte, insbesondere Rückkehrer, trotz bestehender rechtlicher Ansprüche in der Praxis häufig keinen effektiven Zugang zu grundlegenden Rechten, zum Arbeitsmarkt, zum Gesundheitssystem und zu sozialer Absicherung haben.

---

<sup>29</sup> RSA, Recognised Refugees 2025, S.15/16

<sup>30</sup> RSA, Beneficiaries of international protection in Greece, 2024, S. 5

## **Kapitel 2: Strukturelle Hürden bei der Dokumentenbeschaffung**

### **Einleitung**

Nachdem in Kapitel 1 die zentralen Dokumente und administrativen Voraussetzungen dargestellt wurden, die für Schutzberechtigte beim Zugang zu legaler Arbeit, Wohnraum und Gesundheitsversorgung erforderlich sind, nimmt dieses Kapitel diese Anforderungen zusammenfassend in den Blick und untersucht, welche strukturellen Hürden sich aus ihrem Zusammenwirken ergeben. Dabei geht es insbesondere um die Frage, weshalb die Dokumentenbeschaffung in der Praxis häufig nicht als lineares Verfahren durchlaufen werden kann und ob Schutzberechtigte und Rückkehrer die erforderlichen Dokumente auch aus informellen oder prekären Lebensverhältnissen heraus erlangen können.

### **Übergreifende Schwierigkeiten bei der Dokumentenbeschaffung**

Das Protection Monitoring des UNHCR für Griechenland weist darauf hin, dass der Zugang zu zentralen Dokumenten für Schutzberechtigte in der Praxis lückenhaft bleibt. So besaßen nur 68 % eine AMKA, 61 % ein Bankkonto und weniger als die Hälfte eine AMA.<sup>31</sup> Dies spricht dafür, dass der Zugang zu zentralen Dokumenten auch über den Einzelfall hinaus erheblichen praktischen Schwierigkeiten unterliegt.

Diese Schwierigkeiten beruhen in der Praxis insbesondere auf begrenzt verfügbaren und nur eingeschränkt nutzbaren Informationen, auf fehlender Kenntnis des rechtlichen Rahmens für Schutzberechtigte bei einzelnen Behörden sowie auf komplexen und voneinander abhängigen Verfahren.

### **Begrenzte Verfügbarkeit von Informationen und Unterstützung**

Detaillierte, praxisnahe und für Betroffene zugängliche Informationen zu den einschlägigen Verfahren, insbesondere dazu, welche Dokumente jeweils erforderlich sind und wie diese konkret beschafft werden können, sind nach den Erfahrungen des Verfassers nur eingeschränkt verfügbar. Selbst dort, wo Informationen vorhanden sind, reichen sie oft nicht aus, um die komplexen und uneinheitlich angewandten Verfahren ohne individuelle Unterstützung erfolgreich zu bewältigen.

Zwar wurde Ende 2023 ein Informationsleitfaden durch das Ministerium für Migration und Asyl in Zusammenarbeit mit UNHCR veröffentlicht, der zentrale Themenbereiche wie AFM, AMKA, Bankkonten und AMA abdeckt.<sup>32</sup> Die darin enthaltenen Informationen bleiben jedoch überwiegend auf einer allgemeinen Ebene und bieten kaum Orientierung für die Bewältigung der in der Praxis auftretenden Schwierigkeiten. Weiterführende Informationen werden häufig lediglich über externe Links bereitgestellt, die in den genannten Themenbereichen auf ausschließlich griechischsprachige Webseiten verweisen und damit für viele Schutzberechtigte nur eingeschränkt nutzbar sind. Zudem zeigt sich, dass einzelne Angaben des Leitfadens nicht mit der tatsächlichen Verwaltungspraxis übereinstimmen. So wird etwa die Ausstellung von AMKA durch KEP aufgeführt,<sup>33</sup> obwohl nach übereinstimmenden Berichten aus der Praxis diese Möglichkeit faktisch nicht umgesetzt wird (siehe hierzu den Abschnitt AMKA und Zugang zum Gesundheitssystem in Kapitel 1).

Daneben gibt es zwar verfügbare und zugängliche Informationen von zivilgesellschaftlichen Initiativen wie [refugee.info](https://refugee.info) oder Mobile Info Team. Nach der Erfahrung des Verfassers ersetzen solche Informationsangebote, insbesondere bei komplexen Verfahren mit zahlreichen Ausnahmen, Zwischenschritten und uneinheitlicher Behördenpraxis, eine individuelle Begleitung oftmals nicht.

<sup>31</sup> UNHCR, Greece Protection Monitoring of Refugees - Key findings 2024, S. 2, <https://data.unhcr.org/en/documents/details/115178>, abgerufen am 26.03.2026

<sup>32</sup> Ministerium für Migration und Asyl / UNHCR, Information Guide for Beneficiaries of International Protection, Dezember 2023, [https://migration.gov.gr/wp-content/uploads/2024/04/ENGLISH\\_BROCHURE.pdf](https://migration.gov.gr/wp-content/uploads/2024/04/ENGLISH_BROCHURE.pdf), abgerufen am 07.04.2026

<sup>33</sup> Ebd., S. 18

Bereitgestellte Informationen können nicht jeden Aspekt abdecken. Dies hat zur Folge, dass selbst nützliche Informationsangebote von Hilfsorganisationen die Schwierigkeiten bei der praktischen Durchführung solcher Verfahren nur teilweise auffangen können.

Auch die für komplexe Verfahren häufig notwendige Einzelfallunterstützung kann von zivilgesellschaftlichen Organisationen derzeit nur sehr eingeschränkt geleistet werden, was auch mit Finanzierungsengpässen und Einsparungen zusammenhängt. Dies zeigt sich etwa beim Griechischen Flüchtlingsrat (GCR), einer der etabliertesten Organisationen, die Rechtsberatung für Schutzberechtigte in Griechenland anbietet. In einem Streikaufruf vom 29. Januar 2026 sprechen Beschäftigte der Organisation von einer umfassenden Entlassungswelle, der Schließung der Zweigstelle in Thessaloniki nach 15 Jahren und dem Ende der Präsenz in der Region Evros.<sup>34</sup> Auch UNHCR spricht mit Blick auf Griechenland von einer Finanzierungskrise, die neben anderen wichtigen Unterstützungsangeboten auch die Rechtsberatung beeinträchtigt hat.<sup>35</sup>

### **Fehlende Kenntnis des rechtlichen Rahmens für Schutzberechtigte**

Banken oder Behörden wie EFKA oder die Steuerbehörde AADE, die nicht regelmäßig mit Schutzberechtigten befasst sind, sind nach der Erfahrung des Verfassers häufig nicht mit den spezifischen rechtlichen Rahmenbedingungen vertraut, die für diese Personengruppe gelten. Dies führt in der Praxis wiederholt dazu, dass zusätzliche Dokumente oder Voraussetzungen verlangt werden, die zwar für andere Personengruppen, etwa griechische Staatsangehörige oder andere Drittstaatsangehörige, einschlägig sein können, für Schutzberechtigte jedoch rechtlich nicht vorgesehen sind.

Hieraus kann eine uneinheitliche Behandlung vergleichbarer Fälle folgen, da der Ausgang eines Verfahrens dann nicht allein von der formellen Rechtslage, sondern auch von der Kenntnis der zuständigen Stelle und der konkreten Handhabung im Einzelfall abhängen kann. Dadurch werden Verfahren für Betroffene häufig nur eingeschränkt berechenbar. Je nach zuständiger Stelle können unterschiedliche und teils schwer erfüllbare Anforderungen gestellt werden.

Entsprechende Rückmeldungen erhielt der Verfasser regelmäßig aus der Beratungspraxis, insbesondere im Zusammenhang mit Verfahren bei EFKA, etwa zur Ausstellung oder Aktivierung von AMKA und AMA, sowie mit der Eröffnung von Bankkonten bei unterschiedlichen Banken. Zu den einzelnen praktischen Anforderungen und Beispielen wird auf die entsprechenden Abschnitte in Kapitel 1 verwiesen.

Darüber hinaus erhielt der Verfasser im Rahmen seiner Arbeit in Griechenland wiederholt Hinweise von Organisationen sowie von Schutzberechtigten selbst, wonach Behörden- oder Bankmitarbeitende gegenüber Schutzberechtigten ein abweisendes Verhalten zeigten. In einzelnen Berichten ist auch von als diskriminierend empfundenem Verhalten die Rede. Insgesamt trägt dies dazu bei, dass die tatsächliche Durchführung der Verfahren für Schutzberechtigte zusätzlich erschwert wird und von der formellen Rechtslage abweichen kann.

### **Komplexe und voneinander abhängige Verfahren**

Die einschlägigen Verfahren sind häufig komplex und setzen nicht nur Kenntnisse der formellen Voraussetzungen, sondern auch Erfahrung mit der jeweiligen Behördenpraxis voraus. In der Praxis bestehen nicht nur einzelne, voneinander getrennte Zugangshürden, sondern ein ineinandergreifendes System von Abhängigkeiten, in dem das Fehlen eines Dokuments unmittelbare

---

<sup>34</sup> Efsyn, Griechischer Flüchtlingsrat - Arbeitsniederlegung am Donnerstag, griechischsprachiger Medienbericht vom 27.01.2026,

[https://www.efsyn.gr/ellada/dikaiomata/498865\\_elliniko-symbolio-gia-toys-prosfyges-stasi-ergasias-tin-pempti](https://www.efsyn.gr/ellada/dikaiomata/498865_elliniko-symbolio-gia-toys-prosfyges-stasi-ergasias-tin-pempti), abgerufen am 21.04.2026

<sup>35</sup> UNHCR, Greece bi-annual Factsheet February 2026, <https://data.unhcr.org/en/documents/details/121723>, abgerufen am 21.04.2026

Auswirkungen auf eine Vielzahl weiterer Verfahren hat. Die erforderlichen Dokumente bauen in weiten Teilen aufeinander auf: So wird oft eine Arbeitslosenkarte verlangt, damit erwerbslose Schutzberechtigte ein Konto eröffnen können. Für die Beantragung der Arbeitslosenkarte sind wiederum in der Regel eine AMKA und Taxisnet-Zugangsdaten notwendig. Für den Zugang zu Taxisnet ist eine AFM Voraussetzung, für eine AMKA ein gültiger Aufenthaltstitel.

In der Praxis entstehen dadurch häufig zirkuläre Konstellationen, in denen Betroffene bestimmte Voraussetzungen nicht erfüllen können, weil ihnen genau die Dokumente fehlen, die sie erst durch die Erfüllung dieser Voraussetzungen erhalten könnten. Diese Wechselwirkungen führen dazu, dass sich einzelne Probleme gegenseitig verstärken und der Zugang zu grundlegenden Rechten nicht schrittweise, sondern nur unter erheblichen Schwierigkeiten oder mit externer Unterstützung erschlossen werden kann.

### **Bekannte Fälle**

Die nachfolgend geschilderten Fälle verdeutlichen, aus welchen Gründen die Beschaffung der für den Zugang zum Arbeits- und Wohnungsmarkt erforderlichen Dokumente in der Praxis häufig scheitert, sich über längere Zeiträume verzögert oder nur unter besonderen unterstützenden Umständen gelingt.

So ist von Befragtem 9 bekannt, dass er nach seiner Rückführung nach Griechenland 18 Monate auf die Verlängerung seines Aufenthaltstitels warten musste. Während dieser Zeit war es ihm nach eigenen Angaben nicht möglich, eine AMKA, Taxisnet-Zugangsdaten oder ein Bankkonto zu erhalten. Zwei Jahre nach seiner Rückkehr verfügte er lediglich über eine AFM, während andere zentrale Dokumente weiterhin fehlten. Zudem gab er an, keine realistische Möglichkeit zu sehen, kostenlose Unterstützung bei der Beschaffung dieser Dokumente zu erhalten. Aufgrund seiner finanziellen Situation ist er auch nicht in der Lage, kostenpflichtige Agenturen, die entsprechende Unterstützung anbieten, in Anspruch zu nehmen.

Ähnlich berichtete Befragter 4, dass er mehr als ein Jahr nach seiner Rückkehr weder über eine AFM, Taxisnet-Zugangsdaten noch über eine AMKA verfügte. Auch er war nicht in der Lage, die Kosten, die private Agenturen für die Dokumentenbeantragung verlangen, zu tragen. Nach seinen Angaben hatte dies zur Folge, dass ihm zum Zeitpunkt des Interviews sowohl der Zugang zum Gesundheitssystem als auch zum legalen Arbeits- und Wohnungsmarkt weiterhin faktisch verwehrt war.

Nicht nur das Fehlen von Dokumenten, sondern auch einzelne Verfahrensschritte können die Erlangung weiterer Dokumente blockieren. So ist für verschiedene Verfahren, insbesondere im Zusammenhang mit der Beantragung einer AMA, regelmäßig ein Nachweis einer festen Wohnadresse erforderlich. Für Personen in prekären oder informellen Wohnsituationen ist ein solcher Nachweis häufig nicht verfügbar. Befragter 3 gab an, in diesem Zusammenhang gezwungen gewesen zu sein, gegen Zahlung eine unzutreffende eidesstattliche Erklärung über eine Unterkunft zu beschaffen. Insgesamt zahlte er nach eigenen Angaben rund 700 Euro an private Agenturen, um die für die legale Arbeitsaufnahme notwendigen Dokumente zu erhalten.

Auch im Zusammenhang mit der Verlängerung von Aufenthaltstiteln stellt der Nachweis einer Adresse eine praktische Hürde dar. Befragter 5 berichtete, dass er zunächst keinen Verlängerungsantrag stellen konnte, da er obdachlos war und keine Adresse angeben konnte. Erst nach längerer Suche fand er eine Person, die ihm erlaubte, ihre Adresse für den Antrag zu nutzen.

Demgegenüber zeigen einzelne Fälle, dass die Erlangung der erforderlichen Dokumente grundsätzlich möglich ist, jedoch in der Praxis regelmäßig an spezifische unterstützende Faktoren geknüpft ist. So zeigt der Fall von Befragter 1, dass die Erlangung der erforderlichen Dokumente in der Praxis maßgeblich von externer Unterstützung abhängen kann. Sie verfügte bei ihrer Rückkehr

lediglich über eine AFM und konnte erst durch die kontinuierliche Unterstützung von Sozialarbeitern einer Unterkunft innerhalb mehrerer Monate weitere Dokumente wie AMKA, Taxisnet-Zugang, AMA und ein Bankkonto erhalten.

Auch Befragter 2 konnte die erforderlichen Dokumente nur mit externer Unterstützung erlangen. In seinem Fall erfolgte diese jedoch durch einen Arbeitgeber: Aufgrund seiner Vorerfahrung als Handwerker wurde er von einem Betrieb eingestellt, der ihn anschließend bei der Beschaffung der notwendigen Dokumente unterstützte. Es spricht vieles dafür, dass seine beruflichen Vorkenntnisse und seine unmittelbare Einsetzbarkeit auf dem Arbeitsmarkt maßgeblich zu dieser Unterstützung beigetragen haben. Der Fall verdeutlicht, dass die Erlangung der erforderlichen Dokumente in der Praxis nicht nur von den formalen Voraussetzungen abhängt, sondern auch von individuellen Faktoren wie Qualifikation, Arbeitsmarktnähe und vorhandenen Unterstützungsstrukturen beeinflusst wird.

### **Fazit**

Insgesamt zeigen die geschilderten Fälle, dass die Erlangung der für den Zugang zum Arbeits- und Wohnungsmarkt erforderlichen Dokumente in der Praxis häufig nur mit externer Unterstützung und oft erst nach längeren Zeiträumen gelingt. Ohne Unterstützung durch Organisationen oder kostenpflichtige Agenturen sind viele Betroffene nicht in der Lage, die erforderlichen Verfahren erfolgreich zu durchlaufen.

Erfahrungen aus der Beratungspraxis zeigen, dass komplexe Verfahren, uneinheitliche Entscheidungen und fehlende Informationen die Erlangung dieser Dokumente oft verzögern oder gar verhindern. Insbesondere bei gleichzeitigen Problemen wie fehlenden Dokumenten, prekären oder informellen Wohnverhältnissen, langen Verzögerungen bei der Verlängerung von Aufenthaltstiteln und fehlenden finanziellen Ressourcen verbleiben Rückkehrer teilweise über mehr als ein Jahr ohne die notwendigen Voraussetzungen für eine legale Erwerbstätigkeit oder Wohnraumanmietung.

Zugleich bleibt zu prüfen, ob auch bei gelingender Dokumentenbeschaffung der Übergang in stabile legale Wohn- und Arbeitsverhältnisse möglich ist oder an praktischen, formalen oder systemischen Hindernissen scheitert. Dies wird in den folgenden Kapiteln zum Zugang zu Unterkunft und Erwerbstätigkeit näher untersucht. Die Frage der Dokumentenbeschaffung kann daher nicht isoliert betrachtet werden. Für die praktische Bewertung ist entscheidend, dass Dokumente zwar notwendig sind, jedoch nicht zwangsläufig den Zugang zum legalen Wohn- und Arbeitsmarkt garantieren.

## **Abschnitt II: Unterkunft und Obdachlosigkeit**

### **Kapitel 3: Legales Anmieten einer Wohnung**

#### **Einleitung**

Für Schutzberechtigte stellt die legale Anmietung einer Wohnung einen zentralen Schritt in Richtung eigenständiger Lebensführung dar. Sie ermöglicht eine größere Unabhängigkeit von staatlichen oder zivilgesellschaftlichen Unterstützungsstrukturen und bildet einen wichtigen Baustein gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Integration. Entscheidend ist daher, ob Schutzberechtigte und insbesondere Rückkehrer in Griechenland tatsächlich Zugang zum regulären Wohnungsmarkt erhalten können. Dabei werden die formalen und praktischen Voraussetzungen einer Wohnungsanmietung, die Anforderungen von Vermietern sowie die im Rahmen der Recherche bekannt gewordenen Fälle legaler Wohnungsanmietung dargestellt.

#### **Formale Voraussetzungen**

Für das legale Anmieten einer Wohnung sind in Griechenland insbesondere eine AFM, der Zugang zum Steuerportal Taxisnet sowie ein Bankkonto erforderlich. Seit dem 1. Januar 2026 müssen Mietzahlungen zudem gesetzlich über ein Bankkonto erfolgen.<sup>36</sup> Diese Anforderungen stellen für Rückkehrer häufig bereits die ersten erheblichen Zugangshürden dar.

In der Praxis verfügen Rückkehrer oft nicht durchgängig über die hierfür erforderlichen Unterlagen oder Zugangsdaten. Wenn eine AFM noch nicht erteilt wurde, verloren gegangen ist oder Taxisnet-Daten nicht mehr verfügbar sind, sind regelmäßig zusätzliche Schritte gegenüber Behörden erforderlich. Auch die Eröffnung eines Bankkontos ist häufig erschwert, da Banken vielfach Nachweise verlangen, die Rückkehrer gerade unmittelbar nach der Rückkehr oft nicht vorlegen können, etwa einen Adressnachweis, einen Beschäftigungsnachweis oder einen gültigen Aufenthaltstitel. Schon die Erfüllung dieser formalen Voraussetzungen kann den Zugang zu einem legalen Mietverhältnis daher erheblich erschweren. Weitere Informationen hierzu finden sich in Kapitel 1.

Beispielsweise versuchten Befragte 6 und ihre Schwester nach ihrer Rückkehr eine Wohnung legal anzumieten, um Mietzuschüsse von HELIOS+ erhalten zu können. Dies scheiterte allerdings nicht nur daran, dass die erforderlichen finanziellen Vorleistungen für die erste Miete, Kautions- und Maklergebühren nicht aufgebracht werden konnten, sondern auch daran, dass kein Bankkonto eröffnet werden konnte. Die Banken verlangten hierfür nicht nur einen Einkommensnachweis, sondern auch eine feste Meldeadresse. Eine solche konnten sie nicht vorlegen, da sie nur in einer temporären, von einer nicht-staatlichen Initiative bereitgestellten Unterkunft lebten. Selbst mit Unterstützung eines Sozialarbeiters konnte dieses Hindernis nicht aus dem Weg geräumt werden.

#### **Mietkosten und Einkommensnachweise**

Aufgrund der gestiegenen Miet- und Lebenshaltungskosten verlangen Vermieter in der Praxis häufig den Nachweis eines festen Einkommens oder eines stabilen Arbeitsverhältnisses, bevor sie bereit sind, an Schutzberechtigte zu vermieten. Damit versuchen sie, das Risiko von Zahlungsausfällen zu minimieren. Dies wurde von AFW berichtet, von Befragtem 8 im Zusammenhang mit seiner Wohnungssuche in Thessaloniki bestätigt und deckt sich zudem mit Beobachtungen des Verfassers.

Gerade für Rückkehrer stellt dies in den ersten Monaten nach der Rückkehr eine erhebliche Hürde dar, da sie in dieser Phase regelmäßig über kein gesichertes Einkommen verfügen. Aber auch darüber hinaus bleibt es für viele Schutzberechtigte aufgrund prekärer, gering vergüteter oder informeller Beschäftigung schwierig, die Erwartungen von Vermietern zu erfüllen.

---

<sup>36</sup> Gesetz 5222/2025, Art. 210

Hinzu kommt, dass die Mietpreise in Griechenland in den letzten Jahren stark gestiegen sind. In Athen lagen die Steigerungen zwischen 2019 und 2025 bei durchschnittlich rund 37,8 %, in einzelnen Stadtteilen sogar bei bis zu etwa 55 %.<sup>37</sup> Vor diesem Hintergrund ist die Anmietung einer Wohnung ohne festen und ausreichend bezahlten Job oder ohne nennenswerte Ersparnisse für viele Schutzberechtigte und Rückkehrer faktisch nicht realistisch.

Mehrere Befragte berichteten, dass das legale Mieten einer Wohnung für sie finanziell unmöglich ist. Befragte 1 arbeitet in einem unterbezahlten Restaurantjob und verdient 450 Euro, was gerade ausreicht, um die Mindestmiete einer Wohnung zu decken, ohne dass Mittel für Nebenkosten, Nahrungsmittel oder andere notwendige Ausgaben des täglichen Lebens verbleiben. Auch die Befragten 4 und 9 gaben an, dass sie sich lediglich Unterkünfte in inoffiziellen Hostels oder geteilten Wohnungen leisten können.

Insgesamt zeigen diese finanziellen Anforderungen, dass der Zugang zu legalem Wohnraum selbst dann häufig scheitert, wenn einzelne formale Voraussetzungen erfüllt sind. Ohne ausreichend hohes und stabiles Einkommen besteht für Rückkehrer regelmäßig keine realistische Perspektive, unter legalen Bedingungen eine Wohnung anzumieten.

### **Informelle Mietverhältnisse**

Wenn eine legale Anmietung nicht möglich ist, weichen Schutzberechtigte teilweise auf informelle Mietverhältnisse aus. Zwei Befragte konnten zwar selbst eine Unterkunft finden, jedoch ohne offiziell registrierten Mietvertrag und damit ohne rechtliche Absicherung. Befragter 5 musste hierfür Schulden von über 4000 Euro aufnehmen. Befragter 7 kämpft mit den laufenden Mietkosten und sucht dringend eine zweite Arbeit, um die Miete weiterhin bezahlen zu können.

AFW berichtete zudem von einzelnen Fällen informeller Wohnvermietung, in denen Bewohner nach dem Einzug mit hohen, nicht nachvollziehbaren Nachforderungen oder angeblich offenen Rechnungen konfrontiert wurden. In den geschilderten Fällen wurden Bewohner unter Druck gesetzt, entsprechende Beträge zu zahlen, indem auf die mögliche Unterbrechung der Wasser- oder Stromversorgung verwiesen wurde oder indem ihnen der Verlust der Unterkunft in Aussicht gestellt wurde. AFW beschrieb die dahinterstehenden Strukturen als ausbeuterisch und teilweise von erheblichem Machtmissbrauch geprägt.

Diese Fälle zeigen, dass informelle oder nicht ausreichend abgesicherte Mietverhältnisse zwar in Einzelfällen eine Unterkunft ermöglichen können, jedoch mit erheblichen finanziellen Risiken und fehlender rechtlicher Absicherung verbunden sind.

### **Bekannte Fälle**

Befragter 8 konnte nach seiner Rückführung aus Deutschland eine Wohnung legal mieten. Er verfügte unter allen Interviewten über die mit Abstand besten Voraussetzungen: AFM, Taxisnet-Zugang, AMKA, ein griechisches Bankkonto, einen gültigen Aufenthaltstitel und gute Griechischkenntnisse. Zudem hatte er bereits Arbeitserfahrung in Griechenland

Trotz dieser günstigen Bedingungen war die Wohnungssuche nur mit großem Aufwand erfolgreich. Er kontaktierte zahlreiche Freunde, Bekannte und Agenturen und konnte letztlich über eine Agentur einen Vermieter überzeugen, ihm die Wohnung zu vermieten - unter der klaren Bedingung, dass er so bald wie möglich eine Arbeit finden müsse. Auch die Kautions- und die Agenturgebühr konnte er nicht aus eigenen Mitteln aufbringen, sondern musste sich das Geld hierfür von einer Organisation leihen.

---

<sup>37</sup> eKathimerini.com, Rents have soared since 2019, Medienbericht vom 23.07.2025, <https://www.ekathimerini.com/economy/1276098/rents-have-soared-since-2019/>, abgerufen am 18.03.2026

Nach zwei Monaten intensiver Suche gelang es ihm jedoch nicht, eine Anstellung zu finden, sodass er schließlich gezwungen war, die Wohnung wieder aufzugeben.

Auch Befragter 2 war letztlich in der Lage, eine Wohnung legal anzumieten. Möglich war dies jedoch erst, nachdem er eine längere Phase prekärer Wohn- und Arbeitsverhältnisse durchlaufen hatte und mehr als ein Jahr nach seiner Rückkehr von seinem Arbeitgeber regulär angestellt worden war. Dabei kam ihm seine berufliche Vorerfahrung im handwerklichen Bereich zugute. Der Fall stützt die Einschätzung, dass Rückkehrern kurzfristig regelmäßig keine realistische Perspektive auf legalen Wohnraum offensteht und dass eine legale Wohnraumanmietung vielfach erst nach längerer Stabilisierung und unter günstigen individuellen Voraussetzungen möglich wird. Beide Fälle zeigen zudem, dass eine tragfähige Erwerbstätigkeit hierfür eine zentrale Voraussetzung ist.

### **Ablehnung und Vorbehalte von Vermietern**

Ein weiteres wesentliches Hindernis für die Anmietung legalen Wohnraums ist die verbreitete Ablehnung von Vermietern gegenüber Schutzberechtigten. Dies wurde übereinstimmend von drei Organisationen sowie von vier Befragten geschildert.<sup>38</sup> Als Ursachen wurden sowohl diskriminierende Einstellungen gegenüber ausländischen Personen als auch konkrete Vorbehalte gegenüber Schutzberechtigten als Mietern genannt.

Der Sozialarbeiter von NAOMI, der regelmäßig Schutzberechtigte bei der Wohnungssuche unterstützt, berichtete, dass die große Mehrheit der Vermieter entsprechende Anfragen bereits beim ersten Kontakt ablehnt. Nach seiner Einschätzung beruht dies unter anderem auf verbreiteten Annahmen, Schutzberechtigte würden nur kurzfristig mieten, Mietverträge nicht einhalten oder offene Rechnungen hinterlassen. Selbst höhere Mietangebote oder persönliche Vermittlungsgespräche reichen nach seiner Erfahrung häufig nicht aus, um diese Ablehnung zu überwinden. Dies unterstreicht, dass der Zugang zu legalem Wohnraum selbst bei externer Unterstützung häufig an verfestigten Vorbehalten auf Seiten der Vermieter scheitert.

### **Fazit**

Der Zugang zu legalem Wohnraum ist für Schutzberechtigte und insbesondere für Rückkehrer durch das Zusammenwirken formaler, finanzieller und struktureller Hürden sowie durch Ablehnung und Vorbehalte auf Seiten von Vermietern erheblich erschwert. Hohe Mietpreise, die Pflicht zu Bankzahlungen und die verbreitete Erwartung eines festen Einkommens oder stabilen Arbeitsverhältnisses machen eine legale Anmietung für viele Rückkehrer faktisch nicht realistisch.

Selbst Personen mit günstigen Voraussetzungen und umfangreicher Unterstützung stoßen auf erhebliche Schwierigkeiten, eine Wohnung anzumieten oder dauerhaft zu halten. Insgesamt zeigt sich, dass der legale Wohnungsmarkt für Rückkehrer nur in seltenen Ausnahmefällen und unter besonders günstigen Umständen zugänglich ist.

---

<sup>38</sup> Cribs, Wave, NAOMI sowie die Befragten 2, 5, 6 und 8

## **Kapitel 4: Unterbringung von Rückkehrern in Camps für Asylsuchende**

### **Einleitung**

Dieses Kapitel behandelt die Frage, ob Schutzberechtigte nach einer Rückkehr nach Griechenland erneut in Camps für Asylsuchende aufgenommen werden können oder dort informell geduldet werden. Anlass zur Prüfung geben einzelne gerichtliche Annahmen, wonach Rückkehrer eine außerordentliche Unterbringung in Unterkünften für Asylsuchende beantragen könnten.

Das schweizerische Bundesverwaltungsgericht führt beispielsweise in seinem Urteil vom 11.09.2025 aus, Schutzberechtigte könnten nach einer Rückkehr nach Griechenland erneut bei den Asylbehörden vorsprechen und um eine außerordentliche Unterbringung in einer Asylunterkunft ersuchen.<sup>39</sup> Das Gericht benennt für diese Annahme weder eine Quelle noch Hinweise auf eine entsprechende Praxis.

### **Rechtsgrundlage**

Nach der geltenden Rechtslage in Griechenland müssen Personen, denen internationaler Schutz zuerkannt wurde, die ihnen im Rahmen des Aufnahmesystems bereitgestellten Unterkünfte spätestens 30 Tage nach der Anerkennung verlassen.<sup>40</sup> Eine rechtliche Grundlage für die Wiederaufnahme Schutzberechtigter in Unterkünfte für Asylsuchende ist nicht ersichtlich.

### **Behördliche Praxis**

Laut geltendem Recht ist die Abteilung für Verlegungen, Zustellungen und Auszüge (Τμήμα Μετακινήσεων, Επιδόσεων και Εξόδου) des RIS für die Koordinierung von Verlegungen und Zuweisungen in Aufnahme- und Unterbringungsstrukturen für Asylsuchende zuständig.<sup>41</sup> Dass diese Abteilung für Zuweisungen in Camps zuständig ist, wurde dem Verfasser zudem telefonisch durch das RIS bestätigt. Nach der Beendigung des ESTIA-Programms Ende 2022 sind Camps die einzig verbleibende, im griechischen Aufnahmesystem bereitgestellte Unterkunftsform für Asylsuchende.<sup>42</sup>

Die zuständige Abteilung teilte dem Verfasser mit E-Mail vom 10.03.2026 mit, dass eine Aufnahme von Schutzberechtigten in die „kontrollierten vorübergehenden Unterkünfte für Asylsuchende“, also die entsprechenden Campstrukturen, nicht erfolgt. Schutzberechtigte, die sich bereits in diesen Einrichtungen aufhalten, müssten diese innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist verlassen.<sup>43</sup>

RSA berichtet zudem, eigene Anfragen an den RIS gerichtet und um Unterkunft in Camps für Rückkehrer gebeten zu haben. In allen Fällen wurden entsprechende Ersuchen abgelehnt.

Von dieser allgemeinen Praxis zu unterscheiden ist das Überbrückungsprogramm für aus Deutschland zurückkehrende Schutzberechtigte, das in Kapitel 15 näher dargestellt wird. Soweit Teilnehmende dieses Programms nach ihrer Rückkehr vorübergehend in einem Camp untergebracht werden, handelt es sich nicht um eine allgemein zugängliche Wiederaufnahme von Schutzberechtigten in das griechische Aufnahmesystem, sondern um eine eng begrenzte Sonderkonstellation im Rahmen eines durch die Europäische Kommission finanzierten Programms.

---

<sup>39</sup> Bundesverwaltungsgericht (Schweiz), D-2590/2025, Urteil vom 11.09.2025, S. 21, <https://www.refworld.org/jurisprudence/caselaw/cheffs/2025/151194>, abgerufen am 12.05.2026

<sup>40</sup> Gesetz 4939/2022, Art. 109

<sup>41</sup> Präsidialdekret 106/2020, Organisation des Ministeriums für Migration und Asyl, ΦΕΚ Α 255/23.12.2020, Art. 37 Abs. 3 Buchst. e.

<sup>42</sup> AIDA, GCR, ECRE, Country Report Greece: Update on 2024, September 2025, S. 180, [https://asylumineurope.org/wp-content/uploads/2025/09/AIDA\\_GR\\_2024-update.pdf](https://asylumineurope.org/wp-content/uploads/2025/09/AIDA_GR_2024-update.pdf), abgerufen am 12.05.2026

<sup>43</sup> Die gesamte E-Mail im Original sowie in deutscher Übersetzung befindet sich in Anhang 4.

### **Informelle Duldung**

Im Rahmen dieser Recherche liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Schutzberechtigte informell in Camps für Asylsuchende geduldet werden. Alle fünf Organisationen, die sich im Rahmen dieser Untersuchung zu diesem Thema geäußert haben (RSA, ISS, Meraki, AFW und LWB), bestätigten, dass Schutzberechtigte in Camps in der Praxis weder erneut aufgenommen noch informell geduldet werden. Auch dem Verfasser ist aus den letzten zwei Jahren kein Fall bekannt, in dem eine Person nach der Anerkennung internationalen Schutzes erneut in einem Camp untergebracht oder dort informell geduldet wurde, abgesehen von dem hier beschriebenen Einzelfall.

Einzig Befragter 2 gab in seinem Interview an, dass eine Organisation nach seiner Rückkehr Ende des Jahres 2024 einen Antrag auf Unterkunft gestellt hatte und er daraufhin für vier Monate in einem Camp für Asylsuchende auf dem Festland untergebracht war, bis sein griechischer Aufenthaltstitel und sein Reisedokument ausgestellt waren. Nach seiner Darstellung war diese temporäre Unterbringung möglich, weil die positive Asylentscheidung getroffen worden war, während er sich in Deutschland aufhielt, und er deshalb zuvor keinen Antrag auf Ausstellung eines Aufenthaltstitels oder eines Reisedokuments stellen konnte. Er sagte zudem, dass die Bedingungen im Camp ungeeignet zum Leben waren.

Der geschilderte Fall lässt sich nicht als Ausdruck einer allgemeinen Möglichkeit der Wiederaufnahme von Schutzberechtigten in Camps für Asylsuchende einordnen. Nach der Darstellung des Befragten war die temporäre Unterbringung vielmehr an eine besondere Konstellation geknüpft, nämlich daran, dass die positive Asylentscheidung während seines Aufenthalts in Deutschland ergangen war und er deshalb zuvor keinen Antrag auf Ausstellung eines Aufenthaltstitels oder Reisedokuments hatte stellen können. Die Unterbringung diente nach seiner Schilderung lediglich der Überbrückung bis zur Ausstellung dieser Dokumente. Eine allgemein zugängliche oder regulär vorgesehene Möglichkeit für Rückkehrer ergibt sich daraus nicht.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen ist eine solche Handhabung zudem inzwischen nicht mehr möglich. Seit Mai 2025 setzt die Leitung des Ministeriums für Migration und Asyl die gesetzliche Frist von 30 Tagen, nach deren Ablauf Schutzberechtigte Camps für Asylsuchende nach der Anerkennung verlassen müssen, nach übereinstimmenden Berichten strikt um.<sup>44</sup> Zuvor waren Ausnahmen bekannt, in denen Schutzberechtigte auch über diese Frist hinaus vorübergehend in Camps verbleiben konnten. Diese Entwicklung ist Teil einer insgesamt restriktiven Verwaltungspraxis des Ministeriums und lässt eine Unterbringung von Schutzberechtigten in solchen Einrichtungen nach einer Rückkehr nach Griechenland derzeit als nicht möglich erscheinen.

### **Fazit**

Zusammenfassend ist festzustellen, dass für Rückkehrer weder eine rechtliche Möglichkeit noch eine entsprechende behördliche Praxis besteht, in Camps für Asylsuchende aufgenommen zu werden. Auch Anhaltspunkte für eine informelle Duldung liegen nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht vor. Bekannt geworden ist lediglich ein atypischer Einzelfall aus dem Jahr 2024, der sich nicht als Ausdruck einer allgemeinen Praxis einordnen lässt und nach der gegenwärtigen Verwaltungspraxis nicht mehr möglich ist.

---

<sup>44</sup> Mobile Info Team, The Ministry of Migration and Asylum must rescind the eviction order of people on the move from camps, Gemeinsames Statement von 35 Organisationen vom 04.06.2025, <https://www.mobileinfoteam.org/joint-statement-camp-evictions>, abgerufen am 18.03.2026; Efsyn, Massenräumungen aus Flüchtlingsunterkünften werden vorbereitet, griechischsprachiger Medienbericht vom 06.05.2025, [https://www.efsyn.gr/ellada/dikaionomata/471399\\_etoimazoy-n-mazikes-exoseis-apo-tis-prosfygikes-domes](https://www.efsyn.gr/ellada/dikaionomata/471399_etoimazoy-n-mazikes-exoseis-apo-tis-prosfygikes-domes), abgerufen am 18.03.2026

## **Kapitel 5: Obdachlosenunterkünfte**

### **Einleitung**

Obdachlosenunterkünfte und Notschlafstellen kommen als mögliche Auffangstruktur in Betracht, wenn Schutzberechtigte keinen Zugang zu eigener Wohnung, staatlicher Unterbringung oder zivilgesellschaftlicher Unterstützung erhalten. Im Folgenden geht es daher um die Frage, ob Schutzberechtigte und insbesondere Rückkehrer eine realistische Perspektive auf Zugang zu kommunalen oder staatlich getragenen Obdachlosenunterkünften in Griechenland haben. Dabei werden der rechtliche Rahmen, verfügbare Plätze und bekannte Aufnahmefälle sowie die Aufnahmebedingungen dargestellt.

### **Rechtlicher Rahmen**

Ein Ministerialbeschluss aus dem Jahr 2016 regelt die Mindestanforderungen für Strukturen zur Unterstützung obdachloser Personen, darunter Nachtunterkünfte und Übergangswohnheime. Danach setzt eine Aufnahme voraus, dass die betroffene Person im Sinne des Beschlusses als obdachlos gilt und zur Selbstversorgung fähig ist. Zudem muss sie durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen, dass sie nicht an einer durch die Luft übertragbaren Krankheit leidet. Außerdem darf keine schwere psychische Störung vorliegen, die nach Einschätzung eines kooperierenden psychiatrischen Dienstes einer Eingliederung in die Einrichtung entgegensteht.<sup>45</sup>

### **Verfügbare Plätze und bekannte Fälle**

Belastbare, landesweit konsolidierte Zahlen zur Gesamtzahl der tatsächlich verfügbaren Schlafplätze in kommunalen oder staatlich getragenen Obdachlosenunterkünften konnten im Rahmen dieser Recherche nicht ermittelt werden. Zwar verweist das Ministerium für Arbeit und Soziale Angelegenheiten auf eine Liste bestehender Strukturen.<sup>46</sup> Nach den übereinstimmenden Auskünften der befragten Organisationen erlaubt deren bloßes Vorhandensein jedoch keinen Rückschluss auf eine reale Verfügbarkeit von Plätzen für Schutzberechtigte oder Rückkehrer. Maßgeblich ist vielmehr, dass die vorhandenen Kapazitäten den Bedarf deutlich unterschreiten und die Einrichtungen regelmäßig ausgelastet sind.

RSA berichtet, dass das System seit langer Zeit überlastet ist, freie Plätze nur selten vorhanden sind, mit langen Wartelisten gearbeitet wird und Anfragen häufig unbeantwortet bleiben. Auch LWB und ISS geben an, dass schriftliche Unterbringungsanfragen an mehrere Obdachlosenunterkünfte regelmäßig nicht beantwortet wurden und die Einrichtungen an der Kapazitätsgrenze operieren und keine freien Plätze haben.

Nach Einschätzung von Meraki, das täglich mit obdachlosen Schutzberechtigten und Rückkehrern arbeitet und regelmäßig versucht, sie in Obdachlosenunterkünften unterzubringen, konkurrieren Schutzberechtigte zudem mit der allgemeinen obdachlosen Bevölkerung um eine ohnehin unzureichende Zahl von Plätzen. Die Unterkünfte stehen nicht nur Schutzberechtigten offen, sondern auch griechischen Staatsangehörigen und anderen Migrant\*innen. Die vorhandenen Plätze reichen nach Angaben von Meraki bei weitem nicht aus, um den tatsächlichen Unterbringungsbedarf zu decken.

Nach den vorliegenden Auskünften kommt eine Unterbringung in der Praxis allenfalls für besonders vulnerable Schutzberechtigte in Betracht, die die hohen Zugangsvoraussetzungen erfüllen. Hierzu zählen etwa Frauen, die akut von häuslicher oder sexueller Gewalt betroffen sind. Für andere Schutzberechtigte, etwa alleinstehende junge und gesunde Männer oder Frauen ohne besondere

---

<sup>45</sup> Gemeinsamer Ministerialbeschluss Δ23/οικ.19061–1457, Festlegung eines Rahmens von Mindeststandards für Strukturen zur Bereitstellung von Dienstleistungen für Obdachlose, ΦΕΚ Β 1336/12.05.2016, Art. 6 Abs. 2 und Art. 7 Abs. 2

<sup>46</sup> Ministerium für Arbeit und Soziale Angelegenheiten, Generalsekretariat für soziale Solidarität und Armutsbekämpfung, Einrichtungen und Dienstleistungen, griechischsprachige Webseite, <https://www.astegoi.gov.gr/index.php/en/gia-polites/domes-ypiresies>, abgerufen am 14.04.2026

Gewalterfahrungen, besteht keine reale Aufnahmeperspektive. Familien und alleinerziehende Eltern werden nach Angaben von Meraki in den meisten Unterkünften zudem aus Sicherheitsgründen nicht aufgenommen. Nach Einschätzung von Meraki gibt es in der Praxis für die überwiegende Mehrheit der Schutzberechtigten keine funktionierenden Notschlafplätze.

Im Rahmen dieser Recherche ist nur ein einziger Fall bekannt geworden, in dem ein Rückkehrer in einer Obdachlosenunterkunft unterkommen konnte. In einem von Meraki betreuten Fall konnte ein Rückkehrer, der fließend Englisch und zudem etwas Griechisch sprach, in einer Obdachlosenunterkunft untergebracht werden. Diese Ausnahme begründet jedoch keine allgemeine reale Unterbringungsperspektive für Rückkehrer. Dem stehen nicht nur die unzureichenden Kapazitäten der Unterkünfte entgegen, sondern auch Zugangsvoraussetzungen, die gerade für Rückkehrer besonders schwer oder regelmäßig gar nicht zu erfüllen sind.

### **Aufnahmebedingungen**

Selbst in Fällen, in denen theoretisch ein Platz verfügbar wäre, ist der Zugang zu Obdachlosenunterkünften mit erheblichen praktischen Hürden verbunden. Diese betreffen insbesondere die fehlende Sprachmittlung sowie die Pflicht, medizinische und psychiatrische Nachweise vorzulegen, deren Beschaffung für Schutzberechtigte und insbesondere für Rückkehrer regelmäßig äußerst schwierig ist.

Meraki, RSA, AFW und NAOMI berichten übereinstimmend, dass in nahezu allen Obdachlosenunterkünften gute Englisch- oder Griechischkenntnisse erforderlich sind, da keine Sprachmittlung angeboten wird. Eine Ausnahme bildet nach Angaben von Meraki lediglich die Obdachlosenunterkunft in Kareas (Athen), in der auch Personen ohne entsprechende Sprachkenntnisse unterkommen können. Die Warteliste für diese Unterkunft ist jedoch sehr lang, und Meraki hat dort nach eigener Angabe seit Jahren niemanden mehr unterbringen können. Schutzberechtigte ohne ausreichende Englisch- oder Griechischkenntnisse sind damit faktisch vom Zugang zu Obdachlosenunterkünften ausgeschlossen.

Für Menschen mit Behinderungen oder Bewegungseinschränkungen bestehen laut Meraki zusätzliche Hürden, da viele Obdachlosenunterkünfte nicht barrierefrei sind und etwa nur über Treppen erreichbar sind oder mit Stockbetten ausgestattet sind.

Ein zentrales Problem besteht zudem darin, dass Schutzberechtigte nach den gesetzlichen Vorgaben ärztliche Nachweise vorlegen müssen, um zu belegen, dass sie nicht an einer durch die Luft übertragbaren Krankheit leiden. Nach den vorliegenden Auskünften umfasst dies in der Regel ein Röntgenbild des Brustkorbs zum Ausschluss von Tuberkulose, einen Bluttest sowie ein dermatologisches Gutachten. Zusätzlich wird ein psychiatrisches Gutachten verlangt, um sicherzustellen, dass keine schwere psychische Störung vorliegt. Die Erlangung dieses Gutachtens erfordert nach den Auskünften regelmäßig mehrere Termine bei einem Psychiater.

Bereits die Organisation von Terminen bei verschiedenen Ärzten, Fachärzten und Psychiatern stellt aus einer Situation der Obdachlosigkeit heraus eine erhebliche Zugangshürde dar, die regelmäßig nur mit intensiver Unterstützung überwunden werden kann.

Zusätzlich ist grundsätzlich eine aktive AMKA erforderlich, um regulären Zugang zum Gesundheitssystem zu erlangen. Deren Aktivierung ist für Schutzberechtigte in der Praxis jedoch regelmäßig erst im Zusammenhang mit einer Arbeitsaufnahme möglich, weshalb diese Voraussetzung für obdachlose oder von Obdachlosigkeit bedrohte Schutzberechtigte häufig kaum oder gar nicht erfüllbar ist. Nach Angaben von Meraki ist es nur mit erheblichem Aufwand, mit Unterstützung durch Fachkräfte aus dem humanitären Bereich und bei Vorliegen besonderer Umstände, etwa einer schweren Vulnerabilität, möglich, einer Person mit inaktiver AMKA die

erforderlichen Untersuchungen zu ermöglichen. Mehr Informationen zu AMKA und zum Zugang zum Gesundheitssystem finden sich in Kapitel 1.

### **Fazit**

Im Ergebnis besteht für Schutzberechtigte und insbesondere für Rückkehrer keine realistische Perspektive, in kommunalen oder staatlich getragenen Obdachlosenunterkünften in Griechenland unterzukommen. Belastbare landesweite Zahlen zur Gesamtzahl tatsächlich verfügbarer Schlafplätze konnten im Rahmen dieser Recherche zwar nicht ermittelt werden. Die eingeholten Auskünfte zeigen jedoch übereinstimmend, dass die vorhandenen Kapazitäten den Bedarf deutlich unterschreiten, die Einrichtungen regelmäßig ausgelastet sind und lange Wartelisten bestehen. Hinzu kommen erhebliche Zugangshürden, insbesondere das Fehlen von Sprachmittlung sowie die Pflicht, medizinische und psychiatrische Nachweise vorzulegen, die für Rückkehrer regelmäßig besonders schwer oder gar nicht erfüllbar sind.

## **Kapitel 6: Unterkünfte zivilgesellschaftlicher und kirchlicher Organisationen**

### **Einleitung**

In Griechenland gibt es eine Reihe zivilgesellschaftlicher und kirchlicher Organisationen, die versuchen, Lücken staatlicher Unterstützung bei der Unterbringung zumindest teilweise aufzufangen. Dieses Kapitel geht der Frage nach, ob der Zugang zu solchen Unterkünften oder Notschlafstellen für Schutzberechtigte und insbesondere für Rückkehrer realistisch möglich ist. Dabei wird auch dargestellt, in welchem Umfang zivilgesellschaftliche und kirchliche Organisationen entsprechende Unterbringungsmöglichkeiten bereitstellen und welche Grenzen sich aus Kapazitäten, verfügbaren Ressourcen, bestehendem Bedarf sowie den Arbeits- und Finanzierungsbedingungen zivilgesellschaftlicher Organisationen ergeben.

### **Verfügbare Unterkünfte von Organisationen**

Nach der vorliegenden Recherche gibt es in Griechenland nur wenige Projekte mit zivilgesellschaftlichem oder kirchlichem Hintergrund, die Asylsuchende, Menschen mit Fluchterfahrung und Schutzberechtigte aufnehmen. Im Folgenden werden die derzeit bekannten und aktiven Projekte dargestellt, die im Rahmen der Recherche identifiziert werden konnten.

#### **Mazi Housing Projekt:**

Das Mazi Housing Projekt (im Folgenden: Mazi) stellt Unterkünfte für junge alleinstehende Männer zur Verfügung. Die Zielgruppe umfasst Menschen mit Fluchterfahrung im Allgemeinen sowie Asylsuchende und Schutzberechtigte. Neben der Unterkunft werden auch Verpflegung und Hygieneprodukte bereitgestellt. Darüber hinaus erhalten die Bewohner Unterstützung beim Zugang zu Bildung, bei der Arbeitsaufnahme sowie beim Aufbau sozialer Netzwerke. Für weitergehende Leistungen, insbesondere im medizinischen oder psychologischen Bereich, werden die Bewohner an andere Organisationen verwiesen.

Mazi verfügt über mehrere Wohnungen, in denen sich die Bewohner Zimmer teilen. Die aktuelle Kapazität liegt bei 24 Schlafplätzen. Nach Angaben des Projekts verbleiben die Bewohner im Durchschnitt etwa neun Monate in der Unterkunft.

Im Zeitraum von 2023 bis 2025 gingen bei Mazi insgesamt 535 Anfragen nach Unterkunft ein, sowohl direkt von Menschen mit Fluchterfahrung als auch von Organisationen. Nach Angaben eines Vertreters der Organisation entspricht jede Anfrage einer Person, die entweder bereits obdachlos war oder unmittelbar von Obdachlosigkeit bedroht war. Im gleichen Zeitraum war Mazi jedoch nur in der Lage, 70 Personen aufzunehmen.

Damit übersteigt die Zahl der Anfragen die verfügbaren Plätze um ein Vielfaches und verdeutlicht das erhebliche Missverhältnis zwischen Bedarf und Kapazität. Mazi führte eine Warteliste, die jedoch im Juni 2025 aufgrund des hohen Andrangs geschlossen wurde. Zu diesem Zeitpunkt umfasste die Warteliste 175 Personen. Bei durchschnittlich zwei frei werdenden Plätzen pro Monat hätte dies faktisch einer mehrjährigen Wartezeit entsprochen.

Vor diesem Hintergrund äußerte ein Vertreter des Projekts erhebliche Bedenken darüber, dass Mazi in Gerichtsentscheidungen im deutschsprachigen Raum als Beleg für die Verfügbarkeit von Unterbringungsplätzen herangezogen wurde, und bat ausdrücklich darum, das Projekt nicht als allgemein verfügbare Unterkunftsoption darzustellen.

#### **Meaalofa – HoMER Programm (Housing, Mediation and Education for Refugees):**

Das HoMER-Programm der Organisation Meaalofa bietet in Athen temporäre Unterbringung für Menschen mit Fluchterfahrung mit dem Ziel, deren Selbstständigkeit und soziale Integration zu fördern. Nach öffentlich zugänglichen Informationen von November 2025 werden derzeit etwa 35 bis

40 Personen in insgesamt acht Wohnungen untergebracht, überwiegend Frauen sowie Frauen mit Kindern und gelegentlich auch junge Männer und Familien.<sup>47</sup> Die Unterbringung ist als zeitlich begrenzte Übergangslösung konzipiert und soll den Übergang in ein eigenständiges Leben ermöglichen.<sup>48</sup>

#### Love without Borders (LWB):

LWB stellt derzeit nur noch in sehr begrenztem Umfang Unterkunftsunterstützung zur Verfügung. Vor zwei bis drei Jahren betrieb die Organisation ein größeres Housing-Projekt, das neben dem sogenannten „Golden House“, in dem etwa 25 Personen untergebracht waren, auch die Anmietung von insgesamt 12 Wohnungen umfasste. Nach Angaben einer Vertreterin der Organisation mussten diese Projekte aufgrund erheblicher Finanzierungseinbußen vollständig eingestellt werden.

Aktuell ist LWB nicht mehr in der Lage, langfristige Unterbringung anzubieten. Die Unterstützung beschränkt sich stattdessen auf kurzfristige Notunterkünfte in Hotels für besonders vulnerable Asylsuchende und Schutzberechtigte. In den letzten Monaten konnten auf diese Weise sechs Personen untergebracht werden, zum Zeitpunkt des Interviews mit der Organisation wurde noch eine Person unterstützt. Die Aufenthaltsdauer ist dabei in der Regel auf wenige Tage (etwa 3–7 Tage) begrenzt.

Gleichzeitig besteht weiterhin ein erheblicher Bedarf: LWB erhält nach eigenen Angaben etwa 8–12 Anfragen pro Monat im Zusammenhang mit Unterkunft. Zusätzlich beeinflussen auch zunehmende rechtliche Unsicherheiten und Befürchtungen hinsichtlich einer Kriminalisierung der Arbeit zivilgesellschaftlicher Organisationen die Tätigkeit von LWB.

#### CRIBS International:

CRIBS International betreibt in Athen ein Wohnprojekt für hochschwängere Frauen sowie Mütter mit neugeborenen Kindern, die vor Konflikt oder Ausbeutung geflohen sind. Nach Angaben der Organisation bietet das Programm derzeit die Unterbringung von 17 Familien in insgesamt sechs Wohnungen an.

Neben der Bereitstellung von Wohnraum umfasst das Angebot eine monatliche finanzielle Unterstützung sowie ein umfassendes Case Management. Die Unterstützung ist typischerweise auf den Zeitraum des ersten Lebensjahres des Kindes ausgerichtet und kann in Einzelfällen darüber hinaus verlängert werden.

Auch im Fall von CRIBS zeigt sich ein Missverhältnis zwischen Nachfrage und verfügbaren Unterbringungsplätzen. Nach Angaben der Organisation gingen seit Mitte 2021 insgesamt 110 Anfragen nach Unterkunft ein, während im gleichen Zeitraum 62 schwangere Frauen und alleinerziehende Mütter aufgenommen werden konnten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Anfragen auf Unterbringung nur in bestimmten Zeitfenstern entgegengenommen werden, in denen tatsächlich Plätze verfügbar sind. Die erfassten Anfragen stellen daher keine vollständige Abbildung des tatsächlichen Bedarfs dar, sondern lediglich eine Momentaufnahme innerhalb dieser begrenzten Zugangsphasen, was darauf hindeutet, dass der tatsächliche Bedarf deutlich höher liegt.

#### Choosehumanity:

Laut Aussage einer Vertreterin von Choosehumanity verfügte die Organisation in der Vergangenheit über zwei Apartments für vulnerable Personen in Athen, eines für Männer und eines für Frauen. Das Apartment für Frauen musste inzwischen aufgegeben werden.

---

<sup>47</sup> Meaalofa Foundation, Auf dem Weg zur Integration: Unser HoMER-Programm, Facebook-Post vom 06.11.2025, <https://www.facebook.com/photo/?fbid=859233189997500&set=a.178513494736143>, abgerufen am 23.03.2026

<sup>48</sup> Meaalofa Foundation, HoMER: Housing, Mediation and Education for Refugees, <https://www.meaalofa-foundation.org/projekte/homer?lang=en>, abgerufen am 23.03.2026

Die aktuelle Kapazität der verbleibenden Wohnung beträgt sechs Plätze, in der Bewohner für ungefähr zwölf Monate verbleiben können. Es werden also nur sehr begrenzt neue Plätze frei. Darüber hinaus übernimmt die Organisation in Einzelfällen Hotelkosten für besonders vulnerable und von Obdachlosigkeit bedrohte Personen für einen begrenzten Zeitraum sowie in besonderen Einzelfällen medizinische Rechnungen.

#### Gemeinschaft Papst Johannes XXIII.:

Diese ist in Griechenland als religiöse Gemeinschaft aktiv. In Athen betreibt sie die Einrichtung „Casa Famiglia“ im Stadtteil Neos Kosmos, die sich an besonders vulnerable Personen richtet, darunter auch Menschen mit Fluchterfahrung. Die Einrichtung bietet neben Unterkunft auch grundlegende Unterstützungsleistungen wie rechtliche, gesundheitliche, Bildungs- und Ernährungsunterstützung an.

Nach Angaben eines Vertreters der Einrichtung gingen in den letzten zwei Jahren etwa 100 Anfragen nach Unterkunft ein, die insgesamt rund 200 Personen betrafen. Im gleichen Zeitraum konnten 32 Personen tatsächlich untergebracht werden. Zum Zeitpunkt der Auskunft beherbergte die Einrichtung 13 Personen. Die Unterbringung erfolgt überwiegend auf Grundlage von Zuweisungen durch Organisationen, kirchliche Strukturen oder direkte Anfragen von Betroffenen.

#### Missionarinnen der Nächstenliebe (Mutter Teresa Haus):

Der Orden der Missionarinnen der Nächstenliebe betreibt in Griechenland Einrichtungen zur Unterbringung von Frauen in Notlagen. Für Thessaloniki ist dokumentiert, dass ein Haus Unterkunft für bis zu acht Frauen und Mädchen in akuten Notsituationen bietet, wobei die Aufenthaltsdauer auf maximal drei Monate begrenzt ist.<sup>49</sup> Auch in Athen existiert eine entsprechende Einrichtung, deren genaue Kapazität im Rahmen dieser Recherche jedoch nicht ermittelt werden konnte.

#### Duniya Housing Program:

Nach Angaben einer Vertreterin des Duniya Housing Programms liegt die aktuelle Kapazität des Programms bei fünf Personen. Das Programm betreibt derzeit eine Wohnung für alleinstehende Männer, die Asylsuchende oder Schutzberechtigte sind und nach ihrem Vulnerabilitätsgrad ausgewählt werden.

Demgegenüber werden auf der Website der Organisation sowie im Urteil des deutschen Bundesverwaltungsgerichts vom 23.10.2025 noch Kapazitäten von 58 Personen mit einer geplanten Erweiterung auf bis zu 90 Personen genannt.<sup>50</sup> Nach den vorliegenden Informationen sind diese Angaben jedoch überholt und bilden die aktuelle Situation nicht mehr ab. Nach Auskunft einer Vertreterin des Programms an den Verfasser wurden die Kapazitäten infolge erheblicher Finanzierungsschwierigkeiten auf derzeit fünf Plätze reduziert.<sup>51</sup>

#### NAOMI:

NAOMI betreibt keine eigenen Unterkünfte oder Notschlafstellen. Die Organisation stellt stattdessen in begrenztem Umfang finanzielle Hilfen in Einzelfällen bereit, etwa für Mietzuschüsse oder kurzfristige Hostelunterbringung zur Abwendung akuter Obdachlosigkeit. Mietzuschüsse oder Darlehen für die Anmietung einer Wohnung wurden jedoch nur in sehr begrenztem Umfang gewährt (2023: ein Fall, 2024: kein Fall, 2025: zwei Fälle).

---

<sup>49</sup> Limmat Stiftung, Renovation of the house of Mother Teresa Sisters in Thessaloniki, 26.09.2024, <https://www.limmat.org/en/2024/09/26/renovation-of-the-house-of-mother-teresa-sisters-in-thessaloniki/>, abgerufen am 22.03.2026

<sup>50</sup> Finding Refuge, Explore Our Programs, <https://findingrefugegr.org/programs/>, abgerufen am 01.04.2026; Bundesverwaltungsgericht, Urteil vom 23.10.2025, BVerwG 1 C 11.25, Rn. 44

<sup>51</sup> Auskunft einer Vertreterin des Duniya Housing Programms an den Verfasser vom 01.04.2026. Liegt dem Verfasser vor.

Darüber hinaus wurde seit 2022 in insgesamt 21 Fällen besonders vulnerablen, von Obdachlosigkeit unmittelbar bedrohten Schutzberechtigten eine kurzfristige Unterbringung in Hostels ermöglicht, um akute Obdachlosigkeit zu verhindern. Die Dauer dieser Unterbringung ist auf einen sehr kurzen Zeitraum begrenzt und hängt vom Einzelfall sowie dem verfügbaren Budget ab. In der Regel beträgt sie zwischen einer Nacht und maximal zehn Nächten.

Die Finanzierung dieser Leistungen ist derzeit über das Jahr 2026 hinaus nicht gesichert, sodass unklar ist, ob NAOMI diese Unterstützung künftig weiterhin anbieten kann.

### **Strukturelle Grenzen zivilgesellschaftlicher Unterbringungsangebote**

Die dargestellten Informationen zeigen, dass die vorhandenen Aufnahmekapazitäten in einem erheblichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf stehen und diesen nicht decken können. Genauere Daten zum Bedarf an Schlafplätzen und Notschlafstellen für obdachlose oder in prekären Situationen lebende Schutzberechtigte werden im Kapitel 8 über Obdachlosigkeit näher ausgeführt.

Zusätzlich zur begrenzten Kapazität ist ein Großteil der vorhandenen Plätze nur für eng definierte Zielgruppen zugänglich (z.B. hochschwangere Frauen oder junge alleinstehende Männer). Zudem stehen Asylsuchende, Menschen mit Fluchterfahrung, Überlebende sexueller Gewalt, Opfer von Menschenhandel und Folter sowie andere vulnerable Gruppen gemeinsam mit Schutzberechtigten und Rückkehrern in Konkurrenz um die wenigen verfügbaren Plätze. Dies führt dazu, dass selbst vorhandene Unterbringungsangebote für viele Schutzberechtigte faktisch kaum zugänglich sind.

Erschwerend kommt hinzu, dass zivilgesellschaftliche Organisationen unter strukturell schwierigen Bedingungen arbeiten. Die Reduzierung der verfügbaren Fördermittel, insbesondere durch USAID und UNHCR, hat konkrete Auswirkungen auf die Finanzierung zivilgesellschaftlicher Projekte in Griechenland.<sup>52</sup> Nach den vorliegenden Erkenntnissen sowie den im Rahmen der Recherche eingeholten Auskünften hatten im Jahr 2025 zahlreiche Organisationen mit erheblichen Finanzierungsschwierigkeiten zu kämpfen, wodurch Initiativen ihre Unterstützungsleistungen reduzieren oder ganz einstellen mussten. Auch für das Jahr 2026 liegen Hinweise auf fortbestehende Finanzierungsschwierigkeiten vor. Vor diesem Hintergrund bestehen keine belastbaren Anhaltspunkte für eine Ausweitung der verfügbaren UnterkunftsKapazitäten. Vielmehr sprechen die vorliegenden Erkenntnisse eher für eine weitere Verringerung.

Zusätzliche Schwierigkeiten ergeben sich aus den begrenzten Ressourcen zivilgesellschaftlicher Organisationen. Diese operieren häufig mit begrenzten finanziellen Mitteln und arbeiten mit hoch engagiertem, jedoch vielfach von Überlastung und Burnout bedrohtem Personal. Gleichzeitig sind sie in einem Arbeitsfeld tätig, in dem grundlegende existenzielle Bedürfnisse wie Unterkunft, Ernährung und Hygiene für viele Menschen nicht gewährleistet sind. Die Kombination aus hohem Leidensdruck und einer großen Anzahl von Betroffenen führt zu einem permanenten Druck auf zivilgesellschaftliche Organisationen und ihre Mitarbeiter, die unter diesen Bedingungen versuchen, bestehende Versorgungslücken zu kompensieren. Zusätzlich sehen sie sich zunehmend mit einer Kriminalisierung ihrer Tätigkeit durch staatliche Stellen konfrontiert.<sup>53</sup>

Diese strukturelle Überlastung wird auch von Mitarbeitenden zivilgesellschaftlicher Organisationen beschrieben. Eine Sozialarbeiterin der Organisation Meraki schilderte die Situation wie folgt:

---

<sup>52</sup> The Guardian, They fled war and sexual violence and found a safe space in Athens. Then the aid cuts hit, Medienbericht vom 26.09.2025, <https://www.theguardian.com/global-development/2025/sep/26/trump-aid-cuts-greece-migrants-refugees-women-shelter-violence-ngos-funding>, abgerufen am 22.03.2026

<sup>53</sup> Human Rights Watch, Greece's Latest Assault on Civil Society, <https://www.hrw.org/news/2025/09/16/greeces-latest-assault-on-civil-society>, abgerufen am 22.03.2026; Human Rights Watch, Greece Under Fire for Law Targeting Aid Groups, <https://www.hrw.org/news/2026/02/26/greece-under-fire-for-law-targeting-aid-groups>, abgerufen am 22.03.2026

„Wir arbeiten mit Menschen, die sich in einem permanenten Überlebensmodus befinden. Wir versuchen, Menschen zu stärken, die in einem zutiefst entmutigenden Umfeld leben. Gleichzeitig geraten dadurch auch die Organisationen selbst in einen Überlebensmodus. Wir versuchen, etwas aufzubauen, aber wie soll man etwas aufbauen, wenn alles brennt und man ständig nur damit beschäftigt ist, Brände zu löschen?“

Diese Beschreibung verdeutlicht, warum es vielen Organisationen kaum möglich ist, langfristige und stabile Unterstützungsstrukturen aufzubauen, da sie fortlaufend auf akute Notlagen reagieren müssen.

### **Bekannte Einzelfälle**

Rückkehrer sind im Zeitpunkt der Rückführung regelmäßig von unmittelbarer Wohnungsnot betroffen. Insgesamt vier Befragte konnten nach ihrer Rückführung zeitweise in Unterkünften von Organisationen oder kirchlichen Einrichtungen unterkommen. Diese Fälle dürften jedoch nicht repräsentativ für die Situation von Rückkehrern insgesamt sein. Vielmehr dürften Zugänge zu NGO-Unterkünften in der vorliegenden Stichprobe überproportional vertreten sein, weil der Kontakt zu den Befragten ausschließlich über Organisationen zustande kam, die selbst Unterkünfte anbieten oder Kontakte zu entsprechenden Strukturen haben.

In drei dieser vier Fälle war es bereits vor der Rückführung gelungen, über bestehende Kontakte oder durch die Unterstützung Dritter eine Unterkunft in Griechenland zu organisieren. Bei den Befragten 7 und 9 erfolgte dies durch die Unterstützung einer schweizerischen Organisation beziehungsweise einer besonders engagierten Freiwilligen.

Auch im Fall der Befragten 1 beruhte der Zugang zu einer NGO-Unterkunft nicht auf einem strukturierten Verfahren, sondern auf einer Kette individueller Unterstützungsleistungen. Ausgangspunkt war ein persönlicher Kontakt zu einer NGO-Mitarbeiterin aus ihrer früheren Zeit auf Chios, die ihr zunächst privat ein Hotel für zwei Tage finanzierte. Über diesen Kontakt wurde sie an eine weitere Organisation vermittelt, die die Kosten für ein Hostel übernahm und schließlich eine dritte Organisation fand, die eine Unterkunft für drei bis vier Monate bereitstellen konnte.

Der Zugang zur Unterkunft beruhte damit auf einer mehrstufigen, nicht systematisch zugänglichen Unterstützungsstruktur. Zudem dürfte auch eine Rolle gespielt haben, dass Befragte 1 gut Englisch sprach und dadurch in der Lage war, den Kontakt zu der NGO-Mitarbeiterin wiederaufzunehmen und aufrechtzuerhalten.

Auch im Fall der Befragten 6 war die Unterbringung nur mit Hilfe bereits bestehender Kontakte und einer Vermittlungskette möglich. Über einen Kontakt zu einer Organisation aus ihrer vorherigen Zeit in Griechenland und die Weitervermittlung an mehrere Organisationen, die teilweise parallel nach Unterkunftsmöglichkeiten suchten, gelang es schließlich, für mehrere Wochen in einer nicht-staatlichen Einrichtung unterzukommen. Nach der praktischen Erfahrung des Verfassers ist eine solche Mehrfachbefassung verschiedener Organisationen mit demselben Fall nicht untypisch. Sie ergibt sich häufig aus schwieriger Koordinierung zwischen unterschiedlichen Projekten und Zuständigkeiten bei zugleich hohem Zeitdruck und erheblichem Leidensdruck der Betroffenen. Auch wenn sie in der Praxis oft kaum vermeidbar ist, bindet sie knappe Ressourcen, die an anderer Stelle fehlen.

Bestehende Kontakte sowie individuelle Faktoren wie Sprachkenntnisse können den Zugang zu Organisationen überhaupt erst ermöglichen. Umgekehrt zeigen die vorliegenden Fälle, dass ein Zugang zu NGO-Unterkünften deutlich erschwert ist, wenn keine bestehenden Kontakte zu Organisationen vorhanden sind. Erschwerend kann zudem hinzukommen, dass Schutzberechtigte

nach negativen Erfahrungen mit NGO-Unterstützung keine weiteren Kontakte mehr suchen und dadurch faktisch von entsprechenden Unterstützungsangeboten abgeschnitten bleiben. Nach den vorliegenden Erfahrungen wird die Unterstützung durch Organisationen von Schutzberechtigten teilweise als nicht hilfreich wahrgenommen, sodass sich manche Betroffene nicht oder nicht erneut an entsprechende Stellen wenden.

So berichtet Befragter 3, dass die Verfügbarkeit von Unterstützung derart gering ist, dass es erforderlich gewesen war, bereits um 4 Uhr morgens in Reihe zu stehen, um überhaupt einen Termin zu erhalten. Befragter 4 gibt an, dass er die Unterstützung von Organisationen als nicht hilfreich empfunden hat und daher keine weiteren Kontakte suchte. Befragter 2 berichtet, dass er nahezu alle Organisationen in Athen kontaktiert hat, jedoch nur in wenigen Fällen Unterstützung erhalten hat. Auch im Fall des Befragten 8 führte die Kontaktaufnahme mit Organisationen nicht zu einer Unterbringung.

Auch nach der Erfahrung des Verfassers aus der Leitung der Fallarbeit des Mobile Info Teams sind Vermittlungen in Unterkünfte nur selten erfolgreich. Zwar werden regelmäßig Anfragen gestellt und Weitervermittlungen an Organisationen vorgenommen, diese führen jedoch aufgrund fehlender verfügbarer Kapazitäten nur in wenigen Fällen zu einer tatsächlichen Unterbringung.

Die Unterbringung im Fall der Befragten 1 und 6 war jeweils auf einen kurzen Zeitraum begrenzt (drei bzw. einen Monat). Solche kurzfristigen Unterbringungsformen sind regelmäßig nicht darauf angelegt, eine nachhaltige Stabilisierung oder Integration zu ermöglichen, insbesondere im Hinblick auf die Arbeits- und Wohnungssuche.

In der Folge wird drohende Obdachlosigkeit häufig lediglich hinausgeschoben, ohne dass eine tragfähige langfristige Lösung entsteht. Im Fall der Befragten 6 kehrten die beiden jungen Frauen schließlich in das nordische Land zurück, von wo aus sie zuvor nach Griechenland zurückgeführt worden waren. Sie sahen in Griechenland keine Möglichkeit, Arbeit oder eine Wohnung zu finden und der drohenden Obdachlosigkeit zu entkommen. Auch Befragte 1 äußerte große Sorge, nach Ablauf ihrer derzeitigen Unterbringung in wenigen Wochen keine Unterkunft mehr zu haben und mangels ausreichender finanzieller Mittel ihren Lebensunterhalt nicht sichern zu können.

### **Grenzen langfristiger NGO-Wohnprojekte**

Wohnprojekte, die auf eine langfristige Integration ausgerichtet sind, weisen in der Regel eine deutlich geringere Kapazität auf, da die Aufenthaltsdauer häufig ein Jahr oder mehr beträgt. Gleichzeitig ist der mit der Integration verbundene Unterstützungsaufwand erheblich und umfasst unter anderem rechtliche Beratung, psychosoziale Unterstützung, Traumabewältigung, Sprachkurse sowie Unterstützung bei der Arbeits- und Wohnungssuche.

Entsprechende Projekte berichten von einem hohen finanziellen und personellen Aufwand, während der Erfolg dieser Maßnahmen unter den bestehenden Rahmenbedingungen unsicher ist. Zudem erfordert die Unterbringung besonders vulnerabler Personen spezifische Schutzmaßnahmen und engmaschige Betreuung, was die Aufnahme weiterer Personen zusätzlich erschwert.

Die Befragten 7 und 9 konnten jeweils über einen längeren Zeitraum, nämlich etwa zwei Jahre, in entsprechenden Unterkünften verbleiben und umfassende Unterstützung erhalten. Dennoch zeigt sich auch in diesen Fällen keine gesicherte Perspektive: Befragter 7 lebt inzwischen in einer eigenen Wohnung, ist jedoch weiterhin von erheblichen finanziellen Unsicherheiten betroffen und befürchtet, seine Wohnung nicht halten zu können. Befragter 9 arbeitet in einem unsicheren, informellen Beschäftigungsverhältnis und verfügt weder über eine stabile Einkommenssituation noch über eine realistische Perspektive auf eine reguläre Beschäftigung oder eine eigene Wohnung.

Von Mazi zur Verfügung gestellte Daten<sup>54</sup> stützen diese Einschätzung in besonderem Maße. Von insgesamt 97 jungen Männern, die im Zeitraum zwischen 2020 und 2026 im Rahmen des Projekts untergebracht waren, verließ die Mehrheit Griechenland nach Beendigung der Unterstützung (ca. 56 %). Weitere rund 9 % fanden sich nach dem Verlassen der Unterkunft in instabilen Wohnverhältnissen wieder, etwa in inoffiziellen Unterkünften oder bei Freunden. Nur etwas mehr als ein Drittel der Bewohner war in der Lage, im Anschluss eigenständig eine Wohnung anzumieten oder aufgrund einer saisonalen Beschäftigung eine alternative Perspektive zu entwickeln.

Auch Cribs berichtet von ähnlichen Schwierigkeiten beim Übergang unterstützter Frauen in ein unabhängiges Leben. Alleinerziehende Mütter werden von der Organisation zunächst untergebracht, psychosozial begleitet und intensiv auf ein eigenständiges Leben vorbereitet. Gleichwohl kommt es nach dem Übergang in unabhängige Wohnverhältnisse in einer nicht unerheblichen Zahl von Fällen erneut zu prekären und teils unsicheren Situationen, insbesondere nach dem Wegfall von Einkommensmöglichkeiten.

Dies verdeutlicht, dass selbst bei langfristiger Unterstützung und intensiver Begleitung eine nachhaltige Integration nicht garantiert ist. Zugleich wird deutlich, dass die bestehenden strukturellen Rahmenbedingungen in Griechenland sowie das Fehlen ausreichender staatlicher Unterstützungs- und Integrationsmaßnahmen eine nachhaltige Integration erheblich erschweren.

### **Fazit**

Zusammenfassend zeigt sich, dass zivilgesellschaftliche und kirchliche Organisationen in Griechenland einen engagierten und vielfach unverzichtbaren Beitrag zur Unterstützung von Schutzberechtigten leisten. Die vorhandenen Unterbringungsangebote sind jedoch in ihrem Umfang und ihrer Ausgestaltung bei weitem nicht ausreichend, um den bestehenden Bedarf zu decken.

Die verfügbaren Plätze sind insgesamt sehr begrenzt und häufig nur für eng definierte Zielgruppen zugänglich. Gleichzeitig ist der Zugang zu diesen Angeboten in der Praxis oftmals von bestehenden Kontakten, bereits im Vorfeld organisierter Unterstützung oder davon abhängig, ob im maßgeblichen Zeitpunkt überhaupt ein Platz verfügbar ist. Selbst in Fällen, in denen eine Unterbringung gelingt, handelt es sich häufig um kurzfristige Lösungen, die keine nachhaltige Perspektive bieten. Auch langfristig angelegte Programme sind aufgrund ihres hohen personellen und finanziellen Aufwands nur in sehr begrenztem Umfang verfügbar und führen nicht zwangsläufig zu einer stabilen Integration.

Hinzu kommen strukturelle Herausforderungen, insbesondere begrenzte finanzielle Ressourcen, eine hohe Belastung der Organisationen sowie Rahmenbedingungen, die ihre Tätigkeit zusätzlich erschweren. Vor diesem Hintergrund ist die Zivilgesellschaft nicht in der Lage, die bestehenden Versorgungslücken zu schließen.

Insgesamt besteht daher für Schutzberechtigte und Rückkehrer keine verlässliche oder allgemein zugängliche Perspektive, bei zivilgesellschaftlichen oder kirchlichen Trägern Zugang zu einer Unterkunft oder Notschlafstelle zu erhalten.

---

<sup>54</sup> Von insgesamt 134 Personen, die im Zeitraum von 2020 bis 2026 im Rahmen von Mazi untergebracht wurden, befanden sich 18 zum Zeitpunkt der Datenerhebung noch im Programm, für weitere 19 lagen keine Angaben vor. Für die verbleibenden 97 Personen, die das Programm bereits verlassen hatten, lagen Angaben zu ihrer weiteren Situation vor: 54 Personen (55,7 %) verließen Griechenland, 9 Personen (9,3 %) befanden sich in instabilen Wohnverhältnissen (z.B. in informellen Unterkünften oder bei Freunden), 26 Personen (26,8 %) lebten unabhängig (allein oder in Wohngemeinschaft) und 8 Personen (8,2 %) verfügten über eine saisonale Beschäftigung außerhalb Athens (entweder in der Schattenwirtschaft oder in einer legal angemeldeten Beschäftigung).

## **Kapitel 7: Informelle Unterkünfte**

### **Einleitung**

Wenn Schutzberechtigte keinen Zugang zu staatlicher Unterbringung, Obdachlosenunterkünften oder dem regulären Wohnungsmarkt erhalten, bleiben häufig nur informelle Unterkunftsmöglichkeiten. Für die Bewertung ihrer tatsächlichen Unterkunftssituation ist daher zentral, welche Formen solcher Unterbringung in der Praxis vorkommen, welche Lebensbedingungen damit verbunden sind und welche Risiken daraus entstehen können.

Die Recherche hat verschiedene Formen informeller Unterbringung sichtbar gemacht, die sich jedoch stark in ihrer praktischen Relevanz unterscheiden. Während Squats, informelle Siedlungen oder arbeitsgebundene Unterkünfte nach den vorliegenden Erkenntnissen nur punktuell eine Rolle spielen oder nur unter sehr prekären Bedingungen zugänglich sind, kommt dem Unterkommen bei Bekannten, Zufallsbekanntschaften oder sonstigen Dritten in der Praxis größere Bedeutung zu.

Ein Schwerpunkt dieses Kapitels liegt auf Masafarhanas, die im Rahmen dieses Berichts als inoffizielle Hostels bezeichnet werden. Zu diesen Unterkünften liegen besonders zahlreiche und konkrete Erkenntnisse vor. Auf Grundlage dieser Erkenntnisse wird im Detail untersucht, unter welchen Bedingungen solche informellen Unterkunftsmöglichkeiten faktisch bestehen und welche Risiken mit ihnen verbunden sein können.

### **Squats**

Von Solidaritätsinitiativen besetzte Häuser (sogenannte „Squats“) spielen gegenwärtig nur noch eine sehr untergeordnete Rolle bei der Unterbringung von Schutzberechtigten und Rückkehrern. Während es in der Vergangenheit, insbesondere in Athen und Thessaloniki, eine Reihe solcher Strukturen gab, die eine relevante Zahl von Menschen mit Fluchterfahrung aufnahmen, wurde der überwiegende Teil dieser Squats laut AFW, Meraki und LWB seit der Regierungsübernahme durch die Mitte-rechts-Partei Nea Dimokratia im Jahr 2019 geräumt.<sup>55</sup>

Laut AFW und Meraki bieten die wenigen heute noch bestehenden Squats teilweise im Vergleich zu anderen informellen Unterkunftsformen bessere Lebensbedingungen. Sie verfügen jedoch nur über sehr begrenzte Kapazitäten und können daher nur einer sehr kleinen Zahl von Personen Unterkunft bieten. Zudem stehen sie unter dauerhaftem Druck durch behördliche Räumungen. Nach Angaben von AFW und Meraki sind sie außerdem der Gefahr von Angriffen durch rechtsextreme Gruppen ausgesetzt, sodass auch dort keine stabile Unterkunftsperspektive besteht.

Der Zugang zu Squats ist weder strukturiert noch verlässlich, sondern erfolgt in der Regel zufällig oder über persönliche Kontakte und bestehende Netzwerke. Für neu ankommende oder zurückkehrende Personen besteht daher schon wegen der geringen Kapazitäten kein planbarer Zugang.

Squats stellen daher keine realistisch zugängliche, verlässliche oder verallgemeinerungsfähige Unterkunftsalternative dar, auf die Schutzberechtigte oder Rückkehrer in Griechenland verwiesen werden könnten.

---

<sup>55</sup> Die griechische Regierung gab im März 2021 an, landesweit 37 besetzte Gebäude geräumt zu haben: Ministerium für Bürgerschutz, „Nur 26 ausgewählte Lügen, Unrichtigkeiten, Fake News, Halbwahrheiten und Verleumdungen aus den zahlreichen Pressemitteilungen von SYRIZA zur Polizeigewalt, die auch in der Debatte im Parlament über Polizeigewalt aufgegriffen wurden“, griechischsprachige Pressemitteilung vom 15.03.2021, S.1, <https://www.minocp.gov.gr/file/2021/03/15032021-26simejaa.pdf>, abgerufen am 19.03.2026

### **Informelle Siedlungen und verlassene Gebäude**

Nach Erfahrungswerten des Verfassers aus der Arbeit vor Ort erschöpfen sich solche Unterkunftsformen in der Praxis häufig in der Nutzung von Bauruinen oder abgelegenen, verlassenen Häusern als kurzfristige Notunterkünfte. Die dortigen Lebensbedingungen sind jedoch als menschenunwürdig zu bewerten und unterscheiden sich im Ergebnis kaum von einem Leben auf der Straße oder in Parks.

In der Regel fehlt es an grundlegender Infrastruktur wie Elektrizität und fließendem Wasser. Hygienische Mindeststandards sind nicht gewährleistet. Die Gebäude sind häufig nicht gesichert, etwa weil Türen oder Fenster fehlen oder es sich um Rohbauten ohne vollständige Wände handelt, sodass kein Schutz vor Diebstahl oder gewalttätigen Übergriffen besteht. Zudem gibt es weder Heizung noch Kühlung, was zu erheblichen Belastungen durch Kälte im Winter und Hitze im Sommer führt. Auch ein Schutz vor Insekten, insbesondere Stechmücken, besteht nicht. Die unmittelbare Umgebung ist oft vermüllt, was insbesondere in den Sommermonaten zu starken Geruchsbelastungen führt.

Vor dem Hintergrund der seit 2019 verstärkten staatlichen Maßnahmen zur „Wiederherstellung der Sicherheit“ und der damit einhergehenden systematischen Räumung besetzter Gebäude besteht ein deutliches Risiko behördlicher Räumungen auch informeller Siedlungen und einfachster Camps. Zudem hat der Verfasser regelmäßig Polizeiaktionen gegen Personen mit Fluchterfahrung beobachtet, die unter obdachlosenähnlichen Bedingungen leben. Dies spricht zusätzlich dagegen, dass solche Orte auf Dauer geduldet werden oder eine verlässliche Unterkunftsperspektive bieten.

Solche Orte stellen daher keine tragfähige oder zumutbare Unterkunftsalternative dar, sondern allenfalls kurzfristige Überlebensstrategien in Situationen akuter Obdachlosigkeit.

### **Unterkünfte im Zusammenhang mit Erwerbsarbeit**

Hinweise auf Unterbringung im Zusammenhang mit Erwerbsarbeit ergaben sich aus einzelnen Erfahrungsberichten von Rückkehrern sowie aus Berichten von Organisationen. Die vorliegenden Erkenntnisse betreffen insbesondere landwirtschaftliche Tätigkeiten, gärtnerische und häusliche Arbeit. Sie deuten übereinstimmend auf äußerst prekäre Lebens- und Arbeitsbedingungen hin.

Befragte 1 schildert, dass ihr im Rahmen einer Tätigkeit bei der Orangenernte eine Unterkunft in einer Lagerhalle zur Verfügung gestellt wurde, in der Männer und Frauen gemeinsam übernachteten. Es gab weder sanitäre Einrichtungen noch Rückzugsmöglichkeiten für Frauen. Sie berichtet, dass sie aus Angst vor möglichen Übergriffen nachts kaum schlafen konnte und den Aufenthalt nach einer Woche abbrach. Für die bereits geleistete Arbeit erhielt sie aufgrund der vorzeitigen Abreise keine Bezahlung.

Befragter 7 beschreibt ebenfalls eine Unterkunft im Rahmen einer landwirtschaftlichen Tätigkeit. Er charakterisiert diese als sehr schlecht und übermittelte Fotos, die provisorische Zelte in einer ländlichen Umgebung zeigen. Solche Unterkünfte bieten weder Schutz vor Witterung (keine Heizung oder Kühlung) noch vor Diebstahl oder gewalttätigen Übergriffen. Zudem fehlt es an grundlegender Infrastruktur wie Elektrizität.

Cribs bestätigt die sehr schlechten Unterbringungsbedingungen im Zusammenhang mit landwirtschaftlicher Arbeit. Darüber hinaus berichtet Cribs von ähnlichen Unterbringungsformen im Zusammenhang mit Arbeit im Tourismussektor auf den Inseln. Dort werden Frauen teils in überfüllten und schlecht instand gehaltenen Kellerzimmern untergebracht, die mit vier bis sechs Frauen belegt sind.

Choosehumanity berichtet von einem Fall, in dem ein Mann mit Fluchterfahrung als Gärtner arbeitete und von seinem Arbeitgeber untergebracht wurde. Ihm wurde ein Schlafplatz auf einer Matratze in einer Garage zugewiesen. Zudem erhielt er lediglich eine Mahlzeit pro Tag und musste täglich 14 Stunden arbeiten. Aufgrund der schlechten Unterbringungsbedingungen und der langen Arbeitszeiten beendete er die Tätigkeit vorzeitig.

Auch im Zusammenhang mit häuslicher Arbeit wurde von Unterbringungsarrangements berichtet. AFW wies darauf hin, dass insbesondere Frauen, die im Rahmen ihrer Arbeit etwa als Kinderbetreuerinnen in Privathaushalten untergebracht sind, dort häufig sozial isoliert und in besonderem Maße von den Arbeitgebern abhängig sind. Nach Angaben von AFW und Meraki sind ihnen Fälle sexualisierter Gewalt und Ausbeutung in solchen Arrangements bekannt.

Die geschilderten Fälle stimmen darin überein, dass Unterkunft nur im Zusammenhang mit prekären und unsicheren Arbeitsverhältnissen gewährt wurde. Sie war damit nicht Ausdruck einer eigenständigen Unterkunftsmöglichkeit, sondern Teil eines ausbeuterischen Abhängigkeitsverhältnisses.

Unabhängig von den beschriebenen Lebensbedingungen ist der Zugang zu solchen Unterkünften nicht verlässlich oder planbar. Er hängt von zufälligen Gelegenheiten und persönlichen Kontakten ab und setzt die Bereitschaft voraus, unter ausbeuterischen Bedingungen zu arbeiten. Die vorliegenden Erkenntnisse bestätigen daher nicht die Annahme, dass in der Nähe landwirtschaftlicher Betriebe oder in vergleichbaren Zusammenhängen verlässlich zugängliche Unterkunftsmöglichkeiten bestehen, die als realistische Unterkunftsalternative für Schutzberechtigte in Betracht kommen. Vielmehr handelt es sich um unsichere, arbeitsgebundene Notlösungen, die insbesondere für Frauen mit zusätzlichen Risiken verbunden sind.

### **Unterkommen bei Bekannten, Zufallsbekanntschaften oder Dritten**

Das Unterkommen bei Bekannten, Zufallsbekanntschaften oder sonstigen Dritten kann für Schutzberechtigte eine der wenigen verbleibenden Möglichkeiten sein, wenn keine andere Unterkunft gefunden wird. Diese Form des Unterkommens entsteht häufig aus akuter Alternativlosigkeit. Crips berichtet, dass Schutzberechtigte nach dem Verlassen von Camps oder nach der Ankunft in größeren Städten oft ohne Geld, Arbeit, ausreichende Sprachkenntnisse oder tragfähige Unterstützungsstrukturen auf Personen aus dem eigenen Herkunftsumfeld, Bekannte aus früheren Stationen oder Zufallsbekanntschaften angewiesen sind und auf Sofas oder Böden unterkommen.

Der Zugang zu solchen Unterkünften ist insbesondere für Rückkehrer ohne bestehendes soziales Netzwerk häufig zufällig und weder planbar noch garantiert. AFW berichtet von Fällen, in denen Personen ohne Unterkunft im öffentlichen Raum angesprochen und kurzfristig in private Wohnungen aufgenommen wurden, häufig zunächst unentgeltlich und unter prekären Bedingungen. In einzelnen Fällen kann aus einer zunächst informellen Aufnahme nach und nach eine Zahlungserwartung entstehen, etwa wenn Betroffene zunächst auf dem Boden schlafen und später beginnen sollen, Miete zu zahlen.

Auch Befragte 1 beschreibt, dass sie nach der Schutzuerkennung ohne Geld und Unterkunft darauf angewiesen war, täglich neue Schlafmöglichkeiten über andere Frauen aus ihrem Herkunftsumfeld zu finden. Eine kostenlose Unterbringung war meist nur für eine, maximal zwei Nächte möglich. Danach musste sie erneut eine Schlafmöglichkeit organisieren. Sie beschrieb es als sehr belastend, jeden Tag neu überlegen zu müssen, wo sie die folgende Nacht verbringen könne. Teilweise musste sie in Wohnungen versteckt werden, da die Person, die die Wohnung verwaltete oder vermietete, ihre Anwesenheit nicht geduldet hätte.

Aus den Angaben von Befragter 1, AFW und Crips lässt sich ableiten, dass das Unterkommen bei Dritten häufig auch in inoffiziellen Hostels stattfindet. Dabei handelt es sich um überfüllte Wohnungen, in denen Schlafplätze auf Matratzen oder auf dem Boden bereitgestellt werden und die von einer anderen Person angemietet oder verwaltet werden. Auf die Bedingungen in inoffiziellen Hostels wird im folgenden Unterkapitel im Detail eingegangen.

Das Unterkommen bei Dritten ist meist kurzfristig, nicht verlässlich und von starken Abhängigkeitsverhältnissen geprägt. Die betroffenen Personen verfügen regelmäßig über keine rechtliche Absicherung und können kurzfristig aufgefordert werden, die Unterkunft zu verlassen. Die Abhängigkeit von den aufnehmenden Personen schafft ein erhebliches Machtgefälle, das die Betroffenen in besonders verletzbare Situationen bringen kann, insbesondere wenn keine alternativen Unterkunftsmöglichkeiten bestehen. Für Frauen ist das Unterkommen bei Bekannten, Zufallsbekanntschaften oder sonstigen Dritten mit erheblichen Risiken verbunden, da sie in solchen Konstellationen in besonderem Maße von Ausbeutung, Belästigung oder Übergriffen bedroht sein können. Hierzu sind aus unterschiedlichen Quellen zahlreiche Fälle von sexualisierter Gewalt und Ausbeutung bekannt, die in Kapitel 17 detaillierter dargestellt werden.

Diese Form des Unterkommens ist strukturell prekär und bietet in der Regel weder Sicherheit noch verlässlichen Schutz vor Obdachlosigkeit. Sie stellt daher keine eigenständige oder zumutbare Unterkunftsalternative dar, auf die Schutzberechtigte oder Rückkehrer verwiesen werden können.

### **Inoffizielle Hostels**

Eine Form der Unterkunft für Schutzberechtigte und Rückkehrer, die nach den vorliegenden Erkenntnissen gängig zu sein scheint, sind inoffizielle Hostels. Dabei handelt es sich um zu Hostels umfunktionierte Wohnungen, die ohne formelle Grundlage betrieben werden und gegen Bezahlung einen Schlafplatz zur Verfügung stellen. Zu diesen Unterkünften liegen Informationen aus den Berichten von sieben Organisationen und fünf Befragten vor.

### **Allgemeine Bedingungen**

Die Wohnungen bestehen aus einem oder mehreren Schlafräumen. Berichtet werden Belegungen von sechs bis zehn Personen pro Schlafräum.<sup>56</sup> Die Gesamtzahl der in einer Wohnung untergebrachten Personen liegt laut Meraki zwischen zehn und dreißig.

Es handelt sich dabei um gewöhnliche Wohnungen, die nicht auf eine derart hohe Belegung ausgelegt sind und in der Regel höchstens für eine mehrköpfige Familie vorgesehen wären. In den Schlafräumen liegen meist Matratzen auf dem Boden. Teilweise gibt es auch Betten, die jedoch von unterschiedlichen Personen genutzt werden. Mazi berichtet, dass Menschen in solchen Fällen teilweise in Schichten schlafen müssen, um sich ein Bett nicht gleichzeitig physisch teilen zu müssen. Befragter 5 war der einzige Befragte, der in Thessaloniki in einem inoffiziellen Hostel übernachtete. Er bezahlte dort 10 Euro pro Nacht. Die in Athen angegebenen Preise variieren zwischen 140 und 200 Euro pro Monat.<sup>57</sup>

Die Mehrzahl der inoffiziellen Hostels ist nach den vorliegenden Berichten nur für Männer vorgesehen. Vereinzelt wurden auch gemischte Unterkünfte berichtet, in denen es Schlafräume für Männer und für Frauen gibt. Daraus lässt sich jedoch keine verlässliche oder zumutbare Unterkunftsmöglichkeit für Frauen ableiten. Vielmehr zeigen die weiteren Erkenntnisse, dass gerade in solchen Konstellationen erhebliche Schutzdefizite bestehen.

---

<sup>56</sup> Befragte 1, 2, 3, 4 und 5 sowie Meraki

<sup>57</sup> Befragte 1, 3 und 4 sowie LWB

### Hygiene

Die Überfüllung der Wohnungen führt zu erheblichen Problemen in Bezug auf Hygiene, Waschmöglichkeiten und Gesundheit. In der Regel steht lediglich eine Toilette zur Verfügung, die zugleich die einzige Waschmöglichkeit oder Dusche darstellt. In Einzelfällen fehlt es sogar vollständig an adäquaten Duschköglichkeiten. So gab Befragter 5 an, dass lediglich eine Möglichkeit bestand, sich das Gesicht zu waschen. Die gemeinsame Nutzung dieser sanitären Einrichtungen durch 10 bis 30 Personen führt regelmäßig zu Überlastung und Warteschlangen, insbesondere in den Morgen- und Abendstunden. Grundlegende Hygienemaßnahmen wie Waschen und Duschen sind dadurch häufig nur eingeschränkt oder unregelmäßig möglich. Befragter 3 berichtete zudem, dass es während der Wintermonate wiederholt nicht möglich gewesen war zu duschen, da kein heißes Wasser verfügbar war. Aufgrund der hohen Nutzungsfrequenz ist eine angemessene Reinigung kaum gewährleistet, sodass sich unhygienische Zustände entwickeln. Dies erhöht das Risiko von Infektionen und beeinträchtigt die Würde der Betroffenen erheblich.

Für Frauen ergeben sich daraus zusätzliche Belastungen. Insbesondere in gemischt genutzten Unterkünften mit unzureichenden sanitären Einrichtungen fehlt es häufig an geschützter Privatsphäre. Die Nutzung von Toiletten und Duschen kann insbesondere in den Abend- und Nachtstunden mit erheblicher Unsicherheit verbunden sein. Dies kann dazu führen, dass sanitäre Einrichtungen nur eingeschränkt genutzt werden, was wiederum gesundheitliche Folgen haben kann. Zudem ist eine angemessene Menstruationshygiene unter diesen Bedingungen oft nicht gewährleistet.

Mehrere Befragte und Organisationen berichten darüber hinaus von katastrophalen hygienischen Zuständen. Diese stehen in engem Zusammenhang mit der starken Überbelegung der Wohnungen sowie unzureichenden Reinigungsmöglichkeiten. AFW berichtet etwa von einem Kühlschrankschrank, der mit Kakerlaken übersät war. Auch der Befall mit Krätze und Bettwanzen wird wiederholt geschildert, so etwa von den Befragten 2 und 4 sowie Meraki. Diese führen nicht nur zu erheblichen körperlichen Beschwerden wie Hautausschlägen und starkem Juckreiz, sondern sind unter den gegebenen Bedingungen kaum wirksam einzudämmen und können sich leicht auf weitere Bewohner ausbreiten. So berichtet Befragter 4, dass er aufgrund eines durch Bettwanzen verursachten Hautausschlags große Probleme hatte zu schlafen.

Nach Angaben von AFW besteht durch die Überbelegung und die unhygienischen Zustände zudem ein erhöhtes Risiko für die Ausbreitung von Infektionskrankheiten, insbesondere von durch die Luft übertragenen Erkrankungen wie Grippe oder anderen Atemwegserkrankungen. Befragter 2 berichtet außerdem von besonders belastenden Zuständen in den Sommermonaten. Aufgrund fehlender Kühlung und unzureichender Belüftung kann es in den Wohnungen zu erheblicher Hitzeentwicklung kommen, die die hygienischen Probleme zusätzlich verschärft, etwa durch verstärkte Geruchsbelastung und die Ausbreitung von Insekten.

### Privatsphäre

Der Mangel an Privatsphäre und die damit verbundenen schlechten Schlafbedingungen stellen ein zentrales Problem in inoffiziellen Hostels dar. Rückzugsräume existieren in der Regel nicht. Mehrere Personen teilen sich enge Räume, häufig ohne Trennmöglichkeiten. Dies führt zu einem permanenten Stresszustand und erschwert insbesondere einen erholsamen Schlaf. Befragter 3 berichtete, dass die Überbelegung und das Zusammenleben mit vielen Personen in einem Raum einen ungestörten Schlaf praktisch unmöglich machten. Fehlender Schlaf und mangelnde Erholung wirken sich unmittelbar negativ auf die körperliche und psychische Gesundheit aus und erschweren eine Stabilisierung der Lebenssituation.

### Abhängigkeit von Hilfsangeboten

Die Befragten 3, 4 und 5 gaben an, in inoffiziellen Hostels zu bleiben, weil ihnen die finanziellen Ressourcen fehlten, um eine alternative Unterkunft anzumieten. Zugleich decken diese Unterkünfte

grundlegende Bedürfnisse häufig nicht ab, wie die Befragten 4 und 5 sowie AFW berichten. Die Bewohner sind daher oft auf kostenlose Unterstützungsangebote von Hilfsorganisationen angewiesen, etwa um Lebensmittel zu erhalten, zu duschen oder Kleidung zu waschen.

Der Zugang zu diesen Angeboten ist jedoch mit erheblichen praktischen Schwierigkeiten verbunden. Meraki berichtet, dass die vorhandenen Angebote in Athen nicht ausreichen, um den tatsächlichen Bedarf zu decken. Zudem sind die verschiedenen Leistungen räumlich voneinander getrennt, sodass Betroffene für unterschiedliche Grundbedürfnisse jeweils unterschiedliche Anlaufstellen aufsuchen müssen, die teilweise weit auseinanderliegen. So müssen sie beispielsweise eine Einrichtung für Lebensmittel, eine andere für das Waschen von Kleidung und eine weitere für Duschkmöglichkeiten aufsuchen.

Die Wege zwischen diesen Angeboten werden häufig zu Fuß zurückgelegt, da viele Betroffene die Stadt nicht kennen oder Schwierigkeiten haben, sich zu orientieren. Die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist zwar grundsätzlich möglich, führt jedoch regelmäßig zu Problemen, wenn Fahrkarten nicht bezahlt werden können. In der Folge werden Bußgelder verhängt, die sich bei Nichtzahlung erheblich erhöhen und mit steuerlichen Verbindlichkeiten verknüpft werden können. Nach Angaben von Meraki haben sich solche Schulden in einzelnen Fällen auf mehrere tausend Euro summiert.

### Sicherheit

Die Sicherheit kann in inoffiziellen Hostels nicht gewährleistet werden. Häufig wechselnde Bewohner, die sich in der Regel nicht kennen und deren Hintergrund unbekannt ist, führen zu einem Umfeld ständiger Unsicherheit. Befragter 3 berichtete, dass ihm bereits in der ersten Nacht nach seiner erzwungenen Rückkehr nach Griechenland sein Mobiltelefon gestohlen wurde, das nicht nur seine Kontakte, sondern auch digitale Kopien seiner Dokumente enthielt. Auch die Organisation RSA berichtet von körperlichen Angriffen in solchen Unterkünften.

Inoffizielle Hostels bieten zudem keine Gewähr für einen längerfristigen und stabilen Verbleib. RSA, AFW und Meraki berichten übereinstimmend, dass Bewohner auf die Straße gesetzt werden, sobald die Miete nicht mehr gezahlt werden kann oder andere Personen bereit sind, höhere Preise zu zahlen. Befragter 5 wurde beispielsweise nach weniger als zwei Wochen aus einem inoffiziellen Hostel in Thessaloniki verwiesen, als sein Platz kurzfristig an andere, zahlungskräftigere Personen vergeben wurde. Insbesondere bei unsicheren finanziellen Verhältnissen besteht daher eine ständige Gefahr der Obdachlosigkeit, die von Betreibern gezielt als Druckmittel eingesetzt werden kann.

AFW berichtete zudem, dass in einzelnen inoffiziellen Hostels zwischengeschaltete Personen oder sogenannte Manager Mietzahlungen von Bewohnern einbehielten, ohne diese an Eigentümer oder Vermieter weiterzuleiten. Dies führte dazu, dass Bewohner trotz geleisteter Zahlungen von Räumung oder Verdrängung aus der Unterkunft bedroht waren.

Die starke Abhängigkeit von diesen Unterkünften bei gleichzeitig fehlenden Alternativen schafft ein Umfeld, in dem Erpressung begünstigt wird. So berichtete Meraki, dass in einigen Fällen Dokumente von Bewohnern als „Pfand“ einbehalten wurden, wenn diese ihre Miete nicht zahlen konnten. In anderen Fällen wurden Bewohner unter Druck gesetzt, Aufgaben zu übernehmen, etwa den Transport von Paketen mit unbekanntem und potenziell illegalem Inhalt. Gleichzeitig besteht für Betroffene faktisch keine Möglichkeit, sich gegen solche Praktiken zu wehren: Wer Probleme anspricht oder sich widersetzt, riskiert den unmittelbaren Verlust der Unterkunft und damit Obdachlosigkeit. Die fehlende rechtliche Absicherung und die informelle Struktur dieser Unterkünfte verstärken diese Schutzlosigkeit zusätzlich.

### Räumungsrisiko

Darüber hinaus werden inoffizielle Hostels ohne rechtliche Grundlage betrieben und verstoßen häufig gegen grundlegende gesetzliche Vorschriften, insbesondere im Bereich des Brandschutzes, des Gesundheitsschutzes sowie der baulichen Nutzung (z.B. fehlende Notausgänge, unzureichende Belüftung oder Überbelegung). Eine behördliche Kontrolle oder Genehmigung als Beherbergungsbetrieb liegt in der Regel nicht vor.

Vor diesem Hintergrund erscheinen behördliche Maßnahmen bis hin zur Schließung oder Räumung solcher Unterkünfte jederzeit möglich. In diesem Fall würden Bewohner kurzfristig ihre Unterkunft verlieren, ohne dass alternative Unterbringungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Die Illegalität dieser Strukturen führt damit zu zusätzlicher Instabilität und verstärkt das Risiko plötzlicher Obdachlosigkeit.

### Sicherheitsrisiken für Frauen

Besonders für Frauen stellen inoffizielle Hostels, in denen Männer und Frauen gemeinsam untergebracht sind, keine sicheren Orte dar. Selbst wenn Schlafräume getrennt sind, fehlen abschließbare und geschützte Bereiche, sodass ein ungehinderter Zugang durch andere Bewohner möglich bleibt.

Mehrere Organisationen berichten von erheblichen Sicherheitsbedenken. AFW und Meraki geben an, dass Frauen in solchen Unterkünften regelmäßig Angst vor Übergriffen äußern und sich in den Räumlichkeiten unsicher fühlen. Diese Einschätzungen werden durch weitere Berichte gestützt: Auch RSA und Cribs weisen darauf hin, dass Personen, insbesondere Frauen und andere vulnerable Gruppen, in solchen Unterkünften einem erhöhten Risiko von Ausbeutung und Gewalt ausgesetzt sind.

Diese strukturellen Risiken spiegeln sich auch in konkreten Alltagssituationen wider. AFW berichtet, dass Frauen ihr Verhalten anpassen müssen, um sich zu schützen, indem sie sanitäre Einrichtungen nur eingeschränkt nutzen oder ihre Kinder nicht unbeaufsichtigt lassen können.

### Längerfristige Aufenthalte mangels Alternativen

Gleichzeitig werden inoffizielle Hostels mangels Alternativen häufig zu längerfristigen Aufenthaltsorten. Aufgrund begrenzter finanzieller Mittel sind viele Bewohner nicht in der Lage, eine stabilere oder bessere Unterkunft zu finden. Selbst wenn eine Unterkunft bezahlt werden kann, geschieht dies häufig zulasten grundlegender Bedürfnisse. Befragter 4 gab beispielsweise an, dass er sich das inoffizielle Hostel nur leisten konnte, weil sein Vater in Afghanistan ihn finanziell unterstützte. Gleichzeitig fehlten ihm Mittel für Lebensmittel, sodass er sich teilweise nur eine Mahlzeit am Tag leisten konnte und überwiegend von Brot lebte.

Drei Befragte verbrachten zwischen drei und zwölf Monaten in solchen Hostels, zwei lebten zum Zeitpunkt der Befragung weiterhin dort.<sup>58</sup> Auch AFW berichtet, dass insbesondere für Frauen diese Unterkünfte zu längerfristigen Aufenthaltsorten werden können, da keine finanziellen Mittel für alternative Wohnmöglichkeiten zur Verfügung stehen.

Möglichkeiten, eine stabilere oder bessere Unterkunft zu finden, sind stark begrenzt. Meraki weist darauf hin, dass grundlegende Lebensbedingungen häufig nicht gesichert sind, und stellt die Frage, wie sich Betroffene auf das Erlernen der Sprache oder die Arbeitssuche konzentrieren sollen, wenn bereits der Zugang zu elementaren Bedürfnissen wie Duschen oder dem Waschen von Kleidung nicht

---

<sup>58</sup> Befragter 2: mindestens sechs Monate; lebt inzwischen in einer eigenen Wohnung. Befragter 3: drei Monate; lebte zum Zeitpunkt der Befragung weiterhin in einem inoffiziellen Hostel. Befragter 4: mehr als zwölf Monate, lebte zum Zeitpunkt der Befragung weiterhin in einem inoffiziellen Hostel.

gewährleistet ist. Bewohner inoffizieller Hostels befinden sich häufig in einem dauerhaften Überlebensmodus, der kaum Raum für eine Stabilisierung ihrer Lebenssituation lässt.

Zugleich führt diese Situation zu einem strukturellen Kreislauf: Die prekären Wohnverhältnisse erschweren die Aufnahme oder Aufrechterhaltung einer Erwerbstätigkeit, während fehlendes Einkommen wiederum den Zugang zu stabileren Wohnformen verhindert. Eine Verbesserung der Lebenssituation bleibt dadurch für viele Betroffene faktisch unerreichbar.

Diese Befunde zeigen, dass inoffizielle Hostels trotz ihrer Instabilität und Unsicherheit faktisch als dauerhafte Unterkunft genutzt werden - nicht aufgrund ihrer Eignung, sondern mangels realistisch verfügbarer Alternativen.

#### Auswirkungen auf die psychische Gesundheit

Die Kombination aus längeren Aufenthalten in diesen Unterkünften und den beschriebenen schlechten Lebensbedingungen hat einen erheblichen Einfluss auf das Wohlbefinden und die psychische Gesundheit der Betroffenen. Der konstante Druck durch Unsicherheit über den Verbleib, finanzielle Sorgen, unwürdige Lebensbedingungen, fehlende Privatsphäre sowie die Gefahr von Diebstahl oder Gewalt führt dazu, dass selbst psychisch gesunde Menschen erheblich belastet werden.

Meraki berichtet, dass sich unter diesen Umständen häufig psychische Belastungen entwickeln oder bestehende psychische Probleme verstärken. Gleichzeitig ist es schwierig, Zugang zu Behandlung oder Medikamenten zu erhalten. Zudem stehen die Lebensbedingungen in inoffiziellen Hostels einer Stabilisierung oder Genesung entgegen, da grundlegende Voraussetzungen wie ausreichender Schlaf, eine gesunde Ernährung oder ein stabiler Alltag nicht gewährleistet sind.

Dies wird auch durch die Aussagen von Befragten gestützt. Befragter 2 gab an, nur ungern an seine Zeit in einem inoffiziellen Hostel zurückzudenken und diese als sehr belastend erlebt zu haben. Befragter 3 berichtete, dass er seit seiner Rückführung nach Griechenland keinen einzigen guten Tag erlebt habe. In den inoffiziellen Hostels sei alles schwierig - Schlaf, Ernährung und Hygiene. Besonders der Mangel an Privatsphäre wurde als unerträglich beschrieben. Er fühlte sich entmenschlicht und auf eine reine Einnahmequelle für den Betreiber reduziert.

#### **Fazit**

Die vorliegenden Erkenntnisse zeigen, dass Schutzberechtigte und Rückkehrer in Griechenland zwar teilweise auf informelle Formen des Unterkommens zurückgreifen, diese jedoch ganz überwiegend nur als kurzfristige, prekäre und nicht verlässliche Überlebensstrategien einzuordnen sind. Dies gilt für Squats, ruinöse oder verlassene Gebäude, arbeitsgebundene Unterbringung sowie das Unterkommen bei Bekannten oder sonstigen Dritten. Solche Formen des Unterkommens sind regelmäßig zufallsabhängig, an persönliche Kontakte oder ausbeuterische Arbeitsverhältnisse geknüpft, mit erheblichen Unsicherheiten und teils auch erheblichen Sicherheitsrisiken verbunden und bieten keinen verlässlichen Schutz vor erneuter Obdachlosigkeit.

Den Schwerpunkt der vorliegenden Erkenntnisse bilden inoffizielle Hostels. Diese kommen nach den vorliegenden Erkenntnissen in der Praxis wiederholt vor, stellen jedoch keine menschenwürdige oder zumutbare Unterkunftsalternative dar. Die dortigen Lebensbedingungen sind regelmäßig durch massive Überbelegung, unzureichende sanitäre Einrichtungen, mangelnde Hygiene, fehlende Privatsphäre, Unsicherheit sowie erhebliche Abhängigkeits- und Ausbeutungsverhältnisse geprägt. Der längere Verbleib in diesen Unterkünften kann die psychische Gesundheit nachhaltig beeinträchtigen und eine Verbesserung der Lebenssituation strukturell erheblich erschweren.

Frauen können nach den vorliegenden Erkenntnissen zwar vereinzelt in solchen Unterkünften unterkommen, allerdings bestehen erhebliche zusätzliche Risiken, insbesondere aufgrund fehlender Rückzugsräume, unzureichend geschützter sanitärer Einrichtungen sowie der Gefahr von Belästigung, Ausbeutung und Gewalt.

Insgesamt belegen die vorliegenden Erkenntnisse daher nicht, dass Schutzberechtigten in Griechenland über Squats, informelle Siedlungen, einfachste Camps, arbeitsgebundene Unterkünfte, das Unterkommen bei Bekannten oder Dritten oder inoffizielle Hostels eine verlässliche, menschenwürdige und zumutbare Unterkunftsperspektive offensteht. Vielmehr handelt es sich um Formen prekärer Notunterbringung, die funktional vielfach nur eine Verlängerung oder Verlagerung von Obdachlosigkeit darstellen.

## **Kapitel 8: Obdachlosigkeit**

### **Einleitung**

Obdachlosigkeit ist der folgenschwerste Ausdruck fehlenden Zugangs zu Unterkunft. Sie bildet daher den Schwerpunkt dieses Kapitels, das die Lebenssituation von Schutzberechtigten in Griechenland unter dem Gesichtspunkt von Obdachlosigkeit und akuter Unterkunftsunsicherheit untersucht. Im Mittelpunkt steht dabei die Frage, in welchem Umfang Schutzberechtigte von Obdachlosigkeit, der unmittelbaren Bedrohung von Obdachlosigkeit und obdachlosigkeitsähnlichen Unterkunftssituationen betroffen sind.

Untersucht werden zudem die Dauer von Obdachlosigkeit sowie ihre strukturellen Ursachen und praktischen Folgen. Ein besonderer Schwerpunkt liegt auf Schutzberechtigten, die nach einer Rückkehr aus anderen EU-Staaten erneut in Griechenland ankommen.

### **Fallzahlen von Organisationen**

Da keine umfassenden offiziellen Statistiken zur Obdachlosigkeit von Schutzberechtigten in Griechenland vorliegen, stützt sich die vorliegende Einschätzung auf mehrere übereinstimmende Erkenntnisquellen, insbesondere auf Berichte und von Organisationen zur Verfügung gestellte Statistiken sowie Interviews mit betroffenen Personen. Die dargestellten Ergebnisse beruhen damit nicht auf Einzelbeobachtungen, sondern auf übereinstimmenden Befunden aus unterschiedlichen Quellen.

Nahezu alle der im Rahmen dieser Recherche hierzu befragten Organisationen berichteten übereinstimmend von regelmäßigen Fällen von Schutzberechtigten, die entweder obdachlos sind oder unter prekären, obdachlosigkeitsähnlichen Bedingungen leben.<sup>59</sup> Diese Einschätzung wird durch konkrete Fallzahlen für unterschiedliche Personengruppen gestützt. So gingen beispielsweise bei Mazi in den Jahren 2023 bis 2025 insgesamt 202 Anfragen von obdachlosen oder von Obdachlosigkeit bedrohten jungen männlichen Schutzberechtigten ein. Cribs erhielt in den letzten viereinhalb Jahren 47 Anfragen von Organisationen zur Aufnahme obdachloser oder von Obdachlosigkeit bedrohter Schutzberechtigter, die entweder hochschwanger waren oder Mütter von Neugeborenen.

LWB berichtet im Verlauf der letzten zwölf Monate von durchschnittlich acht bis zwölf Anfragen pro Monat im Zusammenhang mit obdachlosen Menschen mit Fluchterfahrung, darunter viele Schutzberechtigte und Rückkehrer. Die Gemeinschaft Papst Johannes XXIII. verzeichnete in den letzten zwei Jahren etwa 100 Anfragen nach Unterkunft, was schätzungsweise rund 200 betroffenen Menschen mit Fluchterfahrung entspricht. Auch das Community-Zentrum Wave in Thessaloniki berichtet von einem konstant hohen Unterstützungsbedarf unter Schutzberechtigten. Nach Angaben des Zentrums befinden sich unter den Besucherinnen und Besuchern nahezu täglich obdachlose Schutzberechtigte.

Auch NAOMI wird regelmäßig von obdachlosen Asylsuchenden und Schutzberechtigten sowie von Personen kontaktiert, die unmittelbar von Obdachlosigkeit bedroht sind. Nach internen Aufzeichnungen und Erfahrungswerten der Organisation betrifft dies sowohl Menschen, die unmittelbar auf der Straße leben, als auch Personen in hochgradig instabilen Unterkunftssituationen. Im Jahr 2024 dokumentierte NAOMI 42 entsprechende Fälle, im Jahr 2025 weitere 23. In den ersten drei Monaten des Jahres 2026 wurden fünf weitere Fälle erfasst, darunter drei alleinstehende Männer und zwei Familien.

---

<sup>59</sup> Meraki, AFW, Cribs, LWB, Mazi, Wave, RSA, NAOMI und Choosehumanity. MSI wurde zu Obdachlosigkeit nicht befragt.

Diese Zahlen erfassen ausschließlich dokumentierte Fälle im Kontakt mit den jeweiligen Organisationen und bilden daher nur einen Ausschnitt der tatsächlichen Situation ab. Es ist davon auszugehen, dass zahlreiche Betroffene keine geeigneten Unterstützungsstrukturen erreichen und deshalb in diesen Daten nicht erscheinen. Zudem werden nicht alle Anfragen systematisch erfasst. So dokumentiert Crips beispielsweise nur Anfragen in Zeiträumen, in denen eine Aufnahme grundsätzlich möglich erscheint. Die tatsächliche Zahl obdachloser oder von Obdachlosigkeit bedrohter Schutzberechtigter dürfte daher über den vorliegenden Fallzahlen liegen.

### **Fallzahlen zu obdachlosen Rückkehrern**

Besonders betroffen ist die Gruppe der Rückkehrer. Belastbare Zahlen liefert die Organisation Meraki, die im Jahr 2025 insgesamt 64 Rückkehrer unterstützt und deren Unterbringungssituation bei Kontaktaufnahme dokumentiert hat.<sup>60</sup> Nach Angaben der Organisation erfolgte der Kontakt im Durchschnitt mehrere Wochen nach der Rückkehr nach Griechenland.

Nach diesen Daten waren 14 Personen (21,9 %) zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme obdachlos. Weitere 9 Personen (14,1 %) hielten sich in kurzfristigen, täglich zu bezahlenden Unterkünften auf, etwa in inoffiziellen Hostels oder in Wohnungen, in denen eine tägliche Zahlung verlangt wurde. Nach Einschätzung der zuständigen Sozialarbeiterin handelte es sich dabei nicht um eine stabile Unterbringung, sondern um obdachlosigkeitsähnliche Verhältnisse, da die Betroffenen häufig nur für jeweils eine Nacht einen Schlafplatz hatten und jederzeit erneut obdachlos werden konnten.

Weitere 26 Personen (40,6 %) waren zwar untergebracht, nach den erhobenen Angaben jedoch unmittelbar von Obdachlosigkeit bedroht. Maßgeblich hierfür waren unter anderem drohende Räumungen, Druck zum Verlassen der Unterkunft, befristete Aufenthaltsmöglichkeiten ohne Anschlusslösung, Überbelegung sowie Wohnverhältnisse mit Schutzdefiziten. Lediglich 2 Personen (3,1 %) waren durch Organisationen untergebracht, keine einzige Person befand sich in einer staatlichen Obdachlosenunterkunft. Insgesamt waren damit 76,6 % der von Meraki unterstützten Rückkehrer bei Kontaktaufnahme entweder obdachlos, in obdachlosigkeitsähnlichen Verhältnissen untergebracht oder unmittelbar von Obdachlosigkeit bedroht.

Diese Zahlen stellen eine Momentaufnahme zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme dar und erfassen lediglich die jeweilige Situation in diesem konkreten Moment. Angesichts der dokumentierten, häufig nur kurzfristigen und instabilen Unterbringungsformen, etwa tägliche Bezahlung, informelle Arrangements oder temporäre Aufnahme bei Dritten, ist jedoch davon auszugehen, dass diese Momentaufnahme das tatsächliche Ausmaß von Obdachlosigkeit nicht überzeichnet, sondern eher unterschätzt. Unterbringungssituationen wechseln häufig innerhalb weniger Tage oder Wochen, sodass Phasen scheinbarer Unterbringung und Obdachlosigkeit ineinander übergehen.

Diese Einschätzung wird durch die Aussagen der Organisation RSA bestätigt. Laut einem Vertreter der Organisation ist Obdachlosigkeit bei Rückkehrern bei ihrer Ankunft in Griechenland die Regel. Rückkehrer erhalten nach ihrer Rückkehr keine ausreichende Unterstützung durch staatliche Stellen, und es bestehen keine tragfähigen Strukturen, die eine nachhaltige Unterbringung sicherstellen könnten. In der überwiegenden Zahl der von RSA unterstützten Fälle wurde Obdachlosigkeit dokumentiert. Zwar gelingt es laut RSA einigen Betroffenen kurzfristig, etwa in inoffiziellen Hostels oder bei Bekannten oder Freunden unterzukommen, jedoch handelt es sich dabei häufig nur um vorübergehende Lösungen für wenige Tage oder Wochen, nach denen sie erneut auf der Straße landen.

---

<sup>60</sup> Von Meraki bereitgestellte interne Fallstatistik zu Rückkehrern im Jahr 2025. Insgesamt wandten sich 77 Rückkehrer an Meraki; 13 Anfragen mussten aufgrund begrenzter Kapazitäten an andere Organisationen weiterverwiesen werden.

Nach Angaben von Meraki wurde in allen Fällen, in denen dies von Rückkehrern gewünscht wurde, versucht, eine Unterbringungsmöglichkeit zu finden. Im Jahr 2025 gelang dies jedoch nur in 5 Fällen. Dies unterstreicht die erhebliche Lücke zwischen dem Bedarf an Unterbringung und den real verfügbaren Unterbringungsoptionen.

### **Dauer der Obdachlosigkeit**

Die Dauer von Obdachlosigkeit variiert erheblich je nach Einzelfall und reicht nach den vorliegenden Erkenntnissen von wenigen Tagen bis hin zu mehreren Monaten und in Einzelfällen sogar mehreren Jahren.

Die Befragten 2 und 4 berichteten, in der Zeit nach ihrer Ankunft in Griechenland für mehrere Tage obdachlos gewesen zu sein. Auch AFW berichtet von mehreren weiblichen Schutzberechtigten, die für zwei oder drei Tage in Parks oder auf der Straße übernachteten mussten, bevor sie eine vorübergehende Lösung fanden. Wave beobachtet ebenfalls, dass obdachlose Schutzberechtigte häufig nach einigen Tagen oder wenigen Wochen eine Lösung finden, betont jedoch zugleich, dass dies keineswegs immer gelingt.

Andere Fälle zeigen jedoch, dass Obdachlosigkeit auch deutlich länger andauern kann. Befragter 5 gab an, über einen Zeitraum von sechs Wochen auf der Straße gelebt zu haben. Mazi berichtet von einem aus Deutschland zurückgeführten Rückkehrer, der knapp zwei Monate obdachlos war. Choosehumanity schildert den Fall einer weiblichen Schutzberechtigten mit schwerer chronischer Erkrankung, die nach ihrer Anerkennung für mehrere Wochen auf der Straße übernachtete. LWB berichtet von einem syrischen Schutzberechtigten, der über mehrere Monate obdachlos war. Das Community-Zentrum Wave schildert darüber hinaus einen Fall eines Schutzberechtigten, der seit mehreren Jahren obdachlos ist.

Ein einheitliches Muster hinsichtlich der Dauer der Obdachlosigkeit lässt sich aus den vorliegenden Erkenntnissen nicht ableiten. Die dokumentierten Fälle sprechen jedoch dafür, dass Phasen der Obdachlosigkeit häufiger einige Tage bis mehrere Wochen andauern, während monatelange Obdachlosigkeit seltener auftritt.

### **Gründe für das Risiko von Obdachlosigkeit bei Schutzberechtigten**

Das erhöhte Risiko für Schutzberechtigte, obdachlos zu werden, ist maßgeblich auf den Mangel an staatlichen Integrationsmaßnahmen sowie auf unzureichende sozialstaatliche Strukturen zurückzuführen.

Bereits während des Asylverfahrens bestehen kaum Möglichkeiten zur Integration. Nach der Praxiserfahrung des Verfassers gibt es keine flächendeckenden, tatsächlich zugänglichen und staatlich organisierten Integrationskurse für Asylsuchende. Gleichzeitig befinden sich viele Flüchtlingslager in abgelegenen Regionen, in denen der Zugang zu Sprachkursen, Arbeitsmöglichkeiten oder sozialem Austausch stark eingeschränkt ist. Dies erschwert es Asylsuchenden erheblich, frühzeitig Fähigkeiten und Netzwerke aufzubauen, die für ein eigenständiges Leben erforderlich sind.

Nach der Schutzgewährung verschärft sich diese Situation weiter. Schutzberechtigte sind verpflichtet, die Unterkünfte für Asylsuchende innerhalb von 30 Tagen zu verlassen. Diese Frist ist in vielen Fällen nicht ausreichend, um eine stabile Anschlussunterkunft zu finden. Organisationen berichten regelmäßig von Personen, die unmittelbar nach Verlassen der Unterkünfte in Obdachlosigkeit geraten.

Bestehende Unterstützungsprogramme reichen nicht aus, um diese strukturelle Lücke zu schließen. Das Programm HELIOS+ ist das einzige speziell auf Schutzberechtigte ausgerichtete

Integrationsprogramm, verfügt jedoch über begrenzte Kapazitäten und ist mit erheblichen Zugangshürden verbunden (mehr Informationen zu HELIOS+ in Kapitel 15). Auch das garantierte Mindesteinkommen ist aufgrund komplexer bürokratischer Anforderungen für viele Schutzberechtigte schwer zugänglich.<sup>61</sup> Weitere Sozialleistungen setzen häufig mehrjährige Aufenthaltszeiten oder entsprechende Nachweise voraus und sind deshalb für kürzlich anerkannte Schutzberechtigte und Rückkehrer regelmäßig nicht zugänglich.<sup>62</sup>

In der Folge sind Schutzberechtigte weitgehend auf sich selbst angewiesen, entweder über informelle Netzwerke kurzfristige Unterkünfte zu finden oder schnell eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, um Wohnraum finanzieren zu können. Selbst wenn dies vorübergehend gelingt, führen bereits kleinere Veränderungen, etwa der Verlust eines Arbeitsplatzes, häufig dazu, dass Personen erneut in Obdachlosigkeit geraten. Ein stabilisierendes soziales oder staatliches Auffangsystem fehlt weitgehend.

### **Zusätzliche Risikofaktoren für Rückkehrer**

Diese strukturellen Defizite treffen Rückkehrer in besonders ausgeprägter Form. Während andere Schutzberechtigte zumindest über einen gewissen Zeitraum Gelegenheit hatten, sich in Griechenland zu orientieren und Kontakte aufzubauen, kehren viele Rückkehrer nach längerer Zeit im Ausland nach Griechenland zurück, häufig ohne Vorbereitung und ohne bestehende Netzwerke.

Rückkehrer sind daher in besonderem Maße auf Unterstützung angewiesen, treffen jedoch auf ein System, das sie bei ihrer Ankunft nicht auffängt. Eine staatliche Erstaufnahme oder koordinierte Unterstützungsmaßnahmen existieren nicht. Alle hierzu befragten Rückkehrer gaben an,<sup>63</sup> bei ihrer Ankunft keine Informationen darüber erhalten zu haben, wo sie Unterstützung, Unterkunft oder Zugang zu Leistungen finden können. Diese Aussagen wurden von ISS, AFW und Meraki bestätigt. In einzelnen Fällen wurde zwar Informationsmaterial mit Kontaktinformationen zu NGOs von der Polizei an Rückkehrer ausgehändigt, dieses war jedoch teilweise veraltet und somit nicht nutzbar.

Hinzu kommen administrative Hürden. In vielen Fällen sind Dokumente abgelaufen oder verloren und müssen in langwierigen Verfahren neu beantragt oder verlängert werden. Dies verzögert den Zugang zum Arbeitsmarkt und bindet Ressourcen, die für die Sicherung von Unterkunft und Lebensunterhalt notwendig wären.

Die bestehenden Unterstützungsstrukturen sind nicht in der Lage, diese Lücke zu schließen. Staatliche Angebote fehlen weitgehend, Obdachlosenunterkünfte sind überlastet, und NGOs arbeiten mit begrenzten Kapazitäten und können die fehlende staatliche Unterstützung nicht kompensieren. Vor diesem Hintergrund weisen sowohl RSA als auch Meraki darauf hin, dass kurzfristige Unterbringungslösungen Rückkehrer häufig nicht dauerhaft vor erneuter Obdachlosigkeit schützen.

### **Ergänzende Einordnung: Zur Aussagekraft des Berichts „Home for Good?“**

In mehreren Gerichtsentscheidungen zu Rückkehrern im deutschsprachigen Raum wird der Bericht „Home for Good?“ des Immigration Policy Lab, der ETH Zürich und des University College London als Indiz dafür herangezogen, dass Obdachlosigkeit unter Schutzberechtigten in Griechenland kein verbreitetes Phänomen sei. Eine solche Schlussfolgerung trägt der Bericht jedoch nicht.

Der Bericht beruht auf einer Befragung von 3.755 Erwachsenen, die zwischen April und Juli 2022 durchgeführt wurde und sich auf eine UNHCR-Datenbank vom Stand November 2021 stützte. Nach den eigenen Angaben des Berichts waren die befragten Personen überwiegend keine Neuankömmlinge: 96 % hatten sich bereits seit mehr als zwei Jahren in Griechenland aufgehalten,

---

<sup>61</sup> RSA, Recognised Refugees 2025, S. 27/28

<sup>62</sup> Ebd., S. 25-27

<sup>63</sup> Befragte 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8. Die Befragten 1 und 9 wurden hierzu nicht befragt.

lediglich 4 % waren innerhalb der letzten zwei Jahre angekommen. 67 % lebten seit zwei bis vier Jahren in Griechenland, weitere 29 % seit mehr als vier Jahren.<sup>64</sup> Der Bericht erfasst damit im Wesentlichen eine bereits länger in Griechenland lebende Population und erlaubt deshalb keine verlässlichen Rückschlüsse auf die Situation von Rückkehrern oder von Schutzberechtigten in der ersten Zeit nach Anerkennung.

Hinzu kommt, dass selbst die Ergebnisse des Berichts nicht belegen, dass Wohnungsnot unter Schutzberechtigten nur ausnahmsweise vorkommt. Der Bericht hält fest, dass 52 % der Schutzberechtigten selbständig untergebracht waren, 22 % jedoch in Camps lebten und weitere 20 % über HELIOS untergebracht waren. Zudem gaben 3 % der Schutzberechtigten an, obdachlos zu sein.<sup>65</sup> Wenn also selbst innerhalb einer überwiegend seit Jahren in Griechenland lebenden Stichprobe noch ein erheblicher Teil nicht in selbständig gesichertem Wohnraum lebt, kann der Bericht erst recht nicht als Beleg dafür dienen, dass Schutzberechtigten generell oder Rückkehrern im Besonderen keine erhebliche Gefahr von Obdachlosigkeit droht.

Der Bericht stellt zudem lediglich eine Momentaufnahme für die Jahre 2021/2022 dar und kann nur sehr eingeschränkt auf die heutige Situation übertragen werden. Dies gilt umso mehr, als sich die tatsächlichen Rahmenbedingungen für die Unterbringung von Schutzberechtigten seit der Erhebung weiter verschärft haben.

So wurden Schutzberechtigte in den Jahren 2021/2022 in der Praxis häufig weiterhin in Camps geduldet, auch über die gesetzlich vorgesehene Frist von 30 Tagen nach Anerkennung hinaus. Seit Mai 2025 wird diese Frist jedoch konsequent umgesetzt, sodass Schutzberechtigte die Camps regelmäßig innerhalb von 30 Tagen verlassen müssen.<sup>66</sup> Dies ist dem Verfasser auch aus eigener Anschauung bekannt. In der Folge stehen deutlich mehr Personen unmittelbar nach Statuszuerkennung ohne gesicherte Anschlussunterkunft da.

Auch im Bereich der Integrationsprogramme haben sich die Bedingungen erheblich verschlechtert. Im früheren HELIOS-Programm lag die Zahl der Registrierungen pro Quartal im Zeitraum zwischen 2019 und September 2022, der die Erhebungsphase des Berichts „Home for Good?“ umfasst, nahezu siebenmal so hoch wie im bisherigen Verlauf von HELIOS+.<sup>67</sup> In sechs von 13 Quartalen des früheren HELIOS-Programms erreichte die Zahl der Neu-Registrierungen zudem annähernd die gesamte maximale Zahl der im HELIOS+-Programm vorgesehenen Begünstigten. In drei dieser Quartale überstieg sie diese sogar, teilweise deutlich.<sup>68</sup>

---

<sup>64</sup> Immigration Policy Lab, ETH Zürich, University College London, Home for Good?, Dezember 2023, S. 7, [https://immigrationlab.org/content/uploads/2024/01/IPL\\_HomeForGood\\_UNHCR\\_2023.pdf](https://immigrationlab.org/content/uploads/2024/01/IPL_HomeForGood_UNHCR_2023.pdf), abgerufen am 15.04.2026

<sup>65</sup> Ebd., S.11

<sup>66</sup> Mobile Info Team, The Ministry of Migration and Asylum must rescind the eviction order of people on the move from camps, Gemeinsames Statement von 35 Organisationen vom 04.06.2025, <https://www.mobileinfoteam.org/joint-statement-camp-evictions>, abgerufen am 18.03.2026;

Efsyn, Massenräumungen aus Flüchtlingsunterkünften werden vorbereitet, griechischsprachiger Medienbericht vom 06.05.2025,

[https://www.efsyn.gr/ellada/dikaioмата/471399\\_etoimazoy-n-mazikes-exoseis-apo-tis-prosfygikes-domes](https://www.efsyn.gr/ellada/dikaioмата/471399_etoimazoy-n-mazikes-exoseis-apo-tis-prosfygikes-domes), abgerufen am 18.03.2026

<sup>67</sup> HELIOS 2019–2022: 39.794 Registrierungen in 13 Quartalen entsprechen rund 3.061 Registrierungen pro Quartal. HELIOS+: 2.258 Registrierungen in fünf Quartalen entsprechen rund 452 Registrierungen pro Quartal. IOM, Ministerium für Migration und Asyl, HELIOS Factsheet, 30.09.2022,

[https://migration.gov.gr/wp-content/uploads/2022/10/HELIOS-Factsheet-September-2022-BW2\\_English.pdf](https://migration.gov.gr/wp-content/uploads/2022/10/HELIOS-Factsheet-September-2022-BW2_English.pdf), abgerufen am 25.03.2026; IOM, HELIOS+ Factsheet, 28.02.2026

[https://greece.iom.int/sites/g/files/tmzbd11086/files/new\\_helios-general-factsheet-february-2026\\_english.pdf](https://greece.iom.int/sites/g/files/tmzbd11086/files/new_helios-general-factsheet-february-2026_english.pdf), abgerufen am 24.03.2026

<sup>68</sup> Die maximale Zahl der Begünstigten im Programm HELIOS+ liegt bei 4.323 Personen. Mehr Informationen zu HELIOS+ finden sich in Kapitel 15.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass die im Bericht dargestellte Situation die heutige Situation nicht abbildet, sondern günstigere Rahmenbedingungen widerspiegelt, unter denen Obdachlosigkeit teilweise noch abgefedert werden konnte. Die aktuellen Entwicklungen deuten hingegen auf ein erhöhtes Risiko von Obdachlosigkeit hin.

### **Folgen von Obdachlosigkeit**

Die vorliegenden Erkenntnisse zeigen, dass bereits kurze Zeiträume von Obdachlosigkeit erhebliche Folgen haben können. Obdachlose Schutzberechtigte und Rückkehrer sind einem deutlich erhöhten Risiko von Gewalt und Ausbeutung ausgesetzt. So berichten AFW und Crips von Fällen sexualisierter Gewalt gegen obdachlose Frauen. AFW und Wave weisen auf ein stark erhöhtes Risiko hin, Opfer von Diebstahl oder körperlichen Übergriffen zu werden. Befragter 4 gab an, während seiner Zeit auf der Straße belästigt und körperlich angegriffen worden zu sein. Darüber hinaus schilderte er, dass er seine gesamte Situation seit seiner Rückkehr nach Griechenland als zutiefst menschenunwürdig erlebt habe. Zeitweise habe ihn dies so stark belastet, dass er darüber nachdachte, trotz der erheblichen Lebensgefahr in sein Herkunftsland zurückzukehren.

Neben unmittelbarer Gewalt haben auch Diebstähle weitreichende Folgen. Der Verlust zentraler Dokumente wie des Aufenthaltstitels führt häufig zu langwierigen Verfahren zur Wiederbeschaffung und erschwert den Zugang zu Arbeit und Unterstützungsleistungen erheblich. Der Diebstahl von Mobiltelefonen kann zudem den Zugang zu wichtigen Dokumenten, Kontakten und Unterstützungsnetzwerken unterbrechen und Betroffene weiter isolieren.

Mazi berichtet darüber hinaus von erheblichen Auswirkungen auf die körperliche und psychische Gesundheit. Die Organisation schildert den Fall eines Rückkehrers aus Deutschland, der während einer mehrwöchigen Phase der Obdachlosigkeit mehrfach Opfer von Gewalt und Diebstahl wurde, wobei sich sein psychischer Zustand deutlich verschlechterte.

Auch Befragter 4 berichtet, dass viele Rückkehrer nach ihrer Ankunft in Griechenland weder Unterkunft noch Arbeit finden. Nach seinen Angaben kennt er mehrere Personen, die im Zusammenhang mit ihrer Obdachlosigkeit psychische Probleme entwickelt haben und deshalb nicht in der Lage sind, eine Arbeit aufzunehmen. In einigen Fällen hätten Betroffene zudem begonnen, Drogen zu konsumieren, um mit den Lebensbedingungen umzugehen. Er beschreibt die Situation insgesamt als so belastend, dass einige Rückkehrer Griechenland erneut verlassen und wieder in andere europäische Länder weiterziehen, trotz der großen Gefahr, ein weiteres Mal abgelehnt und deportiert zu werden.

Diese Beobachtungen werden auch von Fachkräften bestätigt und weiter eingeordnet. Die Sozialarbeiterin von Meraki beschreibt einen häufig auftretenden Kreislauf: Obdachlosigkeit versetzt Betroffene in einen dauerhaften Überlebensmodus, der zu einer Verschlechterung der psychischen Gesundheit führt. Gleichzeitig fehlt unter diesen Bedingungen die Möglichkeit, grundlegende Schritte zur Stabilisierung der eigenen Situation zu unternehmen, etwa den Spracherwerb, die Jobsuche oder den Aufbau sozialer Netzwerke. Hinzu kommt, dass Schamgefühle, insbesondere bei männlichen Betroffenen, die Inanspruchnahme von Hilfe zusätzlich erschweren können.

Die Situation wird weiter dadurch verschärft, dass sich bestehende Probleme gegenseitig verstärken. Sobald psychische Belastungen entstehen, wird es nicht nur schwieriger, aus der Obdachlosigkeit herauszukommen, sondern auch, diese angemessen zu behandeln. Regelmäßige Medikamenteneinnahme, ausreichender Schlaf und eine stabile, gesunde Ernährung sind unter Bedingungen von Obdachlosigkeit kaum möglich.<sup>69</sup> Gleichzeitig sind bestimmte Unterkunftsangebote, insbesondere von NGOs oder Obdachlosenunterkünften, nur eingeschränkt zugänglich für Personen

---

<sup>69</sup> So gaben etwa die Befragten 1, 4, 5 und 9 an, während Phasen von Obdachlosigkeit oder akuter Bedrohung durch Obdachlosigkeit oftmals nur einmal täglich Zugang zu einer Mahlzeit gehabt zu haben.

mit psychischen Problemen. Viele Programme setzen voraus, dass Betroffene in der Lage sind, sich selbst zu versorgen oder in Gemeinschaftsunterkünften zu leben. Personen mit psychischen Belastungen erfüllen diese Voraussetzungen häufig nicht und haben dadurch geringere Chancen, Zugang zu Unterkunft zu erhalten, was ihre Möglichkeiten, der Obdachlosigkeit zu entkommen, weiter einschränkt.

### **Fazit**

Die vorliegenden Erkenntnisse zeigen übereinstimmend, dass Obdachlosigkeit im Sinne des Schlafens im Freien sowie obdachlosigkeitsähnliche, unsichere Unterkunftsformen unter Schutzberechtigten in Griechenland regelmäßig auftreten und keineswegs auf Einzelfälle beschränkt sind. Besonders stark betroffen sind Rückkehrer. Die dokumentierten Zeiträume reichen überwiegend von wenigen Tagen bis zu mehreren Wochen. In Einzelfällen kann Obdachlosigkeit jedoch auch einige Monate oder sogar Jahre andauern.

Der in mehreren Gerichtsentscheidungen herangezogene Bericht „Home for Good?“ ist nicht geeignet, diese Feststellung zu widerlegen. Er basiert auf einer Stichprobe, die überwiegend aus Personen besteht, die sich bereits seit mehreren Jahren in Griechenland aufhalten, und bildet damit weder die Situation von Rückkehrern noch die aktuelle Entwicklung unter verschärften Rahmenbedingungen ab.

Die vorliegenden Berichte zeigen zudem, dass unsichere Unterkunftssituationen häufig sind und es vielfach zu einem Pendeln zwischen kurzfristiger Unterbringung und erneuter Obdachlosigkeit kommt. Diese Instabilität kann erhebliche Folgen haben, insbesondere für die psychische Gesundheit, und erhöht zugleich das Risiko von Gewalt, Ausbeutung und weiterer sozialer Marginalisierung.

Insgesamt ergibt sich das Bild eines regelmäßig auftretenden strukturellen Problems und nicht bloß einzelner Ausnahmefälle.

## **Abschnitt III: Zugang zum Arbeitsmarkt**

### **Kapitel 9: Legale Erwerbstätigkeit**

#### **Einleitung**

Vor dem Hintergrund der in den vorhergehenden Kapiteln dargestellten begrenzten Unterstützungsstrukturen für Schutzberechtigte in Griechenland sind diese besonders darauf angewiesen, ihren Lebensunterhalt durch die möglichst schnelle Aufnahme einer für sie tatsächlich zugänglichen Erwerbstätigkeit zu sichern. Für Rückkehrer gilt dies in verschärftem Maße.

Das Kapitel geht der Frage nach, ob und unter welchen Bedingungen Schutzberechtigte und insbesondere Rückkehrer in Griechenland eine legale Erwerbstätigkeit aufnehmen können. Dafür werden die rechtlichen Voraussetzungen, die für eine Arbeitsaufnahme erforderlichen Dokumente und Registrierungen sowie praktische Hürden betrachtet, die sich aus Arbeitgeberverhalten, fehlenden Nachweisen und der tatsächlichen Erreichbarkeit stabiler Beschäftigung ergeben können.

#### **Voraussetzungen zur Arbeitsaufnahme**

Zur Aufnahme einer legalen Erwerbstätigkeit sind grundsätzlich ein Bankkonto sowie eine AMA erforderlich. Beide Voraussetzungen sind für Schutzberechtigte in der Praxis häufig nur schwer zu erfüllen. Dies beruht zum einen auf den formalen Anforderungen, zum anderen auf einer Reihe praktischer Hürden, insbesondere beim Nachweis einer Wohnadresse, bei der Beschaffung der erforderlichen Dokumente und im Kontakt mit den zuständigen Stellen. Hinzu kommt, dass Bankkonto und AMA regelmäßig erst dann erlangt werden können, wenn bereits mehrere andere Unterlagen und Nachweise vorliegen. Der Zugang zur legalen Beschäftigung ist dadurch erheblich erschwert. Dies spiegelt sich auch im UNHCR Protection Monitoring Report 2024 wider, wonach nur 61 % der befragten Schutzberechtigten über ein Bankkonto verfügten und weniger als die Hälfte eine AMA hatten.<sup>70</sup> Zusätzliche Informationen zur Ausstellung der AMA und zur Eröffnung eines Bankkontos finden sich in Kapitel 1.

Zusätzlich berichten mehrere Organisationen von weiteren praktischen Hürden. Laut AFW stellen viele Arbeitgeber keine Personen ein, die noch keine AMA besitzen. Diese Praxis wird auch durch einen Bericht der Organisation SolidarityNow gestützt, wonach Arbeitgeber Bewerber bereits im Bewerbungsverfahren ablehnen, wenn erforderliche Dokumente wie die AMA fehlen.<sup>71</sup> Gleichzeitig ist die Ausstellung einer AMA in der Regel an den Nachweis eines konkreten Arbeitsangebots gebunden. Schutzberechtigte befinden sich somit in einer Situation, in der sie weder ohne Beschäftigung eine AMA erhalten noch ohne AMA eine legale Beschäftigung aufnehmen können.

Meraki berichtet zudem, dass Arbeitgeber häufig nicht bereit sind, die für die AMA erforderliche Einstellungsbestätigung auszustellen. Zusätzlich stellen manche Arbeitgeber rechtlich nicht vorgesehene Anforderungen an die Einstellung von Schutzberechtigten. Laut Meraki wurde in einigen Fällen beispielsweise eine bereits aktive AMKA verlangt, obwohl Schutzberechtigte diese in der Regel erst nach der Einstellung aktivieren können. Dies führt zu einem weiteren Zirkelschluss. Die Überwindung dieser Hürden ist nach Angaben der Organisationen häufig nur durch intensive professionelle Unterstützung und aufwändige Kommunikation mit Arbeitgebern möglich und selbst dann nicht in allen Fällen erfolgreich. In einigen Fällen kam es vor, dass Schutzberechtigte bereits

---

<sup>70</sup> UNHCR, Greece Protection Monitoring of Refugees - Key findings 2024, S. 2, <https://data.unhcr.org/en/documents/details/115178>, abgerufen am 26.03.2026

<sup>71</sup> SolidarityNow, The Reality of Employment for Migrant Women in Greece, 2024, S. 26: „Distinctively, a representative of an HR agency stated that ‘when a candidate, applying for a position in a hotel, misses a document such as AMA, at the interview stage, employers reject her, as they have no time to wait‘“, <https://www.solidaritynow.org/wp-content/uploads/2024/02/The-Reality-of-Employment-for-Migrant-Women-in-Greece.pdf>, abgerufen am 28.03.2026

erhaltene Jobzusagen wieder verloren, weil die bestehenden Schwierigkeiten nicht rechtzeitig ausgeräumt werden konnten.

Besondere Probleme ergeben sich zudem für Rückkehrer, die bei Rückkehr häufig nicht über eine AMKA verfügen. Diese stellt eine zentrale Voraussetzung für die Aufnahme legaler Erwerbstätigkeit dar. Meraki teilte hierzu mit, dass nur 13 der 64 von der Organisation im Jahr 2025 betreuten Rückkehrer zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme mit der Organisation über eine AMKA verfügten.<sup>72</sup> In 51 Fällen war diese nicht oder nicht mehr verfügbar. Damit fehlte eine zentrale Voraussetzung für den regulären Zugang zum öffentlichen Gesundheitssystem, zu Sozialleistungen sowie für die Aufnahme legaler Erwerbstätigkeit.

### **Schwierigkeiten bei der Arbeitssuche**

Abgesehen von den Schwierigkeiten bei der Erfüllung der formalen Voraussetzungen für eine legale Arbeitsaufnahme bestehen für Schutzberechtigte und insbesondere für Rückkehrer auch bei der eigentlichen Arbeitssuche erhebliche strukturelle Hindernisse.

Die Gründe hierfür liegen nach den vorliegenden Erkenntnissen vor allem in einem strukturellen Mangel an für Schutzberechtigte tatsächlich zugänglichen Arbeitsplätzen, von dem Meraki, AFW und NAOMI übereinstimmend berichten. In der Folge gelingt es Schutzberechtigten trotz intensiver Bemühungen und teilweise über Monate hinweg nicht, eine Beschäftigung zu finden.

Eine Stellungnahme von Dr. Apostolos Kapsalis verweist unter Bezugnahme auf eine Umfrage des UNHCR auf eine sehr geringe Beschäftigungsquote von lediglich 30 % unter Schutzberechtigten. Dies schließt sowohl legale Beschäftigung als auch Erwerbstätigkeit in der Schattenwirtschaft ein. Zugleich nennt die Umfrage als größte Hindernisse beim Zugang zur Beschäftigung mangelnde Griechischkenntnisse und die fehlende Möglichkeit, legale Arbeit zu finden.<sup>73</sup> Mehrere Organisationen sowie Befragte berichten übereinstimmend, dass fehlende Kenntnisse der griechischen Sprache den Zugang zum Arbeitsmarkt erheblich erschweren. Dadurch sind Schutzberechtigte häufig auf wenige, meist gering qualifizierte Tätigkeiten in bestimmten Sektoren wie Bau, Landwirtschaft oder Tourismus beschränkt, wodurch sich ihre Beschäftigungsmöglichkeiten zusätzlich verengen.

Die Ergebnisse sprechen damit für erhebliche strukturelle Einschränkungen beim Zugang zum Arbeitsmarkt.

### **Begrenzte Wirksamkeit von Unterstützungsstrukturen**

Verfügbare Unterstützungsstrukturen bei der Arbeitssuche erweisen sich häufig als nur begrenzt wirksam. Zwar bieten einzelne NGOs Unterstützung bei der Arbeitssuche an, jedoch berichtet ISS aufgrund reduzierter Fördermittel von einem deutlichen Rückgang verfügbarer Unterstützungsangebote. Zudem stößt diese Unterstützung häufig an strukturelle Hindernisse beim Zugang zum Arbeitsmarkt. Ein Sozialarbeiter berichtete aus seiner mehrjährigen Berufserfahrung, dass schätzungsweise 90 % der Asylsuchenden und Schutzberechtigten, die er an Programme zur Unterstützung beim Zugang zum Arbeitsmarkt vermittelt hatte, keine Arbeit fanden.

Diese Einschätzung wird durch die Stellungnahme von Dr. Apostolos Kapsalis bestätigt. Diese verweist auf Daten aus einem Beschäftigungsförderungsprogramm des UNHCR, wonach selbst bei gezielten Maßnahmen zur Integration in den Arbeitsmarkt nur ein geringer Teil der Teilnehmenden tatsächlich eine Beschäftigung findet. So zeigt eine Auswertung des von der NGO Interos durchgeführten Projekts „Together“, dass von insgesamt 992 teilnehmenden Flüchtlingen und

---

<sup>72</sup> Von Meraki bereitgestellte interne Fallstatistik zu 64 im Jahr 2025 unterstützten Rückkehrern.

<sup>73</sup> Dr. Apostolos Kapsalis, Berufsperspektiven für anerkannte Flüchtlinge in Griechenland: Der Fall von somalischen und palästinensischen Staatsbürgern, 2025, S. 14, <https://directus.equal-rights.org/assets/00bab3fb-d4e1-46eb-a575-f4f20cc7cc29>, abgerufen am 26.03.2026

Asylsuchenden lediglich 179 Personen, entsprechend etwa 18 %, einen Arbeitsvertrag abschließen konnten.<sup>74</sup>

Es spricht einiges dafür, dass die begrenzte Wirksamkeit vorhandener Unterstützungsangebote zum großen Teil nicht auf die Unterstützungsangebote selbst zurückgeführt werden kann, sondern maßgeblich auf strukturelle Einschränkungen beim Zugang von Schutzberechtigten zum Arbeitsmarkt beruht.

### **Arbeitgeberverhalten und Umgehung arbeitsrechtlicher Vorgaben**

Ein weiteres zentrales Hindernis stellt das Verhalten von Arbeitgebern dar. Mehrere Organisationen berichten, dass Arbeitgeber häufig nicht bereit sind, Schutzberechtigte unter Einhaltung der arbeitsrechtlichen Vorgaben zu beschäftigen, selbst wenn diese über die erforderlichen Dokumente verfügen.

So berichten ISS und Crips, dass Arbeitgeber trotz vorhandener Voraussetzungen häufig zögern, reguläre Arbeitsverträge auszustellen oder deren Abschluss verzögern. Oft gelingt es nur einem sehr kleinen Teil der Betroffenen, tatsächlich eine formelle Beschäftigung zu erhalten. Stattdessen kommt es häufig zu Beschäftigungsverhältnissen in der Schattenwirtschaft, etwa in Form nicht angemeldeter Arbeit oder nur teilweise gemeldeter Arbeitsstunden.

Dies wird auch durch die geführten Interviews gestützt, in denen mehrere Befragte von Tätigkeiten berichteten, bei denen nur wenige Stunden der tatsächlichen Arbeitszeit angemeldet waren. Auch die Stellungnahme von Kapsalis stützt diese Einschätzung und beschreibt für Griechenland ein erhebliches Ausmaß nicht vollständig angemeldeter Erwerbstätigkeit. Dort wird insbesondere darauf hingewiesen, dass häufig weniger Arbeitsstunden oder -tage angegeben werden als tatsächlich geleistet werden.<sup>75</sup>

Soweit Beschäftigungsverhältnisse nur teilweise offiziell angemeldet werden, die tatsächlichen Arbeitsbedingungen hiervon jedoch erheblich abweichen und zentrale arbeits- und sozialrechtliche Schutzrechte dadurch in wesentlichen Teilen ausgehöhlt werden, sind sie nicht als legale Erwerbstätigkeit zu bewerten. Solche Konstellationen werden daher in diesem Bericht der Schattenwirtschaft zugerechnet.

### **Geringe Bezahlung und fehlende Existenzsicherung**

Darüber hinaus ist die verfügbare Beschäftigung häufig nicht existenzsichernd. Mehrere Organisationen berichten, dass es nur sehr wenige Arbeitsplätze gibt, die ein unabhängiges Leben ermöglichen. Nach Angaben von Meraki und Mazi gibt es insbesondere nur wenige Jobs für Schutzberechtigte, bei denen es möglich ist, selbstständig zu leben. Auch ISS berichtet, dass selbst bei vorhandenen Beschäftigungsverhältnissen die Bezahlung häufig sehr niedrig ist.

Auch die Stellungnahme von Kapsalis verweist auf „anhaltend schlechte Beschäftigungsbedingungen in der gesamten Wirtschaft“, die sich unter anderem in einem Abbau von Grundrechten und einem niedrigen Lohnniveau und dadurch geringem verfügbarem Einkommen äußern.<sup>76</sup>

Diese Befunde verdeutlichen, dass selbst eine erfolgreiche Arbeitsaufnahme häufig nicht ausreicht, um den Lebensunterhalt nachhaltig zu sichern.

---

<sup>74</sup> Ebd., S. 13

<sup>75</sup> Kapsalis, Berufsperspektiven für anerkannte Flüchtlinge in Griechenland, S. 4/5

<sup>76</sup> Ebd., S. 3/4

### **Bekannte Fälle**

Auch die geführten Interviews bestätigen, dass legale Beschäftigung selbst bei erheblichem Suchaufwand nur in seltenen Ausnahmefällen erreicht wird. Die Befragten berichteten, dass sie große Anstrengungen unternahmen, um Arbeit zu finden, indem sie sich beispielsweise direkt bei Arbeitgebern, wie Hotels, Restaurants und Supermärkten bewarben, Organisationen um Unterstützung baten, Jobmessen besuchten und ihre persönlichen Netzwerke aktivierten, häufig jedoch mit nur begrenztem oder ausbleibendem Erfolg.

Befragter 8 war trotz sehr günstiger Voraussetzungen nicht in der Lage, innerhalb von zwei Monaten einen legalen Job zu finden, obwohl er mit erheblichem persönlichem Aufwand und mit Unterstützung mehrerer Organisationen intensiv danach suchte. Er erfüllte alle rechtlichen Voraussetzungen, hatte bereits legal in Griechenland gearbeitet und wurde von einem ihn unterstützenden Sozialarbeiter als einer der qualifiziertesten Schutzberechtigten beschrieben, denen er in seinem Berufsleben begegnet war. Er sprach fließend Englisch, verfügte über gute Griechischkenntnisse, beherrschte zudem eine Reihe weiterer Sprachen und hatte sehr gute Arbeitserfahrung in Griechenland. Dennoch blieb seine Suche erfolglos, obwohl er jede Arbeit angenommen hätte. Er und seine Familie mussten daraufhin ihre Wohnung aufgeben und waren aufgrund des finanziellen Drucks, drohender Obdachlosigkeit und einer gefährlichen Bedrohung durch Dritte gezwungen, Griechenland zu verlassen.

Die meisten fanden auch nach mehrmonatiger Suche nur Beschäftigungen in der Schattenwirtschaft, die entweder gar nicht oder nur teilweise angemeldet waren. Nur in zwei Ausnahmefällen wurde überhaupt eine legale Beschäftigung gefunden, und auch dies jeweils erst lange Zeit nach der Rückkehr.

So gelang dies im Fall von Befragtem 7 erst zwei Jahre nach seiner Rückkehr nach Griechenland. Nach dem Ende seiner letzten Beschäftigung in der Schattenwirtschaft fand er nach zweimonatiger Suche und einer Weiterbildung im Bereich häuslicher Pflege eine Teilzeitbeschäftigung in diesem Bereich. Die Vergütung reicht jedoch nicht aus, um seine Miete zu bezahlen, was für ihn sehr belastend ist. Er sucht daher intensiv nach einer weiteren Arbeitsmöglichkeit.

Befragter 2 war ebenfalls in der Lage, nach seiner Rückkehr eine legale Beschäftigung zu finden. Dies gelang ihm jedoch erst nach mehr als einem Jahr, in dem er große Schwierigkeiten hatte, seinen Lebensunterhalt durch Gelegenheitsarbeiten zu sichern. Zuvor war er in einer informellen Beschäftigung tätig gewesen, in deren Rahmen er schließlich einen Vertrag erhielt, allerdings weiterhin ohne Gesundheitsversicherung.

### **Fazit**

Der Zugang zu legaler Erwerbsarbeit ist für Schutzberechtigte in Griechenland durch eine Vielzahl struktureller und praktischer Hindernisse erheblich eingeschränkt. Hierzu zählen insbesondere bürokratische Anforderungen und zirkuläre Abhängigkeiten bei der Beschaffung notwendiger Dokumente, praktische Zugangshürden bei der Arbeitssuche, die begrenzte Verfügbarkeit tatsächlich zugänglicher Arbeitsplätze, die nur eingeschränkte Wirksamkeit vorhandener Unterstützungsstrukturen sowie die Umgehung arbeitsrechtlicher Vorgaben durch Arbeitgeber. Hinzu kommt, dass selbst dort, wo eine Beschäftigung gefunden wird, diese häufig nicht existenzsichernd ist oder unter rechtlich nicht hinreichend abgesicherten Bedingungen erfolgt.

Für Rückkehrer treten diese Schwierigkeiten in besonderer Schärfe hinzu, da sie sich nach der Rückkehr häufig in einer besonders prekären Situation befinden und vielfach zunächst nicht über die für eine legale Arbeitsaufnahme erforderlichen Dokumente verfügen oder diese nur unter erheblichen Schwierigkeiten wiederbeschaffen können.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen besteht für Schutzberechtigte insgesamt keine verlässliche Perspektive auf legale Erwerbsarbeit. Für Rückkehrer gilt dies in verschärfter Form. Für sie besteht nach der Rückkehr regelmäßig keine realistische Perspektive, legale Erwerbsarbeit aufzunehmen. Auch darüber hinaus gelingt legale Arbeitsaufnahme nach den vorliegenden Erkenntnissen nur in Einzelfällen, regelmäßig erst nach längerer Zeit und nicht notwendigerweise in einer Form, die eine nachhaltige Existenzsicherung ermöglicht.

## **Kapitel 10: Zugang zur Schattenwirtschaft**

### **Einleitung**

Wenn der Zugang zu legaler Erwerbstätigkeit an formalen und praktischen Hürden scheitert, rückt für viele Schutzberechtigte die Möglichkeit informeller Arbeit in der Schattenwirtschaft in den Vordergrund. Für die Bewertung der tatsächlichen Erwerbsperspektiven reicht es jedoch nicht aus, allein festzustellen, ob solche Tätigkeiten grundsätzlich existieren. Entscheidend ist auch, unter welchen Bedingungen sie zugänglich sind, wie lange die Arbeitssuche dauern kann und ob gefundene Beschäftigung eine realistische Grundlage für die Sicherung des Lebensunterhalts bietet.

Dieses Kapitel behandelt daher den Zugang von Schutzberechtigten und insbesondere von Rückkehrern zu informellen Arbeitsverhältnissen in der Schattenwirtschaft. Dabei werden sowohl bekannte Fälle erfolgreicher Arbeitsaufnahme als auch Schwierigkeiten bei der Suche und besondere Zugangshürden für Rückkehrer untersucht.

### **Zugang zur Schattenwirtschaft für Schutzberechtigte**

Die meisten befragten Organisationen kennen Fälle von Schutzberechtigten, die in der Schattenwirtschaft arbeiten. Zugleich berichten sie, dass der Zugang hierzu regelmäßig weder schnell noch verlässlich gelingt, sondern in der Regel eine längere und intensive Arbeitssuche voraussetzt. Die Sozialarbeiterin von Meraki konkretisierte, dass es normalerweise mehrere Monate dauert und es selten ist, dass jemand innerhalb von weniger als zwei Monaten eine Beschäftigung findet.

### **Zugang zur Schattenwirtschaft für Rückkehrer**

Von Meraki geteilte Daten zur Einkommenssituation von Rückkehrern sprechen gegen die Annahme, dass diese nach ihrer Rückkehr zeitnah Zugang zu einer Erwerbstätigkeit in der Schattenwirtschaft finden.<sup>77</sup> Die Daten erfassen die Situation zum Zeitpunkt der Kontaktaufnahme mit Meraki. Diese lag im Durchschnitt mehrere Wochen nach der Rückkehr nach Griechenland. Von den erfassten Rückkehrern verfügten 49 von 64 über kein Einkommen, lediglich drei waren Vollzeit, aber ohne Versicherung beschäftigt, weitere fünf erzielten nur sporadisches Einkommen aus Gelegenheits- oder Tagesarbeit. Zusätzlich erhielten zwei Rückkehrer Unterstützung von NGOs, während fünf durch Familie oder Freunde unterstützt wurden. Die Daten stellen somit ein gewichtiges Indiz dafür dar, dass die überwiegende Mehrheit der Rückkehrer in der ersten Phase nach ihrer Rückkehr über keinerlei Einkommen verfügt und ihren Lebensunterhalt daher gerade nicht über eine Tätigkeit in der Schattenwirtschaft sichern kann.

Der erschwerte Zugang zur Schattenwirtschaft dürfte maßgeblich auf die besonderen Lebensumstände von Rückkehrern nach ihrer Rückkehr zurückzuführen sein.

So haben sie durch die längere Abwesenheit aus Griechenland häufig den Nachteil, dass sie über keine gewachsenen Netzwerke verfügen. Der Mangel an Netzwerken stellt jedoch, neben fehlenden Sprachkenntnissen, eines der wichtigsten Hindernisse bei der Arbeitssuche dar,<sup>78</sup> was die Chancen auf eine erfolgreiche Arbeitsaufnahme, auch in der Schattenwirtschaft, für Rückkehrer deutlich vermindert.

Hinzu kommt, dass sich Rückkehrer häufig in prekären Lebensverhältnissen oder in Obdachlosigkeit befinden. Unter diesen Bedingungen muss ein erheblicher Teil der verfügbaren Zeit und Energie für die Sicherung elementarer Bedürfnisse wie Nahrung, Hygiene und Unterkunft aufgewandt werden. Die damit verbundenen Belastungen und der dauerhafte Überlebensdruck erschweren die Arbeitssuche zusätzlich erheblich.

---

<sup>77</sup> Von Meraki bereitgestellte interne Fallstatistik zu 64 im Jahr 2025 unterstützten Rückkehrern.

<sup>78</sup> Kapsalis, Berufsperspektiven für anerkannte Flüchtlinge in Griechenland, S. 13

### **Aufwand und Dauer der Arbeitssuche**

Befragte Rückkehrer berichten durchweg von großen Schwierigkeiten bei der Arbeitssuche. Da sie sämtlich auf ein Einkommen aus Erwerbstätigkeit angewiesen waren, unternahmen sie erhebliche Anstrengungen, um Arbeit zu finden. Sie suchten persönlich bei potenziellen Arbeitgebern wie Hotels, Restaurants und Supermärkten, versendeten Bewerbungen, kontaktierten Organisationen, besuchten Jobmessen und versuchten über persönliche Kontakte Zugang zu Beschäftigung zu erhalten.

Befragter 8, dessen erfolglose Arbeitssuche bereits dargestellt wurde, suchte nach eigenen Angaben aus existenzieller Not heraus intensiv nach einer Beschäftigung, auch in der Schattenwirtschaft. Obwohl er bereit war, jede Arbeit anzunehmen, gelang es ihm innerhalb von zwei Monaten nicht, eine entsprechende Tätigkeit zu finden.

Mazi berichtet von einem jungen Mann mit Fluchterfahrung, der über mehrere Monate hinweg vergeblich nach einer stabilen Beschäftigung in der Bauwirtschaft suchte. Trotz eines guten persönlichen Netzwerks erhielt er lediglich an einigen wenigen Tagen Gelegenheitsarbeit, die bei weitem nicht ausreichte, um seinen Lebensunterhalt zu sichern.

Befragter 3, der über Arbeitserfahrung in der Gastronomie verfügt, fand im Vergleich am schnellsten eine Beschäftigung, nämlich nach sechs Wochen. Dies war möglicherweise durch seine einschlägige Arbeitserfahrung sowie durch seine gezielte Suche bei arabischsprachigen Restaurantbesitzern begünstigt. Alle anderen Befragten fanden entweder keine Arbeit, wie die Befragten 6 und 8, oder suchten mindestens zwei, teilweise vier Monate oder länger nach Arbeit.

Diese langen Suchzeiten sind insbesondere für Rückkehrer, die häufig weder über Rücklagen noch über tragfähige Unterstützungsstrukturen verfügen, besonders belastend. Das Risiko, in prekären oder obdachlosenähnlichen Wohnsituationen zu verbleiben oder obdachlos zu werden, wird dadurch erheblich erhöht. Der dadurch entstehende Zeit- und Überlebensdruck erhöht das Risiko, ausbeuterische oder anderweitig unzumutbare Arbeits- und Wohnsituationen hinnehmen zu müssen.

Hinzu kommt, dass die Arbeitssuche nicht nur einmalig relevant ist. Mehrere Befragte mussten nach dem Ende kurzfristiger oder ungesicherter Beschäftigungen erneut Arbeit suchen. Die vorliegenden Erkenntnisse deuten daher darauf hin, dass selbst eine erfolgreiche Arbeitsaufnahme in der Schattenwirtschaft häufig keine stabile Erwerbsperspektive eröffnet, sondern Betroffene wiederholt zwischen kurzfristiger Beschäftigung und erneuter Arbeitslosigkeit wechseln können. Die strukturelle Instabilität solcher Beschäftigungsverhältnisse wird in Kapitel 14 näher dargestellt.

### **Fazit**

Die vorliegenden Erkenntnisse zeigen, dass eine Erwerbstätigkeit in der Schattenwirtschaft für Schutzberechtigte zwar grundsätzlich möglich ist, daraus jedoch weder eine zeitnahe noch eine gesicherte Erwerbsperspektive folgt. Für Rückkehrer ist der Zugang aufgrund fehlender Netzwerke, prekärer Lebensverhältnisse und des mit der Rückkehr häufig verbundenen Überlebensdrucks zusätzlich erschwert.

Vielmehr setzt eine solche Arbeitsaufnahme häufig eine längere und intensive Arbeitssuche voraus und führt selbst im Erfolgsfall oft nur zu kurzfristigen, instabilen und unsicheren Einkommensmöglichkeiten. Für Rückkehrer besteht daher regelmäßig keine realistische Perspektive, ihren Lebensunterhalt in absehbarer Zeit durch eine Erwerbstätigkeit in der Schattenwirtschaft zu sichern.

## **Kapitel 11: Sprachkenntnisse und Zugang zu Erwerbstätigkeit**

### **Einleitung**

Eine Reihe von interviewten Organisationen sowie befragten Rückkehrern unterstreichen die große Bedeutung von Sprachkenntnissen für Arbeitssuche und Arbeitsaufnahme.<sup>79</sup> Organisationen wie Meraki und AFW berichten übereinstimmend, dass fehlende Griechischkenntnisse den Zugang zum regulären Arbeitsmarkt sowie zur Schattenwirtschaft erheblich erschweren. Gleichzeitig ist zu berücksichtigen, dass in einzelnen Bereichen auch ohne oder nur mit rudimentären Sprachkenntnissen Tätigkeiten aufgenommen werden können. Vor diesem Hintergrund werden im Folgenden verschiedene Arbeitsbereiche daraufhin betrachtet, welche Sprachkenntnisse dort in der Praxis vorausgesetzt werden.

### **Bereiche mit starker körperlicher Komponente**

Eine Aufnahme von Tätigkeiten ohne oder nur mit rudimentären Sprachkenntnissen kommt nach den vorliegenden Erkenntnissen vor allem in Bereichen mit starker körperlicher Komponente in Betracht, etwa in der Bauwirtschaft oder in der Landwirtschaft. Nach Angaben von Meraki gelingt der Zugang vor allem dann, wenn er über persönliche Kontakte erfolgt, etwa durch Landsleute oder Bekannte, die bereits in dem jeweiligen Bereich tätig sind.

Auch die geführten Interviews mit Rückkehrern bestätigen dies: So fand beispielsweise Befragter 9 nach monatelanger Suche und durch die Vermittlung eines Bekannten eine prekäre Beschäftigung als Umzugshelfer. Dies erfolgte zudem etwa eineinhalb Jahre nach seiner Rückkehr nach Griechenland. Auch Befragte 1 sowie Befragter 7 erhielten kurzfristige Tätigkeiten als Erntehelfer. Dies geschah in beiden Fällen noch vor ihrer Ausreise aus Griechenland. Bei Befragtem 7 geschah dies während seines Aufenthalts in einem Camp, bei Befragter 1 über persönliche Kontakte.

Auf der anderen Seite zeigen die Interviews, dass selbst in Bereichen wie der Bauwirtschaft fehlende Sprachkenntnisse den Zugang erheblich erschweren können. So war es für Befragten 4 über einen längeren Zeitraum nicht möglich, in diesen Sektoren eine Beschäftigung zu finden, da er weder über Griechisch- noch über ausreichende Englischkenntnisse verfügte. Trotz erheblicher Bemühungen und einer dringenden Notwendigkeit, Arbeit zu finden, blieb er in den ersten vier Monaten nach seiner Rückkehr nach Griechenland arbeitslos.

### **Gastronomie**

Im Bereich der Gastronomie scheinen Griechischkenntnisse demgegenüber eine wichtigere Rolle zu spielen. Befragte 1, die über gute Englischkenntnisse verfügt und eine Beschäftigung in der Gastronomie oder Hotellerie suchte, wurde wiederholt mit der Begründung abgewiesen, dass sie kein Griechisch spreche. Erst nach etwa zwei Monaten fand sie eine prekäre Tätigkeit als Tellerwäscherin und Reinigungskraft. Ähnlich erging es Befragtem 5, der ebenfalls über gute Englischkenntnisse verfügt und erst nach mehr als zwei Monaten eine vergleichbare Tätigkeit fand.

Auch Befragter 7 berichtet von einer schwierigen Arbeitssuche im Gastronomiesektor aufgrund fehlender Sprachkenntnisse. Eine Beschäftigung fand er erst nach mehreren Monaten und durch die Vermittlung eines Bekannten.

Befragter 3 stellt insoweit einen Sonderfall dar, da er aufgrund seiner Erfahrung in der arabischen Küche gezielt bei arabischsprachigen Restaurantbesitzern vorsprach.

Diese Einzelfälle deuten darauf hin, dass selbst für einfachere Tätigkeiten in diesem Bereich häufig zumindest grundlegende Griechischkenntnisse erwartet werden. Englischkenntnisse können in Einzelfällen hilfreich sein, ersetzen jedoch fehlende Griechischkenntnisse nicht zuverlässig.

---

<sup>79</sup> ISS, Mazi, Meraki, AFW sowie Befragte 1, 4, 5, 7

### **Tourismus, häusliche Dienstleistungen und Textilindustrie**

Die vorliegenden Aussagen von ISS und AFW sprechen dafür, dass im Tourismussektor einfache informelle Tätigkeiten auch ohne Griechisch- oder Englischkenntnisse zugänglich sein können. ISS berichtete von entsprechenden Fällen männlicher Rückkehrer. AFW verwies ebenfalls darauf, dass im Tourismussektor einfache Tätigkeiten nicht zwingend Griechisch- oder Englischkenntnisse voraussetzen.

AFW berichtet, dass im Bereich häuslicher Dienstleistungen beziehungsweise Tätigkeiten in Privathaushalten, etwa in der Betreuung oder Hausarbeit, ohne Griechischkenntnisse nur schwer Zugang zu Beschäftigung besteht. In der Regel werden dort Griechischkenntnisse benötigt. Da diese Tätigkeiten häufig kommunikationsintensiver sind, erscheint diese Beobachtung plausibel.

Laut NAOMI sind in der griechischen Textilindustrie Griechischkenntnisse in der Regel eine zentrale Voraussetzung für den Zugang zu Beschäftigung. Englisch kann unterstützend wirken, ersetzt fehlende Griechischkenntnisse jedoch nicht zuverlässig. Der hohe Bedarf an präziser Kommunikation, die kleinbetrieblichen Strukturen ohne sprachliche Vermittlung sowie die Notwendigkeit, Arbeitsabläufe und Absprachen zu verstehen, machen Sprachkenntnisse zu einer wesentlichen Zugangsvoraussetzung. Ohne entsprechende Sprachkenntnisse bestehen allenfalls in Einzelfällen Beschäftigungsmöglichkeiten.

### **Fazit**

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass Tätigkeiten ohne oder nur mit rudimentären Sprachkenntnissen vor allem in der Bauwirtschaft, der Landwirtschaft sowie teilweise im Tourismussektor unter bestimmten Rahmenbedingungen vorkommen. In anderen Bereichen, insbesondere in der Gastronomie, der Textilindustrie sowie in häuslichen Dienstleistungen, scheinen Sprachkenntnisse in der Regel erforderlich zu sein.

## **Kapitel 12: Geschlechtsspezifische Unterschiede beim Arbeitsmarktzugang**

### **Einleitung**

Im Mittelpunkt dieses Kapitels steht die Frage, ob sich die Erwerbsmöglichkeiten von Männern und Frauen unterscheiden und ob Frauen beim Zugang zu Erwerbstätigkeit besondere Nachteile haben. Zunächst wird der Zugang von Frauen zu bestimmten Arbeitsbereichen dargestellt. Anschließend werden strukturelle Zugangshürden behandelt. Neben den im Rahmen dieser Recherche geführten Interviews wird ergänzend eine Studie von SolidarityNow herangezogen, die sich mit der Beschäftigungssituation von weiblichen Schutzberechtigten und Asylsuchenden befasst. Da die Mehrheit der Befragten weibliche Schutzberechtigte waren, ist die Studie für die hier untersuchte Fragestellung besonders relevant. Zudem enthält sie besonders detaillierte Erkenntnisse zu geschlechtsspezifischen Arbeitsmarkthürden und Beschäftigungssektoren.

### **Zugang zu Bauwirtschaft, Landwirtschaft und Fabriken**

Während männliche Schutzberechtigte vergleichsweise eher Zugang zu Erwerbstätigkeiten mit schwerer körperlicher Arbeit finden, ist dies für Frauen deutlich seltener der Fall. Gerade solche Tätigkeiten werden von den befragten Organisationen jedoch als diejenigen Bereiche beschrieben, in denen auch ohne oder mit nur geringen Sprachkenntnissen am ehesten eine Beschäftigung möglich ist, insbesondere im Bausektor. Dieser steht Frauen in der Praxis jedoch kaum offen.

Ähnliches gilt für die Landwirtschaft. Zwar existieren einzelne Berichte von Frauen, die in diesem Bereich prekäre Tätigkeiten übernommen haben. Insgesamt spricht jedoch vieles dafür, dass die Landwirtschaft Frauen bei weitem nicht in gleichem Maße zugänglich ist wie Männern. Diese Einschätzung wird auch durch die Angaben von Cribs gestützt, wonach Frauen in der Landwirtschaft kaum tätig sind. Neben der körperlich belastenden Arbeit ist der Zugang zu landwirtschaftlicher Beschäftigung häufig mit erheblichen praktischen Hürden verbunden. Verfügbare Tätigkeiten setzen regelmäßig kurzfristige Reisen in ländliche Regionen voraus. Nach Angaben von NAOMI sind es vor allem junge Männer, die solche innerstaatlichen Arbeitsmigrationen trotz der damit verbundenen Unsicherheiten auf sich nehmen.

Für Frauen bestehen hierbei zusätzliche Einschränkungen. Insbesondere für Frauen mit Kindern sind solche kurzfristigen und ortsgebundenen Tätigkeiten regelmäßig nicht realistisch, da sie mit Betreuungsverpflichtungen nur schwer vereinbar sind.

Hinzu kommt, dass die Arbeits- und Unterkunftsbedingungen in diesem Bereich häufig nicht auf die Bedürfnisse von Frauen ausgerichtet sind. Meraki weist darauf hin, dass diese Situationen für Frauen mit erhöhten Risiken verbunden sein können, insbesondere im Hinblick auf Belästigung, Ausbeutung oder sexualisierte Gewalt. Dies wird durch die Aussage von Befragter 1 bestätigt. Sie berichtet, dass die Unterkunft während der Orangenernte gemeinsam von Männern und Frauen genutzt wurde und keine Rückzugsmöglichkeiten bestanden. Aus Sorge vor Übergriffen verließ sie die Arbeit nach einer Woche und erhielt keine Bezahlung für die geleistete Tätigkeit.

Dass Frauen in der Landwirtschaft tatsächlich nur in sehr geringem Umfang tätig sind, wird zudem durch einen Bericht der Organisation SolidarityNow zur Erwerbstätigkeit von weiblichen Schutzberechtigten und Asylsuchenden in Griechenland aus dem Jahr 2024 gestützt.<sup>80</sup> Danach sind lediglich 5 % der befragten Frauen in der Landwirtschaft tätig.<sup>81</sup>

---

<sup>80</sup> SolidarityNow, The Reality of Employment for Migrant Women in Greece, S.14: Danach sind 61 % der befragten Frauen anerkannte Flüchtlinge und 35 % Asylsuchende.

<sup>81</sup> Ebd., S. 28, Diagram 11. Das Diagramm ist aufgrund seiner Darstellung nur eingeschränkt lesbar. Erkennbar ist jedoch, dass jeweils 5 % der befragten Frauen in Griechenland in den Bereichen „Agriculture, forestry and fishing“ sowie „Manufacturing“ tätig waren sowie 26 % im Bereich „Accommodation and food service activities“.

Auch hinsichtlich der Beschäftigung in Fabriken berichten AFW und Meraki nur von einzelnen Fällen, in denen Frauen entsprechende Tätigkeiten übernommen haben. Nach den Angaben der befragten Organisationen erfolgt eine Beschäftigung in diesem Bereich in der Regel auf Grundlage eines offiziellen Arbeitsvertrags und setzt damit regelmäßig voraus, dass die betroffenen Personen die formalen Voraussetzungen für eine legale Beschäftigung, insbesondere die erforderlichen Registrierungen (z.B. AMA, Bankkonto), erfüllen. Bereits deshalb handelt es sich hierbei nicht um einen Bereich, der Frauen in relevanter Weise als niedrigschwellige Erwerbsmöglichkeit offensteht.

Auch die bereits genannte Studie stützt die geringe tatsächliche Bedeutung dieses Sektors für Frauen. Danach liegt ihre Beschäftigungsquote im verarbeitenden Gewerbe lediglich bei 5 %, was den insgesamt begrenzten Zugang von Frauen zu diesem Sektor zusätzlich unterstreicht.<sup>82</sup>

### **Zugang zu Tourismus, Gastronomie und häuslicher Arbeit**

Die befragten Organisationen berichten, dass Frauen vergleichsweise eher Zugang zu Erwerbstätigkeiten im Tourismus, in der Gastronomie sowie in der häuslichen Betreuung finden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass ihnen damit ein verlässlicher oder existenzsichernder Zugang zum Arbeitsmarkt offensteht. Beschäftigungsmöglichkeiten im Tourismus sind regelmäßig auf die jeweilige Saison beschränkt. Nach Angaben von Meraki werden aus dem Tourismussektor besonders häufig problematische Arbeitsbedingungen berichtet.

Auch wenn die befragten Organisationen nur vergleichsweise wenige konkrete Erkenntnisse zu Beschäftigungen von Frauen in der Gastronomie berichten, spricht die Studie von SolidarityNow dafür, dass der Bereich Hotels und Restaurants für Frauen tatsächlich von erheblicher Bedeutung ist. Danach arbeitet mit 26 % der größte Anteil der befragten Frauen in diesem Sektor.<sup>83</sup>

Auch in privaten Haushalten bestehen für Frauen Beschäftigungsmöglichkeiten, insbesondere in der Kinderbetreuung oder bei vergleichbaren Tätigkeiten. Meraki, Cribs und AFW berichten von weiblichen Schutzberechtigten, die in diesem Bereich tätig sind. Auch die Studie von SolidarityNow weist auf die Bedeutung betreuungs- und haushaltsnaher Tätigkeiten hin: 19 % der befragten Frauen waren in personenbezogenen Betreuungs- oder Pflegetätigkeiten beschäftigt, weitere 15 % in Tätigkeiten, bei denen Privathaushalte als Arbeitgeber auftreten und die auch häusliche Betreuung umfassen.<sup>84</sup> Gerade in diesem Bereich schilderten jedoch mehrere der für diesen Bericht befragten Organisationen wiederholt gravierende Missstände und besondere Abhängigkeitsverhältnisse, auf die in Kapitel 17 näher eingegangen wird.

### **Sprachkenntnisse als Zugangshürde**

Im Gegensatz zu Tätigkeiten im Bausektor, in der Landwirtschaft oder in Fabriken, die weiblichen Schutzberechtigten in der Praxis häufig nur eingeschränkt zugänglich sind, konzentrieren sich die ihnen eher offenstehenden Beschäftigungsmöglichkeiten auf Bereiche wie den Tourismus, die Gastronomie und die häusliche Betreuung. Zumindest in der Gastronomie und in der häuslichen Betreuung werden jedoch häufig gerade diejenigen Sprach- und Kommunikationsfähigkeiten vorausgesetzt, über die viele Betroffene nicht verfügen.

Dies wird durch die Studie von SolidarityNow gestützt, wonach 95 % der befragten Frauen angeben, dass Kenntnisse der griechischen Sprache für den Zugang zum Arbeitsmarkt wichtig sind.<sup>85</sup> Auch befragte Arbeitgeber betonen insbesondere die Bedeutung von Sprach- und Kommunikationsfähigkeiten.<sup>86</sup> Gleichzeitig zeigt die Studie, dass der Zugang zum Spracherwerb strukturell eingeschränkt ist: Obwohl nahezu 60 % der befragten Frauen bereits seit drei oder mehr

---

<sup>82</sup> SolidarityNow, The Reality of Employment for Migrant Women in Greece, S. 28, Diagram 11

<sup>83</sup> Ebd., S. 28

<sup>84</sup> Ebd.

<sup>85</sup> Ebd., S. 20

<sup>86</sup> Ebd., S. 26

Jahren in Griechenland leben und 31,5 % sogar seit mehr als fünf Jahren,<sup>87</sup> geben lediglich 19,6 % an, Griechisch zu sprechen.<sup>88</sup>

### **Strukturelle Arbeitsmarktnachteile für Frauen**

Die Studie von SolidarityNow zeigt, dass Frauen mit Fluchterfahrung überwiegend Zugang zu prekären Beschäftigungsverhältnissen finden, die häufig nicht ihrer freien beruflichen Wahl entsprechen, insbesondere im Betreuungs- und Dienstleistungssektor. Diese Tätigkeiten umfassen vor allem häusliche Pflege, Kinderbetreuung, Reinigungsarbeiten sowie niedrig qualifizierte Tätigkeiten im Tourismus und in der Gastronomie und sind regelmäßig durch Instabilität, geringe Entlohnung und fehlende arbeitsrechtliche Absicherung geprägt.<sup>89</sup> Dies spricht dafür, dass es sich vielfach nicht um eine freie berufliche Entscheidung handelt, sondern um eine strukturelle Konzentration auf bestimmte, von Arbeitskräftemangel geprägte und zugleich prekäre Sektoren des Arbeitsmarkts.

Besonders junge Frauen im Alter von 17 bis 29 Jahren sind laut der Studie besonderen Risiken beim Zugang zum Arbeitsmarkt ausgesetzt, da sie ihre Herkunftsländer häufig in jungem Alter verlassen haben und deshalb oft weder ihre Ausbildung abschließen noch ausreichende Berufserfahrung erwerben konnten.<sup>90</sup>

Gleichzeitig weist die Studie auf eine erhöhte Anfälligkeit für Ausbeutung hin, insbesondere in Beschäftigungen mit geringen Qualifikationsanforderungen.<sup>91</sup> Die Situation der betroffenen Frauen wertet sie als eine Form „doppelter Diskriminierung“ aufgrund ihrer Herkunft und ihres Geschlechts, die ihre Position auf dem Arbeitsmarkt zusätzlich schwächt.<sup>92</sup>

### **Einordnung der Studienbefunde im Hinblick auf Rückkehrerinnen**

Die Befunde der Studie sind zugleich im Hinblick auf die Zusammensetzung der Studienpopulation einzuordnen. Die befragten Frauen lebten überwiegend bereits seit längerer Zeit in Griechenland. Damit verfügten sie im Vergleich zu Rückkehrerinnen über deutlich günstigere Voraussetzungen, insbesondere im Hinblick auf Sprachkenntnisse, Kenntnisse des administrativen Systems sowie die Möglichkeit, Netzwerke aufzubauen. Zudem waren viele von ihnen an Unterstützungsstrukturen angebunden und erhielten durch SolidarityNow professionelle Unterstützung, unter anderem beim Zugang zum Arbeitsmarkt.<sup>93</sup>

Trotz dieser vergleichsweise günstigen Bedingungen gibt die Hälfte der befragten Frauen in der Studie an, im letzten Jahr in irregulären Beschäftigungsverhältnissen tätig gewesen zu sein.<sup>94</sup> Dies unterstreicht, dass selbst unter günstigeren Voraussetzungen für einen erheblichen Teil der Betroffenen kein gesicherter und nachhaltiger Zugang zum Arbeitsmarkt erkennbar ist.

Vor diesem Hintergrund ist davon auszugehen, dass sich die Situation für Rückkehrerinnen, die typischerweise ohne bestehende Netzwerke, ohne Anbindung an Unterstützungsstrukturen und häufig ohne aktuelle Kenntnisse des administrativen Systems erneut in Griechenland zurechtfinden müssen, nochmals erheblich schwieriger darstellt. Die in der Studie beschriebenen strukturellen Probleme dürften sich in diesen Fällen nicht nur fortsetzen, sondern in ihrer Wirkung deutlich verstärken.

---

<sup>87</sup> SolidarityNow, The Reality of Employment for Migrant Women in Greece, S. 14, Diagram 6

<sup>88</sup> Ebd., S. 18

<sup>89</sup> Ebd., S. 23

<sup>90</sup> Ebd., S. 16

<sup>91</sup> Ebd., S. 29

<sup>92</sup> Ebd., S. 23

<sup>93</sup> Ebd., S. 12

<sup>94</sup> Ebd., S. 18

### **Fazit**

Insgesamt spricht die vorliegende Erkenntnislage deutlich dafür, dass sich die Erwerbsmöglichkeiten von Frauen und Männern in Griechenland erheblich unterscheiden. Während männlichen Schutzberechtigten vergleichsweise eher niedrighschwellige Tätigkeiten in körperlich geprägten Bereichen wie der Bauwirtschaft und der Landwirtschaft offenstehen, sind Frauen in der Praxis deutlich häufiger auf sprachabhängige, prekäre und besonders ausbeutungsanfällige Tätigkeiten im Dienstleistungs-, Tourismus- und Betreuungssektor verwiesen. Für Rückkehrerinnen verschärfen sich diese Nachteile zusätzlich, da ihnen regelmäßig Netzwerke, Sprachkenntnisse, Betreuungsmöglichkeiten und der Zugang zu unterstützenden Strukturen fehlen.

## **Abschnitt IV: Bedingungen in der Schattenwirtschaft**

### **Kapitel 13: Arbeitsbedingungen in der Schattenwirtschaft**

#### **Einleitung**

Im Folgenden werden zunächst die aus Interviews mit Befragten bekannten Arbeitsbedingungen in der Schattenwirtschaft dargestellt. Diese Darstellung ist nach Arbeitsbereichen gegliedert, da die Befragten ihre Erfahrungen jeweils bezogen auf konkrete Tätigkeiten geschildert haben. Ergänzend werden anschließend allgemeine Arbeitsbedingungen in der Schattenwirtschaft dargestellt, die sich aus den Berichten der befragten Organisationen ergeben.

#### **Landwirtschaft**

Befragte 1 arbeitete im Sommer in der Orangenernte in der Region Peloponnes, bevor sie Griechenland verließ. Die vereinbarte Bezahlung betrug 20 Euro pro Tag zuzüglich Unterkunft, die vereinbarte Beschäftigungsdauer einen Monat. Die Unterkunft wurde gemeinsam von Männern und Frauen genutzt, ohne Rückzugsmöglichkeiten und ohne sanitäre Einrichtungen. Nachdem sie die Arbeit aus diesem Grund nach einer Woche verließ, wurde ihr der Lohn für die bereits geleistete Arbeit nicht ausgezahlt.

Befragter 7 arbeitete ebenfalls temporär in der Landwirtschaft, bevor er Griechenland verließ. Er machte keine konkreten Angaben zur Höhe der Vergütung oder zur Dauer der Beschäftigung. Er gab jedoch an, dass die Arbeitsbedingungen und die Unterkunft schlecht gewesen seien, dass er unbezahlte Überstunden leisten musste und die Arbeit aus seiner Sicht Zwangscharakter hatte.

#### **Weitere körperlich geprägte Arbeitsbereiche**

Befragter 4 arbeitet auf einer Baustelle und trägt Materialien wie Mörtel, Zement und Ziegel in die jeweiligen Stockwerke. Er beschreibt die Arbeit als körperlich sehr anstrengend. Ein Arbeitstag dauert etwa 12 Stunden, wofür er 50 Euro erhält. Er arbeitet auf Abruf und wird im Durchschnitt ein- bis zweimal pro Woche angefragt. Zum Zeitpunkt des Interviews hatte er jedoch seit zwei Wochen keine Arbeit mehr erhalten.

Befragter 9 hilft beim Transport und der Lieferung von Gegenständen wie Kühlschränken, Tischen oder Stühlen. Er erhält 30 Euro pro Arbeitstag. Auch er arbeitet auf Abruf und ist im Durchschnitt etwa zwei Tage pro Woche tätig. Die Arbeit ist jedoch unzuverlässig, und es kommt vor, dass er über mehrere Wochen hinweg keine Beschäftigung bekommt.

Befragter 2 arbeitete als Handwerker. Die Beschäftigung war unregelmäßig, zeitweise konnte er nur etwa alle zehn Tage einen Arbeitstag finden. Angaben zur Höhe der Vergütung machte er nicht. Inzwischen hat er eine legale Anstellung im selben Betrieb gefunden. Er verfügte bereits über handwerkliche Vorerfahrung in seinem Herkunftsland.

#### **Gastronomie**

Befragte 1 arbeitet als Tellerwäscherin und Reinigungskraft und erhält einen Monatslohn von 450 Euro. Sie arbeitet sechs Tage pro Woche, jeweils neun Stunden von Dienstag bis Freitag sowie zehn Stunden an Samstagen und Sonntagen. Sie gibt an, über einen Arbeitsvertrag zu verfügen, jedoch jederzeit entlassen werden zu können. Das Fehlen der für eine reguläre Arbeitsaufnahme notwendigen Dokumente sowie die geschilderte Lohnhöhe und Arbeitszeit sprechen dafür, dass die Tätigkeit nicht ordnungsgemäß angemeldet war.

Befragter 5 arbeitete als Tellerwäscher und Reinigungskraft in einem Restaurant. Für acht Stunden Arbeit erhielt er einen Tageslohn von etwa 20 bis 25 Euro. Er berichtet von regelmäßigen Überstunden und davon, häufig zehn bis zwölf Stunden täglich gearbeitet zu haben. Er verfügte über

einen Arbeitsvertrag, konnte jedoch jederzeit entlassen werden und hatte keine Krankenversicherung. Auch in diesem Fall deuten die sehr niedrige Vergütung und die hohe Zahl an tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden auf eine zumindest teilweise nicht angemeldete Beschäftigung hin.

Befragter 7 arbeitete in einem Restaurant acht Stunden täglich und erhielt dafür 48 Euro pro Tag. Vier der acht Stunden waren offiziell angemeldet, die übrigen vier Stunden wurden informell geleistet.

Befragter 3 arbeitete als Koch in einem Restaurant. Er arbeitete neun Stunden täglich und erhielt 40 Euro pro Tag. Formal verfügte er über einen Teilzeitvertrag über zwei Stunden, arbeitete tatsächlich jedoch in Vollzeit. Er machte keine Angaben darüber, wie viele Tage er pro Woche arbeitete.

### **Spannbreite der Vergütung**

Bezüglich der Vergütung in der Schattenwirtschaft im Allgemeinen berichtet Meraki von üblichen Tageslöhnen im Bereich von 30 bis 40 Euro. Wave und ISS nennen Stundenlöhne von bis zu 5 Euro, teilweise jedoch auch von weniger als 3 Euro. Darüber hinaus berichtet Wave von Tageslöhnen um 40 Euro.

Die Berichte der Befragten bestätigen diese Spannbreite und nennen Tageslöhne zwischen 20 und 50 Euro, die häufig einem Stundenlohn von unter 5 Euro entsprechen.

### **Arbeitszeiten**

Zu den Arbeitszeiten in der Schattenwirtschaft im Allgemeinen berichtet Meraki, dass vereinbarte Arbeitszeiten häufig deutlich überschritten werden. So kommt es vor, dass ursprünglich vereinbarte 8 oder 9 Arbeitsstunden auf bis zu 15 Stunden pro Tag ausgeweitet werden. Choosehumanity berichtet von einem Fall, in welchem die Arbeitszeit bis zu 14 Stunden täglich betrug. Auch Wave berichtet, dass Arbeitszeiten in der informellen Beschäftigung teilweise deutlich über die gesetzlichen Höchstarbeitszeiten hinausgehen.

Dies wird durch die Interviews mit Befragten bestätigt, in denen wiederholt überlange Arbeitszeiten und unbezahlte Überstunden geschildert werden.

### **Unterkunft im Rahmen der Arbeitstätigkeit**

Sowohl Befragte als auch interviewte Organisationen berichten von Unterkünften, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten in der Landwirtschaft, im Tourismussektor oder in häuslicher Arbeit gestellt werden. Für die Landwirtschaft und den Tourismussektor werden dabei sehr schlechte Lebensbedingungen geschildert. Im Bereich häuslicher Arbeit berichten Organisationen zudem von einer erhöhten Gefahr von Abhängigkeitsverhältnissen sowie sexualisierter Gewalt und Ausbeutung. Ergänzend wird auf Kapitel 7, „Unterkünfte im Zusammenhang mit Erwerbsarbeit“ verwiesen, in dem dieser Aspekt näher dargestellt wird.

### **Saisonale Schwankungen**

Arbeitsmöglichkeiten in der Landwirtschaft, im Baugewerbe und im Tourismussektor werden von den befragten Organisationen als stark saisonabhängig beschrieben.

ISS und Mazi berichten, dass die Bautätigkeit während der Sommermonate aufgrund der hohen Temperaturen teilweise stark eingeschränkt ist und sich auf Frühling und Herbst konzentriert.

Im Tourismussektor sind Beschäftigungen laut ISS überwiegend zwischen Mai und Oktober verfügbar. Auch AFW bestätigt, dass die meisten Tätigkeiten in diesem Bereich im Herbst enden und während der Wintermonate so gut wie keine Arbeitsmöglichkeiten bestehen.

## **Kapitel 14: Missstände und Gefährdungen in der Schattenwirtschaft**

### **Einleitung**

In diesem Kapitel werden die aus den Arbeitsbedingungen in der Schattenwirtschaft folgenden Belastungen und Gefährdungen für Schutzberechtigte und Rückkehrer betrachtet. Dabei geht es insbesondere um Fragen der Entlohnung, der Arbeitszeiten, der Stabilität von Beschäftigungsverhältnissen, der Absicherung bei Krankheit oder Arbeitsunfällen sowie um besondere Risiken für Frauen.

### **Geringe Bezahlung**

AFW weist darauf hin, dass der Zugang zu besser bezahlten Tätigkeiten regelmäßig Griechisch- oder Englischkenntnisse voraussetzt. Meraki berichtet, dass nur wenige Tätigkeiten in der Schattenwirtschaft ein eigenständiges Auskommen ermöglichen. Die in Kapitel 13 dargestellten Stunden- und Tageslöhne stützen diese Einschätzung. Viele der berichteten Vergütungen sind entweder bereits für sich genommen sehr niedrig oder führen aufgrund unregelmäßiger Beschäftigung zu monatlichen oder jährlichen Einkommen, die deutlich unterhalb der Armutsgefährdungsschwelle liegen.<sup>95</sup> Sie reichen damit regelmäßig nicht aus, um den Lebensunterhalt nachhaltig zu sichern. Dies gilt umso mehr angesichts steigender Lebenshaltungskosten, insbesondere für Miete und grundlegende Bedürfnisse.

Zwar könnten einzelne berichtete Stunden- oder Tageslöhne bei regelmäßiger Beschäftigung zu einem Einkommen oberhalb der Armutsgefährdungsschwelle führen. Entscheidend ist jedoch die Kombination aus niedriger oder allenfalls begrenzter Bezahlung und hoher Unsicherheit. Ein Tageslohn von 50 Euro für eine tagesweise bezahlte Beschäftigung kann isoliert betrachtet vergleichsweise hoch erscheinen. Wenn allerdings unregelmäßige Beschäftigung, längere Zeiträume ohne Arbeitsanfragen, wie sie von mehreren Befragten berichtet wurden, sowie saisonale Arbeitslosigkeit berücksichtigt werden, reicht auch ein solcher Tageslohn regelmäßig nicht aus, um grundlegende Bedürfnisse dauerhaft zu decken.

### **Lohnkürzungen und Nichtzahlung von Lohn**

Zahlreiche Organisationen und Befragte berichten von Lohnkürzungen oder im Extremfall der vollständigen Verweigerung von Lohnzahlungen. Die Häufung dieser Berichte deutet darauf hin, dass es sich hierbei nicht um vereinzelte Ausnahmefälle handelt.

Meraki berichtet beispielsweise von Fällen im Bau- und Agrarsektor, in denen Arbeitgeber den vereinbarten Tageslohn einseitig von 50 auf 40 oder 30 Euro reduzierten sowie von Fällen, in denen Löhne vollständig einbehalten wurden. AFW bestätigt diese Praxis und gibt an, wiederholt in Situationen interveniert zu haben, in denen vereinbarte Löhne nicht ausgezahlt wurden. Auch Crips und Choosehumanity berichten von Fällen, in denen Schutzberechtigte in Bäckereien, Restaurants oder im Baugewerbe zunächst über Wochen ohne Bezahlung in einer informellen „Probezeit“ arbeiteten und anschließend ohne Entlohnung entlassen wurden.

Auch Befragte schildern entsprechende Erfahrungen. Befragte 1 verließ eine Tätigkeit in der Landwirtschaft aufgrund unzumutbarer Unterkunftsbedingungen vorzeitig, woraufhin ihr die Auszahlung des bereits erarbeiteten Lohns verweigert wurde.

---

<sup>95</sup> Laut ELSTAT lag die Armutsgefährdungsschwelle bei einem jährlichen Einkommen von 7.020 Euro für eine alleinstehende Person. Dies entspricht rechnerisch zwölf Monateinkommen von 585 Euro: Hellenic Statistical Authority (ELSTAT), Risk of Poverty and Social Exclusion, 2025 Survey on Income and Living Conditions, Bericht vom 19.03.2026, S. 3, <https://www.statistics.gr/documents/20181/30dc21b1-d0b6-feb9-beca-62e75e6b0d86>, abgerufen am 27.05.2026

Neben der vollständigen oder teilweisen Vorenthaltung von Lohn sind auch unbezahlte Überstunden weit verbreitet. Dies wird sowohl von Organisationen wie Meraki und AFW als auch von den Befragten 3 und 9 bestätigt. Befragter 9 beschreibt, dass sein Arbeitgeber gezielt die Abhängigkeit der Beschäftigten ausnutzt: Da alternative Beschäftigungsmöglichkeiten fehlen, sehen sich viele gezwungen, zusätzliche Arbeitsstunden ohne Bezahlung hinzunehmen. Trotz wiederholter Versuche gelang es weder ihm noch seinen Kollegen, eine alternative Beschäftigung zu finden.

### **Überlange Arbeitszeiten**

Auch bei den Arbeitszeiten wird das ausgeprägte Machtungleichgewicht zwischen Arbeitgebern und Beschäftigten deutlich. Vereinbarte Arbeitszeiten werden häufig einseitig ausgeweitet oder vollständig unterlaufen. Meraki berichtet von Fällen, in denen statt der vereinbarten 8 oder 9 Stunden täglich bis zu 15 oder 16 Stunden Arbeit verlangt wurden.

Auch die Berichte der Befragten bestätigen dieses Muster. Befragte 1 arbeitet regelmäßig 56 Stunden pro Woche, während Befragter 4 im Baugewerbe etwa 12 Stunden am Tag einer körperlich sehr belastenden Tätigkeit nachgeht. Befragter 5 berichtet ebenfalls von Arbeitstagen von bis zu 12 Stunden. Nach Arbeitsschluss erst nach Mitternacht und einer einstündigen Heimfahrt verblieben ihm häufig lediglich 4 bis 5 Stunden Ruhezeit, bevor er am nächsten Morgen erneut um 8 Uhr zur Arbeit erscheinen musste.

Diese Arbeitszeiten gehen häufig mit unbezahlter Mehrarbeit einher und verdeutlichen, dass arbeitsrechtliche Mindeststandards, insbesondere zu Höchstarbeitszeiten und Ruhezeiten, in der Schattenwirtschaft systematisch unterlaufen werden.

### **Falsch angemeldete Beschäftigungsverhältnisse**

Cribs berichtet, dass Vollzeitbeschäftigungen häufig lediglich als Teilzeit angemeldet werden, wodurch sich die damit verbundenen Rechte und Absicherungen erheblich reduzieren. Eine Sozialarbeiterin der Organisation gab an, dass in über 90 % der von ihr überprüften Fälle die offiziell registrierten Vertragsbedingungen nicht der tatsächlichen Arbeitssituation entsprachen. In den meisten Fällen wurde insbesondere die tägliche Arbeitszeit deutlich geringer angegeben als tatsächlich geleistet.

Dies wird auch durch die im Rahmen dieser Recherche geführten Interviews mit Rückkehrern bestätigt. Alle vier in der Gastronomie beschäftigten Befragten gaben entweder an, dass ihre Beschäftigungsverhältnisse falsch angemeldet waren, oder schilderten Arbeitsbedingungen, die deutlich auf eine fehlerhafte oder unvollständige Anmeldung hindeuten. In einigen Fällen bestehen klare Anhaltspunkte dafür, dass sie über die tatsächliche Anmeldung ihrer Beschäftigung im Unklaren gelassen wurden. Befragter 3 fand erst nach einiger Zeit heraus, dass seine Vollzeit-Beschäftigung nur für zwei Stunden am Tag angemeldet war. Befragte 1 geht davon aus, regulär beschäftigt zu sein. Die von ihr geschilderte Vergütung und Arbeitszeit sowie das Fehlen wesentlicher Unterlagen sprechen jedoch deutlich dafür, dass ihre Beschäftigung nicht ordnungsgemäß angemeldet war.

Diese Praxis führt laut AFW und Cribs dazu, dass Betroffene nicht nur im Falle von Arbeitslosigkeit unzureichend abgesichert sind, sondern auch gesetzlich vorgesehene Ansprüche verlieren, etwa auf zusätzliche Monatsgehälter oder Urlaub. Die Auswirkungen zeigen sich auch auf individueller Ebene: Befragter 7 hatte nach dem Ende seiner Beschäftigung in der Gastronomie keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld, da er lediglich für wenige Stunden anstelle einer Vollzeitstelle angemeldet war. Während seiner dreimonatigen Arbeitslosigkeit musste er seine gesamten Ersparnisse aufbrauchen und zusätzlich Bekannte um finanzielle Unterstützung bitten.

### **Instabile und saisonale Beschäftigung**

Ein zentrales Merkmal von Arbeitsverhältnissen in der Schattenwirtschaft ist ihre strukturelle Instabilität. Beschäftigung ist häufig kurzfristig, unregelmäßig und nicht durch Kündigungsschutz

abgesichert. Viele Tätigkeiten bestehen entweder aus einmaligen Tagesjobs oder aus Beschäftigungen an nur wenigen Tagen pro Woche, wie unter anderem Mazi, Meraki und mehrere Befragte berichten.

Die Befragten 2, 4 und 9 schildern übereinstimmend, dass sie in ihren Beschäftigungen nur unregelmäßig arbeiten konnten und teilweise über Wochen hinweg keine Arbeit angeboten bekamen. Solche Lücken machen eine verlässliche Lebensplanung nahezu unmöglich und führen zu anhaltender Unsicherheit hinsichtlich des eigenen finanziellen Überlebens. Gleichzeitig liegt die Entscheidung über Umfang und Häufigkeit der Arbeit weitgehend bei den Arbeitgebern.

Auch bei Beschäftigungsverhältnissen, die nicht auf Tagesjobs angelegt sind, zeigt sich häufig keine größere Stabilität. Befragter 7 ist bereits seit zwei Jahren wieder in Griechenland. In dieser Zeit hatte er mehrere unterschiedliche Tätigkeiten in der Schattenwirtschaft oder in teilweise angemeldeten Beschäftigungsverhältnissen, die jedoch nie länger als sechs Monate andauerten. Die wiederholten Phasen der Arbeitslosigkeit konnten hauptsächlich deshalb überbrückt werden, weil er während dieser Zeit in einer NGO-Unterkunft untergebracht war.

Saisonale Beschäftigung, insbesondere in der Landwirtschaft und im Tourismussektor, verschärft diese Unsicherheit zusätzlich. Wave berichtet, dass viele Schutzberechtigte kontinuierlich auf der Suche nach Arbeit sind und häufig für kurzfristige Beschäftigungen, etwa auf Inseln oder in landwirtschaftlichen Regionen, ihren Wohnort wechseln müssen. Dies erfordert nicht nur ein hohes Maß an Flexibilität, sondern ist auch mit erheblichem organisatorischem und finanziellem Aufwand verbunden. Reisen und Unterkünfte müssen oft kurzfristig organisiert und vorfinanziert werden. Gleichzeitig besteht ein erhebliches Risiko, dass die erwarteten Einnahmen etwa aufgrund von Kündigungen, Lohnkürzungen oder ausbleibenden Zahlungen ganz oder teilweise ausbleiben.

Die wiederholten Ortswechsel führen zudem zu instabilen Wohnsituationen, da bestehende Unterkünfte aufgegeben werden müssen und bei Rückkehr erneut Wohnraum gesucht werden muss, was das Risiko von Obdachlosigkeit erhöht. Darüber hinaus führt der saisonale Charakter vieler Tätigkeiten zu längeren Phasen der Arbeitslosigkeit. Laut AFW sind viele von ihnen betreute Frauen nach dem Ende der Tourismussaison über Monate hinweg ohne Einkommen und gezwungen, mit sehr begrenzten finanziellen Mitteln zu überleben.

### **Besondere Risiken für Frauen in der Schattenwirtschaft**

Frauen sind in der Schattenwirtschaft einem erhöhten Risiko sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt ausgesetzt. Solche Übergriffe können für die Betroffenen zusätzliche schwerwiegende Folgen haben, einschließlich ungewollter Schwangerschaften, und ihre ohnehin prekäre Lebenssituation weiter verschärfen. Nach den vorliegenden Berichten steigt dieses Risiko insbesondere dort, wo Beschäftigung informell organisiert ist, persönliche Abhängigkeitsverhältnisse bestehen und Betroffene bei Arbeitssuche oder Weiterbeschäftigung auf das Entgegenkommen einzelner Personen angewiesen sind. Aus der Praxis wird berichtet, dass gerade in solchen Konstellationen sexuelle Gefälligkeiten eingefordert oder Übergriffe begünstigt werden können. Gleichzeitig erschwert die Angst vor Arbeitsplatzverlust oder anderen negativen Konsequenzen eine Meldung solcher Vorfälle. Näheres hierzu wird in Kapitel 17 dargestellt.

Während schwangere Frauen in regulären Beschäftigungsverhältnissen gesetzlich vor Kündigung geschützt sind<sup>96</sup> und Anspruch auf Mutterschaftsurlaub haben,<sup>97</sup> bestehen diese Schutzmechanismen in prekären oder informellen Beschäftigungsverhältnissen häufig faktisch nicht. Dies hat schwerwiegende Konsequenzen, da Frauen in einer Phase besonderer Vulnerabilität ihren finanziellen Rückhalt verlieren.

Cribs berichtet von einem aktuellen Fall einer alleinstehenden schwangeren Frau, deren Arbeitsverhältnis als Reinigungskraft und Tellerwäscherin beendet wurde, als ihre Schwangerschaft im siebten Monat dem Arbeitgeber bekannt wurde. In der Folge konnte sie ihre Miete nicht mehr bezahlen und wäre mit hoher Wahrscheinlichkeit obdachlos geworden, wenn sie nicht von Cribs aufgenommen worden wäre.

Laut Cribs sind solche Fälle keine Ausnahme. Schwangere Frauen verlieren in der Schattenwirtschaft häufig ihre Arbeit und damit ihre Existenzgrundlage, was zu Obdachlosigkeit oder einem erheblichen Risiko von Obdachlosigkeit führen kann.

Die Sozialarbeiterin von Cribs unterstreicht zudem die strukturellen Schwierigkeiten für Frauen mit Fluchthintergrund, tatsächlich Mutterschutz in Anspruch zu nehmen. In ihrer sechsjährigen Arbeit mit schwangeren Frauen und Müttern hat sie nur einen einzigen Fall erlebt, in dem eine Frau tatsächlich Mutterschaftsurlaub nehmen konnte. Dies verdeutlicht die erheblichen Hürden beim Zugang zu tatsächlich abgesicherten Beschäftigungsverhältnissen mit grundlegenden arbeitsrechtlichen Schutzmechanismen.

Daneben ist für Mütter mit Kindern die Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Kinderbetreuung mit besonderen Problemen verbunden. AFW, Meraki und Cribs berichten übereinstimmend von erheblichen Schwierigkeiten, Kinderbetreuung und Erwerbsarbeit zu vereinbaren. Laut Cribs stehen in staatlichen Kindergärten bei weitem nicht genügend Plätze zur Verfügung. Private Betreuungsangebote kosten in der Regel etwa 300 Euro pro Monat und sind damit für viele Schutzberechtigte nicht finanzierbar.

In der Folge sind viele Frauen gezwungen, auf bezahlte, informelle und oft unregulierte Betreuungsarrangements zurückzugreifen, etwa durch Personen aus dem eigenen sozialen Umfeld. Diese Lösungen sind häufig mit zusätzlichen Risiken verbunden, da es an Aufsicht, Qualifikation und verlässlichen Strukturen fehlt. Gleichzeitig erhöhen sie den organisatorischen und finanziellen Druck auf die Betroffenen.

Hinzu kommt, dass die Anforderungen des Arbeitsmarkts, insbesondere Schichtarbeit, frühe Arbeitszeiten oder kurzfristige Verfügbarkeit, nur schwer mit bestehenden Betreuungsstrukturen vereinbar sind. Dies gilt auch für Frauen mit schulpflichtigen Kindern, da Arbeitszeiten häufig nicht mit Schulzeiten kompatibel sind. Laut AFW sind zudem Teilzeitstellen, die eine Vereinbarkeit ermöglichen würden, nur schwer zu finden.

Unter diesen Bedingungen weichen viele Mütter auf informelle Beschäftigungsverhältnisse aus, die eine gewisse kurzfristige zeitliche Anpassung ermöglichen. Gerade diese Beschäftigungsformen

---

<sup>96</sup> Die Kündigung des Arbeitsvertrags einer Arbeitnehmerin durch den Arbeitgeber ist in Griechenland während der Schwangerschaft sowie für einen Zeitraum von achtzehn Monaten nach der Entbindung grundsätzlich unzulässig: Ministerium für Arbeit und Soziale Angelegenheiten, Schutz vor Entlassung, griechischsprachige Webseite, <https://ypergasias.gov.gr/ergasiakes-scheseis/atomikes-ergasiakes-sxeseis/prostasia-apo-apolisi/>, abgerufen am 24.05.2026

<sup>97</sup> In Griechenland sind gesetzlich insgesamt 17 Wochen Mutterschutzurlaub vorgesehen, davon 8 Wochen vor und 9 Wochen nach der Geburt: Arbeitsinspektion, Mutterschaftsurlaub, griechischsprachige Webseite, <https://www.hli.gov.gr/ergasiakes-scheseis/nomothesia-ergasiakes-scheseis/adeies-ergasiakes-scheseis/adeies-gia-tin-prostasia-tis-oikogeneias/adeia-mitrotitas-adeia-toketou-kai-locheias/>, abgerufen am 06.05.2026

gehen jedoch mit fehlendem rechtlichen Schutz, erhöhter Unsicherheit und einem gesteigerten Risiko von Ausbeutung und Missbrauch einher.

### **Machtgefälle und Abhängigkeit**

Die in der Schattenwirtschaft berichteten Missstände sind maßgeblich Ausdruck eines ausgeprägten Machtgefälles zwischen Beschäftigten und Arbeitgebern. AFW und Meraki unterstreichen unabhängig voneinander, dass Schutzberechtigte in der Schattenwirtschaft häufig aus einer vulnerablen und marginalisierten Position heraus agieren, da sie oft unter erheblichem existenziellen Druck stehen. Zugleich treffen sie dort auf einen weitgehend unregulierten Arbeitsmarkt, auf dem die Durchsetzung von Rechten faktisch kaum möglich ist. Dies zeigt sich besonders bei Arbeitszeiten, Vergütung und sonstigen Arbeitsbedingungen: Viele Betroffene akzeptieren selbst unzumutbare Bedingungen, weil sie dringend auf das Einkommen angewiesen sind.

Besonders in der Tourismusbranche kommt es laut Meraki regelmäßig zu solchen Ausbeutungssituationen. Betroffene befinden sich dabei häufig in einem strukturellen Zwang: Um eine Arbeitsstelle anzutreten, haben sie bereits erhebliche finanzielle und organisatorische Aufwendungen auf sich genommen, etwa für Reisen oder Unterkunft. Gleichzeitig ist der Druck, Einkommen zu erzielen, besonders hoch. Ein Abbruch der Beschäftigung oder ein Arbeitsplatzwechsel ist unter diesen Bedingungen oft kaum möglich. Entsprechendes gilt für Arbeitsmigration in der Landwirtschaft oder anderen Sektoren.

Darüber hinaus wird Beschäftigten ihre Austauschbarkeit wiederholt vor Augen geführt, um das bestehende Machtverhältnis zu stabilisieren. So berichten die Befragten 1, 3 und 5, dass ihnen in ihren teilweise angemeldeten Tätigkeiten in der Gastronomie deutlich gemacht wurde, dass sie jederzeit und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden können.

Hinzu kommen gezielte Einschüchterungen. Laut Meraki berichten Betroffene von Drohungen durch Arbeitgeber, dass sie bei „Problemen“ künftig in der gesamten Region keine Arbeit mehr finden würden.

Dieses Machtungleichgewicht zeigt sich auch deutlich bei der Meldung von Rechtsverstößen. Laut Meraki werden solche Verstöße kaum gemeldet, da Betroffene befürchten, ihren dringend benötigten Arbeitsplatz zu verlieren. Zudem wurden Fälle beobachtet, in denen Arbeitgeber Beschäftigten drohten, sie müssten bei einer Meldung von Arbeitsrechtsverstößen selbst strafrechtliche Konsequenzen fürchten, weil sie ohne Vertrag arbeiteten. Diese Dynamik führt dazu, dass die Verantwortung faktisch auf die Betroffenen selbst verlagert wird, sodass Rechtsverletzungen nicht nur selten gemeldet, sondern bestehende Ausbeutungsverhältnisse weiter stabilisiert werden.

Das Machtgefälle führt nicht nur zu einzelnen arbeitsrechtlichen Verstößen, sondern hält viele Betroffene in einer rechtlosen und ausgelieferten Situation. Eine Reihe von Befragten schildert ein Gefühl tiefer Ohnmacht und Entwürdigung.<sup>98</sup> Die Belastung ergibt sich dabei aus dem Zusammenwirken ausbeuterischer Arbeitsbedingungen mit den daraus folgenden prekären Lebensverhältnissen.

### **Fehlende Absicherung im Krankheitsfall oder bei Arbeitsunfällen**

Die Beschäftigung in der Schattenwirtschaft kann im Falle von Krankheit oder Arbeitsunfällen unmittelbare und schwerwiegende Konsequenzen haben. Dass allein drei der neun Befragten von solchen Situationen berichten, deutet darauf hin, dass es sich nicht nur um Einzelfälle handelt.

Befragter 5 leidet unter wiederkehrenden Rückenschmerzen, weshalb er eigentlich keine schwere körperliche Arbeit ausüben sollte. Aufgrund finanzieller Zwänge arbeitete er dennoch Vollzeit als

---

<sup>98</sup> Befragte 1, 3, 4, 5, 9

Tellerwäscher und Reinigungskraft in einem Restaurant. Nach einem Monat wurden die Schmerzen so stark, dass er nicht mehr weiterarbeiten konnte. Da er weder über Krankheitsurlaub noch über eine arbeitsbezogene Krankenversicherung abgesichert war, blieb ihm nichts anderes übrig, als seine Arbeit aufzugeben. In der Folge häufte er Schulden in Höhe von über 4.000 Euro an und ist von Obdachlosigkeit bedroht, da er weder eine neue Arbeit finden noch die Miete für sein Zimmer bezahlen kann.

Befragter 3 erlitt einen Arbeitsunfall, bei dem er sich schwer am Arm verletzte. Sein Arbeitgeber verweigerte ihm nicht nur Unterstützung beim Zugang zu medizinischer Versorgung, sondern kündigte ihm fristlos, da er zwei Tage nicht zur Arbeit erscheinen konnte. Zum Zeitpunkt des Interviews war er weiterhin arbeitslos und auf finanzielle Unterstützung seines Bruders angewiesen.

Besonders deutlich werden die Folgen fehlender Absicherung im Fall von Befragtem 4. Während seiner Tätigkeit im Baugewerbe stürzte er von einem Rohbau und verletzte sich schwer am Bein. Aufgrund fehlender AMKA konnte er weder einen Arzt noch ein Krankenhaus aufsuchen. Ein Mitbewohner in dem inoffiziellen Hostel, in dem er lebte, versorgte notdürftig seine Verletzung. Er konnte über sechs Wochen weder laufen noch arbeiten und war vollständig von der Unterstützung seiner Mitbewohner abhängig. Während dieser Zeit hatte er starke Schmerzen und konnte wegen der Verletzung und der schlechten Wohnbedingungen kaum schlafen.

Obwohl er zum Zeitpunkt des Interviews weiterhin Schmerzen beim Gehen hatte, war er gezwungen, seine Arbeit auf der Baustelle wieder aufzunehmen, da er andernfalls sein Überleben nicht hätte sichern können.

### **Ausbeuterische Arbeitsbedingungen**

Mehrere Organisationen berichten von Fällen, in denen die Bedingungen in der Schattenwirtschaft eindeutig ausbeuterischen Charakter annehmen. AFW weist insbesondere auf häufig unsichtbare Ausbeutung im Bereich häuslicher Arbeit hin. Frauen arbeiten dort als Reinigungskräfte, Haushälterinnen oder in der Kinderbetreuung, oftmals ohne Vertrag und unter Bedingungen, die schwer überprüfbar sind. Diese Formen der Ausbeutung bleiben häufig verborgen, da die Betroffenen im Haushalt ihrer Arbeitgeber leben und arbeiten.

Cribs berichtet von einem Fall, in dem eine alleinerziehende Mutter eines kleinen Kindes in Athen rund um die Uhr für eine Familie arbeitete und sich sieben Tage die Woche um vier Kinder kümmerte, ohne Bezahlung und lediglich im Austausch für eine Unterkunft. Cribs sprach im Zusammenhang mit diesem Fall von „sklavenähnlichen Zuständen“.

Mazi wurde Zeuge eines Falls, in dem ein Rückkehrer aus Deutschland eine Wohnung renovierte, nachdem ihm im Gegenzug verbindlich zugesichert worden war, anschließend dort wohnen zu können. Nachdem die Arbeiten abgeschlossen waren, ließ der Eigentümer das Schloss austauschen und rief die Polizei. Der Betroffene war daraufhin mehrere Wochen obdachlos. In dieser Zeit wurde er Opfer tätlicher Angriffe, und sein psychischer Zustand verschlechterte sich erheblich.

Auch Choosehumanity berichtet von einem Fall, in dem ein Schutzberechtigter über eine Vermittlungsagentur eine Stelle als Gärtner auf einer der griechischen Inseln annahm. Dort musste er bis zu 14 Stunden täglich arbeiten und erhielt einen Monatslohn von 500 Euro. Ihm war es untersagt, das Gelände zu verlassen, das zudem durch Zäune und Stacheldraht gesichert war. Er schlief auf einer Matratze in einer Garage und erhielt nur einmal täglich Nahrung. Nach einem Monat gelang es ihm, die Arbeit zu verlassen.

Auch wenn es sich bei diesen Fällen vermutlich um besonders extreme Ausprägungen handelt, verdeutlichen sie das erhöhte Risiko schwerer Ausbeutung in der Schattenwirtschaft. Dieses wird

insbesondere durch das bestehende Machtgefälle und die wirtschaftliche Notlage der Betroffenen begünstigt.

### **Fazit**

Die faktische Rechtlosigkeit, die viele Beschäftigungsverhältnisse in der Schattenwirtschaft prägt, hat für Schutzberechtigte und Rückkehrer konkret spürbare und schwerwiegende Folgen. Häufig auftretende Probleme sind nicht nur Löhne unterhalb der Armutgefährdungsschwelle, ausbleibende oder gekürzte Lohnzahlungen, überlange Arbeitszeiten und instabile Beschäftigungsverhältnisse, sondern auch eine weitgehende Schutzlosigkeit gegenüber willkürlichen Änderungen der Arbeitsbedingungen, Kündigung, Einschüchterung und Ausbeutung. Gerade die fehlende Absicherung bei Arbeitsunfällen oder im Krankheitsfall kann für Betroffene gravierende Folgen haben.

Für Frauen bestehen darüber hinaus besondere Risiken, insbesondere im Hinblick auf sexuelle Belästigung und sexualisierte Gewalt, fehlenden Mutterschutz sowie die erschwerte Vereinbarkeit von Erwerbsarbeit und Kinderbetreuung. Verstärkt werden diese Missstände durch ein ausgeprägtes Machtgefälle und die starke Abhängigkeit der Betroffenen von ihren Arbeitgebern, wodurch sich das Risiko entwürdigender Behandlung und schwerer Ausbeutung erheblich erhöht.

## **Abschnitt V: Staatliche Unterstützungsprogramme**

### **Kapitel 15: HELIOS+ und Überbrückungsprogramm**

#### **Einleitung**

Das HELIOS+-Projekt ist das einzige in Griechenland verfügbare Unterstützungsangebot, das speziell für international Schutzberechtigte konzipiert wurde. In diesem Kapitel wird untersucht, ob HELIOS+ für international Schutzberechtigte und Rückkehrer tatsächlich zugänglich ist und in welchem Umfang darüber Unterstützung bei Erwerbstätigkeit und Unterkunft möglich ist. Da in diesem Kapitel zwischen temporär Schutzberechtigten und international Schutzberechtigten unterschieden werden muss, wird hier ausnahmsweise auf die im Bericht ansonsten verwendete Kurzform „Schutzberechtigte“ für international Schutzberechtigte verzichtet.

Ergänzend wird im letzten Unterkapitel das Überbrückungsprogramm für Rückkehrer aus Deutschland dargestellt. Dieses Programm ist für die Bewertung von HELIOS+ relevant, weil es Rückkehrer vorübergehend unterstützen und eine Aufnahme in HELIOS+ vorbereiten soll. Untersucht werden die grundsätzliche Struktur des Programms, seine Teilnahmekriterien, seine bisherige Reichweite sowie die vorgesehenen Leistungen.

#### **Kapazitätsrahmen**

Das HELIOS+-Projekt soll maximal 4.323 Begünstigte beim Spracherwerb, der Integration, der Arbeitsaufnahme sowie durch Mietzuschüsse unterstützen. Seit dem 26.05.2025 können sich teilnahmeberechtigte Personen im Programm registrieren.<sup>99</sup> Teilnahmeberechtigt sind Personen, denen innerhalb der letzten 24 Monate internationaler oder temporärer Schutz zuerkannt wurde, und die zum Zeitpunkt der Registrierung arbeitslos gemeldet sind.<sup>100</sup>

Seit Beginn des Jahres 2024 haben laut offizieller Statistik des Ministeriums für Migration und Asyl insgesamt 71.248 Personen in Griechenland Flüchtlingsstatus oder subsidiären Schutz erhalten<sup>101</sup> und fielen oder fallen damit grundsätzlich in den Kreis der Antragsberechtigten von HELIOS+. Diese Zahl übersteigt die maximale Kapazität des HELIOS+-Projekts um ein Vielfaches. Dabei erfasst diese Zahl noch nicht einmal diejenigen international Schutzberechtigten, die seit Juni 2023 anerkannt wurden, und somit zu Beginn der Projektlaufzeit ebenfalls noch antragsberechtigt waren. Hinzu kommt, dass rund 30 % der aktuellen Projektbegünstigten Personen mit temporärem Schutzstatus sind. Nach den verfügbaren Daten konnten sich bislang lediglich 1.571 international Schutzberechtigte im Rahmen von HELIOS+ registrieren.<sup>102</sup> Dies entspricht lediglich etwa 2 % der seit 2024 anerkannten international Schutzberechtigten.

Das HELIOS+-Projekt ist somit bereits in seiner Konzeption nicht darauf ausgelegt, mehr als einen kleinen Teil der während seiner Laufzeit potenziell antragsberechtigten international Schutzberechtigten tatsächlich zu erreichen.

---

<sup>99</sup> Ministerium für Nationale Wirtschaft und Finanzen, Generalsekretariat ESPA, Programme - Ausschreibungen: HELIOS+ Integrierte Maßnahmen zur Integration von Drittstaatsangehörigen in den Arbeitsmarkt, griechischsprachige Webseite, <https://www.espa.gr/el/Pages/ProclamationsFS.aspx?item=6855>, abgerufen am 17.04.2026

<sup>100</sup> IOM, HELIOS+ Project Regulations Handbook, S. 3: <https://greece.iom.int/sites/g/files/tmzbd11086/files/englishhandbook.pdf>, abgerufen am 24.03.2026

<sup>101</sup> Ministerium für Migration und Asyl, February 2026 - International Protection Appendix A, S. 12, Tabellen 9a und 9b, eigene Berechnung auf Grundlage der dort ausgewiesenen Entscheidungen über Schutzzuerkennungen, [https://migration.gov.gr/wp-content/uploads/2026/03/Report\\_A\\_February-2026\\_International-Protection\\_Appendix-A\\_NEW.pdf](https://migration.gov.gr/wp-content/uploads/2026/03/Report_A_February-2026_International-Protection_Appendix-A_NEW.pdf), abgerufen am 24.03.2026

<sup>102</sup> IOM, HELIOS+ Factsheet, 28.02.2026, S. 1, wonach 69,56 % der 2.258 im Rahmen von HELIOS+ registrierten Personen international Schutzberechtigte sind.

### **Regionale und zeitliche Verfügbarkeit**

Darüber hinaus ist der Zugang zum HELIOS+-Projekt in weiten Teilen Griechenlands bereits erheblich eingeschränkt oder faktisch nicht mehr möglich. HELIOS+ ist in 13 regionale Teilprojekte gegliedert.<sup>103</sup> In der Region Epirus (mit der Hauptstadt Ioannina) wurde das Programm nicht implementiert. In acht der 13 Regionen endet die Projektlaufzeit bereits zwischen Juni und August 2026, darunter auch in Zentralmakedonien mit der Metropole Thessaloniki. In Ostmakedonien und Thrakien sowie in Westgriechenland läuft das Projekt im Oktober bzw. Dezember 2026 aus. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Berichts lagen dem Verfasser keine Informationen zu einer Verlängerung einzelner regionaler Teilprojekte vor.

Da sowohl die Registrierung<sup>104</sup> als auch die Einreichung der erforderlichen Unterlagen für den Mietzuschuss<sup>105</sup> spätestens sechs Monate vor Projektende erfolgen müssen, ist eine Teilnahme in diesen Regionen teilweise bereits jetzt und im Übrigen in naher Zukunft nicht mehr möglich.

Lediglich in den Regionen Attika und Kreta ist die Laufzeit des Projekts bis Mitte 2027 vorgesehen. Dort bleibt eine Registrierung sowie die Antragstellung für Mietzuschüsse noch bis Ende 2026 möglich.

Dies ändert jedoch nichts daran, dass HELIOS+ insgesamt kein landesweit verfügbarer Unterstützungsmechanismus ist, sondern der Zugang stark von der jeweiligen Region und dem Zeitpunkt abhängt und in großen Teilen des Landes bereits weggefallen ist oder zeitnah wegfallen wird.

### **Zugangsschwierigkeiten zur Registrierung**

Abgesehen vom begrenzten zeitlichen Rahmen und der geringen Anzahl verfügbarer Plätze bestehen erhebliche strukturelle Zugangshürden für die Registrierung im HELIOS+-Projekt.

Eine zentrale Voraussetzung für die Teilnahme ist der Nachweis, dass der Schutzstatus innerhalb der letzten 24 Monate erteilt wurde. Für viele Rückkehrer dürfte die Frist bereits weitgehend aufgebraucht oder abgelaufen sein, insbesondere wenn zwischen Schutzuerkennung in Griechenland, Weiterreise, Asylverfahren im anderen Mitgliedstaat und Rückführung längere Zeit verstrichen ist. Jedenfalls dürfte diese Zugangsbedingung für viele Rückkehrer bereits den Zugang zu Unterstützung im Rahmen von HELIOS+ ausschließen.

Darüber hinaus muss die Schutzuerkennung nachgewiesen werden sowie ein offizieller Nachweis der Arbeitslosigkeit vorliegen. Laut Informationen, die HELIOS+ Meraki bereitgestellt hat, setzt die Registrierung für international Schutzberechtigte die folgenden Dokumente voraus: den Aufenthaltstitel, die Entscheidung, mit der internationaler Schutz zuerkannt wurde, den Nachweis der Zustellung der Entscheidung, Taxisnet-Zugangsdaten sowie eine Arbeitslosenkarte.

Die Beschaffung der notwendigen Dokumente kann je nach Fall mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein, besonders dann, wenn Nachweise nicht oder nicht mehr vorliegen. Die Wahrscheinlichkeit solcher Schwierigkeiten dürfte nach den vorliegenden Erkenntnissen für Rückkehrer deutlich erhöht sein.

So setzt der Erhalt von Taxisnet-Zugangsdaten in der Regel eine schwer zugängliche Aktualisierung des Identifikationsdokuments bei der Steuerbehörde voraus. Falls die Asylentscheidung und deren Zustellungsnachweis nicht mehr vorliegen, muss deren erneute Ausstellung beim Asyldienst

---

<sup>103</sup> IOM, HELIOS+: Comprehensive Actions for the Integration of Third Country Nationals in the Labour Market, <https://greece.iom.int/helios>, abgerufen am 24.03.2026

<sup>104</sup> IOM, HELIOS+ Project Regulations Handbook, S. 3

<sup>105</sup> Ebd., S. 11

beantragt werden. Nach den Erfahrungen des Verfassers können die Beantragung eines Termins sowie die Kommunikation per E-Mail mit erheblichen Problemen und Verzögerungen verbunden sein.

Die Ausstellung der Arbeitslosenkarte verlangt entweder DYPA-Zugangsdaten, die bereits in der Vergangenheit ausgestellt wurden, oder Taxisnet-Zugangsdaten und eine AMKA. Zudem kann die Arbeitslosenkarte nur über eine griechischsprachige Webseite beantragt werden, deren Navigation ein gutes Verständnis administrativer Vorgänge voraussetzt. Weitere Informationen zum Zugang zu Dokumenten, insbesondere zu Taxisnet-Zugangsdaten und zur Arbeitslosenkarte, finden sich in Kapitel 1.

Meraki berichtet, dass Betroffene oftmals über viele Monate auf eine Kontaktaufnahme oder Rückmeldung von HELIOS+ warten und häufig darauf verwiesen werden, ihre Dokumente selbst zu beschaffen. Nach der Erfahrung der Organisation wird die Registrierung daher von vielen Interessierten nicht weiterverfolgt, weil die Beschaffung der erforderlichen Unterlagen ohne ausreichende Unterstützung zu komplex und praktisch kaum zu bewältigen ist.

Nach Angaben von HELIOS+ an Meraki unterstützt HELIOS+ bei der Beschaffung beziehungsweise Ausstellung von Dokumenten erst nach erfolgreicher Registrierung. Damit entsteht eine strukturelle Zugangshürde: Die für die Registrierung notwendigen Voraussetzungen können ohne Unterstützung kaum erfüllt werden, während diese Unterstützung erst nach erfolgter Registrierung zugänglich ist.

Meraki, AFW, Mazi und ISS berichten zudem, dass HELIOS+ nur schwer erreichbar ist, wobei Anfragen unbeantwortet bleiben oder Informationen zu Zugangsvoraussetzungen erst nach wiederholter Nachfrage und mit erheblicher Verzögerung bereitgestellt werden. Zudem kommt es laut RSA selbst nach Einreichung der Nachweise zu langen Wartezeiten, da HELIOS+ den Nachweis der Arbeitslosigkeit bei der zuständigen Behörde verifizieren muss. Diese berichteten Kommunikationsprobleme und Verzögerungen sind besonders bedenklich, weil Schutzberechtigten und Rückkehrern für die Registrierung und die Beantragung von Mietzuschüssen nur ein begrenzter Zeitraum zur Verfügung steht.

Zusammenfassend besteht gerade für Rückkehrer die Gefahr, dass der Zugang zu HELIOS+ nicht nur erschwert, sondern faktisch vereitelt wird, weil zeitliche Beschränkungen, hohe Nachweisanforderungen und fehlende Unterstützung bei der Registrierung zusammenwirken.

### **Dienstleistungen von HELIOS+**

Nach erfolgreicher Registrierung erhalten Begünstigte grundsätzlich Zugang zu verschiedenen Unterstützungsleistungen, darunter Integrationsberatung, Karriereberatung und Sprachkurse.

Sprachkurse, die eine zentrale Voraussetzung für den Zugang zu beruflichen Trainingsmaßnahmen darstellen, werden laut den HELIOS+-Factsheets jedoch erst seit Januar 2026 angeboten.<sup>106</sup> Bis Februar 2026 wurden lediglich 19 Kurse mit insgesamt 288 Teilnehmenden durchgeführt.<sup>107</sup> Angesichts der Gesamtzahl der registrierten Begünstigten spricht dies dafür, dass Sprachkurse bislang nur einem begrenzten Teil der registrierten Begünstigten zugänglich waren. Dies ist insbesondere deshalb problematisch, da Sprachkenntnisse von den Begünstigten selbst als zentrales

---

<sup>106</sup> Im Factsheet von Dezember 2025 sind noch keine Sprachkurse ausgewiesen. Entsprechende Statistiken erscheinen erstmals im Factsheet von Januar 2026: IOM, HELIOS+ Factsheet, 31.12.2025, [https://greece.iom.int/sites/g/files/tmzbd11086/files/helios-general-factsheet-december-2025\\_english.pdf](https://greece.iom.int/sites/g/files/tmzbd11086/files/helios-general-factsheet-december-2025_english.pdf), abgerufen am 24.03.2026; IOM, HELIOS+ Factsheet, 31.01.2026, [https://greece.iom.int/sites/g/files/tmzbd11086/files/helios-general-factsheet-january-2026\\_english.pdf](https://greece.iom.int/sites/g/files/tmzbd11086/files/helios-general-factsheet-january-2026_english.pdf), abgerufen am 24.03.2026

<sup>107</sup> IOM, HELIOS+ Factsheet, 28.02.2026, S.2

Hindernis für die Arbeitsmarktintegration, den Zugang zum Gesundheitssystem sowie bei der Verständigung im Alltag benannt werden.<sup>108</sup>

Demgegenüber entfällt der Großteil der in den Factsheets dokumentierten Leistungen auf Integrations- und Karriereberatung.<sup>109</sup> Diese Maßnahmen werden für einen erheblichen Teil der registrierten Begünstigten ausgewiesen. Über die konkrete inhaltliche Ausgestaltung sowie die tatsächliche Wirksamkeit dieser Beratungsleistungen lassen sich im Rahmen dieser Recherche jedoch keine belastbaren Aussagen treffen. Vor diesem Hintergrund kann auf Grundlage der vorliegenden Informationen nicht eindeutig beantwortet werden, inwieweit HELIOS+ Schutzberechtigte, sofern sie Zugang zu dem Programm erhalten, beim Erlangen einer Erwerbstätigkeit tatsächlich unterstützen kann.

### **Mietzuschüsse**

Ein Antrag auf Mietzuschüsse muss innerhalb von 24 Monaten nach Zuerkennung des Schutzstatus gestellt werden und spätestens sechs Monate vor Projektende erfolgen. Daraus ergibt sich, dass eine Antragstellung in den meisten Regionen Griechenlands wegen des näher rückenden Projektendes bereits ausgeschlossen ist oder spätestens ab Juni 2026 ausgeschlossen sein wird. Eine Ausnahme gilt nur für Attika und Kreta.

Voraussetzung für den Antrag ist zudem ein Bankkonto bei einer griechischen Bank sowie ein unterschriebener und offiziell im System der griechischen Steuerbehörde registrierter Mietvertrag. Neben den notwendigen formalen Voraussetzungen setzt dies voraus, dass zunächst überhaupt ein Vermieter gefunden wird, der bereit ist, an Schutzberechtigte zu vermieten. Dies kann nach den vorliegenden Erkenntnissen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein (siehe hierzu Kapitel 3). Die Aussicht auf Mietzuschüsse kann diese Hürden zwar teilweise abmildern, beseitigt sie jedoch nicht.

Das zentrale Problem besteht darin, dass Schutzberechtigte erhebliche finanzielle Vorleistungen erbringen müssen, bevor sie überhaupt einen Antrag auf Mietzuschüsse stellen können. Die Auszahlung der ersten Tranche ist unter anderem an die Vorlage der offiziellen Registrierung des Mietvertrags gebunden. Zu diesem Zeitpunkt sind jedoch regelmäßig bereits die erste Miete sowie eine Kaution zu zahlen, da Vermieter andernfalls in der Regel nicht bereit sind, einen Mietvertrag abzuschließen. Hinzu kommen gegebenenfalls Maklergebühren.

Insgesamt entstehen somit regelmäßig Kosten in Höhe von zwei bis drei Monatsmieten, die von den Betroffenen zunächst selbst getragen werden müssen. Meraki, RSA, LWB, AFW und NAOMI berichten übereinstimmend, dass diese finanziellen Vorleistungen für viele Schutzberechtigte, die häufig über keine ausreichenden Rücklagen verfügen, eine erhebliche Hürde darstellen und in vielen Fällen den Zugang zu HELIOS+ faktisch verhindern. Auch der Fall von Befragter 6 verdeutlicht diese Problematik: Sie und ihre Schwester waren nicht in der Lage, die erforderlichen finanziellen Vorleistungen in Höhe von etwa 1.200 Euro aufzubringen, um überhaupt eine Wohnung anmieten und damit die Voraussetzungen für Mietzuschüsse erfüllen zu können.

Diese Einschätzung wird ebenfalls durch die von HELIOS+ veröffentlichten Statistiken gestützt. Diese zeigen, dass 70,6 % der im Rahmen von HELIOS+ registrierten Begünstigten mit temporärem Schutz Mietzuschüsse erhalten, während dies nur auf 41,3 % der im Rahmen von HELIOS+ registrierten international Schutzberechtigten zutrifft.<sup>110</sup> Diese Zahlen zeigen nicht nur, dass international

---

<sup>108</sup> IOM, HELIOS+ Factsheet, 28.02.2026, S.4

<sup>109</sup> Ebd., S.2

<sup>110</sup> Ebd., Eigene Berechnung auf Grundlage der im Factsheet ausgewiesenen Gesamtzahl der registrierten Personen, des Anteils temporär Schutzberechtigter und der Zahl der Personen mit Mietzuschuss. S. 1: 2.258 im Rahmen von HELIOS+ registrierte Personen, davon 30,44 % (687 Personen) mit temporärem Schutz und 69,56 % (1.571 Personen) mit internationalem Schutzstatus; S. 2: 1.134 Personen erhalten

Schutzberechtigte deutlich seltener Mietzuschüsse erhalten als im Rahmen von HELIOS+ registrierte Personen mit temporärem Schutz. Sie sprechen zugleich dafür, dass HELIOS+ selbst unter den bereits registrierten international Schutzberechtigten nur in begrenztem Umfang Zugang zu seinem zentralen Unterstützungsinstrument, den Mietzuschüssen, eröffnet.

Zusätzlich hat der Minister für Migration und Asyl im Oktober 2025 angekündigt, dass im Rahmen einer Umstrukturierung des Systems die bislang für Mietzuschüsse vorgesehenen Mittel künftig vollständig in Arbeits- und Sprachprogramme umgeleitet werden sollen.<sup>111</sup> Diese Ankündigungen stellen die zukünftige Verfügbarkeit und Verlässlichkeit von Mietzuschüssen im Rahmen von HELIOS+ zusätzlich infrage.

### **Bekannte Fälle**

Die befragten Organisationen kennen nur in sehr begrenztem Umfang Fälle von Schutzberechtigten, denen eine Registrierung bei HELIOS+ oder der Erhalt von Mietzuschüssen gelungen ist. Keine der von RSA und Mazi betreuten Personen war in der Lage, Mietzuschüsse zu erhalten. ISS und LWB sind keine Fälle bekannt, in denen Schutzberechtigte Leistungen von HELIOS+ erhalten haben. Dies wird auch durch die von Mobile Info Team bereitgestellten Daten gestützt: Für das Jahr 2025 ist in den Daten kein Fall dokumentiert, in dem sich eine international schutzberechtigte Person erfolgreich bei HELIOS+ registrieren konnte, obwohl die Organisation in 213 Fällen auf ihren Helplines Informationen zu HELIOS+ bereitstellte. NAOMI unterstützte im Jahr 2025 vier Fälle bei der Registrierung, von denen ein Fall erfolgreich war. Meraki kennt zwei Fälle, in denen Familien sich bei HELIOS+ registrieren konnten. Von den 64 Rückkehrerfällen, die Meraki im Jahr 2025 betreute, konnte lediglich in einem Fall eine Registrierung bei HELIOS+ erreicht werden. Weitere Fälle, in denen Rückkehrer sich bei HELIOS+ registrieren konnten, sind im Rahmen dieser Recherche nicht bekannt.

### **Überbrückungsprogramm für Rückkehrer aus Deutschland**

Das Überbrückungsprogramm ist ein Unterstützungsprogramm für in Griechenland anerkannte international Schutzberechtigte, die aus Deutschland nach Griechenland zurückkehren. Es stellt den Teilnehmenden Unterkunft, Verpflegung und soziale Beratung sowie Unterstützung bei der Beschaffung der notwendigen Dokumente zur Verfügung, um eine Aufnahme in HELIOS+ vorzubereiten. Das Programm wird von der Internationalen Organisation für Migration (IOM) implementiert und von der Europäischen Kommission finanziert.<sup>112</sup> Das Gesamtfinanzvolumen beträgt 5 Millionen Euro.<sup>113</sup>

Auffällig ist, dass von keinem der am Programm beteiligten Akteure, insbesondere der IOM, dem griechischen Ministerium für Migration und Asyl, der Europäischen Kommission, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) oder dem Bundesministerium des Innern, eine zentrale öffentliche Programmseite mit grundlegenden Informationen zu Laufzeit, Finanzierung, Teilnahmekriterien oder Leistungen veröffentlicht wird. Öffentlich verfügbare Informationen über das Überbrückungsprogramm ergeben sich daher vor allem aus parlamentarischen Anfragen, Medienberichten und Berichten von NGOs.

---

Mietzuschüsse, davon 42,76 % (485 Personen) mit temporärem Schutz und 57,24 % (649 Personen) mit internationalem Schutzstatus.

<sup>111</sup> Ministerium für Migration und Asyl, Unterzeichnung einer Vereinbarung zwischen dem Migrationsministerium und dem Superfonds: Senkung der Ausgaben und drastische Begrenzung von Leistungen, griechischsprachige Pressemitteilung vom 06.10.2025,

<https://migration.gov.gr/ypografi-symfonias-ypovrgeioy-metanasteysis-me-ypertameio-meiosi-dapanon-kai-drastik-os-periorismos-epidomaton/>, abgerufen am 25.03.2026

<sup>112</sup> Europäische Kommission, Communication from the Commission to the Council and the European Parliament on the status of migration management in mainland Greece, COM(2025) 170 final, S. 13, <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-7821-2025-INIT/en/pdf>, abgerufen am 25.05.2026

<sup>113</sup> Deutscher Bundestag, Drucksache 21/2339, S. 9, <https://dserver.bundestag.de/btd/21/023/2102339.pdf>, abgerufen am 25.05.2026

Aus einer Antwort des BAMF auf eine Anfrage des Verfassers nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) geht hervor, dass die Umsetzung des Überbrückungsprogramms auf einem Vertrag beruht, der im April 2025 zwischen der Europäischen Kommission und Griechenland geschlossen wurde. Ein Dokument, das die Struktur und die operativen Prozesse des Überbrückungsprogramms festlegt, war zum Zeitpunkt der IFG-Anfrage Ende März 2026 und damit nahezu 14 Monate nach Beginn des Programms noch nicht finalisiert. Wann eine endgültige Fassung vorliegen sollte, war zu diesem Zeitpunkt nicht absehbar.<sup>114</sup> Als Grund für die Verzögerung verwies das BAMF auf „komplexe Abstimmungsprozesse“ zwischen IOM, dem griechischen Ministerium für Migration und Asyl, der Europäischen Kommission, dem Bundesministerium des Innern und dem BAMF.<sup>115</sup>

Nach Angaben des BAMF wird das Überbrückungsprogramm seit dem 1. Februar 2025 umgesetzt und hat eine Laufzeit von 18 Monaten.<sup>116</sup> Informationen zu einer möglichen Verlängerung des Programms durch die Europäische Kommission und Griechenland oder zu einer eigenständigen Weiterführung durch Griechenland lagen dem BAMF zum Zeitpunkt seiner Antwort nicht vor. Zugleich gab das BAMF an, dass anspruchsberechtigte Personen bis auf Weiteres noch in das Überbrückungsprogramm aufgenommen werden können.<sup>117</sup>

#### Teilnahmekriterien und Reichweite des Programms

Laut einer Antwort der Bundesregierung ist eine Person, der in Griechenland Schutzstatus zuerkannt wurde, deren Schutzerteilung in Griechenland nicht mehr als 20 Monate zurückliegt und die freiwillig nach Griechenland zurückkehrt, grundsätzlich am Überbrückungsprogramm teilnahmeberechtigt.<sup>118</sup>

Das Kriterium, dass die Schutzuerkennung in Griechenland nicht länger als 20 Monate zurückliegen darf, schränkt den Kreis der potenziell anspruchsberechtigten Personen erheblich ein. Im Jahr 2025 betrug die durchschnittliche Verfahrensdauer des Asylverfahrens in Deutschland bei in Griechenland anerkannten Schutzberechtigten 14,9 Monate.<sup>119</sup> Hinzu kommt, dass Schutzberechtigte in Griechenland nach den Erfahrungen des Verfassers regelmäßig zwischen einem und drei Monaten nach Schutzuerkennung auf ihren Aufenthaltstitel und Reisedokumente warten müssen. Werden zudem Verzögerungen bei der Ausreise aus Griechenland, der Asylantragstellung in Deutschland sowie mögliche gerichtliche Verfahren gegen eine ablehnende Entscheidung berücksichtigt, dürfte das 20-Monats-Kriterium für viele Betroffene praktisch schwer erfüllbar sein.

Dieses Ausschlusskriterium dürfte wesentlich zur geringen Reichweite des Programms beitragen. Hinzu kommen jedoch weitere praktische Faktoren, die eine Teilnahme erschweren können. Dazu gehören die fehlende öffentliche Programmseite, die begrenzten öffentlich verfügbaren Informationen über Zugangsvoraussetzungen und Abläufe sowie Unsicherheiten über die tatsächliche Aufnahme in das Programm. Zudem ist zu berücksichtigen, dass eine Rückkehr nach Griechenland für viele Betroffene keine neutrale Option darstellt. Viele Schutzberechtigte haben Griechenland aufgrund fehlender Unterkunft, fehlender Existenzsicherung, schwieriger Arbeitsbedingungen oder anderer prekärer Lebensumstände verlassen. Vor diesem Hintergrund dürfte die Bereitschaft, freiwillig in diese Verhältnisse zurückzukehren, auch bei angebotener vorübergehender Unterstützung begrenzt sein.

---

<sup>114</sup> IFG Antrag Überbrückungsprogramm Rückkehrer Griechenland vom 11.02.2026 (IFG-1421), Antwort per E-Mail vom 27.03.2026. Die gesamte Antwort des BAMF auf die IFG Anfrage ist in Anhang 5 abrufbar.

<sup>115</sup> IFG-1421, Antwort per E-Mail vom 13.04.2026

<sup>116</sup> IFG-1421, Antwort per E-Mail vom 27.03.2026

<sup>117</sup> IFG-1421, Antwort per E-Mail vom 13.04.2026

<sup>118</sup> Deutscher Bundestag, Drucksache 21/2341, S. 7, <https://dserver.bundestag.de/btd/21/023/2102341.pdf>, abgerufen am 25.05.2026

<sup>119</sup> Deutscher Bundestag, Drucksache 21/4911, S. 13, <https://dserver.bundestag.de/btd/21/049/2104911.pdf>, abgerufen am 25.05.2026

Dies zeigt sich auch an den von der Bundesregierung veröffentlichten Zahlen. Bis zum 6. Oktober 2025 hatten seit Januar 2025 insgesamt 4.132 Personen ein Schreiben bezüglich einer Rückkehr nach Griechenland mit Unterstützung des Überbrückungsprogramms erhalten. Tatsächlich waren bis zu diesem Zeitpunkt jedoch lediglich 16 Personen durch das Überbrückungsprogramm nach Griechenland ausgereist.<sup>120</sup> Auch die späteren Angaben des BAMF bestätigen die weiterhin geringe praktische Reichweite des Programms. Nach Auskunft des BAMF wurden bis zum 26. März 2026 insgesamt 54 Personen in das Überbrückungsprogramm aufgenommen und erhielten die vorgesehene Grundversorgung oder nahmen zu diesem Zeitpunkt noch am Programm teil.<sup>121</sup>

### Leistungen

Laut der Bundesregierung umfasst das Überbrückungsprojekt die folgenden Leistungen:

- Abholung am Flughafen nach Wiedereinreise in Griechenland und Transport zu vorübergehender Unterkunft.
- Unterbringung in vorübergehender Unterkunft für maximal vier Monate mit Vollverpflegung und Bereitstellung von Dingen des täglichen Bedarfs.
- Sozialberatung (einschl. Abklärung medizinischen Unterstützungsbedarfes) und Vorbereitungen zur Aufnahme in das griechische Integrationsprogramm HELIOS+.
- Finanzielle Unterstützung: Anspruch auf Bargeldunterstützung für bis zu zwei Monate nach Ankunft in Griechenland (pro Monat 75 Euro für eine Person, 135 Euro für zwei Personen, 160 Euro für drei Personen und 210 Euro für vier Personen oder mehr; wird am Unterkunftsort keine Verpflegung bereitgestellt, verdoppeln sich die Beträge).<sup>122</sup>

Die bis Oktober 2025 im Rahmen des Programms ausgereisten Personen wurden nach Angaben der Bundesregierung sämtlich in der Gemeinschaftsunterkunft Serres untergebracht.<sup>123</sup> Dabei handelt es sich nicht um eine eigenständige Integrationsunterkunft, sondern um eine bestehende Einrichtung des griechischen Aufnahmesystems für Asylsuchende, also um ein Camp.

Die verfügbaren Berichte zu Serres beziehen sich nicht spezifisch auf Teilnehmende des Überbrückungsprogramms, sind jedoch für die Bewertung der dort vorgesehenen Unterbringung relevant. Ein Bericht von Mobile Info Team und Refugee Legal Support beschreibt die Bedingungen in griechischen Festlandcamps insgesamt als durch erhebliche Defizite bei Unterbringung, Versorgung und Zugang zu Diensten geprägt<sup>124</sup> und verweist auch für das Camp Serres auf fortbestehende Probleme.<sup>125</sup> Auch der griechische Ombudsman dokumentierte in Serres erhebliche Mängel. Diese betrafen insbesondere die medizinische Versorgung, Engpässe bei Medikamenten sowie die Bedingungen in Bereichen für besonders vulnerable Personen. So bestanden nach den Feststellungen des Ombudsmanns Zweifel, ob die für vulnerable Personen vorgesehenen Bereiche unter anderem angesichts fehlender Heizung in gemeinschaftlich genutzten Räumen tatsächlich geeignet waren.<sup>126</sup>

Die finanzielle Unterstützung, die im Rahmen des Überbrückungsprogramms ausgezahlt werden soll, deckt sich mit den Beträgen, welche Asylsuchende im Rahmen des sogenannten

---

<sup>120</sup> Deutscher Bundestag, Drucksache 21/2339, S. 6, <https://dserver.bundestag.de/btd/21/023/2102339.pdf>, abgerufen am 25.05.2026

<sup>121</sup> IFG-1421, Antwort per E-Mail vom 27.03.2026

<sup>122</sup> Deutscher Bundestag, Drucksache 21/2341, S. 7

<sup>123</sup> Deutscher Bundestag, Drucksache 21/2339, S. 8

<sup>124</sup> Mobile Info Team, Refugee Legal Support, Voices from the Camps: Living Conditions and Access to Services in Refugee Camps on the Greek Mainland, S. 6-8, <https://www.mobileinfoteam.org/voices-from-the-camps>, abgerufen am 25.05.2026

<sup>125</sup> Ebd., S. 22

<sup>126</sup> The Greek Ombudsman, The Challenge of Migratory Flows and Refugee Protection: Reception Conditions and Procedures, 2024, S. 33, S. 63, S. 67, S. 75, [https://www.refworld.org/themes/custom/unhcr\\_rw/pdf-js/viewer.html?file=https%3A%2F%2Fwww.refworld.org%2Fsites%2Fdefault%2Ffiles%2F2024-04%2F030424-ekthesi-prosfyges-metanastes.pdf](https://www.refworld.org/themes/custom/unhcr_rw/pdf-js/viewer.html?file=https%3A%2F%2Fwww.refworld.org%2Fsites%2Fdefault%2Ffiles%2F2024-04%2F030424-ekthesi-prosfyges-metanastes.pdf), abgerufen am 25.05.2026

Cash-Assistance-Programms erhalten.<sup>127</sup> Die Cash Assistance für Asylsuchende wurde allerdings seit mehr als einem Jahr nicht mehr ausbezahlt.<sup>128</sup> Ob die Bargeldunterstützung für Teilnehmende des Überbrückungsprogramms tatsächlich regelmäßig ausgezahlt wird, konnte im Rahmen dieses Berichts nicht festgestellt werden.

Aus einem Dokument der Europäischen Kommission geht zudem hervor, dass Teilnehmende des Überbrückungsprogramms Unterstützung bei der Erlangung der notwendigen Dokumente erhalten sollen, um eine Aufnahme in HELIOS+ zu ermöglichen.<sup>129</sup> Nach Kenntnis des BAMF erfolgt für Teilnehmende des Überbrückungsprogramms grundsätzlich eine Aufnahme in HELIOS+, sofern die betreffende Person dies wünscht.<sup>130</sup>

Dies wirft Fragen der Gleichbehandlung und Transparenz auf. Schutzberechtigte, die nicht am Überbrückungsprogramm teilnehmen, erhalten weder diesen strukturierten Übergang in HELIOS+ noch die zusätzliche Unterstützung bei der Beschaffung der hierfür notwendigen Dokumente. Es ist nicht ersichtlich, weshalb diese Unterstützung nur Teilnehmenden des Überbrückungsprogramms zur Verfügung steht und nicht auch anderen für HELIOS+ anspruchsberechtigten Schutzberechtigten, die vergleichbare Unterstützung bei der Überwindung der Zugangshürden benötigen würden.

### **Fazit**

Zusammenfassend zeigt sich, dass der Zugang zum HELIOS+-Programm für Schutzberechtigte mit erheblichen strukturellen und praktischen Hürden verbunden ist und für Rückkehrer faktisch kaum möglich ist.

Bereits die begrenzte Kapazität des Programms bleibt deutlich hinter dem potenziellen Bedarf zurück, sodass nur ein sehr kleiner Teil der Schutzberechtigten in Griechenland tatsächlich erreicht werden kann. Hinzu kommen erhebliche Zugangshürden im Registrierungsverfahren. Die Voraussetzungen, besonders die Beschränkung auf einen Zeitraum von 24 Monaten nach Statuszuerkennung sowie die erforderlichen Nachweise in Bezug auf Arbeitslosigkeit und Schutzstatus, sind für Rückkehrer regelmäßig nicht erfüllbar. Der Zugang zum Programm wird dadurch bereits auf der ersten Stufe erheblich eingeschränkt.

Auch nach einer erfolgreichen Registrierung bestehen weitere strukturelle Hindernisse. Insbesondere bei Mietzuschüssen, die eine zentrale Komponente des Programms darstellen, sind erhebliche finanzielle Vorleistungen erforderlich. Die Notwendigkeit, mehrere Monatsmieten im Voraus zu bezahlen, stellt für viele Schutzberechtigte ohne ausreichende finanzielle Mittel eine faktische Zugangssperre dar.

Insgesamt ergibt sich daraus, dass HELIOS+ weder flächendeckend zugänglich noch praktisch geeignet ist, einem Großteil der Schutzberechtigten und insbesondere Rückkehrern einen effektiven Zugang zu zentralen Integrationsleistungen zu eröffnen.

Auch das Überbrückungsprogramm für Rückkehrer aus Deutschland begründet keine allgemein tragfähige Unterstützungsperspektive. Es ist nur begrenzt öffentlich transparent, hat bislang nur eine geringe Zahl von Personen erreicht und wird durch das 20-Monats-Kriterium auf einen engen Personenkreis begrenzt. Das Programm kann daher allenfalls für eine kleine Gruppe eine

---

<sup>127</sup> Ministerialbeschluss 115202/2021, Bedingungen für die Gewährung materieller Aufnahmeleistungen in Form einer finanziellen Unterstützung an Antragstellende auf internationalen Schutz, ΦΕΚ Β 3322/26.07.2021, Art. 3, <https://search.et.gr/el/fek/?fekid=587852>, abgerufen am 25.05.2026

<sup>128</sup> Mobile Info Team, Provision of cash assistance to asylum seekers in Greece must resume immediately, gemeinsame Erklärung vom 26.02.2026, <https://www.mobileinfoteam.org/joint-statement-cash-assistance-lack-2026>, abgerufen am 25.05.2026

<sup>129</sup> Europäische Kommission, On the status of migration management in mainland Greece, S. 13

<sup>130</sup> IFG-1421, Antwort per E-Mail vom 13.04.2026

vorübergehende Unterstützung bieten, nicht jedoch die strukturellen Zugangshürden für Rückkehrer insgesamt ausgleichen.

## **Kapitel 16: Programm „Wohnen und Arbeiten für Obdachlose“**

### **Einleitung**

Das Programm „Wohnen und Arbeiten für Obdachlose“ sieht Leistungen zur Unterstützung von obdachlosen Menschen bei der Wohnungs- und Arbeitssuche vor. Im Folgenden werden die rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen des Programms, seine Zugangsvoraussetzungen sowie die vorliegenden Hinweise auf seine tatsächliche Zugänglichkeit für Schutzberechtigte dargestellt.

Da befragte Organisationen und interviewte Rückkehrer nahezu keine praktischen Informationen zu dem Programm bereitstellen konnten, basiert dieses Kapitel überwiegend auf öffentlich verfügbaren sowie von OPEKA bereitgestellten Informationen. Der Schwerpunkt liegt daher auf den rechtlichen und strukturellen Rahmenbedingungen des Programms.

### **Zeitlicher Rahmen und rechtliche Grundlagen**

Das Programm „Wohnen und Arbeiten für Obdachlose“ ist laut dem Portal für Wohnungspolitik des Ministeriums für Sozialen Zusammenhalt und Familie in seiner dritten Phase, die von Frühling 2025 bis Dezember 2028 läuft. Es bietet Mietzuschüsse und Leistungen zur Deckung grundlegender Bedürfnisse, psychosoziale Unterstützung und Anbindung an Dienstleistungen sowie Förderung von Beschäftigung und Qualifizierung für obdachlose Menschen in Griechenland.<sup>131</sup>

Laut dem Ministerialbeschluss, der die Einzelheiten des Programms regelt, gehören zu den Begünstigten Personen, die in Obdachlosenunterkünften untergebracht sind, Personen, die von den Sozialdiensten der Gemeinden als obdachlos erfasst wurden und auf der Straße oder unter prekären Wohnbedingungen leben, sowie Frauen, die in Frauenhäusern für Opfer von Gewalt untergebracht sind und keinen Zugang zu Wohnraum haben. Zusätzlich gehören auch Personen dazu, die in anerkannten Therapieprogrammen für abhängige Personen untergebracht sind und keinen Zugang zu Wohnraum haben. Daneben nennt der Beschluss Personen, denen von einer Stelle der allgemeinen Regierung unentgeltlich Wohnraum zur Verfügung gestellt wurde.<sup>132</sup> Die letztgenannte Begünstigtengruppe ist jedoch für den vorliegenden Zusammenhang nicht näher relevant.

Der Ministerialbeschluss regelt auch, welche Nachweise für die Aufnahme in das Programm mindestens vorzulegen sind.<sup>133</sup> Erforderlich sind insbesondere ein Nachweis darüber, dass die betroffene Person zu den Begünstigten des Programms gehört (etwa durch den Nachweis, dass sie in einer Obdachlosenunterkunft oder in einem Frauenhaus lebt oder von den Sozialdiensten der Gemeinde als obdachlos erfasst wurde), ein Sozialbericht sowie ein Bewertungsbericht des zuständigen Sozialdienstes, der die Möglichkeit der Aufnahme in das Programm begründet. Hinzu kommen eine Einkommensteuererklärung und der Steuerbescheid des zuletzt maßgeblichen Steuerjahres sowie eine aktuelle Erklärung der angegebenen Vermögensverhältnisse, außerdem ein Personalausweis oder Aufenthaltstitel des Begünstigten. Bei gemeinsamer Unterbringung sind darüber hinaus ärztliche Bescheinigungen erforderlich, aus denen hervorgeht, dass weder eine dermatologische oder durch die Luft übertragbare Krankheit noch eine schwere psychische oder neurologische Erkrankung vorliegt, die das Zusammenleben unmöglich macht.

---

<sup>131</sup> Ministerium für Sozialen Zusammenhalt und Familie, Wohnen und Arbeiten für Obdachlose III, griechischsprachige Webseite, <https://stegasi.gov.gr/programs/stegasi-kai-ergasia-gia-astegous-iii/>, abgerufen am 16.03.2026

<sup>132</sup> Gemeinsamer Ministerialbeschluss 1301/2024, Festlegung der Bedingungen für die Durchführung des Programms mit dem Titel „Wohnen und Arbeiten für Obdachlose“, ΦΕΚ Β 4766/20.08.2024), Art. 3, <https://www.taxheaven.gr/circulars/47874/1301-2024>, abgerufen am 18.04.2026

<sup>133</sup> Ebd., Art. 4

### **Kapazität des Programms**

Nach Auskunft von OPEKA<sup>134</sup> sind im derzeit umgesetzten Programm die Bewilligungen der Begünstigten bereits erfolgt. Ihre Zahl lag zum Zeitpunkt der Auskunft bei 1.604 Personen.<sup>135</sup> Nur im Falle des Ausscheidens eines Begünstigten können Personen über bestehende Wartelisten nachrücken.<sup>136</sup> Daraus ergibt sich, dass das Programm in seiner aktuellen Phase für neue Antragsteller regulär nicht mehr zugänglich ist.

OPEKA führt weiter aus, dass für die kommende Zweijahresperiode ein neuer Zyklus eröffnet werden soll. Zum Zeitpunkt der Auskunft standen jedoch weder das hierfür verfügbare Budget noch die Zahl der künftig zu unterstützenden Begünstigten fest. Es ist daher derzeit nicht absehbar, wann und in welchem Umfang neue Aufnahmen tatsächlich möglich sein werden.<sup>137</sup> Für Schutzberechtigte und Rückkehrer besteht damit jedenfalls bis zur Eröffnung eines neuen Zyklus keine Zugangsmöglichkeit zum Programm.

### **Begrenzter Kreis der Begünstigten**

Unabhängig davon zeigt sich, dass der Kreis der Begünstigten des Programms so eng gefasst ist, dass er selbst im Fall theoretisch verfügbarer Plätze den meisten Schutzberechtigten keinen realistischen Zugang eröffnet.

Der Zugang zu Obdachlosenunterkünften ist für Schutzberechtigte kaum möglich, wegen fehlender verfügbarer Plätze sowie wegen Zugangshürden wie der Notwendigkeit, Griechisch oder Englisch zu sprechen, und der Bedingung, ärztliche Nachweise vorzulegen, was regelmäßig an praktischen und formalen Hürden beim Gesundheitssystem scheitert. Mehr zu diesem Thema findet sich in Kapitel 5.

Auch bestehen große Zweifel an der Verfügbarkeit der Möglichkeit, von den Sozialdiensten der Gemeinde als obdachlos erfasst zu werden. In einem Brief an den Präsidenten des Zentralverbands der Gemeinden Griechenlands (KEDE) beschreibt der Verband der Sozialarbeiter Griechenlands

---

<sup>134</sup> Die Umsetzung des Programms erfolgt nicht unmittelbar durch OPEKA, sondern durch die jeweils begünstigten Träger. Gleichwohl kommt OPEKA eine zentrale Rolle im Programmverfahren zu. Dies zeigt sich daran, dass der zuständige gemeinsame Ministerialbeschluss 1301/2024 in Erwägungsgrund 3 ausdrücklich eine haushaltsrechtliche Verpflichtungsentscheidung des OPEKA für das Programm erwähnt. Zudem wird die Ausschreibung der aktuellen Programmphase über OPEKA veröffentlicht und OPEKA wird dort als Auskunftsstelle genannt: OPEKA, Aufruf zur Einreichung von Anträgen auf Fördermittel für das Programm „Wohnen und Arbeit für Obdachlose III“, <https://opeka.gr/prosklisi-ypovolis-aitiseon-chrimatodotisis-gia-to-programma-stegasi-kai-ergasia-gia-toys-astegoyis-iii/>, abgerufen am 21.04.2026

<sup>135</sup> E-Mail von OPEKA an den Verfasser vom 03.04.2026. Diese sowie zwei weitere Antworten von OPEKA sind im griechischen Original sowie in deutscher Übersetzung in Anhang 6 wiedergegeben.

<sup>136</sup> E-Mail von OPEKA an den Verfasser vom 25.05.2026.

<sup>137</sup> In einer E-Mail vom 26.05.2026 teilte OPEKA mit, dass die Aufforderung zur Einreichung von Anträgen der begünstigten Durchführungsträger voraussichtlich zu Beginn des Herbstes veröffentlicht werde. OPEKA bezeichnete diese Träger dabei als solche, die Finanzierungsanträge für die Umsetzung von Plänen einreichen können. Dies entspricht der Struktur des letzten Zweijahreszyklus, in dem zunächst ein Aufruf zur Einreichung von Finanzierungsanträgen an antragsberechtigte Träger veröffentlicht wurde. Erfahrungen aus dem letzten Zweijahreszyklus zeigen, dass zwischen einem solchen Aufruf und der Genehmigung der Finanzierungsanträge mehrere Monate vergehen können.

Der Aufruf zur Einreichung von Finanzierungsanträgen für den letzten Zyklus wurde im August 2024 veröffentlicht. Genehmigungen für einzelne Pläne wurden im Februar 2025 erteilt, (z.B. Gemeinde Nordkorfu, Bekanntmachung: Aufforderung zur Interessensbekundung und Antragstellung für das Programm „Wohnen und Arbeiten für Obdachlose III“, Bekanntmachung vom 06.03.2025, in der auf eine Entscheidung vom 21.02.2025 verwiesen wird, <https://www.mncnorthcorfu.gr/avakoivwshn-proskληshn-evdiapherovto/>). Öffentlich auffindbare Informationen einzelner Durchführungsträger zeigen zudem, dass auch nach Genehmigung der Finanzierung weitere Wochen bis Monate vergehen konnten, bevor Aufrufe zur Antragstellung für neue Begünstigte veröffentlicht wurden (z.B. Gemeinde Lamia, Einladung für Obdachlose/von prekären Wohnverhältnissen betroffene Personen zur Teilnahme am „Wohn- und Arbeitsprogramm für Obdachlose III“ vom 14.05.2025, <https://www.lamia.gr/roi-eidiseon/prosklisi-ofeloymenon-astegonepifaloyis-stegasis-gia-symmetohi-sto-programm-a-stegasi>). Unklar ist zudem, wie viele neue Begünstigte im kommenden Zweijahreszyklus aufgenommen werden können.

teilweise dramatische Zustände in den Sozialdiensten der Gemeinden. Neben einer extremen Unterbesetzung von einem Sozialarbeiter auf 40.000 Einwohner und einem Sozialarbeiter auf 400 oder mehr Begünstigte wird eine starke Überladung mit Zuständigkeiten und Aufgaben beschrieben, welche von anderen Ministerien fortlaufend an die Sozialdienste übertragen werden. Laut dem Brief sind unter diesen Bedingungen „die Erbringung grundlegender sozialfürsorgerischer Leistungen unmöglich, insbesondere gegenüber den Angehörigen der vielfältigen Kategorien vulnerabler sozialer Gruppen wie Migranten, Obdachlosen, psychisch Erkrankten, Langzeitarbeitslosen, älteren Menschen, Personen, die mit Einkommen unterhalb der Armutsgrenze leben, u. a.“<sup>138</sup>

Aus einer Pressemitteilung des Verbands der Sozialarbeiter Griechenlands vom 31.03.2026 geht hervor, dass diese Probleme weiterhin fortbestehen. Dort wird auf „die dramatischen psychosozialen Auswirkungen“ der Unterbesetzung der Sozialdienste „auf die Angehörigen der vielfältigen Kategorien vulnerabler sozialer Gruppen in der Bevölkerung des Landes“ aufmerksam gemacht.<sup>139</sup>

Unter diesen Voraussetzungen ist es schwer vorstellbar, dass obdachlose Schutzberechtigte und Rückkehrer eine realistische Perspektive haben, von den Sozialdiensten der Gemeinde als obdachlos erfasst zu werden und damit überhaupt unter die einschlägige Begünstigtengruppe zu fallen.

Die Möglichkeit für Frauen, die Opfer häuslicher oder sexueller Gewalt wurden und in Frauenhäusern leben sowie für Menschen mit Suchtproblemen in Therapieprogrammen, in den Kreis der Begünstigten des Programms zu fallen, kann im Rahmen dieses Berichts nicht eingeschätzt werden. Allerdings beträfe dies, selbst wenn eine reale Zugangsmöglichkeit bestünde, nur zwei spezielle und in ihrer Größe eingeschränkte Zielgruppen und würde die strukturellen Hürden für den Großteil der Schutzberechtigten nicht aufheben.

#### **Hürden bei der Erbringung der erforderlichen Nachweise**

Selbst wenn ein Schutzberechtigter grundsätzlich zum Kreis der Begünstigten gehört, ist damit die tatsächliche Aufnahme in das Programm noch nicht möglich, da hierfür weitere Unterlagen vorgelegt werden müssen, deren Beschaffung mit erheblichen praktischen Hürden verbunden ist.

Besonders erschwert wird die Aufnahme in das Programm durch die Notwendigkeit, einen aktuellen Steuerbescheid sowie eine aktuelle Erklärung der Vermögensverhältnisse vorlegen zu müssen. Die Beschaffung beider Unterlagen setzt eine AFM und Taxisnet-Zugangsdaten voraus, da eine Steuererklärung sowie eine Erklärung der Vermögensverhältnisse nach vorliegenden Erkenntnissen nur online über das Taxisnet-Portal abgegeben werden können. Speziell für obdachlose oder in prekären Wohnsituationen lebende Schutzberechtigte können bereits der Zugang zu Internet oder zu Taxisnet-Zugangsdaten praktische Schwierigkeiten bereiten. Eine signifikante Hürde dürfte zudem regelmäßig in der tatsächlichen Erstellung der Steuer- und Vermögenserklärung liegen, da diese wegen des generell als kompliziert geltenden griechischen Steuersystems und aufgrund von Sprachbarrieren ohne fremde und fachkundige Hilfe als sehr unwahrscheinlich erscheint.

Auf die Schwierigkeit für Rückkehrer, einen gültigen Aufenthaltstitel vorzuweisen, wurde im Rahmen dieses Berichts bereits mehrfach hingewiesen. Dasselbe gilt für verlorene Dokumente wie AFM und Taxisnet-Zugangsdaten, die besonders im Fall von Rückkehrern mit erhöhter Wahrscheinlichkeit nicht mehr vorliegen. Hinsichtlich der näheren Einzelheiten zu den Schwierigkeiten bei der Erlangung einer AFM, von Taxisnet-Codes und eines Steuerbescheids wird auf Kapitel 1 verwiesen.

---

<sup>138</sup> Verband der Sozialarbeiter Griechenlands, Ersuchen um ein Tätigwerden der KEDE wegen der fortdauernden Übertragung von Zuständigkeiten der sozialen Fürsorge auf die Gemeinden, griechischsprachiges Schreiben vom 03.06.2024, S. 9, [https://www.skle.gr/img/enimerosi\\_files/1349\\_362024\\_vpomnimakede.pdf](https://www.skle.gr/img/enimerosi_files/1349_362024_vpomnimakede.pdf), abgerufen am 19.04.2026

<sup>139</sup> Verband der Sozialarbeiter Griechenlands, Welttag der Sozialen Arbeit / Protestkundgebung am Amtssitz des Premierministers und Treffen mit dem Staatsminister, griechischsprachige Pressemitteilung vom 31.03.2026, <https://www.skle.gr/skle-news-2422.htm>, abgerufen am 19.04.2026

### **Anzahl der Schutzberechtigten im Programm und bekannte Fälle**

Laut Auskunft von OPEKA sind im aktuellen Programmzyklus 55 Schutzberechtigte und 4 Asylsuchende Begünstigte des Programms.<sup>140</sup> Die in Kapitel 8 dargestellten Erkenntnisse sprechen dafür, dass der Bedarf deutlich über diese Zahl hinausgeht. Dies stützt die Einschätzung, dass das Programm Schutzberechtigte in der Praxis nur in begrenztem Umfang erreicht.

Die im Vergleich zu anderen Themen auffällig wenigen praktischen Informationen, die von den befragten Organisationen bereitgestellt werden konnten, sind ein weiteres Indiz dafür, dass das Programm für Schutzberechtigte in der Praxis nur schwer zugänglich und deshalb von geringer Relevanz ist.

Einigen befragten Organisationen war die Existenz des Programms nicht bekannt. RSA konnte keinen der von der Organisation unterstützten Fälle in dem Programm unterbringen. Eine befragte Sozialarbeiterin hatte in einer früheren Tätigkeit, in der andere, nicht migrantische Zielgruppen unterstützt wurden, versucht, Personen in dem Programm unterzubringen. Dies gelang jedoch in keinem einzigen Fall. Einzig Meraki kannte einige wenige Einzelfälle von Frauen mit Gewalterfahrung, die in das Programm aufgenommen wurden. Auch dem Verfasser dieses Berichts ist aus seiner jahrelangen Tätigkeit in Griechenland kein Fall bekannt, in dem Schutzberechtigte oder Asylsuchende Zugang zum Programm „Wohnen und Arbeiten für Obdachlose“ erhalten hätten.

### **Fazit**

Das Programm „Wohnen und Arbeiten für Obdachlose“ steht im derzeit laufenden Programmzyklus weder obdachlosen Schutzberechtigten noch anderen obdachlosen Personen zur Verfügung, da die Bewilligungen der Begünstigten bereits erfolgt sind. Zudem bestehen selbst bei theoretisch verfügbaren Plätzen erhebliche Zweifel daran, dass Schutzberechtigte tatsächlich Unterstützung durch das Programm erhalten können. Der Kreis der Begünstigten ist so definiert, dass er einen Großteil der Schutzberechtigten ausschließt.

Hinzu kommt, dass die für die Aufnahme in das Programm erforderlichen Nachweise für obdachlose oder in prekären Wohnsituationen lebende Schutzberechtigte nur schwer zu beschaffen sind. Dies gilt in besonderem Maß für Rückkehrer. Die geringe Zahl von 55 Schutzberechtigten im aktuellen Programmzyklus stützt ebenso wie die wenigen im Rahmen dieser Recherche bekannt gewordenen Einzelfälle die Einschätzung, dass das Programm Schutzberechtigte in der Praxis nur in begrenztem Umfang erreicht.

---

<sup>140</sup> E-Mail von OPEKA vom 25.05.2026. Die gesamte E-Mail im Original sowie in deutscher Übersetzung befindet sich in Anhang 6.

## **Abschnitt VI: Geschlechtsspezifische Risiken**

### **Kapitel 17: Sexualisierte Gewalt und Ausbeutung**

#### **Einleitung**

Dieses Kapitel untersucht das Risiko sexualisierter Gewalt und Ausbeutung für weibliche Schutzberechtigte und Rückkehrerinnen. Erfasst werden dabei insbesondere sexuelle Belästigung, sexuelle Übergriffe, Vergewaltigungen, die Einforderung sexueller Gefälligkeiten sowie die Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen.

Im Folgenden werden zunächst Fälle von sexualisierter Gewalt und Ausbeutung im Zusammenhang mit der Unterkunfts- und Arbeitssituation dargestellt. Anschließend werden Erkenntnisse zur Häufigkeit, zu Meldequoten und zur verfügbaren Unterstützung für Betroffene zusammengetragen. In den letzten Abschnitten werden Risikofaktoren herausgearbeitet sowie Situationen dargestellt, die mit einer besonderen Gefährdung verbunden sind.

#### **Inoffizielle Hostels**

Befragte Organisationen schätzen inoffizielle Hostels für Frauen als äußerst unsicher ein. Soweit Frauen überhaupt Zugang zu solchen Unterkünften erhalten, sind in der Regel Schlafräume gegenüber männlichen Mitbewohnern nicht abschließbar und damit für diese grundsätzlich zugänglich.

Cribs berichtet, dass etwa die Hälfte der Unterkunftsanfragen von Frauen Fälle betrifft, in denen zwar bereits ein Schlafplatz vorhanden ist, die aktuelle Unterkunft, wie beispielsweise ein inoffizielles Hostel, jedoch als fundamental unsicher erlebt wird. So wurde Cribs kürzlich der Fall einer alleinstehenden Frau bekannt, die mit insgesamt 15 Personen, überwiegend Männern, untergebracht war. Aus Angst vor möglichen Übergriffen war es ihr nachts nicht möglich zu schlafen.

Auch sanitäre Anlagen sind teilweise nicht abschließbar. In einem von AFW berichteten Fall sah sich die Mutter einer minderjährigen Tochter gezwungen, während der Nutzung von Dusche oder Toilette vor der Tür Wache zu stehen, um ihre Tochter vor möglichen Übergriffen anderer Männer in der Unterkunft zu schützen.

Die beschriebenen strukturellen Bedingungen begründen ein erhebliches Risiko. Dieses ergibt sich insbesondere aus der Kombination von fehlender Privatsphäre, mangelnder Sicherheit der Räumlichkeiten und den Lebensumständen vieler Bewohner. Cribs weist darauf hin, dass viele Männer in diesen Unterkünften in sehr instabilen und belastenden Situationen leben. Unsichere Zukunftsperspektiven, psychische Belastungen und Traumatisierungen können laut Cribs in Verbindung mit Alkohol- oder Drogenkonsum unter männlichen Bewohnern in einzelnen Situationen zu einer zusätzlichen Enthemmung und Unberechenbarkeit führen und das Gefährdungspotential weiter erhöhen.

Auch bei der Unterkunftssuche können in Einzelfällen erhebliche Gefährdungen entstehen. LWB berichtete etwa von einer syrischen Schutzberechtigten, die während einer Wohnungsbesichtigung Opfer einer Vergewaltigung wurde.

#### **Obdachlosigkeit**

Ein besonders hohes Risiko besteht nach übereinstimmenden Berichten mehrerer Organisationen bei Obdachlosigkeit. AFW, LWB und Cribs weisen darauf hin, dass obdachlose weibliche Schutzberechtigte aufgrund fehlender Schutz- und Rückzugsmöglichkeiten in besonderem Maße gefährdet sind.

Sexuelle Belästigung wird in diesem Zusammenhang von Cribs als weit verbreitet beschrieben. Zudem berichten sowohl Cribs als auch AFW von zahlreichen Fällen sexualisierter Gewalt, einschließlich Vergewaltigungen im öffentlichen Raum, etwa in Parks oder auf der Straße. In einzelnen Fällen kam es infolge solcher Übergriffe zu Schwangerschaften.

Die besondere Ausgesetztheit obdachloser Schutzberechtigter und die konkrete Angst vor geschlechtsspezifischer Gewalt werden auch durch einen von LWB geschilderten Einzelfall verdeutlicht. LWB berichtete von einem obdachlosen alleinerziehenden Vater, der seiner vierjährigen Tochter die Haare abschnitt, damit sie nicht als Mädchen wahrgenommen werde.

Zusätzlich berichten Choosehumanity und Cribs von Fällen, in denen Schutzberechtigte infolge von Obdachlosigkeit in sogenannte Überlebensprostitution gedrängt wurden. Der Mangel an sicheren Alternativen kann dazu führen, dass betroffene Frauen zur Sicherung ihrer Grundbedürfnisse oder zur Beendigung ihrer Obdachlosigkeit erhebliche Risiken eingehen müssen und dadurch besonders anfällig für Ausnutzung und sexuelle Ausbeutung werden.

### **Informelle Unterbringung bei Privatpersonen**

Informelle Unterbringung bei Privatpersonen, häufig über Bekannte, Zufallsbekanntschaften oder Kontakte aus dem gleichen Herkunftskontext, stellt ein weiteres Hochrisikofeld dar. Sie entsteht typischerweise, wenn Schutzberechtigte nach ihrer Anerkennung ihre Unterkunft im Camp verlieren oder nach einer Rückkehr ohne Zugang zu Unterbringungsmöglichkeiten sind. Dies kann zwar kurzfristig Obdachlosigkeit abwenden, kann jedoch erhebliche Risiken sexualisierter Gewalt und Ausbeutung begründen.

Diese Konstellationen sind häufig durch ein ausgeprägtes Abhängigkeits- und Machtverhältnis geprägt, da die betroffenen Frauen auf die Unterkunft existenziell angewiesen sind. Organisationen wie AFW, Cribs und Meraki berichten von zahlreichen Fällen, in denen diese Abhängigkeit zu Forderungen nach sexuellen Gefälligkeiten im Austausch für Unterkunft führte. In einem von Cribs geteilten Fall kam eine Schutzberechtigte bei einer Freundin unter, um drohender Obdachlosigkeit zu entkommen. Nach einiger Zeit wurde sie jedoch vom Lebensgefährten der Freundin bedrängt, der den weiteren Verbleib in der Unterkunft von ihrer sexuellen Verfügbarkeit abhängig machte. In anderen Fällen kam es zu Vergewaltigungen im Rahmen solcher Unterbringungssituationen.

Die besondere Gefährdungslage wird auch durch Einzelfälle verdeutlicht. Eine Befragte berichtete, dass sie nach der Zuerkennung ihres Schutzstatus das Camp verlassen musste und obdachlos wurde. Dies zwang sie dazu, sich an einem Treffpunkt von Personen aus ihrem Herkunftsumfeld wechselnde Schlafplätze zu organisieren. Dies war mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden, entwürdigend und nicht in jeder Nacht erfolgreich. Nach mehreren Wochen traf sie einen Mann, der ihr anbot, dass sie längerfristig bei ihm bleiben könne. In seiner Wohnung wurde sie unter Vorhalt eines Messers vergewaltigt. Der Täter nutzte dabei gezielt ihre prekäre Situation aus und behauptete, dass die Polizei ihr nicht glauben würde, da sie freiwillig zu ihm gekommen sei. Nach der Tat wurde sie nachts aus der Wohnung verwiesen. Zudem wurde ihre Telefonnummer an weitere Männer weitergegeben, die sie in der Folge kontaktierten und sexuelle Gefälligkeiten forderten, was zu einer weiteren erheblichen psychischen Belastung führte. Die Befragte gab an, dass diese Erfahrungen ein wesentlicher Grund für ihre spätere Weiterreise aus Griechenland waren.

Auch Organisationen berichten von vergleichbaren Fällen. Cribs dokumentierte etwa den Fall einer Schutzberechtigten, die auf Empfehlung von Verwandten bei einer Person unterkam, um drohende Obdachlosigkeit zu vermeiden. Sie realisierte erst nach einiger Zeit, dass sie mehrmals unter Drogen gesetzt und vergewaltigt worden war. Aus diesen Übergriffen entstand eine Schwangerschaft. Aus Angst vor Repressalien unterließ sie eine Anzeige.

Darüber hinaus sind Cribs mindestens vier Fälle bekannt, in denen Frauen im Zusammenhang mit informell durch Privatpersonen bereitgestellten Unterkünften zur Sexarbeit gezwungen waren, um die Unterkunft bezahlen zu können.

### **Erwerbstätigkeit**

Im Zusammenhang mit Arbeitssuche und Erwerbstätigkeit berichten mehrere Organisationen von Fällen sexualisierter Gewalt, sexueller Ausbeutung und der Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen. Cribs weist darauf hin, dass sexuelle Belästigung gegenüber Frauen bereits in der regulären Arbeitswelt in Griechenland verbreitet ist, das Risiko jedoch in informellen und unregulierten Arbeitsverhältnissen deutlich erhöht ist.

Cribs kennt zahlreiche Fälle sexueller Belästigung sowie Fälle sexueller Ausbeutung und der Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen gegenüber Schutzberechtigten sowohl im Rahmen der Arbeitsplatzsuche als auch am Arbeitsplatz selbst. Als Täter treten dabei häufig Arbeitgeber innerhalb der Schattenwirtschaft sowie informelle Jobagenturen auf, die sich am Rande der Legalität bewegen und Menschen mit Fluchthintergrund in nicht regulierte Arbeitsverhältnisse vermitteln. Cribs berichtet beispielsweise von dem Fall einer Frau, der im Rahmen einer informellen Arbeitsvermittlung eine Stelle in Aussicht gestellt wurde, wenn sie mit dem Vermittler schlafe. Cribs sieht hierin einen klaren Zusammenhang zwischen der fehlenden Regulierung und Kontrolle solcher Arbeitsverhältnisse in der Schattenwirtschaft und einem erhöhten Risiko für sexuelle Belästigung, sexuelle Ausbeutung und die Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen. Je informeller der Kontext, desto größer ist in der Regel die Abhängigkeit und die Furcht der Betroffenen, sich gegen sexuelle Belästigung, Ausbeutung oder Übergriffe zu wehren.

Diese Einschätzung wird durch weitere Organisationen bestätigt. Meraki berichtet von mehreren Fällen in der Kinderbetreuung und der Gastronomie, in denen ein Arbeitsvertrag oder die Weiterbeschäftigung an sexuelle Gefälligkeiten geknüpft wurde. In keinem dieser Fälle wurde Anzeige erstattet, was auf die hohe Hemmschwelle hinweist, in solchen Abhängigkeitsverhältnissen gegen Ausbeutung oder Übergriffe vorzugehen.

AFW berichtet von erheblichen Gewalterfahrungen im Kontext von Erwerbstätigkeiten in der Schattenwirtschaft. Besonders betroffen sind Tätigkeiten im häuslichen Bereich. Mehrere Organisationen berichten hier von teils schweren sexuellen Übergriffen. AFW teilte beispielsweise den Fall einer Frau, die eine ältere Frau in deren Haushalt betreute und die von einem Verwandten der betreuten Person zu vergewaltigen versucht wurde. Auch ISS berichtete von einer Schutzberechtigten, die ohne vertragliche Absicherung als Hausangestellte arbeitete und in diesem Kontext sexualisierte Gewalt und Ausbeutung erlebte. Später wurde sie als Opfer von Menschenhandel anerkannt.

Die vorliegenden Berichte zeigen, dass Abhängigkeitsverhältnisse und Machtgefälle, insbesondere im unregulierten Umfeld der Schattenwirtschaft, das Risiko sexualisierter Gewalt und Ausbeutung erheblich erhöhen.

### **Erkenntnisse zur Häufigkeit und zum Ausmaß**

Die Berichte der interviewten Organisationen zeichnen ein konsistentes Bild von wiederkehrenden Fällen sexualisierter Gewalt und Ausbeutung, insbesondere im Kontext von Obdachlosigkeit, Abhängigkeitsverhältnissen bei Unterbringung sowie Arbeitsverhältnissen in der Schattenwirtschaft.

Obwohl keine spezifischen Erhebungen zum Ausmaß sexualisierter Gewalt gegenüber Schutzberechtigten in Griechenland vorliegen, existieren mehrere Datenquellen und Berichte, die eine Einordnung des Ausmaßes ermöglichen. Diese werden im Folgenden dargestellt und eingeordnet und

erlauben Rückschlüsse auf die Risikolage sowie eine vorsichtige Einordnung des Ausmaßes sexualisierter Gewalt und Ausbeutung gegenüber Schutzberechtigten.

Eine Studie der Organisation ActionAid vom November 2020 untersuchte die Häufigkeit sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt gegenüber Frauen im griechischen Arbeitskontext insgesamt sowie insbesondere im Tourismus- und Gastronomiesektor. Demnach gaben 85 % der im Rahmen der Studie befragten Frauen, die im Tourismus- und Gastronomiesektor arbeiteten, an, mindestens eine Form sexueller Belästigung am Arbeitsplatz erlebt zu haben. Zudem berichteten 22 % von Vergewaltigung, versuchter Vergewaltigung oder sexueller Nötigung. 27 % berichteten von sexueller Erpressung am Arbeitsplatz.<sup>141</sup>

Die Studie bezieht sich nicht spezifisch auf Schutzberechtigte, sondern auf weibliche Erwerbstätige in Griechenland insgesamt. Allerdings betrifft sie mit dem Tourismus- und Gastronomiesektor einen Bereich, in dem nach den Erkenntnissen aus Kapitel 12 viele weibliche Schutzberechtigte tätig sind. Zusätzlich kann vor dem Hintergrund der dargestellten erhöhten Vulnerabilität von Schutzberechtigten durch ihre häufige Einbindung in informelle und wenig regulierte Arbeitsverhältnisse davon ausgegangen werden, dass das tatsächliche Ausmaß sexueller Belästigung, sexualisierter Gewalt und Ausbeutung für Schutzberechtigte eher über als unter dem in der Studie dargelegten Niveau liegen dürfte.

Weitere Hinweise auf das Ausmaß geschlechtsspezifischer Gewalt im griechischen Kontext ergeben sich aus den Jahresberichten der Organisation Diotima. In ihren Jahresberichten für 2023 und 2024 veröffentlicht sie Zahlen zu den von ihr unterstützten Betroffenen geschlechtsspezifischer Gewalt. Demnach unterstützte die Organisation 1.135 Betroffene im Jahr 2023<sup>142</sup> und 853 im Jahr 2024<sup>143</sup>. Diese Zahlen beziehen sich nicht ausschließlich auf Schutzberechtigte, sondern umfassen auch andere Gruppen, einschließlich griechischer Staatsangehöriger. Gleichwohl geben sie einen Einblick in das Ausmaß geschlechtsspezifischer Gewalt im griechischen Kontext insgesamt.

Zudem weist Diotima ausdrücklich auf die besondere Betroffenheit von Frauen aus Drittstaaten hin. So stellt sie in einem Bericht aus dem Jahr 2023 fest: "Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz und/oder im öffentlichen Raum breitet sich immer weiter aus, und besonders gefährdete Gruppen wie Frauen aus Drittstaaten, Frauen mit Behinderungen, Lesben und bisexuelle Frauen sind viel häufiger betroffen."<sup>144</sup>

In ihrem sechsten Jahresbericht über Gewalt gegen Frauen hebt die Generaldirektion für Soziale Angelegenheiten ebenfalls hervor, dass bestimmte Gruppen, darunter auch schutzberechtigte Frauen, von mehrfacher Diskriminierung betroffen sind und im Rahmen von Unterstützungsstrukturen gezielte besondere Berücksichtigung erfahren sollen.<sup>145</sup>

Die Organisation Ärzte ohne Grenzen (MSF) gibt in einer Pressemitteilung vom 30.05.2025 zur Schließung ihres Tageszentrums für Schutzberechtigte, Asylsuchende und Migranten in Athen an,

<sup>141</sup> ActionAid, Das ist nicht unsere Arbeit, griechischsprachiger Bericht, 2020, S.185, [https://notpartofourjob.actionaid.gr/public/ActionAid\\_Harassment-Report.pdf](https://notpartofourjob.actionaid.gr/public/ActionAid_Harassment-Report.pdf), abgerufen am 20.04.2026

<sup>142</sup> Diotima Centre, Annual Report 2023, S. 5, <https://diotima.org.gr/wp-content/uploads/2024/05/Report-2023-Eng-3-1.pdf>, abgerufen am 20.04.2026

<sup>143</sup> Diotima Centre, Annual Report 2024, S. 5, [https://diotima.org.gr/wp-content/uploads/2025/09/Report-2024\\_Eng-1.pdf](https://diotima.org.gr/wp-content/uploads/2025/09/Report-2024_Eng-1.pdf), abgerufen am 20.04.2026

<sup>144</sup> Diotima Centre, Zusammenfassung und politische Handlungsempfehlungen zur Prävention geschlechtsspezifischer Gewalt 2023, griechischsprachiger Bericht, 2023, S. 7, eigene Übersetzung, [https://diotima.org.gr/wp-content/uploads/2024/01/GBV-PREVENTION-POLICY-BRIEF\\_2023\\_final.pdf](https://diotima.org.gr/wp-content/uploads/2024/01/GBV-PREVENTION-POLICY-BRIEF_2023_final.pdf), abgerufen am 20.04.2026

<sup>145</sup> Ministerium für Sozialen Zusammenhalt und Familie, Generaldirektion für Soziale Angelegenheiten, Sechster Jahresbericht über Gewalt gegen Frauen, griechischsprachiger Bericht, 2026, S. 20, <https://isotita.gr/wp-content/uploads/2026/03/6n-etisia-ekthesi-gia-ti-via-kata-twn-gynaikwn.pdf>, abgerufen am 03.04.2026

dass sie im Verlauf von neun Jahren insgesamt 1.289 Betroffene sexueller Gewalt unterstützt hat.<sup>146</sup> Diese Zahl bezieht sich auf ein spezifisches Unterstützungsangebot und erlaubt keine Rückschlüsse auf die Gesamtprävalenz. Sie verdeutlicht jedoch den erheblichen Bedarf an Unterstützungsleistungen für Betroffene sexueller Gewalt im Kontext von Flucht und Migration in Griechenland.

Auch zielgruppennahe Daten aus der Praxis von Cribs liefern weitere Hinweise. Eine Sozialarbeiterin der Organisation berichtete, dass von 80 untergebrachten Frauen mindestens 25 als Betroffene sexueller Gewalt identifiziert wurden. Darüber hinaus konnten im Rahmen dieser Recherche Daten zu Referrals an Cribs aus den letzten fünf Jahren ausgewertet werden. In 33 von 110 Fällen lagen bereits zum Zeitpunkt des Referrals Hinweise auf sexualisierte Gewalt vor oder es wurden konkrete Hinweise auf ein erheblich erhöhtes Risiko sexualisierter Gewalt benannt. Auch wenn es sich hierbei nicht um repräsentative Stichproben handelt, stellen diese Daten aufgrund ihrer unmittelbaren Nähe zur Zielgruppe ein wichtiges praxisnahes Indiz dar. Sie unterstreichen, dass sexualisierte Gewalt für einen erheblichen Teil der weiblichen Schutzberechtigten eine relevante Erfahrung oder konkrete Gefährdung darstellt.

Die Kombination aus großskaligen Unterstützungszahlen, zielgruppennahen Fallzahlen sowie mehreren voneinander unabhängigen Quellen weist deutlich auf ein strukturelles Risiko hin.

### **Meldequoten sexueller Belästigung und sexualisierter Gewalt**

Ergänzend hierzu geben offizielle Statistiken einen Einblick in das registrierte Ausmaß entsprechender Straftaten. Nach verfügbaren Polizeidaten wurden im Jahr 2025 insgesamt 458 Fälle von Vergewaltigung in Griechenland erfasst.<sup>147</sup> Diese Daten spiegeln jedoch ausschließlich angezeigte und registrierte Fälle wider und erlauben keine Rückschlüsse auf das tatsächliche Ausmaß.

Die verfügbaren Daten deuten darauf hin, dass nur ein kleiner Teil sexueller Belästigung, sexueller Übergriffe oder sexualisierter Gewalt zur Anzeige gebracht wird. Die Studie von ActionAid zeigt, dass die Meldequote bereits in der allgemeinen weiblichen Erwerbsbevölkerung auf einem niedrigen Niveau liegt. So gaben lediglich 2 % der befragten Frauen im Tourismussektor an, Vorfälle bei der Polizei gemeldet zu haben, während 1 % sich an die Arbeitsinspektion wandten.<sup>148</sup>

Vor dem Hintergrund zusätzlicher struktureller Hürden spricht vieles dafür, dass die Meldequote bei Schutzberechtigten noch niedriger ausfällt. Zu diesen Hürden zählen insbesondere Sprachbarrieren, Diskriminierungserfahrungen sowie ein geringes Vertrauen in staatliche Institutionen und die griechische Polizei. Diese Einschätzung wird durch Berichte aus der Praxis gestützt. LWB und Meraki berichten übereinstimmend, dass Frauen mit Fluchterfahrung nur in Ausnahmefällen Anzeige erstatten.

### **Verfügbare Unterstützung**

Mitte 2025 stellten zwei wichtige Unterstützungsstrukturen für Betroffene sexueller Gewalt ihre Arbeit ein.

MSF beendete am 30.05.2025 den Betrieb seines Tageszentrums in Athen, in dem neben medizinischer und psychosozialer Unterstützung auch Betroffene sexueller Gewalt versorgt wurden.

---

<sup>146</sup> MSF, MSF closes day care centre in Athens after nine years of providing care, <https://www.msf.org/msf-closes-day-care-centre-athens-after-nine-years-providing-care>, abgerufen am 03.04.2026

<sup>147</sup> Griechische Polizei, Statistisches Jahrbuch 2025, griechischsprachiger Bericht, S. 15, <https://www.astynomia.gr/file/2026/02/epetirida2025.pdf>, abgerufen am 20.04.2026

<sup>148</sup> ActionAid, Das ist nicht unsere Arbeit, S.195

In der zugehörigen Pressemitteilung<sup>149</sup> appelliert MSF vor dem Hintergrund fortbestehender Herausforderungen im Bereich Unterstützung und Versorgung an staatliche Stellen und die Zivilgesellschaft, diese Arbeit fortzuführen.

Auch die Organisation Diotima stellte Ende Juni 2025 ein durch UNHCR finanziertes Programm ein, das sich gezielt an Schutzberechtigte und Asylsuchende richtete, die Opfer sexueller Gewalt geworden waren.<sup>150</sup> Das Ende dieses Programms erfolgte in einem Kontext, in dem das UNHCR seine Aktivitäten in Griechenland aufgrund von Finanzierungsschwierigkeiten deutlich reduzieren musste. In einer E-Mail vom 24.03.2026 bestätigte Diotima dem Verfasser, dass aktuell keine spezifischen Programme zur Unterstützung von Schutzberechtigten durchgeführt werden, die Opfer sexueller Gewalt geworden sind.

Der Wegfall dieser Unterstützungsangebote hat zu einer erheblichen Einschränkung spezialisierter Hilfsstrukturen für Betroffene sexualisierter Gewalt geführt. Nach Angaben von Meraki gibt es seit der Schließung des Diotima-Programms kein spezifisches Unterstützungsprogramm für Schutzberechtigte in Griechenland mehr, die von geschlechtsspezifischer Gewalt betroffen sind. Auch Cribs verwies darauf, dass mit dem Wegfall von Diotima und MSF zentrale Anlaufstellen entfallen sind, obwohl nach Einschätzung der Organisation weiterhin von einem erheblichen Ausmaß sexualisierter Gewalt auszugehen ist. Dies spricht dafür, dass betroffene Schutzberechtigte kaum Zugang zu angemessener Unterstützung haben, was das Risiko einer unzureichenden Bewältigung der Folgen sexualisierter Gewalt stark erhöht.

### **Risikofaktoren und besonders gefährdete Gruppen**

Aus den verfügbaren Informationen lassen sich mehrere Rückschlüsse auf Faktoren ziehen, die das Risiko sexualisierter Gewalt und Ausbeutung gegenüber Schutzberechtigten deutlich erhöhen. Dabei handelt es sich jedoch nicht um isolierte Einzelrisiken, sondern um das Zusammenwirken miteinander verknüpfter Gefährdungslagen und Risikofaktoren, die ineinandergreifen und sich gegenseitig verstärken.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen stehen am Beginn dieser Dynamik regelmäßig existenzielle Notsituationen, wie sie im Verlauf dieses Berichts bereits mehrfach beschrieben wurden. Das unzureichende Integrations- und Unterstützungssystem in Griechenland trägt nicht nur dazu bei, dass bestehende Notsituationen häufig nicht wirksam abgefangen werden, sondern begünstigt auch deren Entstehung. Hierzu zählen insbesondere Obdachlosigkeit oder drohende Obdachlosigkeit sowie das Fehlen einer verlässlichen und existenzsichernden Einkommensquelle und eines realistischen Zugangs zu legaler Erwerbstätigkeit.

Aus diesen Notsituationen ergeben sich konkrete Gefährdungslagen. Hierzu zählen insbesondere die Abhängigkeit von Dritten in Bezug auf Unterkunft - etwa bei informeller Unterbringung in privaten Wohnungen - und Existenzsicherung sowie eine weitgehende Schutzlosigkeit gegenüber Druck, Ausbeutung und Gewalt, etwa im Fall von Obdachlosigkeit oder informellen Arbeitsverhältnissen.

Diese Abhängigkeits- und Schutzlosigkeitslagen begründen ein deutlich erhöhtes Risiko sexualisierter Gewalt und Ausbeutung. Sie können von Dritten ausgenutzt werden, etwa durch die Einforderung sexueller Gefälligkeiten, durch sexuelle Belästigung oder durch ausbeuterische Beziehungen im Kontext von Unterkunft oder Arbeit.

---

<sup>149</sup> MSF closes day care centre in Athens after nine years of providing care,

<https://www.msf.org/msf-closes-day-care-centre-athens-after-nine-years-providing-care>

<sup>150</sup> Mitteilung von Diotima an in Griechenland aktive Organisationen von Anfang Mai 2025, mit der das Ende des Programms für schutzberechtigte und asylsuchende Opfer sexueller Gewalt zum Ende Juni 2025 angekündigt wurde. Diese liegt dem Verfasser vor.

Die existenzielle Natur dieser Notsituationen führt regelmäßig dazu, dass Betroffene selbst dann, wenn sie eine Situation als gefährlich erkennen, das damit verbundene Risiko nicht wirksam abwenden können, da ihnen hierfür häufig die notwendigen Mittel und Alternativen fehlen. Stattdessen entstehen vielfach Situationen, in denen unterschiedliche Gefährdungslagen gegeneinander abgewogen werden müssen. So kann sich etwa die Frage stellen, ob es „sicherer“ ist, eine von einem Mann angebotene Übernachtungsmöglichkeit anzunehmen oder auf der Straße zu übernachten.

Im Folgenden werden einige Gruppen dargestellt, bei denen das Risiko besonders erhöht ist, in solche Notsituationen zu geraten und infolgedessen sexualisierter Gewalt und Ausbeutung ausgesetzt zu sein.

#### Alleinstehende Frauen

Weibliche Schutzberechtigte ohne Partner oder familiäre Bindungen in Griechenland sind regelmäßig einem erhöhten Risiko ausgesetzt, in existenzielle Notsituationen zu geraten und infolgedessen ausbeuterischen Verhältnissen oder sexuellen Übergriffen ausgesetzt zu werden.

Durch das Fehlen einer verlässlichen Bezugsperson besteht ein erhöhtes Risiko, in Abhängigkeit von Dritten zu geraten, insbesondere im Hinblick auf Unterkunft und Existenzsicherung. Alleinstehende Frauen sind in diesen Bereichen häufiger auf informelle Lösungen angewiesen und damit verstärkt Drucksituationen ausgesetzt. Zudem fehlt es in Gefahrensituationen an unmittelbarer Unterstützung, was dazu führen kann, dass sich solche Situationen verschärfen und schwerer verlassen werden können.

Meraki bestätigt diese Einschätzung aus der Praxis und berichtet, dass alleinstehende Frauen besonders gefährdet sind und ein erhöhtes Risiko haben, ausgebeutet zu werden.

#### Alleinerziehende Mütter

Alleinerziehende sind nicht nur selbst von einer Notsituation betroffen, sondern tragen zugleich die unmittelbare Verantwortung für ein Kind. Dadurch wirkt Einkommenslosigkeit oder unzureichendes Einkommen schneller existenzbedrohend. Die Schwelle, riskante Arbeit oder ausbeuterische Arrangements in Kauf zu nehmen, kann dadurch sinken. Gleichzeitig kann ohne verlässliche Kinderbetreuung der Zugang zu Arbeitsverhältnissen und insbesondere zu legaler und existenzsichernder Erwerbsarbeit erschwert sein.

Bereits kurzfristige Einkommensausfälle oder der Verlust einer Unterkunft können unmittelbare Auswirkungen auf die Versorgung des Kindes haben und lassen weniger Spielraum, alternative Lösungen zu suchen.

Alleinerziehende Mütter sind zudem häufig stärker darauf angewiesen, irgendeine Unterkunft zu finden, auch wenn diese unsicher oder unangemessen ist. Dies kann den Druck erhöhen, problematische Angebote anzunehmen, was von Dritten gezielt ausgenutzt werden kann. Die Einforderung sexueller Gefälligkeiten oder das Ausnutzen von Abhängigkeit kann in solchen Konstellationen besonders begünstigt werden.

Zugleich kann es für Alleinerziehende erheblich schwieriger sein, gefährliche oder ausbeuterische Situationen zu verlassen. Entscheidungen müssen stets unter Berücksichtigung der unmittelbaren Versorgung und Sicherheit des Kindes getroffen werden. Fehlen alternative Unterbringungsmöglichkeiten oder Unterstützungsstrukturen, kann dies dazu führen, dass Betroffene länger in belastenden oder riskanten Situationen verbleiben.

### Psychische Belastungen und Traumafolgen

Psychische Belastungen und Traumafolgen können das Risiko, in Notsituationen zu geraten oder diesen nicht wirksam entgegen zu können, zusätzlich erhöhen. Dabei stellen sie keinen eigenständigen Auslöser von Gefährdung dar, sondern wirken insbesondere auf die Fähigkeit, mit bestehenden Belastungssituationen umzugehen. Die praktische Bedeutung dieses Risikofaktors wird auch dadurch unterstrichen, dass Cribs und Meraki auf Grundlage ihrer Arbeit in Griechenland davon ausgehen, dass ein sehr großer Teil weiblicher Schutzberechtigter bereits Erfahrungen mit sexualisierter Gewalt gemacht hat.

So kann eine ausgeprägte psychische Belastung die Fähigkeit beeinträchtigen, Risiken frühzeitig zu erkennen oder angemessen einzuordnen. Auch die Möglichkeit, sich in Drucksituationen abzugrenzen oder Unterstützung einzufordern, kann eingeschränkt sein. Dies kann insbesondere in Abhängigkeitsverhältnissen, etwa im Zusammenhang mit Unterkunft oder informeller Arbeit, das Risiko erhöhen, dass belastende oder ausbeuterische Situationen entstehen oder fortbestehen.

Zudem kann es Betroffenen erschwert sein, in akuten Gefahrensituationen schnell zu reagieren, Entscheidungen zu treffen oder die Situation aktiv zu verlassen. In Verbindung mit fehlenden Alternativen und begrenzten Ressourcen kann dies dazu führen, dass Personen länger in unsicheren oder ausbeuterischen Verhältnissen verbleiben.

Psychische Belastungen können darüber hinaus den Aufbau und die Nutzung sozialer Netzwerke erschweren und den Zugang zu stabiler Erwerbstätigkeit beeinträchtigen. Auf diese Weise tragen sie indirekt dazu bei, dass bestehende Notsituationen fortbestehen oder sich verschärfen.

### **Risiko sexualisierter Gewalt und Ausbeutung für Rückkehrerinnen**

Rückkehrerinnen sind nach den vorliegenden Erkenntnissen in besonderem Maße gefährdet. Die unmittelbare Zeit nach der Rückkehr ist besonders risikoreich, da die Rückkehr regelmäßig ein Bruchmoment darstellt. Notsituationen, insbesondere Obdachlosigkeit und extreme materielle Not, können schnell und abrupt eintreten.

Gerade in den ersten Tagen und Wochen nach der Rückkehr ist das Risiko von Schutzlosigkeit und Abhängigkeit von Dritten besonders hoch, insbesondere im Hinblick auf Unterkunft, Orientierung und erste Unterstützung. Rückkehrerinnen verfügen zwar formal über einen Schutzstatus, haben jedoch in der Praxis häufig keinen effektiven Zugang zu staatlicher Hilfe und Unterstützung. Zudem fehlt ihnen in der Regel das Wissen darüber, wo die nur begrenzt zur Verfügung stehenden Unterstützungsstrukturen zu finden sind und wie diese in Anspruch genommen werden können. Diese Situation kann von Dritten ausgenutzt werden. Rückkehrerinnen sind in dieser Phase besonders anfällig für vermeintliche Unterstützungsangebote, die tatsächlich mit Ausbeutung oder Übergriffen verbunden sein können.

Auch in den darauffolgenden Wochen und Monaten bleibt die Situation häufig instabil. Rückkehrerinnen sind oft gleichzeitig von mehreren Risikofaktoren betroffen, darunter unsichere Unterkunft, fehlende oder unzureichende Einkommensmöglichkeiten, das Fehlen tragfähiger Netzwerke, mangelnde Informationen, Sprachbarrieren sowie psychische Belastungen oder Traumafolgen.

Diese Verdichtung von Risikofaktoren führt dazu, dass Rückkehrerinnen in besonderem Maße Gefahr laufen, in Abhängigkeitsverhältnisse oder Schutzlosigkeit zu geraten, und erhöht damit das Risiko sexualisierter Gewalt und Ausbeutung erheblich.

## **Fazit**

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass weibliche Schutzberechtigte und Rückkehrerinnen nach übereinstimmenden Berichten zahlreicher Organisationen einem erheblichen Risiko sexualisierter Gewalt und Ausbeutung ausgesetzt sind. Zwar lässt sich das Ausmaß dieser Vorfälle nicht präzise quantifizieren, die verfügbaren Daten und praxisnahen Berichte deuten jedoch deutlich darauf hin, dass es sich um ein strukturelles und nicht lediglich um einzelfallbezogenes Phänomen handelt.

Das Risiko entsteht dabei nicht isoliert, sondern im Rahmen eines Zusammenwirkens miteinander verknüpfter Faktoren. Ausgangspunkt sind häufig existenzielle Notsituationen, insbesondere Obdachlosigkeit, unsichere Unterkunfts- und Arbeitsverhältnisse sowie materielle Not. Diese führen zu Abhängigkeit von Dritten und Schutzlosigkeit, wodurch Situationen entstehen, die von Dritten gezielt ausgenutzt werden können, etwa durch sexuelle Belästigung, sexuelle Übergriffe, die Einforderung sexueller Gefälligkeiten oder andere Formen sexueller Ausbeutung.

Gefährdet sind insbesondere alleinstehende Frauen, alleinerziehende Mütter sowie Frauen mit psychischen Belastungen oder Traumafolgen. Gleichzeitig begünstigen strukturelle Rahmenbedingungen, insbesondere ein unzureichendes Integrations- und Unterstützungssystem, das Entstehen und Fortbestehen solcher Situationen von Abhängigkeit, Schutzlosigkeit und Ausnutzbarkeit.

Besonders ausgeprägt ist das Risiko bei Rückkehrerinnen, da bei ihnen häufig mehrere dieser Risikofaktoren gleichzeitig zusammentreffen. Insbesondere in der Zeit unmittelbar nach der Rückkehr, aber auch darüber hinaus, kommt es regelmäßig zu einer Verdichtung von Schutzlosigkeit, Abhängigkeit und fehlendem Zugang zu Unterstützung, wodurch das Risiko sexualisierter Gewalt und Ausbeutung erheblich erhöht ist.

## **Zusammenführende Schlussbemerkung**

### **Fehlende staatliche Absicherung und begrenzte Unterstützung**

Ausgangspunkt vieler Problemlagen ist ein fehlendes oder unzureichendes staatliches Auffangsystem für Übergangs- und Notsituationen. Dies zeigt sich insbesondere nach der Zuerkennung internationalen Schutzes oder nach einer Rückkehr nach Griechenland: In solchen Situationen besteht kein verlässlicher staatlicher Mechanismus, der Unterkunft oder grundlegende Unterstützung bereitstellt. Bestehende Unterstützungsprogramme wie HELIOS+ oder das Programm „Wohnen und Arbeiten für Obdachlose“ können diese Lücke nach den vorliegenden Erkenntnissen nicht schließen, da sie nur begrenzte Kapazitäten haben, an Zugangsvoraussetzungen geknüpft sind und Schutzberechtigte beziehungsweise Rückkehrer nicht zuverlässig erreichen. Auch kommunale oder staatlich getragene Obdachlosenunterkünfte bieten keine verlässliche Auffangstruktur, da die vorhandenen Kapazitäten den Bedarf deutlich unterschreiten und der Zugang mit erheblichen praktischen Hürden verbunden ist.

In der Praxis wird die Verantwortung für die Bewältigung solcher Notsituationen dadurch weitgehend auf nichtstaatliche Hilfsstrukturen, insbesondere zivilgesellschaftliche und kirchliche Organisationen, verlagert. Diese leisten trotz begrenzter Mittel und hoher Belastung vielfach zentrale Unterstützung, können den bestehenden Bedarf jedoch bei weitem nicht auffangen. So verbleibt in vielen Fällen die Bewältigung existenzieller Problemlagen weitgehend bei den Betroffenen selbst.

### **Blockierter Zugang zu regulärer Unterkunft und Arbeit**

Der für die Bewältigung dieser Problemlagen notwendige verlässliche Zugang zum Arbeits- und Wohnungsmarkt ist für Schutzberechtigte in der Praxis jedoch durch eine Reihe formaler, praktischer und struktureller Hürden erheblich erschwert. Hierzu gehören unter anderem administrative Anforderungen, uneinheitliche Behördenpraxis, steigende Miet- und Lebenshaltungskosten, das Verhalten von Vermietern und Arbeitgebern, Sprachbarrieren, fehlende Netzwerke sowie geschlechtsspezifische Nachteile.

Zudem sind zentrale Voraussetzungen für Unterkunft, Arbeit und Dokumentenbeschaffung häufig voneinander abhängig. Ohne erforderliche Dokumente und Nachweise ist legale Erwerbstätigkeit oder der Zugang zu Unterstützungsprogrammen kaum erreichbar. Ohne Einkommen oder Beschäftigungsnachweis ist wiederum die Anmietung einer Wohnung regelmäßig erheblich erschwert. Fehlt eine stabile Unterkunft, fehlt zugleich häufig die Grundlage für weitere Schritte in Richtung Dokumentenbeschaffung, Arbeitsaufnahme und Stabilisierung. Einzelne Hindernisse können dadurch mehrere weitere Schritte blockieren und bestehende Problemlagen zusätzlich verfestigen.

### **Informelle Unterkunfts- und Arbeitsformen als Notstrategien**

Unter den beschriebenen Bedingungen bleibt Schutzberechtigten häufig nur der Rückgriff auf informelle Unterkunfts- und Arbeitsformen, um Obdachlosigkeit oder Mittellosigkeit zumindest kurzfristig abzuwenden. Diese sind jedoch mit erheblichen Risiken, Abhängigkeiten und Schutzdefiziten verbunden.

Inoffizielle Hostels stellen nach den vorliegenden Erkenntnissen keine menschenwürdige, zumutbare oder verlässliche Unterkunftsalternative dar. Sie bieten oftmals keine gesicherte Bleibeperspektive, sodass Betroffene kurzfristig erneut von Obdachlosigkeit bedroht sein können. Zudem sind diese Unterkünfte regelmäßig durch Überbelegung, mangelnde Hygiene, fehlende Privatsphäre, Sicherheitsrisiken sowie Abhängigkeits- und Ausbeutungsverhältnisse geprägt. Der längere Verbleib kann die psychische Gesundheit erheblich belasten und eine Stabilisierung zusätzlich erschweren.

Die Schattenwirtschaft bietet keine gesicherte Grundlage für die Sicherung des Lebensunterhalts. Vergütungen liegen teils deutlich unter der Armutsgefährdungsgrenze, Beschäftigungen sind häufig

kurzfristig, unregelmäßig und arbeitsrechtlich nicht abgesichert. Besonders schwer wiegt, dass Betroffene bei Krankheit oder Arbeitsunfällen regelmäßig nicht geschützt sind und dadurch Einkommen, Unterkunft und Gesundheit zugleich gefährdet sein können. Die in der Schattenwirtschaft vorherrschenden Machtungleichgewichte begünstigen Lohnvorenthaltung, überlange Arbeitszeiten, willkürliche Kündigungen, Einschüchterung und Ausbeutung, teilweise in besonders schwerwiegender Form.

Fehlende Alternativen und der Druck, kurzfristig Unterkunft, Nahrung und Einkommen sichern zu müssen, können Betroffene zudem dazu veranlassen, Bedingungen hinzunehmen, die unter anderen Umständen nicht akzeptiert würden, und ihre tatsächliche Möglichkeit erheblich einschränken, solche Bedingungen abzulehnen oder zu verlassen. Informelle Unterkunfts- und Arbeitsmöglichkeiten können deshalb nicht ohne Weiteres als realistische Wege der Unterkunfts- oder Existenzsicherung verstanden werden. Sie sind vielmehr häufig instabile Notstrategien, die Schutzberechtigte und Rückkehrer nur begrenzt vor Obdachlosigkeit oder Mittellosigkeit schützen und zugleich erhöhten Risiken unwürdiger Lebens- und Arbeitsbedingungen, Ausbeutung und Übergriffen aussetzen.

### **Verfestigung prekärer Lebenslagen**

Sind Schutzberechtigte einmal in solchen Situationen, verringert dies zugleich die Wahrscheinlichkeit, eigenständig tragfähige Lösungen zu finden. Obdachlosigkeit, kurzfristige Unterbringung bei wechselnden Dritten oder der Aufenthalt in instabilen informellen Unterkünften bedeuten nicht nur fehlenden Schutz und fehlende Privatsphäre. Sie führen auch dazu, dass ein erheblicher Teil der verfügbaren Zeit und Kraft auf die kurzfristige Sicherung des Alltags verwendet werden muss.

Unter solchen Bedingungen wird es erheblich schwieriger, administrative Verfahren zu betreiben, Dokumente zu beschaffen, Arbeit zu suchen oder Unterstützungsangebote wahrzunehmen. Fehlende finanzielle Mittel verhindern häufig die Inanspruchnahme kostenpflichtiger Unterstützung, etwa bei der Dokumentenbeschaffung. Zugleich müssen Betroffene oftmals erhebliche Zeit darauf verwenden, kostenlose Essensausgaben, Dusch- oder Waschmöglichkeiten und kurzfristige Übernachtungsoptionen zu finden. Mangelnde Erholung, fehlende Hygiene, psychischer Druck und Verzweiflung können die Fähigkeit zur Arbeitssuche und zur Stabilisierung der eigenen Lebenssituation zusätzlich beeinträchtigen.

Diese praktischen Belastungen erklären zugleich, warum informelle Lösungen nicht notwendigerweise nach kurzer Zeit einen Übergang in stabilere Bedingungen ermöglichen. Entgegen der teilweise zugrunde gelegten Annahme, solche informellen Lösungen könnten lediglich kurzfristige Übergangsphasen überbrücken, zeigen die vorliegenden Erkenntnisse, dass sie sich häufig über längere Zeit verfestigen. Betroffene pendeln häufig zwischen Obdachlosigkeit und kurzfristigen informellen Unterkunftsformen sowie zwischen instabilen Beschäftigungen in der Schattenwirtschaft und Arbeitslosigkeit. Dass ihnen unter diesen Bedingungen häufig keine realistische Möglichkeit bleibt, sich aus ausbeuterischen oder unwürdigen Verhältnissen zu lösen, kann ein Gefühl tiefer Ohnmacht und Entwürdigung hervorrufen. Diese Situationen bieten zugleich keine verlässliche Absicherung vor erneuter Obdachlosigkeit oder Mittellosigkeit. Vielmehr können sie Betroffene gerade in denjenigen Lebensverhältnissen festhalten, aus denen sie sich aufgrund fehlender Dokumente, fehlenden Einkommens, fehlender stabiler Unterkunft und fehlender Unterstützung nur schwer wieder lösen können.

### **Zusätzliche Risiken für Rückkehrer**

Auf Rückkehrer wirkt sich diese Dynamik in besonderem Maße aus. Zwar gelten die beschriebenen Defizite staatlicher Aufnahme- und Unterstützungsstrukturen grundsätzlich für Schutzberechtigte insgesamt. Rückkehrer sind ihnen jedoch häufig unmittelbar nach ihrer Ankunft und aus einer besonders instabilen Ausgangslage heraus ausgesetzt. Sie kehren vielfach ohne tragfähige Netzwerke, ohne Orientierung im aktuellen Unterstützungs- und Verwaltungssystem und ohne

gesicherte Einkommensperspektive nach Griechenland zurück. Nach längerer Abwesenheit fehlen oft gerade die Kontakte und Kenntnisse, die notwendig wären, um kurzfristig Unterkunft, Arbeit oder Unterstützung zu finden. Für Rückkehrer besteht deshalb ein besonders hohes Risiko, unmittelbar nach der Rückkehr in Obdachlosigkeit, instabile Unterkunftsverhältnisse oder andere prekäre Lebenssituationen zu geraten und aufgrund der beschriebenen Mechanismen auch über längere Zeit dort zu verbleiben.

Hinzu kommt, dass zentrale Dokumente bei Rückkehr oftmals abgelaufen, verloren gegangen, nicht mehr zugänglich oder von den Behörden des rücküberstellenden Staates nicht ausgehändigt worden sind. Dies betrifft gerade solche Dokumente und Zugangsdaten, die für weitere Schritte von zentraler Bedeutung sind, etwa Aufenthaltstitel, AFM, AMKA oder Taxisnet-Zugang. Fehlende Dokumente schließen zentrale Wege zu legaler Erwerbstätigkeit, Unterstützungsprogrammen oder Gesundheitsversorgung häufig bereits vorgelagert aus oder erschweren sie zusätzlich. Dadurch erhöht sich das Risiko, in prekären Lebensumständen zu verbleiben, zusätzlich.

### **Besondere Risiken für weibliche Schutzberechtigte**

Weibliche Schutzberechtigte sind von den beschriebenen strukturellen Problemen nicht lediglich in gleicher Weise betroffen. Vielmehr stehen ihnen bestimmte informelle Überlebensstrategien, auf die männliche Schutzberechtigte teilweise zurückgreifen können, in geringerem Maße offen. Zugleich sind die Alternativen, die weiblichen Schutzberechtigten eher zugänglich sind, häufig unsicher, von Abhängigkeit geprägt oder mit besonderen Schutzrisiken verbunden.

Beim Zugang zur Schattenwirtschaft zeigt sich, dass niedrigschwellige Tätigkeiten mit starker körperlicher Komponente weiblichen Schutzberechtigten deutlich seltener offenstehen als männlichen. Weibliche Schutzberechtigte sind daher eher auf Bereiche wie Gastronomie, Tourismus oder häusliche Arbeit verwiesen. Diese sind teilweise stärker von Sprach- oder Kommunikationsanforderungen geprägt. Zugleich liegen gerade aus diesen Bereichen wiederholt Berichte über Ausbeutung, Abhängigkeit, schlechte Arbeitsbedingungen sowie sexuelle Belästigung und sexualisierte Gewalt vor.

Auch informelle Unterkunftsmöglichkeiten sind für weibliche Schutzberechtigte eingeschränkter und riskanter. Inoffizielle Hostels stehen ihnen nach den Erkenntnissen des Berichts deutlich seltener offen als Männern. Soweit weibliche Schutzberechtigte dort überhaupt unterkommen können, bestehen häufig erhebliche Schutzdefizite, insbesondere fehlende Rückzugsräume, mangelnde Privatsphäre, unsichere sanitäre Einrichtungen und eine unzureichende Kontrolle darüber, wer Zugang zu den Räumen hat.

Notsituationen, in denen weibliche Schutzberechtigte auf Dritte angewiesen sind, erhöhen zugleich das Risiko von Ausbeutung und sexualisierter Gewalt. Dies gilt insbesondere bei Obdachlosigkeit oder drohender Obdachlosigkeit, bei Unterkunft durch Dritte sowie bei informeller Arbeit in der Schattenwirtschaft. Gerade wenn Unterkunft, Einkommen oder Schutz von einzelnen Personen abhängen, entstehen Machtverhältnisse, die von Dritten ausgenutzt werden können. Bei Rückkehrerinnen kann sich diese Gefährdung in besonderem Maße verdichten, weil nach der Rückkehr häufig mehrere Risikofaktoren gleichzeitig zusammentreffen.

Gerade wenn sichere und verlässliche Alternativen fehlen, geraten weibliche Schutzberechtigte dadurch in Situationen, in denen sie unterschiedliche Gefahren gegeneinander abwägen müssen. Kurzfristiges Unterkommen bei Dritten kann Schutz vor Obdachlosigkeit bieten, zugleich aber Abhängigkeit, Kontrollverlust oder ein erhöhtes Risiko von Übergriffen bedeuten. Der Verzicht auf eine solche Unterkunft kann wiederum Obdachlosigkeit und akute Schutzlosigkeit zur Folge haben.

### **Gesamtbewertung**

Zusammenfassend zeigen die vorliegenden Erkenntnisse, dass die prekäre Lage vieler Schutzberechtigter und Rückkehrer in Griechenland nicht durch einzelne, isolierte Zugangshürden erklärt werden kann, sondern durch das Zusammenwirken mehrerer struktureller Hindernisse geprägt ist. Entscheidend ist dabei nicht, ob Rechte, Programme oder informelle Möglichkeiten abstrakt bestehen, sondern ob sie für die Betroffenen unter den tatsächlichen Bedingungen erreichbar sind und eine realistische Stabilisierung ermöglichen. Fehlende staatliche Absicherung, begrenzte Unterstützung, administrative Hürden, fehlende Dokumente, erschwelter Zugang zu Arbeit und Unterkunft sowie die Risiken informeller Ausweichstrategien verstärken sich gegenseitig und können prekäre Lebenssituationen verfestigen. Informelle Arbeit, inoffizielle Hostels oder Unterkunft bei Dritten bieten dabei keine verlässliche Grundlage für Unterkunfts- oder Existenzsicherung. Für Rückkehrer, insbesondere auch für Rückkehrerinnen, sowie für weibliche Schutzberechtigte bestehen zusätzliche Risiken und Einschränkungen, die die Gefahr unwürdiger Lebens- und Arbeitsbedingungen sowie von Gewalt und Ausbeutung erheblich erhöhen.

Für Rückkehrer verdichten sich diese strukturellen Hindernisse unter den im Rahmen dieser Recherche festgestellten Bedingungen zu einem realen Risiko, nach einer Rückkehr nach Griechenland keinen tatsächlichen Zugang zu Unterkunft, Möglichkeiten der Existenzsicherung und einer Grundlage für Stabilisierung zu finden und stattdessen in Obdachlosigkeit, Mittellosigkeit oder andere prekäre und entwürdigende Lebenssituationen zu geraten und in solchen Situationen zu verbleiben.

## **Anhänge**

### **Anhang 1: Übersicht zur Situation der befragten Rückkehrer**

Die nachfolgende Übersicht basiert auf insgesamt neun Interviews mit Rückkehrern. Die Fallbeschreibungen wurden zur Wahrung der Privatsphäre der Betroffenen anonymisiert und teilweise verallgemeinert. Angaben zu Alter, Herkunft, familiärer Situation, Aufenthaltsorten, Zeitpunkten und weiteren Umständen wurden nur aufgenommen, soweit sie für die Einordnung des jeweiligen Falls erforderlich sind. Einzelne Details wurden verschleift oder ausgelassen, um eine Identifizierung der Betroffenen zu verhindern. Die inhaltliche Aussagekraft der Fälle bleibt hiervon unberührt.

#### **Befragte 1**

Situation nach Zuerkennung des Schutzstatus (vor Verlassen Griechenlands)

Die Befragte ist eine junge, erwachsene Frau. Sie erhielt Mitte 2024 Flüchtlingsstatus in Griechenland. Am selben Tag wurde sie aufgefordert, das Camp zu verlassen. Sie verfügte über keine Unterkunft oder Arbeitsmöglichkeit und versteckte sich zunächst für etwa drei Wochen weiterhin im Camp. Nachdem sie bei einer Kontrolle entdeckt wurde, wurde sie vom Sicherheitspersonal aus dem Camp verwiesen.

Anschließend begab sie sich ohne finanzielle Mittel nach Athen. Kurz darauf reiste sie gemeinsam mit zwei weiteren Personen in eine landwirtschaftlich geprägte Region, um dort bei der Orangen-Ernte zu arbeiten. Der Lohn betrug 20 Euro pro Tag. Die Unterbringung erfolgte in einer großen Lagerhalle, in der Männer und Frauen gemeinsam schliefen. Es gab weder sanitäre Einrichtungen noch geschützte Bereiche für Frauen. Aufgrund der Angst vor Belästigung konnte sie nachts nicht schlafen. Nach etwa einer Woche brach sie deshalb die Tätigkeit ab. Eine Bezahlung erhielt sie nicht, da der Arbeitgeber angab, dass sie nicht einen gesamten Monat gearbeitet habe. Die Anreise hatte sie zuvor mit geliehenem Geld finanziert.

Zurück in Athen suchte sie in einer Bar, einem Treffpunkt ihres Herkunftsumfelds, nach Übernachtungsmöglichkeiten. Sie wurde von anderen Frauen in inoffizielle Unterkünfte gebracht, in denen bis zu zehn Personen in einem Raum schliefen, teilweise auf Matratzen am Boden oder in gemeinsam genutzten Betten. Die Kosten für einen Monat beliefen sich auf etwa 140–150 Euro, die sie nicht aufbringen konnte. Sie war daher nur in der Lage dort heimlich und für ein bis zwei Nächte zu bleiben und musste sich anschließend neue Übernachtungsmöglichkeiten suchen.

In vielen Nächten gelang es ihr, kurzfristig eine Schlafmöglichkeit zu finden. In anderen Nächten musste sie in der Bar bleiben und versuchte dort auf einem Sofa zu schlafen. Sie beschreibt eine große Unsicherheit und tägliche Sorge, wo sie die nächste Nacht verbringen könnte. Sie erhielt einmal täglich eine Mahlzeit in einem Community-Zentrum und konnte dort gelegentlich duschen, hatte jedoch keine Möglichkeit, ihre Kleidung regelmäßig zu waschen.

Die Befragte berichtet, dass Männer gezielt versuchen, Frauen in prekären Situationen auszunutzen. Sie schildert einen konkreten Vorfall, bei dem ein Mann ihr eine Unterkunft anbot und sagte, sie könne so lange bei ihm bleiben, wie sie wolle. In der Nacht vergewaltigte er sie mit vorgehaltenem Messer. Er sagte ihr, dass ihr niemand glauben werde und sie sich nicht an die Polizei wenden könne, da sie freiwillig zu ihm gekommen sei. Danach wurde sie aus der Unterkunft verwiesen und befand sich erneut ohne Schlafplatz auf der Straße.

In der Folge wurde sie von diesem Mann weiter belästigt. Er verfügte über ihre Kontaktdaten und gab diese an andere Männer weiter, mit der Behauptung, sie sei aufgrund ihrer prekären Wohnungssituation „verfügbar“. Auch andere Männer nahmen daraufhin Kontakt zu ihr auf und

belästigten sie. Diese Erfahrungen waren nach ihren Angaben ein wesentlicher Grund für ihre Ausreise aus Griechenland.

#### Rückkehr nach Griechenland und Situation danach

Nach endgültiger Ablehnung ihres Asylantrags in Deutschland kehrte sie im Herbst 2025 aus Angst vor einer Abschiebung sowie vor möglichen Konsequenzen für ihre griechischen Dokumente nach Griechenland zurück. Zu diesem Zeitpunkt verfügte sie weiterhin über gültige griechische Dokumente.

Für die ersten zwei Nächte nach ihrer Ankunft wurde ihr durch einen privaten Kontakt eine Hotelunterkunft finanziert. Dies hatte sie bereits von Deutschland aus organisiert. Anschließend bezahlte eine Organisation eine kurzfristige Unterbringung in einem Hostel. Während dieser Zeit erhielt sie eine tägliche Mahlzeit in einem Community-Zentrum und konnte dort beziehungsweise im Hostel grundlegende hygienische Bedürfnisse decken.

Sie versuchte ab ihrer Rückkehr aktiv Unterstützung zu erhalten und wandte sich an viele verschiedene Organisationen, darunter auch das HELIOS+ Projekt. Dort wurde sie lediglich auf eine Warteliste gesetzt. Trotz mehrerer Nachfragen pro Woche erhielt sie keine Unterstützung. Nachdem sie später eine Arbeitsstelle gefunden hatte, wurde ihr mitgeteilt, dass sie aufgrund ihrer Erwerbstätigkeit nicht mehr förderfähig sei, obwohl sie weiterhin über keine eigene Unterkunft verfügte.

Nach etwa sechs Wochen erhielt sie über eine NGO einen Platz in einer Wohngemeinschaft. Die Unterkunft ist zeitlich auf einige Monate begrenzt.

#### Erwerbstätigkeit und wirtschaftliche Situation

Die Befragte suchte nach ihrer Rückkehr intensiv nach Arbeit. Sie sprach persönlich bei zahlreichen Restaurants in Athen vor und bewarb sich auch bei Hotels. Sie erhielt regelmäßig die Rückmeldung, dass Griechischkenntnisse erforderlich seien. Seit ihrer Rückkehr hat sie versucht, Zugang zu einem griechischen Sprachkurs zu erhalten, konnte sich jedoch bis zum Zeitpunkt des Interviews keinen Platz sichern.

Schließlich fand sie nach zwei Monaten eine Beschäftigung in einem Restaurant. Dort arbeitet sie als Tellerwäscherin und Reinigerin sechs Tage pro Woche insgesamt etwa 55 Stunden (9 Stunden täglich unter der Woche, 10 Stunden am Wochenende) und erhält ein monatliches Einkommen von 450 Euro. Sie berichtet, dass sie zwar über einen Arbeitsvertrag verfüge, jedoch jederzeit entlassen werden könne und keine tatsächliche Sicherheit habe. Die notwendigen Dokumente zum Aufnehmen einer legalen Arbeit erhielt sie erst mehrere Monate nach ihrer Arbeitsaufnahme, mit Hilfe einer Sozialarbeiterin.

Angesichts der Mietpreise ist es ihr nicht möglich, eigenständig Wohnraum anzumieten. Sie äußert erhebliche Sorgen hinsichtlich ihrer Zukunft nach Ablauf der temporären Unterkunft.

Die Befragte beschreibt die erneute Rückkehr nach Griechenland als äußerst belastend und hebt hervor, dass sie ihr Leben unter den bestehenden Bedingungen praktisch von Grund auf neu aufbauen muss.

#### **Befragter 2**

##### Situation vor Rückkehr nach Griechenland

Der Befragte ist Mitte zwanzig und kommt aus Syrien. Er reiste während seines laufenden Asylverfahrens nach Deutschland, da er dort Verwandte hat und in Griechenland über keine familiären Anknüpfungspunkte verfügte. Erst im Rahmen des Klageverfahrens in Deutschland erfuhr er, dass ihm in Griechenland bereits internationaler Schutz zuerkannt worden war.

#### Rückkehr nach Griechenland und erste Situation

Ende 2024 wurde er von der Polizei nach Griechenland abgeschoben. Bei seiner Ankunft am Flughafen Athen erfolgte lediglich eine Kontrolle seiner Dokumente. Eine weitergehende Befragung oder Information über mögliche Unterstützungsangebote fand nicht statt. Insbesondere erhielt er keine Hinweise dazu, wo er Unterkunft oder sonstige Hilfe erhalten könnte. Zum Zeitpunkt seiner Rückkehr verfügte er zudem weder über einen griechischen Aufenthaltstitel noch über ein Reisedokument.

Nach Verlassen des Flughafens suchte er bis in die späten Abendstunden nach einer Unterkunft, was er als sehr belastend schildert. Schließlich fand er ein Hotelzimmer, für das er einen überhöhten Preis bezahlen musste. Aufgrund fehlender finanzieller Mittel konnte er dort nur eine Nacht bleiben.

#### Zugang zu Unterstützung und Aufenthalt im Camp

Nach Verlassen des Hotels traf er andere arabischsprachige Personen, die ihn darauf hinwiesen, dass er zunächst griechische Dokumente beantragen müsse und ihm Kontaktdaten von NGOs nannten. Er wandte sich an mehrere Organisationen, erhielt jedoch nur begrenzt Unterstützung. Eine Organisation half ihm schließlich dabei, beim griechischen Asyldienst die Ausstellung seiner Dokumente zu beantragen. In der Folge wurde ihm vorübergehend eine Unterbringung in einem Flüchtlingslager auf dem Festland ermöglicht, da er noch über keinen Aufenthaltstitel verfügte.

Er verbrachte dort etwa vier Monate. Die Lebensbedingungen im Camp beschreibt er als ungeeignet zum Leben.

#### Obdachlosigkeit und Arbeitssuche

Nach Ausstellung des griechischen Aufenthaltstitels und Reisedokuments begab er sich auf eine griechische Insel, da ihm dort bessere Arbeitsmöglichkeiten in Aussicht gestellt worden waren. Zunächst konnte er keine Unterkunft finden und musste für drei Tage in einem Park übernachten.

Anschließend fand er einen Platz in einem inoffiziellen Hostel, in dem er sich eine kleine Unterkunft mit etwa zehn weiteren Personen teilte. Die Wohnverhältnisse waren prekär: Während der Sommermonate herrschten hohe Temperaturen, zudem gab es Bettwanzenbefall. Im weiteren Verlauf trat Krätze auf, die bei ihm ärztlich diagnostiziert wurde.

Parallel dazu gestaltete sich seine Existenzsicherung schwierig. Er arbeitete als Handwerker und verfügte bereits aus seinem Herkunftsland über entsprechende Berufserfahrung. Die Beschäftigung war allerdings sehr unregelmäßig. Zeitweise konnte er nur etwa alle zehn Tage für einen Tag arbeiten. In dieser Phase wandte er sich an eine Hilfsorganisation und gab an, dass er seine Rechte nicht kenne und dringend nach einer Unterkunft suche.

#### Aktuelle Situation

Vor kurzem wurde er in einem Betrieb, in dem er vorher schon tageweise gearbeitet hatte, übernommen und besitzt einen Arbeitsvertrag, jedoch keine Krankenversicherung. Wegen der stabilen Beschäftigung war er in der Lage, eine Einzimmerwohnung mit eigenem Bad zu mieten. Hilfe bei der Erlangung der für die Arbeitsaufnahme notwendigen Dokumente erhielt er von seinem Arbeitgeber.

Der Befragte äußerte, dass er sich nicht an die schwierige Zeit im Camp, während der Obdachlosigkeit sowie in der überbelegten Unterkunft erinnern fühlen möchte, was auf eine erhebliche Belastung durch diese Erfahrungen hindeutet.

### **Befragter 3**

#### Verlauf vor Rückkehr nach Griechenland

Der Befragte ist aus Syrien und reiste im Sommer 2023 nach Griechenland ein. Nach eigenen Angaben wollte er dort keinen Asylantrag stellen, wurde jedoch unter Androhung einer Rückführung in sein Herkunftsland zur Abgabe von Fingerabdrücken veranlasst. Da er Griechenland nicht als geeigneten Ort für ein Leben ansah und dort über keine familiären Anknüpfungspunkte verfügte, reiste er bereits einige Wochen später weiter nach Deutschland.

Dort stellte er einen Asylantrag, der abgelehnt wurde. Während seines Aufenthalts in Deutschland erfuhr er, dass ihm in Griechenland bereits internationaler Schutz zuerkannt worden war. Nach Ausschöpfung seiner rechtlichen Möglichkeiten wurde ihm mitgeteilt, dass er Deutschland verlassen müsse, andernfalls drohe eine zwangsweise Abschiebung.

#### Rückkehr nach Griechenland

Er kehrte im Herbst 2025 nach Griechenland zurück, um ein mögliches Einreiseverbot zu vermeiden, da er weiterhin Kontakt zu seinem in Deutschland lebenden Verwandten halten möchte. Bei seiner Ankunft wurde er nicht von den griechischen Behörden befragt und erhielt keine Informationen darüber, wo er Unterkunft oder Unterstützung finden könne.

#### Unterbringungssituation

Der Befragte fand zunächst eine Unterkunft in einem inoffiziellen Hostel, in der er gemeinsam mit sechs weiteren Personen auf dem Boden schlief. Diese Unterkunft hatte er über einen Aufruf in sozialen Medien gefunden. Die monatlichen Kosten beliefen sich auf 200 Euro. Er sah sich gezwungen, dieses Angebot anzunehmen, da andere Unterkünfte für ihn nicht finanzierbar waren.

Bereits in der ersten Nacht wurde ihm sein Mobiltelefon entwendet, auf dem sich sowohl seine Kontakte als auch digitale Kopien seiner Dokumente befanden. Er musste sich Geld leihen, um ein neues Telefon sowie Lebensmittel zu finanzieren.

Die Lebensbedingungen in der Unterkunft beschreibt er als äußerst belastend. Er berichtet von fehlender Privatsphäre, sodass er sich überwiegend außerhalb der Wohnung aufhielt und diese nur zum Schlafen oder zur Nutzung des Badezimmers aufsuchte. Teilweise war das Duschen nicht möglich, da es kein warmes Wasser gab. Er gibt an, dass grundlegende Tätigkeiten wie Waschen, Essen und Schlafen erheblich erschwert waren. Zusätzlich schildert er, dass der Vermieter primär an finanziellen Interessen orientiert war und sich nicht um die Lebensbedingungen der Bewohner gekümmert habe.

Nach etwa einem Monat fand er eine andere Unterkunft mit leicht verbesserten Bedingungen, die jedoch weiterhin überbelegt war und ebenfalls 200 Euro monatlich kostete.

#### Zugang zu Dokumenten und Unterstützung

Bei seiner Rückkehr verfügte er lediglich über eine abgelaufene Asylsuchendenkarte und keine weiteren gültigen griechischen Dokumente. Um die notwendigen Unterlagen (unter anderem Aufenthaltstitel, Reisedokument, Steuer- und Sozialversicherungsnummer sowie ein Bankkonto) zu erhalten, wandte er sich an verschiedene Stellen und investierte insgesamt etwa 700 Euro in die Unterstützung durch Vermittler und Agenturen. So war es beispielsweise erforderlich, einen Adressnachweis vorzulegen, den er in seiner prekären Wohnsituation auf regulärem Wege nicht beschaffen konnte. Er war deshalb darauf angewiesen, gegen Bezahlung auf dem Schwarzmarkt eine gefälschte Erklärung zu erwerben, um eine Meldeadresse nachweisen zu können.

Der Befragte berichtet, dass es zwar Organisationen gibt, die Unterstützung leisten, deren Kapazitäten jedoch deutlich unzureichend sind. Laut ihm ist es teilweise erforderlich, bereits in den frühen Morgenstunden bei Unterstützungsangeboten anzustehen, um einen Termin zu erhalten.

#### Erwerbstätigkeit und wirtschaftliche Situation

Um seinen Lebensunterhalt zu sichern und die Kosten für die Dokumentenbeschaffung zu decken, begann der Befragte unmittelbar nach seiner Rückkehr mit der Arbeitssuche. Er verfügte über Erfahrung im Gastronomiebereich und suchte insbesondere in Restaurants mit arabischsprachigen Besitzern nach Beschäftigung.

Nach sechs Wochen fand er eine Anstellung, in der er täglich neun Stunden arbeitete und dafür 40 Euro erhielt. Er fand später heraus, dass formal lediglich ein Teilzeitvertrag über zwei Stunden täglich bestand. Er berichtet von permanenter Videoüberwachung am Arbeitsplatz sowie von unbezahlten Überstunden.

Nach einigen Wochen verletzte er sich bei der Arbeit schwer am Arm. Eine medizinische Versorgung erfolgte lediglich durch einen arabischsprachigen Apotheker, Unterstützung durch den Arbeitgeber erhielt er nicht. Nachdem er infolge der Verletzung zwei Tage nicht zur Arbeit erscheinen konnte, wurde ihm fristlos gekündigt.

Zum Zeitpunkt des Interviews war er arbeitslos und auf finanzielle Unterstützung durch seinen Bruder in Deutschland angewiesen.

Der Befragte beschreibt seinen psychischen Zustand bei der Rückkehr nach Griechenland als sehr schlecht. Er schildert Gefühle von Schock, Frustration und Angst angesichts der vorgefundenen Lebensbedingungen und gibt an, seit seiner Rückkehr keinen einzigen guten Tag erlebt zu haben.

Er beschreibt seine Lebensumstände als von Ausbeutung geprägt. Griechenland erlebt er als sehr unsicher. Als Beispiel nennt er sichtbaren Drogenkonsum in seinem Wohnumfeld. Zudem berichtet er von weit verbreiteter Obdachlosigkeit, insbesondere unter Rückkehrern. Nach seiner Einschätzung stellt der Zugang zu angemessenem Wohnraum das größte Problem für nach Griechenland zurückkehrende Schutzberechtigte dar.

#### **Befragter 4**

##### Situation nach Rückkehr und Unterbringung

Der Befragte ist um die dreißig und aus Afghanistan. Nach Schutzuerkennung in Griechenland, reiste er nach Deutschland, wo sein Asylantrag abgelehnt wurde. Um einer Abschiebung zu entgehen, kehrte er freiwillig nach Griechenland zurück. Bei seiner Rückkehr Anfang 2025 wurde er nicht von der Polizei befragt und erhielt keine Informationen zu möglichen Unterstützungsangeboten. Er verfügte über gültige griechische Dokumente. Sein Aufenthaltstitel war noch bis Herbst 2025 gültig.

Mit den verbleibenden finanziellen Mitteln aus Deutschland konnte er zunächst zwei Nächte in einem Hotel verbringen. Anschließend war er für zwei Tage obdachlos und schlief in einem Park. Dort herrschten nach seinen Angaben unsichere Verhältnisse, unter anderem durch Drogenkonsum. Er berichtet zudem, dass er und andere Personen beleidigt und körperlich angegriffen wurden.

Über eine andere Person fand er eine Unterkunft in einem inoffiziellen Hostel. Er mietete ein Zimmer für 150 Euro monatlich, das er sich mit acht weiteren Personen teilte. Die Wohnung verfügte zwar über eine Küche und ein Badezimmer, jedoch nicht über eine Waschmaschine. Es bestand ein erheblicher Befall mit Bettwanzen, wodurch er unter Schlafproblemen litt und Hautprobleme entwickelte.

Nach etwa sechs Monaten zog er in eine andere Unterkunft um. Auch dort lebten acht bis zehn Personen in zwei Zimmern. Er schläft auf einer Matratze am Boden. Die monatlichen Kosten betragen weiterhin 150 Euro. Eine eigenständige Anmietung einer Wohnung ist ihm aufgrund der hohen Mietpreise nicht möglich.

#### Erwerbstätigkeit und wirtschaftliche Situation

Der Befragte verfügte zunächst über keine ausreichenden finanziellen Mittel. Sein Vater unterstützte ihn zeitweise aus Afghanistan, sodass er die Miete bezahlen konnte. Für Lebensmittel und andere Ausgaben reichte dies jedoch nicht aus. Er berichtet, häufig nur einmal täglich gegessen zu haben, meist Brot.

Er suchte intensiv nach Arbeit und sprach nach eigenen Angaben bei mehr als 20 Unternehmen vor. Aufgrund fehlender Sprachkenntnisse sowie fehlender Dokumente erhielt er jedoch keine Anstellung. Er hat keine AFM, AMKA oder AMA. Er blieb etwa vier Monate ohne Arbeit.

Nach 4 Monaten Arbeitslosigkeit fand er eine Tätigkeit auf Baustellen. Diese erfolgt ohne Arbeitsvertrag und ist unregelmäßig. Er wird nur bei Bedarf ein- bis zweimal pro Woche eingesetzt. In den letzten zwei Wochen vor dem Interview erhielt er keine Arbeit und somit kein Einkommen. Ein normaler Arbeitstag dauert etwa 12 Stunden und er erhält dafür 50 Euro. Die Arbeit ist körperlich sehr belastend und umfasst unter anderem das Tragen von Baumaterialien. Er berichtet zudem von abwertendem Verhalten und Beleidigungen durch andere Arbeiter, weil er kein Griechisch spricht.

#### Arbeitsunfall

Im Herbst 2025 erlitt er einen schweren Arbeitsunfall, bei dem er von einem Gebäude stürzte und sich am Bein verletzte. Das Bein war stark geschwollen und verursachte erhebliche Schmerzen. Aufgrund fehlender AMKA war es ihm jedoch nicht möglich, ärztliche Behandlung in Anspruch zu nehmen. Er gibt an, dass er diese Dokumente über eine private Agentur erhalten könne, allerdings kann er das verlangte Geld nicht aufbringen.

Die Verletzung wurde lediglich durch Mitbewohner notdürftig versorgt. Er war etwa anderthalb Monate nicht in der Lage zu gehen, konnte die Wohnung nicht verlassen und in dieser Zeit nicht arbeiten. Ein Mitbewohner unterstützte ihn mit Lebensmitteln. Diese Zeit beschreibt er als sehr schwierig, da er starke Schmerzen hatte und wegen des Bettwanzenbefalls kaum schlafen konnte.

Zum Zeitpunkt des Interviews hatte sich die Schwellung reduziert, jedoch bestehen weiterhin Schmerzen beim Gehen. Er arbeitet trotz dieser Beschwerden wieder, da er keine Alternative sieht.

#### Dokumente

Einige Wochen vor dem Interview wurde er auf der Straße von der Polizei kontrolliert und zur Dienststelle mitgenommen. Dort wurden sein Aufenthaltstitel sowie sein Reisedokument einbehalten. Bei seiner Entlassung erhielt er lediglich das Reisedokument zurück. Ihm wurde mitgeteilt, dass der Aufenthaltstitel verloren gegangen sei. Gründe hierfür wurden ihm nicht genannt. Noch am selben Tag stellte er einen Antrag auf Ausstellung eines neuen Aufenthaltstitels und wartet seitdem auf einen Termin.

Er beschreibt seine Lebenssituation in Griechenland als entwürdigend und äußerte im Interview, dass er darüber nachgedacht hatte, trotz bestehender Lebensgefahr in sein Heimatland zurückzukehren. Nach seiner Wahrnehmung sind viele Rückkehrer von Obdachlosigkeit und Arbeitslosigkeit betroffen. Er berichtet zudem, dass einige Rückkehrer aufgrund der Situation erneut in andere europäische Länder ausreisen oder psychische Probleme entwickeln.

## **Befragter 5**

### Situation nach Rückkehr und Obdachlosigkeit

Der Befragte ist ein junger Mann aus dem Irak, der nach Schutzzuerkennung nach Deutschland reiste. Nach Ablehnung seines Asylantrags kehrte er im Herbst 2025 nach Griechenland zurück. Er wurde am Flughafen nicht von den Behörden befragt und erhielt keine Informationen zu Unterstützungsangeboten. Er verfügte über gültige griechische Dokumente, jedoch lief sein Aufenthaltstitel kurz nach seiner Ankunft aus. Er hatte zudem keine sozialen Kontakte in Griechenland.

Unmittelbar nach seiner Ankunft begab er sich in das Stadtzentrum, wo er für mehrere Wochen obdachlos war. Er schlief im Freien und versuchte, Orte mit einem gewissen Schutz oder in der Nähe von der Polizei zu finden, um sich sicherer zu fühlen. Witterungsbedingungen wie Regen erschwerten die Situation zusätzlich. Er schlief auf Bänken oder auf dem Boden und nutzte seine Kleidung und seine Tasche als provisorischen Schutz. Schlafsack oder Decke standen ihm nicht zur Verfügung. Er hatte keinen Zugang zu sanitären Einrichtungen und konnte nur gelegentlich duschen und seine Kleidung waschen. Nahrung erhielt er einmal täglich über ein Community-Zentrum.

Er bemühte sich mehrfach, seine Obdachlosigkeit zu beenden. Ein Zugang zu einer Obdachlosenunterkunft war nicht möglich, da diese ausgelastet war. Eine Unterstützung über das HELIOS+ Projekt wurde abgelehnt, da seine Schutzgewährung länger als zwei Jahre zurücklag. Auch über das KEM konnte er nach eigenen Angaben keine Unterstützung erhalten.

Nach etwa drei bis vier Wochen fand er über andere Rückkehrer eine Unterkunft in einem inoffiziellen Hostel, in der er für 10 Euro pro Nacht in einem kleinen Raum mit sieben weiteren Personen übernachten konnte. Duschen oder das Waschen von Kleidung war dort nicht möglich. Da andere Personen höhere Beträge für Übernachtungen zahlen konnten, musste er die Unterkunft nach etwa 10 Tagen wieder verlassen und war anschließend erneut für etwa 10 Tage obdachlos.

Wegen seiner Obdachlosigkeit war er nicht in der Lage einen Verlängerungsantrag für seinen Aufenthaltstitel zu stellen, da er keine Meldeadresse hatte. Erst nach einiger Zeit war er in der Lage, eine Person zu finden, die ihm gestattete, ihre Adresse für den Antrag zu verwenden.

Knapp zwei Monate nach seiner Rückkehr gelang es ihm, mit Unterstützung einer griechischen Person ein Zimmer anzumieten. Die monatlichen Kosten betragen 400 Euro. Die Anmietung war nur möglich, weil die unterstützende Person gegenüber dem Vermieter als Ansprechpartner fungierte. Das Zimmer verfügt über kein Bett. Er schläft auf einem provisorischen Sofa, was seine chronischen Rückenprobleme erheblich verschlechtert.

Die Finanzierung der Unterkunft erfolgt durch geliehenes Geld. Zum Zeitpunkt des Interviews hatte er Schulden von über 4.000 Euro und zusätzlich persönliche Gegenstände verkauft. Es ist unklar, ob er die Unterkunft weiterhin finanzieren kann.

### Erwerbstätigkeit und Arbeitsbedingungen

Der Befragte bemühte sich intensiv um Arbeit und nahm etwa zweieinhalb Monate nach seiner Rückkehr an einer Jobmesse teil. Dort fand er eine Tätigkeit in einem Restaurant, als Reiniger und Tellerwäscher. Er arbeitete täglich 10 bis 12 Stunden und erhielt einen Stundenlohn von 2,50 Euro. Die Arbeitsbedingungen ermöglichten jederzeit eine Kündigung. Zudem bestand in den ersten drei Monaten kein Krankenversicherungsschutz.

Der Arbeitsweg betrug etwa eine Stunde mit dem Bus. Teilweise endete die Arbeit erst gegen 1:00 Uhr nachts, bei Arbeitsbeginn um 8:00 Uhr am nächsten Morgen, sodass ihm lediglich vier bis fünf

Stunden Ruhezeit blieben. Nach etwa einem Monat musste er die Tätigkeit aufgrund zunehmender, starker Rückenschmerzen aufgeben.

Der Befragte berichtet, dass derzeit trotz vieler Bemühungen, keine Beschäftigungsmöglichkeiten für ihn bestehen. Er sieht sich aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen, fehlender Sprachkenntnisse, mangelnder sozialer Netzwerke und struktureller Hürden erheblich benachteiligt.

#### Dokumente

Zum Zeitpunkt seiner Rückkehr stand die Verlängerung seines Aufenthaltstitels an. Während seiner Obdachlosigkeit war es ihm nicht möglich, die hierfür erforderliche Meldeadresse nachzuweisen. Erst durch die Unterstützung einer anderen Person konnte er eine Adresse angeben und den Verlängerungsantrag stellen. Zum Zeitpunkt des Interviews wartete er seit etwa fünf Monaten auf eine Rückmeldung zu seinem Antrag.

Seine derzeitige Lebenssituation beschreibt er als existenziell belastend. Er berichtet von traumatischen Flashbacks sowie von diagnostizierten psychischen Erkrankungen, sieht jedoch unter den gegenwärtigen Bedingungen keine Möglichkeit, eine Behandlung aufzunehmen. Er äußert den Wunsch, nach Genehmigung der Verlängerung seines Aufenthaltstitels erneut nach Deutschland zu reisen, wo er familiäre Anknüpfungspunkte hat.

#### **Befragte 6**

##### Verlauf vor Rückkehr nach Griechenland

Die Befragten sind zwei junge Schwestern. Nach Schutzzuerkennung und Erhalt ihres Aufenthaltstitels und Reisedokuments im Jahr 2024 reisten sie in ein nordisches Land weiter, wo enge Angehörige ihrer Herkunftsfamilie sich aufhielten. Die Schwestern hatten nach eigenen Angaben nie beabsichtigt, in Griechenland zu bleiben, sondern wollten bei ihrer Familie leben. Ihr Asylantrag dort wurde abgelehnt, und sie wurden zur Rückkehr nach Griechenland aufgefordert. Um einer Abschiebung zuvorzukommen, kehrten sie im Herbst nach Griechenland zurück.

##### Situation nach Rückkehr und erste Unterbringung

Bei ihrer Ankunft wurden sie nicht von den Behörden befragt und erhielten keine Informationen zu Unterstützungsangeboten. Ihre Aufenthaltstitel waren weiterhin gültig.

Für die ersten zwei Nächte wurde eine Unterkunft durch ihren Bruder finanziert. Nach Ablauf dieser Zeit versuchten sie, Unterstützung bei einer Frauenorganisation zu erhalten, erhielten nach eigenen Angaben jedoch keine Hilfe. Um Obdachlosigkeit zu vermeiden, mussten sie anschließend kurzfristig eine Hotelübernachtung selbst finanzieren.

Im Anschluss konnten sie über die Vermittlung einer Organisation für einen Monat in einer nicht-staatlichen Einrichtung untergebracht werden. Dort erhielten sie Verpflegung sowie Zugang zu sanitären Einrichtungen. Eine Verlängerung des Aufenthalts über einen Monat hinaus war nicht möglich.

Ein Sozialarbeiter hatte sie an HELIOS+ weitervermittelt. Allerdings war es notwendig, dass die Schwestern eine Unterkunft eigenständig anmieteten, um Mietzuschüsse von HELIOS+ zu erlangen. Mit Unterstützung des Sozialarbeiters versuchten sie, eine eigene Unterkunft zu finden. Es wurden etwa 20 Vermieter und Immobilienagenturen kontaktiert. Die überwiegende Mehrheit lehnte eine Vermietung an sie als Ausländerinnen ab. Zwei Angebote hätten eine Anmietung ermöglicht, setzten jedoch Vorauszahlungen in Höhe von insgesamt etwa 1.200 Euro für Miete, Kautions und Maklergebühr voraus. Diese Summe konnten die Schwestern nicht aufbringen. Zusätzlich wäre ein Bankkonto zur Anmietung einer Wohnung notwendig gewesen. Allerdings lehnten die Banken die

Eröffnung eines Bankkontos ab, da die Schwestern keinen Beschäftigungsnachweis und keine feste Adresse, sondern nur eine temporäre Unterkunft hatten.

#### Zugang zu Erwerbstätigkeit

Versuche, eine Arbeit zu finden, blieben erfolglos. Dies war insbesondere auf das Fehlen einer festen Meldeadresse, eines Bankkontos sowie mangelnde Sprachkenntnisse zurückzuführen. Trotz Unterstützung durch mehrere Organisationen konnten keine Beschäftigungsmöglichkeiten erschlossen werden.

#### Weitere Entwicklung

Die Schwestern gaben an, ihr bisheriges Leben hauptsächlich im familiären Umfeld verbracht zu haben. Die Trennung von ihrer Familie sowie das Leben als alleinstehende junge Frauen in einem fremden Land führten zu einem starken Gefühl von Unsicherheit und emotionaler Belastung. Vor dem Hintergrund der fehlenden Perspektiven in Griechenland, der drohenden Obdachlosigkeit, des fehlenden sozialen Netzwerks sowie der familiären Trennung entschieden sich die Schwestern, Griechenland erneut zu verlassen. Einen Monat nach ihrer Rückkehr reisten sie wieder in das nordische Land zu ihrer Familie, trotz des Risikos einer erneuten Ablehnung und möglicher Rückführung.

#### **Befragter 7**

##### Verlauf vor Rückkehr nach Griechenland

Der Befragte ist Mitte zwanzig und aus einem afrikanischen Land. Nach Zuerkennung seines Schutzstatus im Jahr 2020 verblieb er zunächst weiterhin im Camp, da er keine anderen Unterkunftsalternativen hatte, und suchte gleichzeitig nach Möglichkeiten, Griechenland zu verlassen. Er arbeitete in dieser Zeit in der Landwirtschaft, ohne Arbeitsvertrag. Die Arbeitsbedingungen beschreibt er als sehr schlecht. Er berichtet von ausbeuterischen Verhältnissen mit unbezahlten Überstunden sowie mangelhaften Unterkünften. Im Jahr 2021 reiste er in die Schweiz weiter. Sein Asylantrag wurde dort abgelehnt.

##### Situation nach Rückkehr

Da er kein Recht auf Aufenthalt in der Schweiz mehr hatte und eine Abschiebung drohte, kehrte er mit Unterstützung einer Organisation Anfang 2024 nach Griechenland zurück. Bei seiner Ankunft in Griechenland wurde er nicht von den Behörden befragt und erhielt keine Informationen zu Unterstützungsangeboten. Eine Organisation aus der Schweiz hatte bereits vor seiner Rückkehr eine Unterkunft für ihn organisiert und ihm 100 Euro für die Fahrt zur Unterkunft zur Verfügung gestellt. Die Unterkunft ist eine geteilte Wohnung, die von einer Organisation zur Verfügung gestellt wird. Er betont, dass diese Unterstützung für ihn entscheidend gewesen sei, und hebt hervor, dass es ihn sehr belastet, sich vorzustellen, was ohne diese Hilfe mit ihm geschehen wäre.

Bei seiner Rückkehr verfügte er über seine griechischen Dokumente, wobei sein Aufenthaltstitel bereits abgelaufen war. Die Verlängerung konnte er nach eigenen Angaben innerhalb einiger Monate abschließen.

##### Erwerbstätigkeit

Die Arbeitssuche gestaltete sich aufgrund fehlender Sprachkenntnisse schwierig. Er benötigte etwa drei Monate und fand schließlich über persönliche Kontakte eine Anstellung als Tellerwäscher in einem Restaurant.

Laut Aussage der ihn unterstützenden Organisation waren die Arbeitsverhältnisse sehr instabil, und er musste sich wiederholt neue Beschäftigungen suchen, wobei keine dieser Beschäftigungen länger als sechs Monate dauerte. In seiner letzten Anstellung arbeitete er täglich etwa acht Stunden in einem Restaurant und erhielt hierfür 48 Euro. Formal war er jedoch nur für vier Stunden angemeldet,

während die restliche Arbeitszeit informell geleistet wurde. Einige Monate vor seinem Interview mit dem Verfasser wurde das Arbeitsverhältnis beendet. Ein Anspruch auf Arbeitslosengeld bestand nicht, da er nur teilweise angemeldet gewesen war.

#### Gesundheitliche Situation

Der Befragte leidet unter anhaltenden gesundheitlichen Beschwerden und wurde kurz vor seiner Rückkehr nach Griechenland in der Schweiz operiert. Nach seiner Rückkehr gelang es ihm trotz mehrerer Versuche nicht, eine medizinische Nachsorge zu erhalten. Er berichtet, dass bereits die Vereinbarung eines Termins mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist. Zudem hatte er in der Schweiz psychologische Unterstützung erhalten. Der Zugang zu vergleichbarer Unterstützung in Griechenland war ebenfalls nicht möglich.

#### Aktuelle Situation

Nach dem Verlust seiner Beschäftigung war er gezwungen, seine Ersparnisse aufzubrauchen und zusätzlich Geld von Freunden zu leihen. Die Suche nach einer neuen Beschäftigung gestaltete sich erneut als schwierig. Er absolvierte eine Schulung im Bereich häuslicher Pflege und fand anschließend nach zweimonatiger Suche eine Teilzeitbeschäftigung in diesem Bereich.

Zum Zeitpunkt des Interviews lebte er in einer eigenen Wohnung, die er über einen Arbeitskollegen finden konnte. Aufgrund seiner Teilzeitbeschäftigung ist seine finanzielle Situation jedoch unsicher. Er äußert erhebliche Sorgen, die Miete künftig nicht mehr bezahlen zu können. Da unklar ist, ob Bekannte ihm weiteres Geld leihen können, ist auch ein Verlust der Wohnung und anschließende Obdachlosigkeit nicht ausgeschlossen.

#### **Befragter 8**

##### Situation nach Schutzgewährung (vor Ausreise)

Der Befragte stammt aus einem arabischsprachigen Herkunftsland und hat Frau und mehrere Kinder, von denen einige noch sehr jung waren. Die Familie erhielt 2019 internationalen Schutz. Es gelang dem Befragten, eine Beschäftigung in Griechenland zu finden und eine Wohnung für seine Familie anzumieten. Im Rahmen dieser Tätigkeit geriet er nach eigenen Angaben in einen schweren Konflikt mit einer Person aus seinem Umfeld. In der Folge kam es zu wiederholten Bedrohungen und Angriffen. Der Befragte wurde schwer körperlich angegriffen und erlitt dabei Verletzungen, die operativ behandelt werden mussten.

Trotz Einschaltung der Polizei und gerichtlicher Verfahren kam es weiterhin zu Bedrohungen und Belästigungen. Der Befragte sah sich und seine Familie nicht ausreichend geschützt.

##### Erste Ausreise und Rückkehr nach Griechenland

Aus Angst um seine Sicherheit verließ er mit seiner Familie Griechenland und stellte in Deutschland einen weiteren Asylantrag, der abgelehnt wurde. Die Familie wurde im Jahr 2023 nach Griechenland zurückgeführt.

Auch nach der Rückkehr setzte sich die Bedrohungslage fort. Der Befragte versuchte, sich zu verstecken, wurde jedoch nach eigenen Angaben aufgrund der lokalen Vernetzung der betreffenden Person wieder aufgefunden. Trotz behördlicher und gerichtlicher Schritte gelang es den Behörden nicht, einen effektiven Schutz zu gewährleisten. Der Befragte berichtet zudem von Zuständigkeitsproblemen bei der Polizei, die eine effektive Verfolgung von Vorfällen erschwerten. Die Familie verließ Griechenland im Frühjahr 2024 erneut.

##### Zweite Rückkehr nach Griechenland (2025)

Nach einer weiteren erfolglosen Asylantragstellung in einem anderen europäischen Land wurde die Familie Anfang 2025 erneut nach Griechenland zurückgeführt. Bei Ankunft erhielt sie keine

Informationen zu Unterstützungsangeboten. Die Familie verfügte über gültige griechische Aufenthaltstitel und Reisedokumente sowie über AFM, AMKA, AMA und ein griechisches Bankkonto.

#### Unterbringung und wirtschaftliche Situation

Die Familie verfügte nur über begrenzte finanzielle Mittel. Für die erste Nacht konnte der Befragte ein Zimmer in einem Hotel zu einem reduzierten Preis organisieren, um Obdachlosigkeit mit seiner Familie und seinen kleinen Kindern zu vermeiden. In der Folge versuchte er, über verschiedene Organisationen Unterstützung zu erhalten, jedoch ohne Erfolg. Aus Sicherheitsgründen war er zudem gezwungen, bei der Suche nach Unterkunft vorsichtig vorzugehen.

Vorübergehend konnte die Familie für etwa eine Woche in einem Zimmer bei einer Privatperson unterkommen, wofür 100 Euro gezahlt wurden. Anschließend gelang es ihm, über eine Immobilienagentur eine Wohnung anzumieten. Dies war nur möglich, weil er Sprachkenntnisse sowie Nachweise früherer Beschäftigung vorlegen konnte und dem Vermieter zukünftige Einkommensmöglichkeiten in Aussicht stellte. Die Finanzierung der ersten Miete, Kaution und Vermittlungsgebühr der Agentur erfolgte hauptsächlich durch geliehenes Geld von NGOs.

#### Versuche, Erwerbstätigkeit zu finden

Der Befragte bemühte sich intensiv um eine Arbeitsaufnahme. Er wandte sich an zahlreiche Organisationen und Arbeitsvermittlungen und suchte eigenständig bei einer Vielzahl von Geschäften, Supermärkten und Restaurants nach Beschäftigung. Er gab an, jede Art von Arbeit angenommen zu haben und auch gezielt nach Tätigkeiten in der Schattenwirtschaft gesucht zu haben, da eine Arbeitsaufnahme notwendig war, um die Wohnung halten und Obdachlosigkeit vermeiden zu können. Seine Bemühungen blieben jedoch erfolglos.

Nach Angaben eines ihn unterstützenden Sozialarbeiters verfügte der Befragte über überdurchschnittliche Qualifikationen. Er beherrschte eine Vielzahl unterschiedlicher Sprachen, darunter Englisch und Griechisch, verfügte über relevante Berufserfahrung und erfüllte die formalen Voraussetzungen für eine legale Beschäftigung. Der Sozialarbeiter bewertete es als bemerkenswert, dass trotz dieser Voraussetzungen und intensiver Arbeitssuche keine Arbeitsaufnahme möglich war.

#### Gesundheitliche Situation

Während seines Aufenthalts in Griechenland musste der Befragte hospitalisiert werden und erhielt die Empfehlung einer medikamentösen Behandlung. Bei ihm wurde eine chronische Erkrankung diagnostiziert, die nach ärztlicher Einschätzung mit der anhaltenden Belastungssituation in Zusammenhang stehen könnte.

#### Erneute Bedrohung und fehlender Schutz

Auch nach der erneuten Rückkehr nach Griechenland wurde der Befragte nach eigenen Angaben von Personen aus dem Umfeld des zuvor genannten Täters gefunden und bedroht. Es kam zu Vorfällen, bei denen er verfolgt und versucht wurde, ihn zu verletzen. Ihm wurde mitgeteilt, dass er überall gefunden werden könne. Zudem war seine Familie schweren Drohungen ausgesetzt.

Vor diesem Hintergrund und der sich verschärfenden wirtschaftlichen Situation der Familie gelangte er zu der Einschätzung, dass ihm in Griechenland kein effektiver Schutz zur Verfügung steht. Aufgrund der fehlenden Arbeitsaufnahme bestand eine erhebliche Gefahr der Obdachlosigkeit, sodass ein Schutz der Familie vor Bedrohungen nicht möglich gewesen wäre.

#### Weitere Entwicklung

Angesichts der fortbestehenden Bedrohungslage, der fehlenden wirtschaftlichen Perspektiven und der Sorge um die Sicherheit seiner Familie entschloss sich der Befragte, eine freiwillige Rückkehr in ihr Herkunftsland zu beantragen. Die Familie verließ Griechenland drei Monate nach Rückkehr.

Nach der Rückkehr in das Herkunftsland ist die Situation der Familie weiterhin sehr schwierig. Die medizinische Behandlung des Befragten ist mit hohen Kosten verbunden und nur eingeschränkt zugänglich. Der Befragte berichtet von einer Verschlechterung seines Gesundheitszustands. Seine Kinder können derzeit nicht zur Schule gehen und haben sprachliche Schwierigkeiten, da sie überwiegend in Griechenland aufgewachsen sind. Zudem äußert der Befragte weiterhin erhebliche Sorgen um seine Sicherheit und die seiner Familie.

### **Befragter 9**

Situation nach Schutzgewährung (vor Ausreise)

Der Befragte ist Mitte zwanzig und kommt aus Afghanistan. Er erhielt 2018 internationalen Schutz. Sechs Monate nach der Schutzgewährung musste er das Flüchtlingslager verlassen. In der Folge lebte er zeitweise bei Bekannten, war jedoch auch wiederholt obdachlos und übernachtete in Parks. Er berichtet, in dieser Zeit nur eine Mahlzeit pro Tag erhalten zu haben. Zudem befand er sich in einem schlechten psychischen Zustand und sah keine realistische Perspektive, eine Beschäftigung zu finden. 2020 verließ er Griechenland und reiste nach Deutschland weiter.

Situation nach Rückkehr und Unterbringung

Nach Ablehnung seines Asylantrags in Deutschland musste er im Frühling 2024 nach Griechenland zurückkehren. Bereits vor seiner Rückkehr konnte durch private Unterstützung aus Deutschland eine Unterkunft in einer gemeinschaftlichen Wohnstruktur einer nicht-staatlichen Initiative organisiert werden. Er beschreibt die erste Zeit nach seiner Rückkehr dennoch als von erheblichem Stress und Unsicherheit geprägt. Er verfügte über keine Ersparnisse und erhielt keine Unterstützung durch Familie oder staatliche Stellen.

Dokumente

Sein griechischer Aufenthaltstitel war zum Zeitpunkt der Rückkehr bereits abgelaufen. Mit Unterstützung einer Organisation stellte er im Frühling 2024 einen Antrag auf Verlängerung. Die Entscheidung über den Antrag erfolgte erst im Sommer 2025, also mehr als ein Jahr nach Antragstellung. Die Ausstellung des Aufenthaltstitels erfolgte schließlich im Herbst 2025, 18 Monate nach Antragstellung. Zu diesem Zeitpunkt war der Aufenthaltstitel nur noch für einen Zeitraum von etwa sechs Monaten gültig. Zum Zeitpunkt des Interviews stand der erneute Ablauf des Dokuments unmittelbar bevor.

Aufgrund des laufenden Verlängerungsverfahrens war es ihm über einen langen Zeitraum nicht möglich, eine legale Beschäftigung aufzunehmen. Zudem verfügte er lediglich über eine AFM, jedoch über keine AMKA, keinen Taxisnet-Zugang und kein Bankkonto. Trotz intensiver Bemühungen, auch über persönliche Kontakte, konnte er über einen längeren Zeitraum keine Beschäftigung finden.

Erwerbstätigkeit in der Schattenwirtschaft

Erst vor wenigen Monaten gelang es ihm, über persönliche Kontakte eine Tätigkeit in der Schattenwirtschaft aufzunehmen. Dabei übernimmt er Transport- und Umzugsarbeiten. Die Arbeit erfolgt auf Abruf und ist unregelmäßig. Im Durchschnitt arbeitet er etwa zwei Tage pro Woche. Allerdings kommt es regelmäßig vor, dass er über mehrere Wochen keine Beschäftigung hat. Der vereinbarte Lohn beträgt etwa 30 Euro pro Arbeitstag.

Der Befragte berichtet, dass der Arbeitgeber häufig nicht den vollen Lohn auszahlt. Aufgrund seiner prekären Situation und fehlender Alternativen sieht er sich jedoch gezwungen, die Tätigkeit fortzuführen. Trotz intensiver Bemühungen, alternative Beschäftigungen zu finden, war er hierzu bislang nicht in der Lage.

Zum Zeitpunkt des Interviews, etwa zwei Jahre nach seiner Rückkehr, konnte er weiterhin in der Unterkunft der nichtstaatlichen Initiative bleiben. Er berichtete jedoch, dass er diese in naher Zukunft verlassen müsse. Eine alternative Unterkunft stand nicht in Aussicht. Aufgrund seiner finanziellen Situation und fehlender Voraussetzungen sah er sich außerstande, eigenständig Wohnraum anzumieten, und war daher darauf angewiesen, eine Unterkunft gemeinsam mit anderen Personen zu finden.

## **Anhang 2: Anfrage des Verwaltungsgerichts Hamburg**

Dieser Anhang gibt die Anfrage der 12. Kammer des Verwaltungsgerichts Hamburg an NAOMI Thessaloniki wieder, die Anlass für die Erstellung dieses Berichts war. Die vom Gericht aufgeworfenen Fragen bilden den Ausgangspunkt für die Struktur und den Gegenstand des Berichts.

Die Anfrage wird im deutschen Original wiedergegeben. Personenbezogene Angaben, insbesondere Namen, personenbezogene E-Mail-Adressen und Telefonnummern, wurden soweit erforderlich geschwärzt.

Verwaltungsgericht Hamburg  
Kammer 12

Verwaltungsgericht Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg

Naomi Thessaloniki  
Ökumenische Werkstatt für Flüchtlinge  
Ptolemaion 29A  
54630 Thessaloniki

Durchwahl  
[REDACTED]

Datum  
04.12.2025

Sehr geehrte Frau Vakalis,

die Kammer 12 des Verwaltungsgerichts Hamburg ist u.a. zuständig für Klagen gegen Bescheide des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt), in denen das Bundesamt einen Asylantrag nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG als unzulässig abgelehnt hat, weil ein anderer Mitgliedstaat der EU, nämlich Griechenland, bereits internationalen Schutz (Flüchtlingsschutz oder subsidiären Schutz) gewährt hat. Auf den durch Griechenland gewährten internationalen Schutz darf ein Asylantragsteller jedoch nicht verwiesen werden, wenn ihm in Griechenland eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 der Grundrechte-Charta der Europäischen Union (GRCh) droht.

Während das Bundesverwaltungsgericht bereits entschieden hat, dass jungen, gesunden und alleinstehenden Männern, denen in Griechenland internationaler Schutz zuerkannt wurde, bei einer Rückkehr dorthin grundsätzlich keine mit Art. 4 GRCh unvereinbaren Lebensbedingungen drohen (BVerwG, UrT. v. 16.4.2025, 1 C 18.24, juris), war das Bundesverwaltungsgericht mit der Situation von Frauen, denen in Griechenland internationaler Schutz zuerkannt wurde, bislang nicht befasst. Auch daher ist in der erstinstanzlichen Rechtsprechung aktuell umstritten, ob den betroffenen Frauen bei einer Rückkehr nach Griechenland mit Art. 4 GRCh unvereinbare Lebensbedingungen drohen. Die Kammer 12 des Verwaltungsgerichts Hamburg hat in einstweiligen Rechtsschutzverfahren bisher Abschiebemaßnahmen unterbunden und dies damit begründet, dass nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden könne, dass bei nach Griechenland zurückkehrenden internationalen Schutzberechtigten mit dem weiblichen Geschlecht keine erhebliche Erhöhung des Risikos von mit Art. 4 GRCh unvereinbaren

---

Lübeckertordamm 4 - 20099 Hamburg - **Telefon 040 42843 - 7540 - Telefax 040 42843 - 7219**

Internet: [www.verwaltungsgericht.hamburg.de](http://www.verwaltungsgericht.hamburg.de)

Datenschutzhinweise nach der Verordnung (EU) 2016/679: <http://justiz.hamburg.de/vg-service/>  
oder ggf. unter der o.g. Telefonnummer

**Sprechzeiten:**  
Montag bis Freitag 9.00 - 12.00 Uhr  
oder nach Vereinbarung

**Verkehrsverbindungen:**  
U-Bahn Lohmühlenstraße  
S- u. U-Bahn Berliner Tor

**Parkmöglichkeiten:**  
Tiefgarage Zufahrt Berliner Tor  
(neben dem Studentenwohnhaus Nr. 3 -  
entgeltpflichtig)

Lebensbedingungen verbunden ist. Insbesondere hat die Kammer die Frage aufgeworfen, ob Frauen auf alle Unterkunfts- und Erwerbsmöglichkeiten verwiesen werden können, auf die Männer verwiesen werden.

Die vorliegende Anfrage dient der weiteren Sachverhaltsaufklärung und bezieht sich ungeachtet des bereits vorliegenden Urteils des Bundesverwaltungsgerichts zur Situation männlicher international Schutzberechtigter in Griechenland auf die Situation von sowohl männlichen als auch weiblichen international Schutzberechtigten in Griechenland. Angesichts der derzeit im Fokus der deutschen verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung stehenden Situation weiblicher internationaler Schutzberechtigter in Griechenland wird jedoch darum gebeten, bei der Beantwortung der Fragen, soweit möglich, zwischen männlichen und weiblichen international Schutzberechtigten zu differenzieren und gegebenenfalls zu erläutern, inwiefern geschlechtsspezifische Umstände eine Rolle spielen.

1. Bitte beschreiben Sie einleitend kurz Ihre Tätigkeit und Expertise sowie diejenige von NAOMI Thessaloniki (im Folgenden nur: NAOMI) im Bereich der Flüchtlingshilfe in Griechenland.

2. Bitte beschreiben Sie, soweit möglich alle Ihnen aus eigener Anschauung bekannten Fälle von in den letzten zwei Jahren aus anderen EU-Ländern nach Griechenland zurückgekehrten oder abgeschobenen international Schutzberechtigten. Die Beschreibung sollte folgende Punkte enthalten:

- Alter, Geschlecht, Familienstand, Nationalität, etwaige Krankheiten oder Behinderungen, Datum der Rückkehr;
- Land, aus dem die betreffende Person zurückgekehrt bzw. abgeschoben worden ist;
- Situation in Griechenland nach Rückkehr, insbesondere im Hinblick auf Unterkunft und Erwerbstätigkeit;
- etwaige besondere Schwierigkeiten oder Probleme, mit denen die betroffene Person konfrontiert war.

3. Wie viele international Schutzberechtigte haben Sie im Jahr 2025 unterstützt, insbesondere (a) mit einer Unterkunft, (b) bei der Suche nach einer Unterkunft bzw. (c) bei der Erlangung der erforderlichen Dokumente, eines Bankkontos etc., um den Zugang zum formellen Wohn- und Arbeitsmarkt zu erleichtern?

Bitte geben Sie Ihre Erfahrungen mit der Unterstützung von international Schutzberechtigten bei der Erlangung der für den Zugang zu legaler Arbeit und legal angemieteten Wohnraum

erforderlichen Dokumente (Steueridentifikationsnummer, Sozialversicherungsnummer, Bankkonto etc.) wieder.

Gibt es Fälle von international Schutzberechtigten, die Sie im Jahr 2025 trotz eines Hilfeersuchens nicht unterstützt haben? Wenn ja, wie viele Fälle waren dies, um welche Form von Hilfe wurde ersucht, und warum konnte diese nicht angeboten werden?

4. Gibt es in Griechenland für aus anderen EU-Ländern zurückkehrende international Schutzberechtigte die Möglichkeit, in die für Asylbewerber vorgesehenen Flüchtlingslager zurückzukehren und dort, ggf. auch informell (geduldet), unterzukommen? Sind Ihnen entsprechende Fälle aus den letzten zwei Jahren bekannt?

*Anm.: Dem Gericht ist bekannt, dass Personen, denen internationaler Schutz gewährt wurde, die ihnen während des laufenden Asylverfahrens zugewiesene Unterkunft umgehend verlassen müssen. Allerdings gab es in der Vergangenheit (vereinzelte) Berichte, wonach aus dem Ausland zurückkehrende international Schutzberechtigte in diese Unterkünfte zurückgekehrt sind. Das schweizerische Bundesverwaltungsgericht geht sogar allgemein davon aus, dass international Schutzberechtigte nach ihrer Rückkehr um (außerordentliche) Unterbringung in einer Asylunterkunft ersuchen können (vgl. BVerwG (Schweiz), Urt. v. 11.9.2025, D-2590/2025).*

5. Gibt es in Griechenland für international Schutzberechtigte, insbesondere für solche, die aus anderen EU-Ländern zurückgekehrt sind, eine realistische Perspektive, in Obdachlosenunterkünften, die von kommunalen oder anderen staatlichen Trägern betrieben werden, unterzukommen? Sind Ihnen entsprechende Fälle aus den letzten zwei Jahren bekannt? In welchem Umfang werden Schlafplätze in solchen Unterkünften in Griechenland angeboten? Falls es die genannte Perspektive aus Ihrer Sicht nicht gibt, benennen Sie bitte die Gründe hierfür.

*Anm.: Das Bundesverwaltungsgericht geht bislang davon aus, dass Schutzberechtigte im Falle einer Rückkehr nach Griechenland dort eine (ggf. temporäre, wechselnde) Unterkunft oder Notschlafstelle mit einem Minimum an erreichbaren sanitären Einrichtungen, die von kommunalen Trägern oder nichtstaatlichen Hilfsorganisationen betrieben werden, finden können (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.4.2025, 1 C 18.24, juris Rn. 43). Die Kammer 12 des Verwaltungsgerichts Hamburg hat sich dieser Einschätzung bisher nicht angeschlossen (vgl. VG Hamburg, Urt. v. 21.7.2025, 12 A 4453/25, juris Rn. 46 ff.) und zur Klärung dieser Frage eine Auskunft des Auswärtigen Amtes angefordert (vgl. VG Hamburg, Beschl. v. 26.9.2025, 12 A 7005/25, juris).*

6. Gibt es in Griechenland für international Schutzberechtigte, insbesondere für solche, die aus anderen EU-Ländern zurückgekehrt sind, eine realistische Perspektive, in Unterkünften oder

Notschlafstellen die von nichtstaatlichen Stellen (Nichtregierungsorganisationen, karitative und sonstige private oder kirchliche Einrichtungen) betrieben oder zur Verfügung gestellt werden, unterzukommen? Sind Ihnen entsprechende Fälle aus den letzten zwei Jahren bekannt? In welchem Umfang werden solche Unterkünfte und Notschlafstellen in Griechenland angeboten? Bietet NAOMI solche Unterkünfte bzw. Notschlafstellen an? Falls es die genannte Perspektive aus Ihrer Sicht nicht gibt, benennen Sie bitte die Gründe hierfür.

*Siehe hierzu bereits die Anm. zu 5. Auf Ihrer Internetseite (<https://naomi.gr/projekte/nothilfe-fur-fluchtlinge/>) schreiben Sie u.a., dass NAOMI schnell und unbürokratisch u.a. mit einer Unterkunft helfen kann und Familien auch mit Zuschüssen für Mieten und Mietnebenkosten unterstützt werden.*

7. Gibt es in Griechenland für international Schutzberechtigte, insbesondere auch für solche, die aus anderen EU-Ländern zurückgekehrt sind, eine realistische Perspektive, legal eine Wohnung anzumieten? Sind Ihnen entsprechende Fälle aus den letzten zwei Jahren bekannt? Falls es die genannte Perspektive aus Ihrer Sicht nicht gibt, benennen Sie bitte die Gründe hierfür.

8. Wo und auf welche Weise finden international Schutzberechtigte, die weder in Flüchtlings- noch in Obdachlosenunterkünften unterkommen und auch legal keine Wohnung anmieten können, eine Unterkunft oder zumindest eine Schlafmöglichkeit? Um welche Art von Unterkunft bzw. Schlafmöglichkeit handelt es sich? Welche Erkenntnisse haben Sie zu den Lebensverhältnissen in solchen Unterkünften (insbesondere zur Größe der Unterkunft, zu der Zahl der Untergebrachten, zur Verfügbarkeit von sanitären Einrichtungen in der Unterkunft oder anderweitiger Erreichbarkeit von Waschmöglichkeiten, zu den allgemeinen hygienischen Verhältnissen sowie zu Rückzugsmöglichkeiten für Frauen)? Stehen diese Unterkünfte und Schlafmöglichkeiten Männern und Frauen in gleichem Maße zur Verfügung? Falls dies nicht der Fall sein sollte, benennen Sie bitte die Gründe hierfür.

*Anm.: Die Kammer 12 des Verwaltungsgerichts geht aktuell davon aus, dass jedenfalls nichtvulnerable männliche internationale Schutzberechtigte – insbesondere über Migrantennetzwerke und nichtstaatliche Akteure – Schlafmöglichkeiten finden (können), z.B. in informell (unter-)vermieteten Wohnungen, behelfsmäßigen Unterkünften, staatlich geduldeten informellen Siedlungen oder sonstigen einfachsten Camps, z.B. in der Nähe landwirtschaftlicher Betriebe (vgl. VG Hamburg, Urt. v. 21.7.2025, 12 A 4453/25, juris Rn. 57 f., 93). Das Verwaltungsgericht Cottbus hat jüngst entschieden, dass diese Schlafmöglichkeiten grundsätzlich auch Frauen zumutbar sind und es insbesondere keine hinreichenden Belege dafür gibt, dass Frauen dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit sexuelle Übergriffe drohen (vgl. VG Cottbus, Beschl. v. 20.11.2025, 5 L 599/25.A, juris Rn. 30).*

9. Sind Ihnen Fälle aus den letzten zwei Jahren bekannt, in denen international Schutzberechtigte, insbesondere auch solche, die aus anderen EU-Ländern zurückgekehrt sind, in dem Sinne obdachlos waren, dass sie gezwungen waren, im Freien, beispielsweise auf der Straße oder auf einer Parkbank, zu schlafen? Falls ja: Für welche Zeiträume dauerte dieser Zustand (jeweils) an? Handelte es sich hierbei Ihrer Einschätzung nach um Einzelfälle oder ist dies ein häufiger auftretendes Phänomen? Bitte benennen Sie die Gründe für Ihre Einschätzung.

*Anm.: Der Kammer 12 des Verwaltungsgerichts liegen aktuell keine verlässlichen Statistiken über den prozentualen Anteil und die absolute Zahl von international Schutzberechtigten, die obdachlos sind, vor. Auf Ihrer Internetseite (<https://naomi.gr/projekte/nothilfe-fur-fluchtlinge/>) schreiben Sie u.a., dass NAOMI immer wieder Flüchtlingen auf der Straße, in Bauruinen, unter Brücken und in Parks hausend Sachleistungen gegeben hat.*

10. Gibt es in Griechenland für international Schutzberechtigte, insbesondere für solche, die aus anderen EU-Ländern zurückgekehrt sind, eine realistische Perspektive, eine legale Erwerbstätigkeit (d.h. unter grundsätzlicher Einhaltung arbeits-, sozial- und steuerrechtlicher Vorschriften) aufzunehmen? Sind Ihnen entsprechende Fälle aus den letzten zwei Jahren bekannt? Falls es die genannte Perspektive aus Ihrer Sicht nicht gibt, benennen Sie bitte die Gründe hierfür.

11. Gibt es in Griechenland für international Schutzberechtigte, insbesondere auch für solche, die aus anderen EU-Ländern zurückgekehrt sind, eine realistische Perspektive, eine irreguläre Erwerbstätigkeit („Schwarzarbeit“, „Schattenwirtschaft“) aufzunehmen? Sind Ihnen entsprechende Fälle aus den letzten zwei Jahren bekannt? Falls es die genannte Perspektive aus Ihrer Sicht nicht gibt, benennen Sie bitte die Gründe hierfür.

*Anm.: In der deutschen Rechtsprechung werden zurückkehrende international Schutzberechtigte regelmäßig auf Erwerbstätigkeiten in der Schattenwirtschaft, insbesondere in der Bauwirtschaft, in der Landwirtschaft sowie im Tourismus und in der Gastronomie verwiesen. Auch die Kammer 12 des Verwaltungsgerichts Hamburg geht aktuell davon aus, dass jedenfalls männliche internationale Schutzberechtigte eine Erwerbstätigkeit in der Schattenwirtschaft finden und aufnehmen können.*

In welchen Bereichen gibt es die Möglichkeit, eine Erwerbstätigkeit ohne oder nur mit ganz rudimentären Kenntnissen der griechischen Sprache auszuüben? Sind hierfür, soweit es diese Möglichkeit gibt, wenigstens rudimentäre Kenntnisse der englischen oder einer bestimmten anderen Sprache erforderlich? Bestehen solche Möglichkeiten in der Bauwirtschaft, in der Landwirtschaft oder im Tourismus und der Gastronomie (z.B. Reinigungskraft oder

Tellerwäscher, ggf. unter Supervision von Landsleuten, die Griechisch oder eine bestimmte andere Sprache sprechen)?

*Anm.: Die Kammer 12 des Verwaltungsgerichts Hamburg geht davon aus, dass es eine Reihe von Tätigkeiten gibt, insbesondere in der Bau- und Landwirtschaft, die auch mit (nur) rudimentären Kenntnissen der griechischen oder wenigstens der englischen Sprache ausgeübt werden können. In welchem Umfang in anderen Bereichen, insbesondere im Tourismus und in der Gastronomie oder im gewerblichen Bereich (z.B. als Näher oder Schneider) Sprachkenntnisse erforderlich sind, entzieht sich aktuell der genauen Kenntnis der Kammer.*

Inwieweit unterscheiden sich die Möglichkeiten für Frauen und Männer, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen? Bestehen für Frauen besondere Nachteile?

*Anm.: Die Kammer 12 des Verwaltungsgerichts Hamburg hat in Eilverfahren die Frage aufgeworfen, ob die Erwerbsmöglichkeiten in der Schattenwirtschaft, insbesondere in der Bau- und der Landwirtschaft, Frauen tatsächlich in gleichem Maße offenstehen wie Männer (vgl. VG Hamburg, Beschl. v. 5.3.2025, 12 AE 1165/25, juris Rn. 7). Andere Gerichte sehen hingegen keine Gründe, warum die Erwerbsmöglichkeiten in der Schattenwirtschaft – mit Ausnahme der Erwerbsmöglichkeiten in der Bauwirtschaft – Frauen nicht in gleichem Maße offenstehen sollten wie Männern (vgl. VG Cottbus, Beschl. v. 20.11.2025, 5 L 599/25.A, juris Rn. 23 ff.).*

12. Bitte beschreiben Sie, falls Ihnen bekannt und wenn möglich anhand Ihnen bekannter konkreter (Einzel-)Fälle, die Arbeitsbedingungen in der Schattenwirtschaft, insbesondere im Hinblick auf die folgenden Aspekte:

- Spannbreite der Vergütung
- Arbeitszeiten
- Stellung einer Unterkunft im Rahmen der Arbeitstätigkeit (z.B. als Erntehelfer in einem landwirtschaftlichen Betrieb)
- Saisonalität / Schwankungen in der Verfügbarkeit von Arbeitsmöglichkeiten.

Bitte beschreiben Sie insoweit auch, mit welchen Schwierigkeiten international Schutzberechtigte, die in der Schattenwirtschaft arbeiten, am häufigsten bzw. am stärksten konfrontiert sind. Stehen Frauen dabei vor besonderen Herausforderungen?

*Anm.: Die Kammer 12 des Verwaltungsgericht Hamburg geht in Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts davon aus, dass der bloße Umstand, dass eine Erwerbstätigkeit in der Schattenwirtschaft stattfindet, noch keine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh darstellt, sofern diese Erwerbstätigkeit für den Schutzberechtigten als Arbeitnehmer nicht sanktionsbewehrt sind oder Sanktionen gegen ihn jedenfalls tatsächlich nicht verhängt werden (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.4.2025, 1 C 18.24, juris Rn. 45). Eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung dürfte danach allenfalls aufgrund der Arbeitsbedingungen in der Schattenwirtschaft in Betracht kommen.*

13. Bitte teilen Sie mit, in welchem Umfang international Schutzberechtigte, insbesondere auch solche, die aus anderen EU-Ländern zurückkehren, tatsächlich erwarten können, bei der Erlangung einer Unterkunft und einer Erwerbstätigkeit durch das Projekt HELIOS+ unterstützt zu werden. Sind Ihnen entsprechende Fälle bekannt? Bitte benennen Sie die Gründe für Ihre Einschätzung.

*Anm.: Das Bundesverwaltungsgericht verweist zurückkehrende internationale Schutzberechtigte, deren Schutzzuerkennung bei der Rückkehr nach Griechenland nicht länger als 20 Monate zurückliegt, auch auf das Programm HELIOS+ (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.4.2025, 1 C 18.24, juris Rn. 29). Die Kammer 12 des Verwaltungsgerichts Hamburg geht hingegen bisher davon aus, dass es unwahrscheinlich ist, dass zurückkehrende internationale Schutzberechtigte die Leistungen von HELIOS+ in Anspruch nehmen können (vgl. VG Hamburg, Urt. v. 21.7.2025, 12 A 4453/25, juris Rn. 43).*

14. Bitte teilen Sie mit, in welchem Umfang international Schutzberechtigte, insbesondere auch solche, die aus anderen EU-Ländern zurückkehren, tatsächlich erwarten können, bei der Erlangung einer Unterkunft und einer Erwerbstätigkeit durch das Programm „Wohnen und Arbeiten für Obdachlose“ unterstützt zu werden. Sind Ihnen entsprechende Fälle aus den letzten zwei Jahren bekannt? Bitte benennen Sie die Gründe für Ihre Einschätzung.

*Anm.: Das Bundesverwaltungsgericht verweist zurückkehrende internationale Schutzberechtigte auch auf das Programm „Wohnen und Arbeiten für Obdachlose“, das u.a. Miet- und Beschäftigungszuschüsse vorsehen soll (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.4.2025, 1 C 18.24, juris Rn. 41). Die Kammer 12 des Verwaltungsgerichts Hamburg hat die Frage aufgeworfen, ob dieses Programm zurückkehrenden international Schutzberechtigten tatsächlich (realistischerweise) zur Verfügung steht und hat diesbezüglich eine Auskunft beim Auswärtigen Amt angefordert (siehe Nr. 17).*

15. Ist es nach den Erfahrungen aus Ihrer Beratungspraxis möglich, aus zunächst informellen Verhältnissen (ohne registrierten Wohnsitz und legale Arbeit) die erforderlichen Dokumente für

den Zugang zum legalen Wohn- und Arbeitsmarkt zu erlangen, gegebenenfalls auch erst nach einem längeren Zeitraum von mehreren Monaten oder sogar Jahren? Falls dies nicht der Fall sein sollte, benennen Sie bitte anhand Ihnen bekannter (repräsentativer) Fälle die Gründe hierfür.

16. Sind Ihnen Fälle von sexueller Ausbeutung und/oder Übergriffen (sexualisiert, gewalttätig o.ä.) auf internationale Schutzberechtigte in Griechenland bekannt, insbesondere im Zusammenhang mit der Unterkunfts- und Arbeitssituation? Wenn ja: Können Sie Angaben zur Häufigkeit solcher Umstände machen? Können Angaben dazu gemacht werden, ob und ggf. welche Frauen besonders gefährdet sind?

17. Der Vorsitzende weist im Übrigen darauf hin, dass das Gericht mit Beschluss vom 26. September 2025 eine amtliche Auskunft beim Auswärtigen Amt angefordert hat hinsichtlich der Fragen, (1) ob und ggf. in welchem Umfang in Griechenland für international Schutzberechtigte Unterkünfte oder Notschlafstellen, die von kommunalen Trägern oder nichtstaatlichen Hilfsorganisationen betrieben werden, verfügbar sind, sowie (2) ob international Schutzberechtigte (realistischerweise) das Programm „Wohnen und Arbeiten für Obdachlose“ in Anspruch nehmen können. Der diesbezügliche Beweisbeschluss ist diesem Schreiben beigelegt. Sollten Sie sich in der Lage sehen, zu den darin gestellten Fragen ebenfalls, ggf. auch nur teilweise, Stellung zu nehmen, wird angeregt, dies zu tun.

18. Selbstverständlich können Sie sich bei der Beantwortung der Fragen durch andere Stellen und Nichtregierungsorganisationen unterstützen lassen. Eine Einbeziehung anderer Stellen und Nichtregierungsorganisationen, die qualifizierten Auskünfte geben können, liegt im hiesigen Interesse, um eine möglichst aussagekräftige Beantwortung der Fragen zu erhalten. Es sollte insoweit jedoch stets ersichtlich sein, von wem welche Auskunft stammt.

Aufgrund der teilweisen Überschneidung der einzelnen Fragen steht es Ihnen selbstverständlich auch frei, mehrere Fragen zusammenfassend zu beantworten oder bei der Beantwortung einzelner Fragen auf die Beantwortung anderer Fragen zu verweisen.

19. Ein ähnlicher Fragenkatalog wird an [REDACTED] gesandt. Es steht Ihnen frei, auch eine gemeinsame Stellungnahme zu verfassen oder sich miteinander abzustimmen.

Für Ihre Bereitschaft, Auskunft zu geben, wird ausdrücklich gedankt!

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass Ihre Auskunft in einem gerichtlichen Verfahren nur verwertet werden kann, wenn sie den Verfahrensbeteiligten zur Verfügung gestellt wird. Zudem müssen Sie damit rechnen, dass Ihre Auskunft allgemein veröffentlicht wird, da sie nur so von allen Verwaltungsgerichten in Deutschland genutzt werden kann. Es wird von Ihrem Einverständnis ausgegangen.

Mit freundlichen Grüßen

A solid black rectangular box used to redact the signature of the chairperson of the administrative court.

Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht

### **Anhang 3: Übersicht der an der Recherche beteiligten Organisationen**

Im Folgenden werden alle Organisationen, die im Rahmen der Recherche interviewt wurden oder Daten sowie statistische Angaben zur Verfügung gestellt haben, im Einzelnen kurz vorgestellt und ihre Relevanz für die Recherche beschrieben.

**Action for Women (AFW):** AFW ist eine in Athen tätige Frauenrechtsorganisation mit einem ausschließlich weiblichen Team, die asylsuchende Frauen und weibliche Schutzberechtigte unterstützt, insbesondere bei Stabilisierung und Reintegration. Ein Schwerpunkt der Arbeit liegt auf Frauen in vulnerablen Situationen, insbesondere auf der Unterstützung von Überlebenden geschlechtsspezifischer Gewalt.

**Choosehumanity:** Choosehumanity betreibt in Athen eine Wohnung für besonders vulnerable Menschen mit Fluchthintergrund und unterstützt obdachlose oder anderweitig besonders schutzbedürftige Schutzberechtigte mit konkreten Hilfsleistungen.

**CRIBS International (Cribs):** Cribs betreibt in Athen ein Wohnprojekt für hochschwängere Frauen sowie Mütter mit neugeborenen Kindern, die vor Konflikt oder Ausbeutung geflohen sind. Neben der Bereitstellung von Wohnraum umfasst das Angebot eine monatliche finanzielle Unterstützung sowie ein umfassendes Case Management. Vor dem Auszug aus dem Wohnprojekt begleitet die Organisation die unterstützten Mütter zudem dabei, Zugang zu eigenem Wohnraum und zum Arbeitsmarkt zu finden.

**Gemeinschaft Papst Johannes XXIII. in Athen:** Die Gemeinschaft Papst Johannes XXIII. ist in Griechenland als religiöse Gemeinschaft aktiv. In Athen betreibt sie die Einrichtung „Casa Famiglia“ im Stadtteil Neos Kosmos, die sich an besonders vulnerable Personen richtet, darunter auch Menschen mit Fluchterfahrung. Die Einrichtung bietet neben Unterkunft auch grundlegende Unterstützungsleistungen wie rechtliche, gesundheitliche, Bildungs- und Ernährungsunterstützung an.

**Internationaler Sozialdienst - Schweiz (ISS):** ISS setzt sich mit einem Netzwerk von Partnern in 120 Ländern für die Rechte von Kindern, Familien und Menschen mit Fluchterfahrung ein und unterstützt diese in transnationalen Kontexten sozial, rechtlich und fachlich. Im Raum Athen stellt ISS Unterstützung für Rückkehrer aus der Schweiz bereit und verfügt dadurch über praktische Einblicke in die Situation dieser Personengruppe nach der Rückkehr nach Griechenland.

**Love without Borders (LWB):** LWB betrieb in der Vergangenheit mehrere größere Wohnprojekte, die derzeit mangels Fördermitteln nicht fortgeführt werden können. Die Organisation ist jedoch weiterhin gut vernetzt und unterstützt insbesondere obdachlose oder von Obdachlosigkeit bedrohte Schutzberechtigte bei der Suche nach Unterkunft.

**Mazi Housing (Mazi):** Mazi ist ein Wohnprojekt in Athen für junge, alleinstehende Männer mit Fluchterfahrung. Die Bewohner erhalten neben Verpflegung und Hygieneprodukten auch Unterstützung beim Zugang zu Bildung, bei der Arbeitsaufnahme sowie beim Aufbau sozialer Netzwerke.

**Medical Solidarity International (MSI):** Medical Solidarity International ist eine medizinische Organisation, die Menschen mit Fluchterfahrung in Griechenland unterstützt und über umfassende Erfahrung im Bereich des Zugangs zum öffentlichen Gesundheitssystem verfügt. Aufgrund ihrer Arbeit verfügt MSI über detaillierte Einblicke in die tatsächlichen Zugangsbedingungen zur medizinischen Versorgung, insbesondere für Schutzberechtigte und Asylsuchende.

Meraki Humanitarian Support (Meraki): Meraki betreibt in Griechenland ein soziales Unterstützungs- und Orientierungsangebot für Menschen mit Fluchterfahrung und andere vulnerable Personen. Die Organisation unterstützt unter anderem bei bürokratischen Verfahren, der Suche nach sicherem Wohnraum sowie beim Zugang zu psychologischer, medizinischer und rechtlicher Unterstützung. Zugleich begleitet sie Menschen in prekären Lebenssituationen bei der Orientierung im griechischen System. Im Rahmen ihrer Arbeit hat Meraki im vergangenen Jahr zahlreiche Rückkehrer unterstützt und verfügt daher über besonders konkrete Einblicke in deren Lebensbedingungen und Herausforderungen im Alltag.

Mobile Info Team: Mobile Info Team unterstützt Menschen mit Fluchterfahrung in Griechenland dabei, sich in komplexen rechtlichen Verfahren zurechtzufinden. Die Organisation stellt über digitale Helplines zugängliche Informationen bereit und bietet individuelle rechtliche Unterstützung sowie fallbezogene Beratung an. Auf Grundlage ihrer praktischen Arbeit setzt sich Mobile Info Team zudem für strukturelle Verbesserungen im griechischen und europäischen Asyl- und Migrationssystem ein.

NAOMI – Ökumenische Werkstatt für Flüchtlinge in Thessaloniki (NAOMI): NAOMI leistet humanitäre Hilfe für Menschen mit Fluchthintergrund und unterstützt ihre gesellschaftliche und berufliche Teilhabe, unter anderem durch Sozialarbeit, einen Schutzraum für Mädchen und Frauen sowie Angebote im Textilbereich. Im Rahmen des Sozialdienstes betreut NAOMI zunehmend Schutzberechtigte in prekären Lebensumständen und Rückkehrer.

Refugee Support Aegean (RSA): RSA ist eine gemeinnützige Organisation, die sich auf strategische Prozessführung zur Unterstützung von Menschen mit Fluchterfahrung sowie auf die Dokumentation von Menschenrechtsverletzungen konzentriert. Die Organisation beobachtet seit mehreren Jahren die Situation von Schutzberechtigten und Rückkehrern in Griechenland und verfügt über umfangreiche Erfahrung hinsichtlich der rechtlichen und tatsächlichen Integrationsbedingungen und -hindernisse.

Wave: Wave ist ein Community-Zentrum in Thessaloniki und bietet einen sicheren Ort, Verpflegung sowie grundlegende Dienstleistungen wie Waschmöglichkeiten für marginalisierte Menschen. Ein großer Teil der unterstützten Personen sind Schutzberechtigte. Wave hatte zudem Kontakt zu mehreren Rückkehrern aus anderen europäischen Ländern, verfügt jedoch vor allem über Einblicke in die Lebenssituation von Schutzberechtigten, die unter prekären Bedingungen leben.

## Anhang 4: Auskunft der für Camp-Zuweisungen zuständigen Abteilung zur Unterbringung von Rückkehrern

Die folgende Auskunft der für Zuweisungen in Aufnahme- und Unterbringungsstrukturen zuständigen Abteilung des Aufnahme- und Identifizierungsdienstes wurde im Zusammenhang mit Kapitel 4 eingeholt.

Wiedergegeben wird die für die Fragestellung relevante Antwort der Behörde im griechischen Original sowie in deutscher Übersetzung. Die deutsche Übersetzung wurde durch den Verfasser erstellt. Personenbezogene Angaben, insbesondere Namen, personenbezogene E-Mail-Adressen und Telefonnummern, wurden geschwärzt. Funktionsadressen von Behörden oder Abteilungen wurden beibehalten, soweit sie für die Einordnung der Auskunft relevant sind. Grafische Gestaltungselemente der ursprünglichen E-Mail wurden nicht übernommen.

### Griechisches Original:

Von: Τμήμα Μετακινήσεων, Επιδόσεων & Εξόδου (Υπηρεσία Υποδοχής & Ταυτοποίησης)  
<ris.dpt.tne@migration.gov.gr>  
An: Michael Kientzle <[REDACTED]>  
Cc: Τμήμα Μετακινήσεων, Επιδόσεων & Εξόδου (Υπηρεσία Υποδοχής & Ταυτοποίησης)  
<ris.dpt.tne@migration.gov.gr>

Datum: 11.03.2026, 10:14

Betreff: Απ: Πρόσβαση σε δομές φιλοξενίας για άτομα που έχουν επιστραφεί στην Ελλάδα μετά τη χορήγηση διεθνούς προστασίας

Αξιότιμε κ. Kientzle,

στις Ελεγχόμενες Δομές Προσωρινής Φιλοξενίας Αιτούντων Άσυλο της Υπηρεσίας Υποδοχής και Ταυτοποίησης **δεν** στεγάζονται πολίτες τρίτων χωρών που έχουν λάβει διεθνή προστασία.

Όσοι πολίτες τρίτων χωρών διαμένουν ήδη στις δομές αυτές και λάβουν διεθνή προστασία, αποχωρούν από αυτές στον καθορισμένο από τον νόμο χρονικό διάστημα.

Παραμένουμε στη διάθεσή σας για περαιτέρω διευκρινίσεις.

Με εκτίμηση,

[REDACTED]

Υπηρεσία Υποδοχής και Ταυτοποίησης  
Διεύθυνση Υποστήριξης  
Τμήμα Μετακινήσεων, Επιδόσεων και Εξόδου

Υπουργείο Μετανάστευσης και Ασύλου  
Λ. Θηβών 196 - 198, Νίκαια – Αγ. Ιωάννης Ρέντης, 18233  
Τηλ.: 213 162 [REDACTED]  
Email: ris.dpt.tne@migration.gov.gr

Deutsche Übersetzung:

Von: Abteilung für Verlegungen, Zustellungen und Auszüge (Aufnahme- und Identifizierungsdienst)  
<ris.dpt.tne@migration.gov.gr>  
An: Michael Kientzle <[REDACTED]>  
Cc: Abteilung für Verlegungen, Zustellungen und Auszüge (Aufnahme- und Identifizierungsdienst)  
<ris.dpt.tne@migration.gov.gr>

Datum: 11.03.2026, 10:14

Betreff: Re: Zugang zu Unterbringungsstrukturen für Personen, die nach der Gewährung internationalen Schutzes nach Griechenland zurückgeführt wurden

Sehr geehrter Herr Kientzle,

in den kontrollierten Strukturen zur vorübergehenden Unterbringung von Asylsuchenden des Aufnahme- und Identifizierungsdienstes werden **keine** Drittstaatsangehörigen untergebracht, denen internationaler Schutz zuerkannt wurde.

Drittstaatsangehörige, die sich bereits in diesen Einrichtungen aufhalten und denen internationaler Schutz gewährt wird, müssen diese innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist verlassen.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,

[REDACTED]  
Aufnahme- und Identifizierungsdienst  
Direktion für Unterstützung  
Abteilung für Verlegungen, Zustellungen und Auszüge

Ministerium für Migration und Asyl  
Leoforos Thivon 196–198, Nikaia–Agios Ioannis Rentis, 18233  
Tel.: 213 162 [REDACTED]  
E-Mail: ris.dpt.tne@migration.gov.gr

## **Anhang 5: Auskunft des BAMF zum Überbrückungsprogramm**

In diesem Anhang werden die Antworten des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) auf eine Anfrage des Verfassers nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) wiedergegeben. Sie beziehen sich auf das Überbrückungsprogramm für Rückkehrer aus Deutschland, auf das in Kapitel 15 näher eingegangen wird.

Wiedergegeben wird die für die Fragestellung relevante Antwort der Behörde im deutschen Original. Nicht relevante Teile der Korrespondenz wurden ausgelassen. Personenbezogene Angaben, insbesondere Namen, personenbezogene E-Mail-Adressen und Telefonnummern, wurden geschwärzt. Funktionsadressen von Behörden oder Abteilungen wurden beibehalten, soweit sie für die Einordnung der Auskunft relevant sind. Grafische Gestaltungselemente der ursprünglichen E-Mail wurden nicht übernommen.

Von: [REDACTED] 11E DUS <[REDACTED]@bamf.bund.de>  
An: Michael Kientzle <[REDACTED]>

Datum: 27.03.2026, 15:46

Betreff: Aw: Re: IFG Antrag Überbrückungsprogramm Rückkehrer Griechenland / Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 11.02.2026 (IFG-1421)

Sehr geehrter Herr Kientzle,

auf Ihren geänderten Antrag vom 11.03.2026 hin erhalten Sie die nachfolgenden Informationen:

### **Teil 1:**

- Zum Unterstützungsprogramm für Rückkehrende mit Schutzstatus in Griechenland (Überbrückungsprojekt im Kontext von HELIOS+) für den Zeitraum seit Beginn des Programms (nach Kenntnisstand: Januar 2025) bis zum heutigen Datum:
  - 1.) Angaben zum Beginn und zur Laufzeit des Unterstützungsprogramm: Bitte teilen Sie mit: das offizielle Startdatum, die vorgesehene Laufzeit, ob und ggf. auf welcher Grundlage das Programm verlängert wurde oder wird.  
*Antwort BAMF: Das Überbrückungsprojekt (ÜBP) wird seit dem 01.02.2025 umgesetzt und hat aktuell eine Laufzeit von 18 Monaten. Zu einer möglichen Verlängerung durch die Europäische Kommission (EU-KOM) und Griechenland (GRC) oder eine eigenständige Weiterführung durch GRC gibt es derzeit noch keine Festlegung.*
  - 2.) Falls relevant: Informationen oder Mitteilungen, die dem BAMF zur eigenständigen Weiterführung des Programms durch Griechenland nach Ablauf der ersten Projektphase vorliegen.  
*Antwort BAMF: Hierzu liegen dem BAMF aktuell keine Informationen vor.*
- Zum Vorgehen des BAMF in Asylfällen von Schutzberechtigten mit Schutzanerkennung durch Griechenland:
  - 3.) Ich bitte Sie um sämtliche Dokumente (insbesondere Rundschreiben, Dienstanweisungen etc.) zum Vorgehen in Asylfällen von Schutzberechtigten mit Schutzanerkennung durch Griechenland seit dem 24.09.2025.  
*Antwort BAMF: Vgl. Anlage in dieser E-Mail.<sup>151</sup>*

---

<sup>151</sup> Der E-Mail war das Rundschreiben des BAMF vom 24.09.2025, „Wiederaufnahme der Entscheidungstätigkeit in Fällen von Personen mit internationalem Schutzstatus in Griechenland“, beigefügt.

## Teil 2:

- Zum Unterstützungsprogramm für Rückkehrende mit Schutzstatus in Griechenland (Überbrückungsprojekt im Kontext von HELIOS+) für den Zeitraum seit Beginn des Programms (nach Kenntnisstand: Januar 2025) bis zum heutigen Datum:
  - 1.) Anzahl der Personen, die seit Programmstart Leistungen erhalten haben  
*Antwort BAMF: Bis zum 26.03.2026 wurden 54 Personen in das Überbrückungsprogramm (im Nachfolgenden: ÜBP) aufgenommen und haben die vorgesehene Grundversorgung erhalten bzw. nehmen derzeit am Projekt teil und erhalten die vorgesehene Versorgung.*

Anzahl der Personen, die im Anschluss an das Unterstützungsprogramm in HELIOS+ aufgenommen wurden

Falls Personen nach Teilnahme am Überbrückungsprogramm nicht in Helios+ aufgenommen wurden, dokumentierten Gründe, aus denen eine Aufnahme in HELIOS+ nicht erfolgte.

*Antwort BAMF: Nach Kenntnis des Bundesamts wurden hiervon 18 Personen anschließend in das GRC Integrationsprogramm HELIOS+ aufgenommen (Stand: 26.03.2026). 31 Personen nehmen derzeit noch Leistungen des ÜBP in Anspruch und werden im Anschluss voraussichtlich in HELIOS+ aufgenommen (Stand: 26.03.2026). Während der Teilnahme am Überbrückungsprogramm werden seitens der Internationalen Organisation für Migration (IOM) Vorbereitungen getroffen, um eine möglichst rasche Aufnahme in das HELIOS+-Programm in die Wege zu leiten. Nach Kenntnis des Bundesamts erfolgt lediglich dann keine Aufnahme in HELIOS+, wenn die betreffende Person dies nicht wünscht.*

- 2.) Alle wesentlichen Vereinbarungen, Verwaltungsabsprachen, Memoranden oder sonstige schriftliche Absprachen zwischen dem BAMF bzw. dem BMI und dem griechischen Ministerium für Migration und Asyl sowie/oder der IOM im Zusammenhang mit dem Unterstützungsprogramm.

*Antwort BAMF: Die Umsetzung des ÜBP beruht auf einem im April 2025 geschlossenen Vertrag zwischen der EU-KOM und GRC. Dem Bundesamt liegt dieser Vertrag nicht vor. Dem Bundesamt liegt der Entwurf eines Dokuments vor, in dem die Struktur und die operativen Prozesse bezüglich des ÜBP festgelegt werden, sog. „Standard Operational Procedures“ (SOPs). Die SOPs werden derzeit zwischen der GRC Seite und der EU-KOM abgestimmt. Es ist noch nicht absehbar, wann die finalisierte Fassung vorliegen wird.*

- 3.) Soweit vorhanden: Evaluierungen, Monitoringberichte oder interne Lageeinschätzungen zur Umsetzung und Wirksamkeit des Unterstützungsprogramms.

*Antwort BAMF: Evaluierungen, Monitoringberichte oder interne Lageeinschätzungen zur Umsetzung des Projekts liegen dem Bundesamt nicht vor.*

Mit freundlichen Grüßen,

██████████

Referentin

---

Referat 11E - Justizariat  
Bundesamt Für Migration und Flüchtlinge  
Frankenstr. 210, 90461 Nürnberg  
Dienstort: Erkrather Str. 377, 40231 Düsseldorf  
Tel. 0911-943-██████████  
E-Mail: ██████████@bamf.bund.de  
Internet: www.bamf.bund.de

Von: [REDACTED] 11E DUS <[REDACTED]@bamf.bund.de>  
An: Michael Kientzle <[REDACTED]>

Datum: 13.04.2026, 09:18

Betreff: Aw: Re: Re: IFG Antrag Überbrückungsprogramm Rückkehrer Griechenland / Ihre Anfrage nach dem Informationsfreiheitsgesetz vom 11.02.2026 (IFG-1421)

Sehr geehrter Herr Kientzle,

auf Ihre Nachfragen hin, kann ich Ihnen folgende Informationen übermitteln:

1. Liegen dem BAMF Informationen darüber vor, warum das SOP 14 Monate nach Beginn des Programms und vier Monate vor dessen Abschluss noch nicht fertiggestellt wurde und zudem kein Termin für die Fertigstellung benannt werden kann?

*Antwort: Die Erarbeitung der SOPs beruht auf komplexen Abstimmungsprozessen zwischen der Internationalen Organisation für Migration in Griechenland (IOM GRC), dem GRC Ministerium für Migration und Asyl (MoMA), der Europäischen Kommission (EU-KOM), dem Bundesministerium des Innern (BMI) und dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF). Zum aktuellen Zeitpunkt liegt die Zustimmung seitens GRC zur Freigabe der finalisierten Fassung der SOPs noch nicht vor.*

2. Liegen dem BAMF Informationen darüber vor, bis wann Anspruchsberechtigte einen Antrag auf Aufnahme in das Überbrückungsprogramm stellen können? Ist dies bis zum Projektende (18 Monate nach dem 01.02.2025, also wahrscheinlich am 31.07.2026) möglich, oder ist hierfür ein früherer Stichtag vorgesehen?

*Antwort: Anspruchsberechtigte Personen können bis auf Weiteres in das Überbrückungsprojekt aufgenommen werden. Da dem BAMF zu einer möglichen Verlängerung des Projektes durch die EU-KOM und GRC oder einer eigenständigen Weiterführung durch GRC derzeit noch keine näheren Informationen bekannt sind, ist es noch nicht möglich, hierfür einen konkreten Stichtag festzulegen.*

Mit freundlichen Grüßen,

[REDACTED]

Referentin

---

Referat 11E - Justizariat  
Bundesamt Für Migration und Flüchtlinge  
Frankenstr. 210, 90461 Nürnberg  
Dienstort: Erkrather Str. 377, 40231 Düsseldorf  
Tel. 0911-943-[REDACTED]  
E-Mail: [REDACTED]@bamf.bund.de  
Internet: www.bamf.bund.de

## **Anhang 6: Auskunft von OPEKA zum Programm „Wohnen und Arbeiten für Obdachlose“**

Im Rahmen der Recherche zum Programm „Wohnen und Arbeiten für Obdachlose“, das in Kapitel 16 diskutiert wird, wurden die folgenden Auskünfte von OPEKA eingeholt. Wiedergegeben werden die für diesen Bericht relevanten Antworten der Behörde im griechischen Original sowie in deutscher Übersetzung.

Die deutsche Übersetzung wurde durch den Verfasser erstellt. Personenbezogene Angaben, insbesondere Namen, personenbezogene E-Mail-Adressen und Telefonnummern, wurden geschwärzt. Funktionsadressen von Behörden oder Abteilungen wurden beibehalten, soweit sie für die Einordnung der Auskunft relevant sind.

### Griechisches Original:

Von: [REDACTED] <[REDACTED]@da-opeka.gr>  
An: Michael Kientzle <[REDACTED]>  
Cc: [REDACTED] <[REDACTED]@da-opeka.gr>

Datum: 03.04.2026, 16:39

Betreff: RE: Αίτημα παροχής πληροφοριών για το πρόγραμμα «Στέγαση και Εργασία για αστέγους III»

Αγαπητέ κ. Kientzle

Οι όροι και προϋποθέσεις του προγράμματος ορίζονται με την υπ' αριθ. 1301/12-8-2024 ΚΥΑ «Καθορισμός των όρων και των προϋποθέσεων υλοποίησης του προγράμματος με τίτλο “Στέγαση και Εργασία για τους αστέγους”» (ΦΕΚ τ. Β' 4766/20.08.2024), όπως τροποποιήθηκε με την υπ' αριθ. 8181/24-12-2024 ΚΥΑ «Τροποποίηση της υπ' αριθ. 1301/12-8-2024 κοινής υπουργικής απόφασης με θέμα «Καθορισμός των όρων και των προϋποθέσεων υλοποίησης του προγράμματος με τίτλο «Στέγαση και Εργασία για τους αστέγους» (Β' 4766)» (ΦΕΚ τ. Β' 118/27.12.2024).

Στο άρθρ. 3. της ανωτέρω ΚΥΑ ωφελούμενοι του προγράμματος ορίζονται οι ακόλουθες κατηγορίες:

- α. Οικογένειες και άτομα που φιλοξενούνται σε Ξενώνες Μεταβατικής Φιλοξενίας Αστέγων και Υπνωτήρια.
- β. Οικογένειες και άτομα που έχουν καταγραφεί από τις Κοινωνικές Υπηρεσίες των Δήμων ως άστεγοι που διαβιούν στο δρόμο ή σε ακατάλληλα καταλύματα ή σε επισφαλείς συνθήκες στέγασης. Επισφαλείς συνθήκες στέγασης για τους σκοπούς της παρούσας, συνιστούν ιδίως, η διαμονή υπό απειλή έξωσης, η διαμονή σε καθεστώς παράτυπης ενοικίασης ή παραχώρησης, η διαμονή στην οικογενειακή εστία υπό την απειλή βίας ή αναγκαστικής απομάκρυνσης, η προσωρινή διαμονή σε συγγενείς ή φίλους από ανάγκη ευάλωτων οικογενειών και ατόμων, σύμφωνα με την Ευρωπαϊκή Τυπολογία για την έλλειψη στέγης και τον αποκλεισμό από την κατοικία (ETHOS).
- γ. Γυναίκες που φιλοξενούνται σε Ξενώνες Γυναικών θυμάτων βίας και δεν έχουν πρόσβαση σε κατοικία.
- δ. Άτομα που φιλοξενούνται σε Ξενώνες Προσωρινής Φιλοξενίας Μονάδων Κοινωνικής Επανάταξης Πιστοποιημένων Θεραπευτικών Προγραμμάτων Εξαρτημένων Ατόμων Φορέων του ν. 4139/2013 (Α' 74) και δεν έχουν πρόσβαση σε κατοικία.
- ε. Οικογένειες και άτομα που διαβιούν σε δωρεάν παραχωρημένη οικία από φορέα Γενικής Κυβέρνησης, όπως αυτή ορίζεται στην περ. β' της παρ. 1 του άρθρου 14 του ν. 4270/2014 (Α' 143).

2. Για την ένταξη ωφελουμένων της περ. δ της παρ. 1 του παρόντος, καθώς και ωφελούμενων αστέγων των υπόλοιπων κατηγοριών, οι οποίοι έχουν ήδη ενταχθεί σε θεραπευτικά προγράμματα και βρίσκονται σε στάδιο κοινωνικής επανένταξης, σε σχέδια που υποβάλλουν φορείς των περ. α και β της παρ. 2 του άρθρου 2, απαιτείται η προηγούμενη σύναψη συμφωνητικού συνεργασίας μεταξύ του Δικαιούχου Φορέα, του Διαχειριστή Φορέα και του υπεύθυνου για την υλοποίηση των θεραπευτικών προγραμμάτων φορέα, με το οποίο καθορίζεται ιδίως η κατανομή των αρμοδιοτήτων αναφορικά με τις διαδικασίες ένταξης ωφελούμενων στο πρόγραμμα και παροχής υπηρεσιών ψυχοκοινωνικής στήριξης.

Σας ενημερώνουμε επίσης, ότι οι αιτούντες διεθνή προστασία είναι επιλέξιμοι μόνο αν ανήκουν σε κάποια από τις κατηγορίες του άρθρου 3 της ΚΥΑ όπως αυτές αναφέρονται ανωτέρω.

Στο πρόγραμμα που ήδη υλοποιείται οι εγκρίσεις ωφελουμένων έχουν ήδη λάβει χώρα και ο αριθμός είναι συγκεκριμένος, ανά σχέδιο υλοποίησης, συναρτήσει του διαθέσιμου προϋπολογισμού. Συνολικά ανέρχεται σε 1604 ωφελούμενους.

Για την επερχόμενη 2ετία θα ανοίξει νέος κύκλος αλλά δεν γνωρίζουμε τι προϋπολογισμός θα διατεθεί για τη στήριξη της ευάλωτης αυτής κοινωνικής ομάδας και ποιος θα είναι ο αριθμός των ωφελουμένων που θα υποστηριχθεί.

Με εκτίμηση,

██████████

Προϊσταμένη Μονάδας Β'- Διαχείριση και Παρακολούθηση Πράξεων  
Αναπληρώτρια Προϊσταμένη Μονάδας Γ' – Επιτόπιες Επαληθεύσεις  
Διεύθυνση Διαχείρισης Συγχρηματοδοτούμενων και Εθνικών Προγραμμάτων (Διαχειριστική Αρχή)  
Οργανισμός Προνοιακών Επιδομάτων & Κοινωνικής Αλληλεγγύης  
Κωστή Παλαμά 6-8, 11141 Αθήνα  
Τηλ. : 210 212 ██████████  
W: <https://opeka.gr/> E: ██████████@da-opeka.gr

Deutsche Übersetzung:

Von: ██████████ <██████████@da-opeka.gr>  
An: Michael Kientzle <██████████>  
Cc: ██████████ <██████████@da-opeka.gr>

Datum: 03.04.2026, 16:39

Betreff: RE: Informationsanfrage zum Programm „Wohnen und Arbeit für Obdachlose III“

Sehr geehrter Herr Kientzle,

die Bedingungen und Voraussetzungen des Programms werden durch den Gemeinsamen Ministerialbeschluss Nr. 1301/12.08.2024 „Festlegung der Bedingungen und Voraussetzungen für die Umsetzung des Programms mit dem Titel ‚Wohnen und Arbeiten für Obdachlose‘“ (ΦΕΚ Β' 4766/20.08.2024) festgelegt, wie er durch den Gemeinsamen Ministerialbeschluss Nr. 8181/24.12.2024 „Änderung des Gemeinsamen Ministerialbeschlusses Nr. 1301/12.08.2024 mit dem Thema ‚Festlegung der Bedingungen und Voraussetzungen für die Umsetzung des Programms mit dem Titel ‚Wohnen und Arbeiten für Obdachlose‘ (B' 4766)“ (ΦΕΚ Β' 118/27.12.2024) geändert wurde.

In Artikel 3 des oben genannten Gemeinsamen Ministerialbeschlusses werden die folgenden Kategorien als Begünstigte des Programms bestimmt:

- a. Familien und Einzelpersonen, die in Übergangsunterkünften für Obdachlose und Nachtunterkünften untergebracht sind.
- b. Familien und Einzelpersonen, die von den Sozialdiensten der Gemeinden als obdachlos registriert wurden und auf der Straße, in ungeeigneten Unterkünften oder unter unsicheren Wohnverhältnissen leben. Als unsichere Wohnverhältnisse im Sinne dieses Beschlusses gelten insbesondere der Aufenthalt unter Androhung einer Räumung, der Aufenthalt in einem nicht ordnungsgemäßen Miet- oder Überlassungsverhältnis, der Aufenthalt im familiären Haushalt unter Androhung von Gewalt oder erzwungener Entfernung sowie der vorübergehende Aufenthalt vulnerabler Familien und Einzelpersonen bei Verwandten oder Freunden aus Notwendigkeit, entsprechend der Europäischen Typologie für Wohnungslosigkeit und Ausgrenzung vom Wohnungsmarkt (ETHOS).
- c. Frauen, die in Frauenhäusern für Opfer von Gewalt untergebracht sind und keinen Zugang zu Wohnraum haben.
- d. Personen, die in Einrichtungen zur vorübergehenden Unterbringung von Einheiten sozialer Wiedereingliederung zertifizierter therapeutischer Programme für abhängige Personen von Trägern nach Gesetz 4139/2013 (A' 74) untergebracht sind und keinen Zugang zu Wohnraum haben.
- e. Familien und Einzelpersonen, die in einer von einem Träger der Allgemeinen Regierung unentgeltlich überlassenen Wohnung leben, wie diese in Art. 14 Abs. 1 Buchst. b des Gesetzes 4270/2014 (A' 143) definiert ist.

2. Für die Aufnahme von Begünstigten nach Abs. 1 Buchst. d dieses Artikels sowie von obdachlosen Begünstigten der übrigen Kategorien, die bereits in therapeutische Programme aufgenommen wurden und sich in der Phase der sozialen Wiedereingliederung befinden, in Projekte, die von Trägern nach Art. 2 Abs. 2 Buchst. a und b eingereicht werden, ist der vorherige Abschluss einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem begünstigten Träger, dem verwaltenden Träger und dem für die Durchführung der therapeutischen Programme zuständigen Träger erforderlich. In dieser Vereinbarung wird insbesondere die Verteilung der Zuständigkeiten hinsichtlich der Verfahren zur Aufnahme von Begünstigten in das Programm und der Erbringung psychosozialer Unterstützungsleistungen festgelegt.

Wir informieren Sie außerdem darüber, dass Antragsteller auf internationalen Schutz nur dann förderfähig sind, wenn sie einer der Kategorien des Artikels 3 des Gemeinsamen Ministerialbeschlusses angehören, wie sie oben aufgeführt sind.

In dem bereits laufenden Programm sind die Genehmigungen der Begünstigten bereits erfolgt, und die Zahl ist je Umsetzungsplan in Abhängigkeit vom verfügbaren Budget festgelegt. Insgesamt beläuft sie sich auf 1.604 Begünstigte.

Für die kommende zweijährige Periode wird ein neuer Zyklus eröffnet werden. Wir wissen jedoch nicht, welches Budget für die Unterstützung dieser vulnerablen sozialen Gruppe bereitgestellt werden wird und wie hoch die Zahl der Begünstigten sein wird, die unterstützt werden können.

Mit freundlichen Grüßen,



Leiterin der Einheit B – Verwaltung und Überwachung von Maßnahmen  
Stellvertretende Leiterin der Einheit C – Vor-Ort-Überprüfungen  
Direktion für die Verwaltung kofinanzierter und nationaler Programme (Verwaltungsbehörde)  
Organisation für Sozialleistungen und soziale Solidarität (OPEKA)  
Kosti Palama 6–8, 11141 Athen

Tel.: 210 212 [REDACTED]  
W: <https://opeka.gr/> E: [REDACTED]@da-opeka.gr

Griechisches Original:

Von: [REDACTED] <[REDACTED]@da-opeka.gr>  
An: Michael Kientzle <[REDACTED]>  
Cc: [REDACTED] <[REDACTED]@da-opeka.gr>

Datum: 25.05.2026, 17:45

Betreff: RE: Αίτημα παροχής πληροφοριών για το πρόγραμμα «Στέγαση και Εργασία για αστέγους III»

Αγαπητέ κ. Kientzle,

Σας ενημερώνουμε για τα εξής:

- Στον τρέχοντα κύκλο του Προγράμματος «Στέγαση και Εργασία για τους αστέγους III» οι ωφελούμενοι έχουν ήδη επιλεγεί και μόνο σε περίπτωση αποχώρησης κάποιου, μπορεί να γίνει αντικατάσταση από ήδη υπάρχουσες, στους Φορείς υλοποίησης, λίστες αναμονής.
- Πράγματι, μπορεί ο αριθμός των ωφελούμενων να διαφέρει ανά χρονική περίοδο και ανά κριτήριο υπολογισμού, διότι το Πρόγραμμα είναι δυναμικό και μπορεί ο αριθμός των ωφελούμενων να διαφοροποιείται ανάλογα με τις αποχωρήσεις, απεντάξεις, αντικαταστάσεις κλπ. Π.χ. Ο αριθμός των εγκεκριμένων ωφελούμενων σύμφωνα με την «Απόφαση Έγκρισης σχεδίου» είναι 1.560, ενώ σύμφωνα με την «Έγκριση συμμετοχής ωφελούμενων» είναι 1.630...
- Σύμφωνα με τα μέχρι τώρα στοιχεία, αναφέρονται: 4 Αιτούντες Άσυλο και 55 Πρόσφυγες ή σε Επικουρική προστασία

Με εκτίμηση,

[REDACTED]

Head of Unit B – Management and Monitoring  
Deputy Head of Unit A – Programming and Evaluation  
Managing Authority of EL/FEAD - Intermediate Management Body of ESF+ S.O. m  
Co-financed and National Programs Management Directorate  
Organisation for Welfare Benefits and Social Solidarity (OPEKA)  
6-8 Kosti Palama str., 11141 Athens, Greece  
Tel.: +30 210 212 [REDACTED]  
W: <https://opeka.gr/> E: [REDACTED]@da-opeka.gr

Deutsche Übersetzung:

Von: [REDACTED] <[REDACTED]@da-opeka.gr>  
An: Michael Kientzle <[REDACTED]>  
Cc: [REDACTED] <[REDACTED]@da-opeka.gr>

Datum: 25.05.2026, 17:45

Betreff: RE: Informationsanfrage zum Programm „Wohnen und Arbeit für Obdachlose III“

Sehr geehrter Herr Kientzle,

wir informieren Sie über Folgendes:

- Im laufenden Zyklus des Programms „Wohnen und Arbeiten für Obdachlose III“ wurden die Begünstigten bereits ausgewählt. Nur im Fall des Ausscheidens einer Person kann eine Ersetzung aus den bereits bei den Durchführungsträgern bestehenden Wartelisten erfolgen.
- Tatsächlich kann die Zahl der Begünstigten je nach Zeitraum und Berechnungskriterium unterschiedlich ausfallen, da das Programm dynamisch ist und sich die Zahl der Begünstigten je nach Ausscheiden, Herausnahme aus dem Programm, Ersetzungen usw. verändern kann. Zum Beispiel beträgt die Zahl der genehmigten Begünstigten nach dem „Beschluss über die Genehmigung des Plans“ 1.560, während sie nach der „Genehmigung der Teilnahme von Begünstigten“ 1.630 beträgt.
- Nach den bisherigen Daten werden 4 Asylsuchende und 55 Personen mit Flüchtlingsstatus oder subsidiärem Schutz angegeben.<sup>152</sup>

Mit freundlichen Grüßen,

██████████

Leiterin der Einheit B – Verwaltung und Überwachung  
Stellvertretende Leiterin der Einheit A – Programmplanung und Evaluierung  
Verwaltungsbehörde des EL/FEAD – zwischengeschaltete Verwaltungsstelle des ESF+ S.O. m  
Direktion für die Verwaltung kofinanzierter und nationaler Programme  
Organisation für Sozialleistungen und soziale Solidarität (OPEKA)  
6-8 Kosti Palama Str., 11141 Athen, Griechenland  
Tel.: +30 210 212██████████  
W: <https://opeka.gr/> E: ██████████@da-opeka.gr

Griechisches Original:

Von: ██████████ <██████████@da-opeka.gr>  
An: Michael Kientzle <██████████>  
Cc: ██████████ <██████████@da-opeka.gr>

Datum: 26.05.2026, 12:30

Betreff: RE: Αίτημα παροχής πληροφοριών για το πρόγραμμα «Στέγαση και Εργασία για αστέγους III»

Αξιότιμε κε Kientzle

Εκτίμησή μας είναι ότι η Πρόσκληση για την υποβολή αιτήσεων των Δικαιούχων Φορέων (των Φορέων δηλ. που έχουν τη δυνατότητα να υποβάλουν αιτήσεις χρηματοδότησης υλοποίησης σχεδίων), θα δημοσιευτεί αρχές Φθινοπώρου.

Την αποκλειστική αρμοδιότητα για την ένταξη των ωφελούμενων στο πρόγραμμα διατηρεί ο Δικαιούχος Φορέας με την υποβολή όλων των απαραίτητων δικαιολογητικών και εκθέσεων.

██████████

---

<sup>152</sup> Die Angabe erfolgte auf die Frage des Verfassers, wie viele der Programmteilnehmer a) internationalen Schutz genießen und b) Asylsuchende sind.

Head of Unit B – Management and Monitoring  
Deputy Head of Unit A – Programming and Evaluation  
Managing Authority of EL/FEAD - Intermediate Management Body of ESF+ S.O. m  
Co-financed and National Programs Management Directorate  
Organisation for Welfare Benefits and Social Solidarity (OPEKA)  
6-8 Kosti Palama str., 11141 Athens, Greece  
Tel.: +30 210 212 [REDACTED]  
W: <https://opeka.gr/> E: [REDACTED]@da-opeka.gr

Deutsche Übersetzung:

Von: [REDACTED] <[REDACTED]@da-opeka.gr>  
An: Michael Kientzle <[REDACTED]>  
Cc: [REDACTED] <[REDACTED]@da-opeka.gr>

Datum: 26.05.2026, 12:30

Betreff: RE: Informationsanfrage zum Programm „Wohnen und Arbeit für Obdachlose III“

Sehr geehrter Herr Kientzle,

wir gehen davon aus, dass die Aufforderung zur Einreichung von Anträgen von begünstigten Trägern (d. h. Trägern, die Anträge auf Projektfinanzierung stellen können) im Frühherbst veröffentlicht wird.

Der begünstigte Träger trägt die alleinige Verantwortung für die Aufnahme von Begünstigten in das Programm durch die Einreichung aller erforderlichen Unterlagen und Berichte.<sup>153</sup>

[REDACTED]  
Leiterin der Einheit B – Verwaltung und Überwachung  
Stellvertretende Leiterin der Einheit A – Programmplanung und Evaluierung  
Verwaltungsbehörde des EL/FEAD – zwischengeschaltete Verwaltungsstelle des ESF+ S.O. m  
Direktion für die Verwaltung kofinanzierter und nationaler Programme  
Organisation für Sozialleistungen und soziale Solidarität (OPEKA)  
6-8 Kosti Palama Str., 11141 Athen, Griechenland  
Tel.: +30 210 212 [REDACTED]  
W: <https://opeka.gr/> E: [REDACTED]@da-opeka.gr

---

<sup>153</sup> Die Angabe erfolgte auf die Frage des Verfassers, wann der nächste Programmzyklus beginnt und ab wann sich neue Begünstigte um eine Aufnahme in das Programm bewerben können.